

# **Diskussionsentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Abstammungsrecht bestimmt, wer als Mutter und Vater die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Seit der letzten grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 hat sich die Gesellschaft weiteren Familienformen geöffnet: Die Akzeptanz von nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und von Stief- und Patchwork-Familien ist weiter gestiegen. Diese gesellschaftliche Entwicklung zog gesetzliche Änderungen nach sich. Im Jahr 2005 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner zugelassen, im Jahr 2017 die „Ehe für alle“ eingeführt und im Jahr 2020 die Stiefkindadoption auch in verfestigten Lebensgemeinschaften geöffnet. Das Abstammungsrecht blieb dagegen unverändert. Umfangreiche Vorarbeiten zur Ermittlung des Reformbedarfs ergaben grundlegenden Modernisierungsbedarf in allen Rechtsbereichen des Familienrechts, denen jeweils durch weitreichende Gesamtreformen zu begegnen ist. Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 20. Legislaturperiode wurde deshalb ausdrücklich vereinbart, das Familienrecht zu modernisieren. Dabei sieht der Koalitionsvertrag für das Abstammungsrecht insbesondere vor, dass Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft, die Mutterschaft der Ehefrau der Mutter sowie die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und von einem Scheidungsverfahren sowie ein statusunabhängiges Verfahren zur Klärung der genetischen Abstammung eingeführt werden sollen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 9. April 2024 die bisherige Ausgestaltung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes für verfassungswidrig erklärt.

Nicht zuletzt ergibt sich Reformbedarf auch durch das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) für Menschen mit geändertem, keinem oder dem Geschlechtseintrag „divers“, die die Eltern eines Kindes sind oder werden wollen.

Daher bedarf es einer grundlegenden Reform des Abstammungsrechts, die die traditionelle Elternschaft von Mutter und Vater bestehen lässt und gleichermaßen sachgerechte Eltern-Kind-Zuordnungen für weitere Familienformen ermöglicht.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Das Abstammungsrecht soll so geändert werden, dass es den vorgenannten Anforderungen Rechnung trägt. Die Neuregelung schafft in erster Linie zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familien. Dies betrifft vor allem die neue Elternschaftsvereinbarung, die eine

rechtssichere Absprache darüber, wer neben der Frau, die das Kind geboren hat, die zweite Elternstelle einnehmen soll, schon vor Beginn der Schwangerschaft ermöglicht. Zudem werden Korrekturen der Elternschaft unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, sofern sich die Beteiligten einig sind, um ein gerichtliches Verfahren entbehrlich zu machen. Eingeführt wird auch die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter, so dass ein Kind zwei Mütter schon kraft Abstammungsrechts haben kann. Für Menschen mit geändertem Geschlechtseintrag, ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister wird das Abstammungsrecht ebenfalls geöffnet.

Dennoch bleiben die Kernprinzipien des Abstammungsrechts erhalten: Ein Kind hat auch künftig nur zwei rechtliche Eltern. Eine rechtliche Mehrelternschaft wird nicht eingeführt, selbst, wenn mehr als zwei Personen an der Entstehung des Kindes beteiligt sind. Die Frau, die das Kind gebiert, ist auch künftig stets Mutter des Kindes, ohne dass ihre Rechtsstellung anfechtbar ist oder einer Vereinbarung zugänglich ist. Ist sie im Zeitpunkt der Geburt verheiratet, wird ihr Ehemann auch in Zukunft kraft Gesetzes als Vater Elternteil des Kindes. Ist sie mit einer anderen Frau verheiratet, wird auch ihre Ehefrau künftig neben ihr Mutter des Kindes. Ist die Mutter nicht verheiratet, kann ein Mann die Vaterschaft wie bisher mit ihrer Zustimmung anerkennen. Eine Frau kann die Mutterschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter ebenfalls anerkennen. Hat eine Person einen geänderten, keinen oder den Geschlechtseintrag „divers“, wird sie in gleicher Weise Elternteil des Kindes wie eine Frau oder ein Mann, ohne dass ihr Geschlecht der Zuordnung entgegensteht. Hat ein Kind keinen zweiten Elternteil, kann die Vaterschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, gerichtlich festgestellt werden.

Sowohl die Vaterschaft als auch die Mutterschaft der weiteren Frau können gerichtlich angefochten werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang wird künftig neben der genetischen Abstammung auch die freiwillige Übernahme elterlicher Verantwortung geprüft und, für den Fall, dass das Kind eine sozial-familiäre Beziehung zum zweiten Elternteil aufgebaut hat, eine Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorgenommen. Nicht zuletzt wird das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung gestärkt, indem ein statusfolgenloses gerichtliches Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung eingeführt und das Samenspenderegister zu einem Keimzellspendenregister erweitert wird, das auch für Embryonenspenden, Altfälle von Samenspenden und private Samenspenden geöffnet wird.

Zu diesem Zweck soll der Titel 2 des zweiten Abschnitts des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insgesamt neu gefasst werden. Erforderlich sind zudem inhaltliche Änderungen und Folgeänderungen im Familienverfahrensrecht, im Personenstandsrecht, im Samenspenderegisterrecht und in weiteren Gesetzen.

Indem diese Änderungen die rechtliche Absicherung für Zwei-Mütter-Familien verbessern, tragen sie zur Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

Die Neuregelung kommt betroffenen Kindern und ihren Eltern in gleicher Weise zugute.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der geplanten Änderungen im Abstammungsrecht verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Zeitaufwand um rund 385 Stunden und der jährliche Sachaufwand steigt um rund 80 000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Neuregelungen bewirken keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Bürokratiekosten bleiben unverändert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand geringfügig. Die Länder erfahren eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands von rund 96 000 Euro (inkl. Kommunen).

## **F. Weitere Kosten**

# **Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Personenstandsverordnung
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
- Artikel 6 Änderung des Samenspenderregistergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gendiagnostikgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung
- Artikel 9 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Konsulargesetzes
- Artikel 11 Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 15 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung
- Artikel 17 Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 22 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 24 Einschränkung eines Grundrechts

Artikel 25 Inkrafttreten

## **Artikel 1**

### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1444 Absatz 2 werden die Wörter „Vater oder der Mutter“ durch die Wörter „Elternteil des Kindes“ ersetzt.
2. In § 1466 werden die Wörter „Vater oder der Mutter“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
3. In Buch 4 Abschnitt 2 wird Titel 2 wie folgt gefasst:

#### „Titel 2

#### Abstammung

#### § 1591

#### Mutterschaft; Vaterschaft

- (1) Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (Geburtsmutter).
- (2) Ist der zweite Elternteil ein Mann, ist er Vater.
- (3) Ist der zweite Elternteil eine Frau, ist sie ebenfalls Mutter.
- (4) Die Elternschaft der Mutter ist Mutterschaft, die Elternschaft des Vaters ist Vaterschaft.
- (5) Für die Absätze 1 bis 4 ist das biologische Geschlecht des Elternteils maßgeblich. Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht dem Geschlecht entspricht, das der Person zuerst zugeordnet wurde.

#### § 1592

#### Erster und zweiter Elternteil

- (1) Der erste Elternteil des Kindes ist die Geburtsmutter.
- (2) Der zweite Elternteil des Kindes ist die Person,

1. die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Elternteil kraft Ehe),
2. die die Elternschaft anerkannt hat (Elternteil kraft Anerkennung),
3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist (Elternteil kraft Feststellung).

(3) Hat eine Person die Elternschaft nach § 1593a übernommen, ist sie zweiter Elternteil des Kindes (Elternteil kraft Vereinbarung). Absatz 2 Nummer 1 und § 1594 gelten auch dann nicht, wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung infolge einer Anfechtung beseitigt ist.

## § 1593

### Elternschaftsvereinbarung

(1) Über die Zuordnung einer Person als zweiter Elternteil des Kindes kann vor Beginn der Schwangerschaft eine Elternschaftsvereinbarung geschlossen werden.

(2) Eine Elternschaftsvereinbarung kann vorsehen,

1. dass eine Person die Elternschaft nach § 1593a als zweiter Elternteil des Kindes übernimmt oder
2. dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nach § 1593b auf die Elternschaft als zweiter Elternteil des Kindes verzichtet.

(3) Durch den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung entstehen keine Ansprüche der Beteiligten. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Eine Elternschaftsvereinbarung, die unter einer Bedingung geschlossen wird, ist unwirksam.

## § 1593a

### Elternschaftsübernahme

(1) Eine Elternschaftsübernahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten mit dem Inhalt, dass

1. die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt,
2. die Person, die das Kind gebären soll, der Übernahme nach Nummer 1 zustimmt und
3. die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmte Person und die Person, die das Kind gebären soll,
  - a) die Person bestimmen, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, oder
  - b) bestimmen, dass für die Zeugung des Kindes der Samen einer Person verwendet werden soll, für die die gerichtliche Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 oder 4 ausgeschlossen ist.

(2) Eine Elternschaftsübernahme ist unwirksam, wenn die Person, die das Kind gebären soll, bereits eine Elternschaftsübernahme geschlossen hat, die vorsieht, dass eine andere Person dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet werden soll.

(3) Die Elternschaft kraft Vereinbarung entsteht, wenn ein Kind im Zuordnungszeitraum der Elternschaftsübernahme geboren wird. Ist in der Elternschaftsübernahme eine Person bestimmt, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a), und übernimmt diese Person nicht die rechtliche Elternschaft für das Kind, entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung nur, wenn die gerichtliche Feststellung der Elternschaft dieser Person nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 ausgeschlossen ist.

#### § 1593b

##### Elternschaftsverzicht

(1) Ein Elternschaftsverzicht bedarf übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten mit dem Inhalt, dass

1. die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, auf die rechtliche Elternschaft verzichtet, und
2. die Person, die das Kind gebären soll, dem Verzicht nach Nummer 1 zustimmt.

(2) In einem Elternschaftsverzicht kann bestimmt werden, mit wem die Person, die das Kind gebären soll, eine Elternschaftsübernahme für das zu zeugende Kind abschließen soll.

#### § 1593c

##### Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung

Eine Elternschaftsvereinbarung kann nur von volljährigen Personen persönlich geschlossen werden. § 1825 bleibt unberührt.

#### § 1593d

##### Form der Elternschaftsvereinbarung

- (1) Eine Elternschaftsvereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung.
- (2) Beglaubigte Abschriften der Elternschaftsvereinbarung sind allen Beteiligten zu übersenden.

#### § 1593e

##### Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten

(1) Eine Elternschaftsvereinbarung gilt nur für Kinder, die aus der ersten Geburt innerhalb des Zuordnungszeitraums hervorgehen.

(2) Der Zuordnungszeitraum beginnt ein Jahr nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung. Kinder, die vorher geboren werden, gelten als innerhalb des Zuordnungszeitraums geboren, wenn feststeht, dass die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat.

(3) Der Zuordnungszeitraum endet drei Jahre nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung, sofern die Beteiligten keine andere Dauer vereinbart haben.

(4) Die Elternschaftsvereinbarung erlischt, wenn einer der Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft verstirbt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, vor der Übertragung der befruchteten Eizelle auf die künftige Gebärmutter stirbt. Es wird vermutet, dass bei Kindern, die mehr als ein Jahr nach dem Todeszeitpunkt eines Beteiligten geboren werden, die Schwangerschaft nach diesem Todeszeitpunkt begonnen hat.

### § 1593f

#### Änderung und Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung, Widerruf der Erklärungen zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung

(1) Die Beteiligten können eine Elternschaftsvereinbarung durch Vereinbarung aufheben oder ändern. Die Vereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Die Änderung oder Aufhebung einer Elternschaftsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf eine Elternschaft kraft Vereinbarung für ein Kind, das innerhalb eines Jahres nach der Änderung oder Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung geboren wurde, es sei denn, es steht fest, dass dieses erst nach der Aufhebung oder Änderung der Elternschaftsvereinbarung gezeugt oder der Embryo erst nach der Aufhebung oder Änderung heterolog in die Gebärmutter der Gebärmutter übertragen wurde.

(2) Jeder Beteiligte kann seine Erklärung zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung gegenüber den anderen Beteiligten einseitig widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann nicht bedingt oder befristet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 und für einen Widerruf nach Absatz 2 Satz 1 gelten § 1593 Absatz 4 sowie die §§ 1593c und 1593d Absatz 2 entsprechend.

### § 1593g

#### Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung

(1) Eine Elternschaftsvereinbarung ist nur unwirksam, wenn die Elternschaftsvereinbarung den Erfordernissen der §§ 1593 bis 1593d nicht genügt. Eine Elternschaftsvereinbarung wird erst mit der nach § 85d in Verbindung mit § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde wirksam.

(2) Eine Vereinbarung nach § 1593f Absatz 1 Satz 1 oder ein Widerruf nach § 1593f Absatz 2 Satz 1 ist nur unwirksam, wenn die Erfordernisse des § 1593f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit § 1593 Absatz 4 sowie mit § 1593c nicht erfüllt sind.

(3) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Elternschaftsvereinbarung wirksam, auch wenn sie den

Erfordernissen der §§ 1593 bis 1593d nicht genügt. Wird die Zustimmung der Ausländerbehörde nach §§ 85d und 85c des Aufenthaltsgesetzes zurückgenommen und wird die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister dadurch unrichtig, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Frist nach Satz 1 läuft weiter, solange die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Rücknahme nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist.

## § 1594

### Elternschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod

(1) Der Ehegatte der Geburtsmutter ist auch dann Elternteil kraft Ehe, wenn die Ehe mit der Geburtsmutter durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend.

(2) Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach Absatz 1 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. Wird die Elternschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten.

## § 1594a

### Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

(1) Die Elternschaft kraft Ehe besteht nicht, wenn die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll und wenn das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt.

(2) § 1593c gilt entsprechend.

(3) Die gemeinsame Erklärung nach Absatz 1 bedarf der öffentlichen Beurkundung.

(4) Beglaubigte Abschriften der gemeinsamen Erklärung sind den beiden Elternteilen und dem Standesamt zu übersenden.

## § 1595

### Anerkennung der Elternschaft

(1) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

(2) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(3) Eine Anerkennung ist unwirksam, solange eine andere Person zweiter Elternteil des Kindes ist.

(4) Eine Anerkennung ist unwirksam, solange ein Verfahren nach § 1596 rechtskräftig ist, in dem die Elternschaft einer anderen als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Satz 1 gilt nicht, wenn die anerkennende Person

die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts nach § 180 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erklärt.

### § 1595a

#### Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Geburtsmutter. Satz 1 gilt nicht, wenn die Geburtsmutter verstorben ist, für tot erklärt wurde oder ihre Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes.

(3) Für die Zustimmungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 1595 Absatz 1 und 2 entsprechend.

### § 1595b

#### Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen

(1) Eine Person kann die Elternschaft nur persönlich anerkennen. § 1825 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person für diese mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(3) Für die Zustimmung der Geburtsmutter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Zustimmung des Kindes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nicht bedarf. Für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Zustimmung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Hat das beschränkt geschäftsfähige Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es nur selbst zustimmen; es bedarf dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht der Geburtsmutter insoweit die elterliche Sorge für das Kind zu, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Vertretung für das Kind oder die Zustimmung zur Zustimmung des Kindes als abgegeben, wenn die Geburtsmutter ihre Zustimmung zu der Anerkennung nach § 1595a Absatz 1 erteilt hat.

### § 1595c

#### Form; Widerruf

(1) Die Anerkennung und die Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind den Eltern und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.

(3) Die anerkennende Person kann ihre Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2, § 1595 Absatz 2 und § 1595b Absatz 1 und 2 entsprechend.

#### § 1595d

##### Anerkennung trotz bestehender Elternschaft

(1) § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und § 1594 gelten nicht, wenn

1. eine andere Person die Elternschaft für das Kind anerkennt,
2. das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammt und
3. die anerkennende Person und die Geburtsmutter keinen Elternschaftsverzicht vereinbart haben.

§ 1595 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Neben den nach den §§ 1595a und 1595b notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des zweiten Elternteils; für diese Zustimmung gelten § 1595 Absatz 1 und 2, § 1595b Absatz 1 und 2, § 1595c Absatz 1 und 2 und § 1595e Absatz 1 entsprechend. § 1595a Absatz 1 Satz 2 gilt für die Zustimmung des zweiten Elternteils entsprechend, wenn die Anerkennung und die übrigen notwendigen Erklärungen vor Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes abgegeben werden.

#### § 1595e

##### Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach den §§ 1595 bis 1595d nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch unwirksam, solange die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist.

(2) § 1593g Absatz 3 gilt entsprechend. Existiert noch kein Eintrag in einem deutschen Personenstandsregister und wurde die Anerkennung oder die Zustimmung in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet, so beginnt die nach Satz 1 laufende Frist mit der Beurkundung,

1. wenn in der Urkunde fehlerhaft vermerkt ist, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft erteilt wurde, oder
2. wenn der oder die Beteiligte über die Erforderlichkeit dieser Zustimmung nicht von der Ausländerbehörde belehrt wurde.

Im Falle des Satzes 2 gilt § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 1596

Gerichtliche Feststellung der Elternschaft

(1) Besteht keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594, kann die Elternschaft gerichtlich festgestellt werden. Als zweiter Elternteil im Sinne des § 1592 Absatz 2 Nummer 3 wird die Person festgestellt, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind mit dem Samen derjenigen Person gezeugt wurde, die mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit geschlechtlichen Verkehr hatte. Satz 1 gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Elternschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, einschließlich sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Nicht als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann eine Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, wenn

1. diese Person in einer Elternschaftsvereinbarung ohne eine Bestimmung im Sinne des § 1593b Absatz 2 auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat,
2. diese Person in einer Elternschaftsvereinbarung mit einer Bestimmung nach § 1593b Absatz 2 auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat und die erforderliche Elternschaftsübernahme geschlossen wurde,
3. diese Person
  - a) ihren Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat,
  - b) vor der Zeugung gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und

das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt worden ist oder

4. diese Person und die Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes vor der Übertragung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben und das Kind durch heterologe Übertragung des Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter entstanden ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die Geburtsmutter und die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts miteinander verheiratet sind. Heiraten sie einander später, steht Absatz 4 der Feststellung nicht mehr entgegen.

(6) Leidet die Erklärung der Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder 2 an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123, steht Absatz 4 ihrem Antrag auf Feststellung nicht entgegen. Satz 1 gilt für die Zustimmung nach § 1593b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Absatz 4 Nummer 2 gilt auch dann nicht, wenn eine der

Erklärungen der nach § 1593b Absatz 2 erforderlichen Elternschaftsübernahme an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

## § 1596a

### Feststellungsberechtigung

(1) Den Antrag auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 können folgende Personen stellen:

1. das Kind,
2. die Geburtsmutter,
3. die Person, die als Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 3 festgestellt werden soll.

Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn das Kind oder die Person nach Satz 1 Nummer 3 verstorben ist.

(2) Der Antrag auf Feststellung nach § 1596 kann nicht durch einen Bevollmächtigten gestellt werden; § 1712 bleibt unberührt.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Feststellung nur selbst beantragen.

(4) Ist die nach Absatz 1 feststellungsberechtigte Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen.

(5) Ist die nach Absatz 1 feststellungsberechtigte Person in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und hat sie das 14. Lebensjahr vollendet, kann sie den Antrag nur selbst stellen. Sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## § 1597

### Anfechtung der Elternschaft

(1) Die Elternschaft der Geburtsmutter ist unanfechtbar.

(2) Eine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder nach § 1594 besteht nicht, wenn das Familiengericht auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig feststellt, dass die dem Kind zugeordnete Person nicht Elternteil des Kindes ist.

(3) Die Anfechtung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

(4) Die Anfechtung hat Erfolg, wenn eine anfechtungsberechtigte Person sie innerhalb der Anfechtungsfrist nach Maßgabe der §§ 1597a bis 1597c durch Antrag beim Familiengericht erklärt und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 als Elternteil zugeordnet ist, soweit die §§ 1597d bis 1597j nichts anderes bestimmen.

§ 1597a

Anfechtungsberechtigung

(1) Berechtigt, die Elternschaft anzufechten, sind:

1. der zweite Elternteil,
2. die Geburtsmutter,
3. die Person, die die Feststellung ihrer Elternschaft begehrt und an Eides statt versichert,
  - a) während der Empfängniszeit mit der Geburtsmutter Geschlechtsverkehr gehabt zu haben oder
  - b) vor oder während der Empfängniszeit der Geburtsmutter ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben, und
4. das Kind.

(2) Nicht anfechtungsberechtigt nach Absatz 1 Nummer 3 ist, wer nach § 1596 Absatz 4 von der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft ausgeschlossen ist.

(3) Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn das Kind oder der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, verstorben ist.

§ 1597b

Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung, fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

(2) § 1596a Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient. Eine Vertretung des Kindes durch einen nach § 1597a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 anfechtungsberechtigten Elternteil ist ausgeschlossen, wenn eine Anfechtung durch den Elternteil ausgeschlossen ist.

§ 1597c

Anfechtungsfristen

(1) Die Elternschaft kann binnen zwei Jahren durch Antrag beim Familiengericht angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die anfechtungsberechtigte Person von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Elternschaft wirksam geworden ist.

(2) Die Frist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die anfechtungsberechtigte Person selbst von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen; sie endet nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Dies gilt nicht, wenn der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen anfechtungsberechtigten Person die Elternschaft anfechtet.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person die Elternschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann die anfechtungsberechtigte Person nach dem Wegfall ihrer Geschäftsunfähigkeit die Elternschaft selbst anfechten. Die Frist beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Person selbst von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen.

(4) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1597 oder § 1598 gehemmt; § 204 Absatz 2 gilt entsprechend. Solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung nach § 1597i Absatz 3 besteht, ist die Frist für eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person gehemmt. Die Hemmung nach Satz 2 endet, sobald die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person von Umständen erfährt, die für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung (§ 1597i Absatz 4) sprechen. Die Hemmung nach Satz 2 endet spätestens, wenn seit Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind. Die Frist ist auch gehemmt, solange die anfechtungsberechtigte Person widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.

(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Elternschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

#### § 1597d

##### Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Kenntnis

Die Anfechtung hat keinen Erfolg, wenn die Person, die die Elternschaft für ein Kind anerkannt hat, im Zeitpunkt der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht genetisch von ihr abstammt; dies gilt nicht in den Fällen des § 1597f. Für die Zustimmung der Geburtsmutter und die Zustimmung des Kindes gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die anfechtungsberechtigte Person die Elternschaft persönlich angefochten hat und im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung nicht geschäftsfähig war oder der Einwilligung ihres Betreuers bedurfte.

#### § 1597e

##### Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft bei Elternschaftsverzicht

Die Anfechtung einer Elternschaft kraft Vereinbarung hat keinen Erfolg, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die nach § 1593b auf die Elternschaft verzichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kind die Elternschaft anfechtet, weil die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar geworden sind.

### § 1597f

Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos

(1) Die Anfechtung der Elternschaft für ein Kind, das in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurde, hat keinen Erfolg, wenn

1. die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, vor der Zeugung schriftlich gegenüber einer Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 des Keimzellspendengesetzes auf ihre Elternschaft verzichtet hat und
2. sowohl der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, als auch die Geburtsmutter vor Beginn der Schwangerschaft schriftlich in die künstliche Befruchtung mittels Verwendung des Samens der in Nummer 1 genannten Person eingewilligt haben.

(2) Die Anfechtung der Elternschaft für ein Kind, das aus der heterologen Übertragung eines Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter hervorgegangen ist, hat keinen Erfolg, wenn vor der Übertragung

1. die beiden Personen, mit deren Samen und Eizelle das Kind erzeugt wurde, schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben und
2. sowohl der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, als auch die Geburtsmutter schriftlich in die Übertragung des so erzeugten Embryos eingewilligt haben.

(3) Die Elternschaftsübernahme gilt als schriftliche Einwilligung in die künstliche Befruchtung oder in die Übertragung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) § 1597e Satz 2 gilt entsprechend.

### § 1597g

Anfechtung bei Willensmangel

(1) § 1597d gilt nicht, wenn die Anerkennung oder Zustimmung der anfechtenden Person an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

(2) Die §§ 1597e und 1597f gelten nicht, wenn die Erklärung der anfechtenden Person im Rahmen der Elternschaftsvereinbarung oder ihre Einwilligungserklärung nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

### § 1597h

Feststellbarkeit der Elternschaft der anfechtenden Person

Die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person hat nur Erfolg, wenn ihre Elternschaft nach § 1596 gerichtlich festgestellt werden kann.

§ 1597i

Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Vorrangs der bestehenden Elternschaft; schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung

(1) Besteht zwischen dem Kind und dem Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung, hat die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person nur Erfolg, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Ist das Kind minderjährig, entspricht diejenige Entscheidung der Billigkeit, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht.

(2) Erfolgt die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person, ist insbesondere auch ihr Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen, das in der Regel besonders schwer wiegt, wenn die anfechtungsberechtigte Person und das Kind zueinander ebenfalls eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung haben. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Elternteil für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder bis zum Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Elternteil mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. In der Regel besteht noch keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Eine sozial-familiäre Beziehung ist in der Regel nicht mehr schutzwürdig,

1. wenn der Elternteil oder das Kind gestorben, für tot erklärt oder sein Todeszeitpunkt nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist und seit diesem Zeitpunkt ein Jahr verstrichen ist,
2. wenn der Umgang des Elternteils mit dem Kind abgebrochen ist und seit dem Abbruch ein Jahr verstrichen ist,
3. wenn die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person, die Geburtsmutter und das Kind einen gemeinsamen Haushalt begründet haben,
4. wenn der Elternteil in die Annahme des Kindes nach § 1747 eingewilligt hat,
5. wenn ein Umstand eingetreten ist, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht.

§ 1597j

Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind genetisch von der Person abstammt, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 besteht. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Person, die die Elternschaft anerkannt hat, die Elternschaft anfechtet und ihre Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1596 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt zugunsten einer Person, die der Anerkennung der Elternschaft zugestimmt hat, entsprechend.

(2) Wird eine Elternschaft kraft Vereinbarung angefochten und hat die Elternschaftsvereinbarung die Zeugung eines Kindes mittels Samenspende eines Dritten vorgesehen, wird vermutet, dass das Kind genetisch von diesem Dritten abstammt und die zur Elternschaftsvereinbarung führenden Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln beruhen.

(3) Besteht keine Elternschaftsvereinbarung und haben die Geburtsmutter und der zweite Elternteil nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt, wird vermutet, dass

1. der Dritte schriftlich gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes auf seine Elternschaft verzichtet hat,
2. die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln nach § 1597g beruhen und
3. das Kind mit dem Samen des Dritten gezeugt wurde.

(4) Besteht keine Elternschaftsvereinbarung und haben die Geburtsmutter und der zweite Elternteil nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 in die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter eingewilligt, wird vermutet, dass

1. die Personen, mit deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung auf ihre Elternschaft verzichtet haben,
2. die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln nach § 1597g beruhen und
3. das Kind aus dem Embryo entstanden ist.

## § 1598

### Gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung

(1) Die genetische Abstammung des Kindes ist auf Antrag durch das Familiengericht festzustellen. Antragsberechtigt sind

1. jeder der Elternteile: zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem Elternteil,
2. das Kind: zur Feststellung der genetischen Abstammung jeweils von beiden Elternteilen sowie von einem mutmaßlich genetischen Elternteil und
3. ein mutmaßlich genetischer Elternteil: zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von diesem.

(2) Für den Antrag gelten § 1597a Absatz 3 und § 1597b Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 muss der Antragssteller ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben.

(4) Die Regelungen über die gerichtliche Feststellung und über die Anfechtung der Elternschaft bleiben unberührt.“

4. In § 1607 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiter Elternteil“ ersetzt.
5. § 1615a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1615a

##### Anwendbare Vorschriften

Besteht für ein Kind keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 oder § 1594 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nichts anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.“

6. § 1615l wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „von Mutter und Vater“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vater hat der Mutter“ durch die Wörter „zweite Elternteil hat der Geburtsmutter“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Geburtsmutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der zweite Elternteil verpflichtet, der Geburtsmutter über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Geburtsmutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbsobliegenheit nicht erwartet werden kann.“
  - d) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung eines Elternteils aus den Absätzen 1 und 2 geht der Verpflichtung der Verwandten des jeweils anderen Elternteils vor. § 1613 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des jeweils verpflichteten Elternteils.“
  - e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ und das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
7. § 1615m wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1615m

##### Beerdigungskosten für die Geburtsmutter

Wenn die Geburtsmutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung stirbt, so hat der zweite Elternteil die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben der Geburtsmutter zu erlangen ist.“

8. § 1615n wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.
9. § 1617b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Scheinvaterschaft“ durch das Wort „Scheinelternschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine Person, deren Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht Elternteil des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag dieser Person den Familiennamen, den die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
10. In § 1624 Absatz 1 werden die Wörter „dem Vater oder der Mutter“ durch die Wörter „einem Elternteil“ und die Wörter „Vaters oder der Mutter“ durch das Wort „Elternteils“ ersetzt.
11. § 1625 wird wie folgt gefasst:

„ § 1625

Ausstattung aus dem Kindesvermögen

Gewährt ein Elternteil einem Kind, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er sie aus diesem Vermögen gewährt.“

12. § 1628 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, wenn
1. sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder
  2. sie eine Elternschaftsübernahme vereinbart haben.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
13. § 1630 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Vater innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb von 14 Tagen nach der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft“ durch die Wörter „zweite Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Elternschaft

und die Geburtsmutter innerhalb von 14 Tagen nach der Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ jeweils durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
14. In § 1641 Absatz 4 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und werden die Wörter „anderen Elternteil“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
15. In § 1712 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
16. In § 1713 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  

„Ist die werdende Geburtsmutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Geburtsmutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.“
17. § 1747 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  

„Sofern keine andere Person nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 als zweiter Elternteil anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Absatz 4 als zweiter Elternteil, wer die Voraussetzung des § 1596 Absatz 2 Satz 1 glaubhaft macht.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ und das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
18. In § 1748 Absatz 4 wird das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.
19. Dem § 1754 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  

„(4) Ist der Annehmende oder der annehmende Ehegatte oder Partner eine Frau, ist sie Mutter; ihre Elternschaft ist Mutterschaft. Ist der Annehmende oder der annehmende Ehegatte oder Partner ein Mann, ist er Vater; seine Elternschaft ist Vaterschaft.“
20. In § 1786 Satz 3 werden die Wörter „Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1, 2, Absatz 3 oder § 1594“ ersetzt.

21. In § 1925 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Vater oder die Mutter“ durch die Wörter „ein Elternteil“ ersetzt.
22. In § 1926 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Großvater oder die Großmutter“ durch die Wörter „ein Großelternteil“ ersetzt.
23. § 1963 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
24. § 2141 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) Im Wortlaut wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei der Geburt des Kindes nur der zweite Elternteil deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen eine Elternschaftsübernahme, eine Anerkennung oder eine Feststellung der Elternschaft dieses Elternteils erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Elternschaftsübernahme, Anerkennung oder Feststellung der Elternschaft; die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
      - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1595e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die

Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 2 bis 4 und § 85d des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
  - „2. das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe wegen einer Erklärung nach § 1594a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam wird,“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin werden die Wörter „Vaterschaft eines Dritten“ durch die Wörter „Elternschaft einer anderen Person“ und das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Vaterschaft eines Dritten“ durch die Wörter „Elternschaft einer anderen Person“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 durch folgende Angabe ersetzt:
  - „§ 44 Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft
  - § 44a Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe“.
2. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „Mutter“ durch die Wörter „Geburtsmutter“ ersetzt.
3. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
    - „2. bei einem Kind, für das eine Elternschaftsübernahme geschlossen wurde,
      - a) auf das Datum, die beurkundende Stelle sowie die Urkundennummer der Elternschaftsübernahme und
      - b) bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusätzlich auf das Datum, die beurkundende Stelle und die Urkundennummer des Elternschaftsverzichts,“.
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „Mutter und des Vaters“ werden durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Frau oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass diese Frau oder der andere Elternteil, dessen Elternschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind ausweislich der Angaben dieser Frau abstammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Elternschaft durch diese Frau vorsieht.“

5. § 44 wird durch die folgenden §§ 44 und 44a ersetzt:

#### „§ 44

##### Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft

(1) Die Erklärung, durch welche die Elternschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie etwa erforderliche Zustimmungserklärungen können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Anerkennung.

(2) Die Erklärung, durch die die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutterschaft zu diesem Kind anerkennt, und etwa erforderliche Zustimmungserklärungen können auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist vorbehaltlich des § 46 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen sowie eine vorliegende Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu übermitteln. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist das Standesamt I in Berlin über eine Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft zu benachrichtigen.

(4) Sind die anerkennende Person oder die Geburtsmutter nicht deutsche Staatsangehörige und wird das Standesamt nicht zugleich um Eintragung der Elternschaft im Geburtseintrag des Kindes ersucht, so hat das Standesamt bei der Beurkundung die anerkennende Person und die Geburtsmutter

1. darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft oder der Zustimmung der Geburtsmutter nach § 1595e des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen kann, und
2. an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

§ 44a

Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

Die gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, kann auch von den Standesbeamten beurkundet werden.“

6. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. ein Kind beantragt, den von seiner Geburtsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen einer Person führt, von der rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie nicht Elternteil des Kindes ist.“
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „ein Mann“ durch die Wörter „eine Person“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsgabe wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 33 werden die folgenden Angaben zu § 33a und § 33b eingefügt:

„§ 33a Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

§ 33b Nachweise für eine Anerkennung trotz bestehender Elternschaft“.
  - b) Die Angabe zu § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Elternschaft oder einer Elternschaftsübernahme“.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 85a“ durch die Wörter „§ 85a, auch in Verbindung mit § 85d“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 85a“ durch die Wörter „§ 85a, auch in Verbindung mit § 85d“ ersetzt.
3. § 33 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
    - „1. bei Eltern, die eine Elternschaftsübernahme geschlossen haben
      - a) die Elternschaftsübernahme sowie ihre Geburtsurkunden,

- b) bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusätzlich der Elternschaftsverzicht und
- c) eine Versicherung der Eltern an Eides statt, dass die Elternschaftsübernahme und, im Fall von Buchstabe b, auch der Elternschaftsverzicht nicht durch Widerruf oder Aufhebung beseitigt und nicht geändert worden sind,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

Zur Prüfung des Nichtbestehens einer Elternschaft kraft Ehe in den Fällen des § 1594a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes, demzufolge der Elternteil kraft Ehe nicht genetischer Elternteil des Kindes ist.

§ 33b

Nachweise für eine Anerkennung trotz bestehender Elternschaft

Zur Prüfung der genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person nach § 1595d Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes, demzufolge die anerkennende Person genetischer Elternteil des Kindes ist.“

5. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Elternschaft oder einer Elternschaftsübernahme

(1) Zur Prüfung der Wirksamkeit einer Anerkennung der Elternschaft in den Fällen des § 1595e Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmung der für die Beteiligten zuständigen Ausländerbehörde. Satz 1 gilt nicht, wenn die anerkennende Person oder die Geburtsmutter dem Standesamt durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachweisen kann, dass das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammt.

(2) Liegt die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde nicht vor und machen die Beteiligten gleichwohl die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft geltend, haben die Beteiligten gegenüber dem Standesamt die Antragstellung nach § 85b des Aufenthaltsgesetzes unter Benennung der Ausländerbehörde und des Zeitpunkts der Antragstellung glaubhaft zu machen. Genügen die bisherigen Darlegungen und Nachweise nicht zur Glaubhaftmachung der in Satz 1 benannten Tatsachen, weist das

Standesamt als zuständige Behörde nach § 156 des Strafgesetzbuchs die Beteiligten darauf und auf die Möglichkeit einer Erklärung an Eides statt hin. Das Standesamt unterrichtet die Ausländerbehörde über die Geltendmachung nach Satz 1 und die glaubhaft gemachten Umstände, sobald die Frist nach § 85b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den glaubhaft gemachten Umständen verstrichen ist. Die Eintragung ist vorzunehmen, wenn die Ausländerbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Unterrichtung nach Satz 2 das Standesamt darüber informiert, dass kein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung gestellt wurde, die Zustimmungsfiktion nach § 85b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht eingetreten ist oder die Erteilung der Zustimmung abgelehnt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Prüfung der Wirksamkeit einer Elternschaftsübernahme in den Fällen des § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

6. § 42 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet. Der Person, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet. Im Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung wird

1. eine Person, die Mutter nach § 1591 Absatz 1 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Mutter“ eingetragen,
2. eine Person, die Vater nach § 1591 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Vater“ eingetragen und
3. eine Person, die weder Mutter nach § 1591 Absatz 1 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch Vater nach § 1591 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Elternteil“ eingetragen.

(3) Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer Folgebeurkundung dokumentiert. Im Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung wird

1. eine Person, die Mutter nach § 1754 Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Mutter“ eingetragen,
2. eine Person, die Vater nach § 1754 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Vater“ eingetragen und
3. eine Person, die weder Mutter noch Vater nach § 1754 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Elternteil“ eingetragen.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Vaterschaft oder der Mutterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,“.
  - c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
    - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - „b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,“.
8. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „den bisher als Vater eingetragenen Mann, wenn er“ durch die Wörter „die bisher als zweiter Elternteil eingetragene Person, wenn sie“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „den bisher als Vater eingetragenen Mann“ durch die Wörter „die bisher als zweiter Elternteil eingetragene Person“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 13 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 13a wird angefügt:
      - „13a. Daten über die Elternschaftsvereinbarung“.
    - cc) In Nummer 20 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
11. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

12. Anlage 8E wird wie folgt geändert:
13. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
14. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag**

§ 11 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis bei Annahme als Kind“.

2. Absatz 1 wird aufgehoben.
3. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Samenspenderregistergesetzes**

Das Samenspenderregistergesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 16a Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Keimzellspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendenden Personen (Keimzellspendenregistergesetz – KeRegG)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Keimzellspendenregister

(1) Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird ein Keimzellspendenregister errichtet und geführt.

(2) Zweck des Keimzellspendenregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind oder aus heterologer Übertragung eines Embryos entstanden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Samenspenderregister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“, die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ und das Wort „Samenspenderregister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 1600d Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Samenspenderregister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“, die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ und das Wort „Samenspenderregister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1600d Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Geburtsort und“ durch das Wort „Geburtsort,“ ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Staatsangehörigkeit und“.
  - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung“.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

7. Die §§ 7 bis 12 werden durch die folgenden §§ 7 bis 16 ersetzt:

„§ 7

Anwendung auf die heterologe Übertragung eines Embryos

(1) Soll in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung ein Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person als derjenigen, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, übertragen werden (heterologe Übertragung eines Embryos), so hat die Einrichtung vor dieser heterologen Übertragung des Embryos sicherzustellen, dass

1. die Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, entsprechend § 2 von der Einrichtung aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat,
2. die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, entsprechend § 2 von der Einrichtung aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat und
3. die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, entsprechend § 4 aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der heterologen Übertragung des Embryos folgende personenbezogene Daten der Personen, mit deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, und der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Geburtstag und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit und
5. Anschrift.

(3) Aufgrund einer schriftlichen Einwilligung derjenigen Person, aus deren Samen oder Eizelle der Embryo erzeugt wurde, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Pflichtangaben weitere Angaben zu dieser Person und ihren Beweggründen für die Freigabe des Embryos zur Übertragung zu speichern. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung oder dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte widerrufen werden.

(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn die Personen, aus deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, die

Freigabe des Embryos zur Übertragung widerrufen, bevor der Embryo übertragen wird. Die Daten nach Absatz 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person ihre Einwilligung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen hat.

(5) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat nach der heterologen Übertragung des Embryos folgende Daten zu erheben und zu speichern:

1. den Zeitpunkt der Übertragung,
2. den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie
3. den errechneten Geburtstermin.

(6) Die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, ist verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten, und hat im Zeitpunkt ihrer Aufklärung nach Absatz 1 schriftlich zu versichern, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen wird.

(7) Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu speichern. Sofern die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach Satz 1 unterrichtet, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Information bei der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, zu erfragen.

(8) Die Daten nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 sind getrennt von den Angaben, die die Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren haben, zu speichern. Die Daten sind nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg geführt hat, unverzüglich zu löschen.

(9) Sobald die Einrichtung der medizinischen Versorgung von der Geburt eines Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, die aus der heterologen Übertragung eines Embryos stammen, hat sie folgende Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln:

1. die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1,
2. den Geburtstag des Kindes oder der Kinder und
3. die Anzahl der Kinder.

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes oder der Kinder nach Satz 1 erlangt, hat sie spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und den errechneten Geburtstermin an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln. Satz 2 gilt nicht, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg geführt hat. Für die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Fällen der nicht ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Geburtsmutter oder der Samenspender kann die Geburt eines Kindes, das ohne ärztliche Unterstützung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende gezeugt wurde, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Einverständnis mit der jeweils anderen Person freiwillig zur Speicherung im Keimzellspendenregister mitteilen. Bei einer Mitteilung nach Satz 1 sind zu übermitteln:

1. der Familienname und, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift der Geburtsmutter,
2. der Geburtstag, der Geburtsort und die Anzahl der Kinder,
3. der Familienname und, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift des Samenspenders sowie
4. eine Erklärung, dass die jeweils andere Person in die Mitteilung einwilligt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten für das Verfahren der Datenübermittlung nach Absatz 1 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu regeln, einschließlich Vorgaben über Datenformate, technische Anforderungen für die Datenübermittlung sowie die Identifikation von Anmeldenden und Formulare für die Datenübermittlung.

§ 9

Vervollständigung, Überprüfung und Speicherung übermittelter Daten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

(1) Werden dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Daten nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt, hat es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 anzufordern.

(2) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 oder § 7 oder nach § 8 Absatz 1 übermittelten Daten hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zur Übermittlung verpflichtete Stelle oder die übermittelnde Person zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.

(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte speichert die Daten im Keimzellspendenregister und setzt die Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, hierüber jeweils in Kenntnis. Hierzu hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Bedarf eine Anfrage zu den Anschriftsdaten dieser Personen bei der Meldebehörde durchzuführen. Erhält das Bundesinstitut für

Arzneimittel und Medizinprodukte eine aktuellere Anschrift auf der Grundlage einer Anfrage nach Satz 2, § 12 Absatz 5 Satz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 4, speichert es diese anstelle der bisher gespeicherten Anschrift.

## § 10

### Speicherdauer und Löschung der Daten

(1) Die nach den §§ 6 bis 8 übermittelten Daten werden im Keimzellspendenregister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kenntnis davon erlangt, dass die heterologe Verwendung von Samen für eine künstliche Befruchtung oder die heterologe Übertragung des Embryos nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat.

(2) Wird dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von der Entnahmeeinrichtung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Widerruf der Einwilligung des Samenspenders in die weitere Speicherung der Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt, sind diese Daten unverzüglich aus dem Keimzellspendenregister zu löschen. Satz 1 gilt in den Fällen des § 7 entsprechend. Widerruft die Geburtsmutter oder der Samenspender nach Übermittlung ihrer Daten nach § 8 Absatz 1 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Einwilligung, sind diese Daten unverzüglich aus dem Keimzellspendenregister zu löschen.

## § 11

### Zweckbindung bei personenbezogenen Daten

Die Entnahmeeinrichtungen, die Einrichtungen der medizinischen Versorgung und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dürfen die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 bis 4, § 7 Absatz 2 und 5 sowie § 9 Absatz 3 Satz 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck verwenden.

## § 12

### Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer künstlichen Befruchtung gezeugt oder durch heterologe Übertragung eines Embryos entstanden zu sein, hat gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Anspruch auf Auskunft aus dem Keimzellspendenregister. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.

(2) Der Anspruch auf Auskunft nach Absatz 1 ist gerichtet auf die Mitteilung folgender im Keimzellspendenregister gespeicherter Daten:

1. nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gespeicherte personenbezogene Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der künstlichen Befruchtung der Geburtsmutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog verwendet worden ist,

2. nach § 7 Absatz 2 und 3 Satz 1 gespeicherte personenbezogene Daten der Personen, aus deren Keimzellen der Embryo erzeugt wurde, der in die Gebärmutter der Geburtsmutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog übertragen worden ist oder
3. nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, mit dessen Samen ohne ärztliche Unterstützung eine künstliche Befruchtung erfolgt ist.

(3) Beantragt eine nach Absatz 1 auskunftsberechtigte Person Auskunft, hat sie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Machen andere Personen den Anspruch als gesetzliche Vertreter geltend, haben sie zusätzlich einen Nachweis über die gesetzliche Vertretungsbefugnis vorzulegen.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt Auskunft aus dem Keimzellspendenregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte der gemäß Absatz 1 um Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.

(5) Vier Wochen vor Erteilung einer Auskunft an die gemäß Absatz 1 um Auskunft ersuchende Person hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Personen, deren personenbezogene Daten nach Absatz 2 mitzuteilen sind, über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren. Vor der Information dieser Personen hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Anfrage zu den Ansichtsdaten bei der Meldebehörde durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nur im Zusammenhang mit dem ersten Auskunftersuchen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt eine Auskunft an die gemäß Absatz 3 um Auskunft ersuchende Person auch dann, wenn die Information nach Satz 1 fehlschlägt.

## § 13

### Auskunfts- und Berichtigungsansprüche

(1) Dem Samenspender oder den Personen, aus deren Keimzellen der Embryo gezeugt wurde, der in die Gebärmutter der Geburtsmutter übertragen worden ist, steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur hinsichtlich ihrer nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7, sowie der nach § 8 im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten zu.

(2) Der Empfängerin der Samenspende oder der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur hinsichtlich ihrer nach § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 7 sowie ihrer nach § 8 im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten zu. Wenn die heterologe Verwendung von Samen für eine künstliche Befruchtung oder die heterologe Übertragung des Embryos nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, hat die Empfängerin der Samenspende oder die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen Anspruch auf Löschung ihrer nach § 5 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten.

(3) Hat eine Person aufgrund ihres Antrags nach § 12 Absatz 1 die Auskunft über die zu ihrer Geburt eingetragenen Angaben über den Samenspender oder die Personen, aus deren Keimzellen der Embryo gezeugt wurde, der in die Gebärmutter ihrer Geburtsmutter übertragen worden ist, erhalten, hat sie gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen Anspruch auf Löschung aller Daten, die Gegenstand der Auskunft gewesen sind. Der Anspruch nach Satz 1 kann nicht durch einen Vertreter geltend gemacht werden.

## § 14

### Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellt sicher, dass

1. die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind,
2. keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe der Daten erfolgen kann,
3. der Beweiswert der Daten erhalten bleibt sowie
4. eine ordnungsgemäße Löschung der Daten nach § 10 erfolgt.

Dazu hat es die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung eingehalten werden.

(2) Für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 15

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 2, 3 oder 4 oder § 7 Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 dort genannte Daten, eine Spendenkennungssequenz, eine eindeutige Spendennummer oder eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,
3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 9 Satz 1 oder Satz 2 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genannte Daten übermittelt werden,
6. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 dort genannte Daten nicht richtig übermittelt oder
7. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Daten verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 16

### Entgelte

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann für die Speicherung von Daten im Keimzellspendenregister und für die Erteilung von Auskünften aus dem Keimzellspendenregister Entgelte verlangen.“

8. Der bisherige § 13 wird § 17 und ihm werden die folgenden Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung, die vor dem 1. Juli 2018 Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet hat, kann dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten mitteilen, soweit diese bei ihm vorhanden sind. Vier Wochen vor einer Mitteilung nach Satz 1 hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Empfängerin der Samenspende über die anstehende Mitteilung zu informieren. Vor der Information nach Satz 2 hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung eine Anfrage zu den Anspruchsdaten der Empfängerin der Samenspende bei der Meldebehörde durchzuführen.

(6) Erhält das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Mitteilung nach Absatz 5, hat es von der mitgeteilten Entnahmeeinrichtung unter Nennung des Kennzeichnungscode des heterolog verwendeten Samens die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders anzufordern. Die Entnahmeeinrichtung kann dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Verlangen gemäß Satz 1 die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders übermitteln. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten im Falle einer Mitteilung nach Satz 2 entsprechend.

(7) Unmittelbar nach Eingang der nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 übermittelten Daten hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zur Übermittlung berechnigte Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte speichert die nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 übermittelten Daten im Keimzellspendenregister und setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Keimzellspendenregister in Kenntnis. Hierzu hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Bedarf eine Anfrage zu den Anspruchsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen.

(8) In Fällen einer Übermittlung nach Absatz 5 Satz 1 endet die Pflicht zur Aufbewahrung der übermittelten Daten für die übermittelnde Einrichtung der medizinischen Versorgung abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Jahr nach Übermittlung an das

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. In Fällen einer Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 endet die Pflicht zur Aufbewahrung der übermittelten Daten für die übermittelnde Entnahmeeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Jahr nach Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(9) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 [ggf. Absatz] dieses Gesetzes] heterolog Embryonen übertragen haben, haben die in § 7 Absatz 2, 3, 5 und 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 und § 5 genannten personenbezogenen Daten und den Zeitpunkt der Übertragung des Embryos auf die Empfängerin 110 Jahre nach diesem Zeitpunkt aufzubewahren, soweit solche Angaben am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 [ggf. Absatz ] dieses Gesetzes] vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen. Die Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Gendiagnostikgesetzes**

§ 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung**

In Nummer 1114.40 Spalte 3 Buchstabe c der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft“ durch die Wörter „Feststellungen der Vaterschaft oder Elternschaft, Anfechtungen der Vaterschaft oder Elternschaft“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft; missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft.“

b) Nach der Angabe zu § 85c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85d Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsübernahme; missbräuchliche Elternschaftsübernahme“.

2. In § 51 Nummer 9 werden die Wörter „zur Anerkennung der Vaterschaft“ gestrichen und die Angabe „§ 1598 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1595e Absatz 1 Satz 2 und § 1593g Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

3. § 60a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, wird die Abschiebung der ausländischen anerkennenden Person, der ausländischen Geburtsmutter oder des ausländischen Kindes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 85b Absatz 1 so lange ausgesetzt, bis das Verfahren nach den §§ 85a und 85b durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist. Satz 4 gilt in den Fällen des § 85d entsprechend.“

4. In § 84 Absatz 1 Nummer 8 werden nach der Angabe „Absatz 2 bis 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt.

5. § 85a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 85a

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft; missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ und werden die Wörter „Mutter oder der Anerkennende“ durch die Wörter „Geburtsmutter oder die anerkennende Person“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1595e Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1595e Absatz 2 und § 1593g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und Satz 1 gelten auch, wenn die Anerkennung der Elternschaft einem ausländischen Abstammungsrecht unterliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die anerkennende Person genetischer Elternteil des Kindes ist.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden“ durch die Wörter „genetische Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person“ ersetzt.

- d) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustimmung zu einer Anerkennung der Elternschaft ist zu versagen, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt. Eine solche liegt vor, wenn die Elternschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Geburtsmutter gezielt gerade zu dem Zweck erteilt wird, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für

1. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter oder

2. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(4) Eine missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft wird vermutet, wenn

1. die anerkennende Person und die Geburtsmutter sich zur Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft kennengelernt haben,
2. die anerkennende Person binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Elternschaft für Kinder verschiedener drittstaatsangehöriger Geburtsmütter anerkannt hat oder wenn die Geburtsmutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Personen erteilt hat,
3. der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Elternschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft gewährt oder versprochen worden ist oder
4. seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind, eine Belehrung nach § 85b Absatz 5 erfolgt ist und ein oder beide Antragsteller nach § 85b Absatz 1 wiederholt und unentschuldig
  - a) einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nach § 85b Absatz 4 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht nachgekommen sind,
  - b) sich in einer persönlichen Anhörung nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Elternschaft geäußert haben oder
  - c) im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht haben.

(5) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft nicht festgestellt werden kann. Es wird vermutet, dass die Anerkennung der Elternschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass

1. sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,
2. die anerkennende Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Geburtsmutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Geburtsmutter oder des Kindes zu erwarten ist,
3. die anerkennende Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Geburtsmutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist,

4. die anerkennende Person und die Geburtsmutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben oder
  5. die anerkennende Person genetischer Elternteil eines anderen Kindes derselben Geburtsmutter ist oder die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Geburtsmutter erteilt wurde, es sei denn, hierzu ist ein Verfahren nach § 85c Absatz 2 anhängig.“
6. § 85b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Anerkennung einer Vaterschaft“ gestrichen und die Wörter „des Anerkennenden und der Mutter“ durch die Wörter „der anerkennenden Person und der Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Anerkennung einer Vaterschaft“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Anerkennende oder die Mutter“ durch die Wörter „die anerkennende Person oder die Geburtsmutter“ ersetzt.
7. § 85c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom anerkennenden Vater“ durch die Wörter „von der anerkennenden Person“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Vaterschaft“ jeweils durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
8. Nach § 85c wird folgender § 85d eingefügt:

„§ 85d

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsübernahme; missbräuchliche Elternschaftsübernahme

Die §§ 85a bis 85c gelten für eine Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. An die Stelle der Geburtsmutter tritt die Person, die nach der Elternschaftsübernahme das Kind gebären soll. An die Stelle der anerkennenden Person tritt die Person, die nach der Elternschaftsübernahme der zweite Elternteil des Kindes werden soll. § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1593g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und § 85a gelten auch, wenn die Elternschaftsübernahme einem ausländischen Abstammungsrecht unterliegt.“

9. In § 87 Absatz 7 wird das Wort „Vaterschaft“ durch die Wörter „Elternschaft oder Elternschaftsübernahme“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt.

10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1b werden nach dem Wort „Halbsatz“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt und das Wort „Vaterschaft“ durch die Wörter „Elternschaft oder Elternschaftsübernahme“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Konsulargesetzes**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ihr Vater oder ihre Mutter“ durch die Wörter „einer ihrer Elternteile“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

In § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 153 wie folgt gefasst:

„§ 153 Aussetzung bei Anfechtung der Elternschaft“.

2. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Aussetzung bei Anfechtung der Elternschaft

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Person, deren Elternschaft angefochten worden ist, Elternteil des Kindes ist, so gilt § 152 entsprechend.“

## Artikel 13

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 96a wird gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 176 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 176a Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls“.
  - c) In der Angabe zu § 183 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - d) In der Angabe zu § 237 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - e) In der Angabe zu § 248 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
2. § 96a wird aufgehoben.
3. In § 100 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mutter, der Vater oder der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beige-wohnt zu haben,“ durch die Wörter „Geburtsmutter, der zweite Elternteil oder ein Mann, der an Eides statt versichert, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt zu haben oder der Geburtsmutter vor oder während der Empfängniszeit seinen Samen zur Verfügung gestellt zu haben,“ ersetzt.
4. In § 169 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 169

#### Abstammungssachen

Abstammungssachen sind Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Elternschaft,
  2. auf Anfechtung der Elternschaft und
  3. auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes.“
5. In § 170 Absatz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.
  6. § 171 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In einem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft sollen auch die Umstände angegeben werden, die gegen die Elternschaft sprechen, sowie der Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden.“

(4) In einem Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem mutmaßlich genetischen Elternteil sind auch die Umstände anzugeben, die für die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil sprechen. In den Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller zusätzlich die Umstände anzugeben, aus denen sich ergibt, dass er ernsthaftes Interesse an dem Kind hat.“

7. § 172 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsmutter,

3. der zweite Elternteil.“

8. § 175 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft oder auf Feststellung der genetischen Abstammung soll das Gericht das minderjährige Kind persönlich anhören. § 159 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. In § 176 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt,“ durch die Wörter „der Elternschaft“ ersetzt.

10. Nach § 176 wird folgender § 176a eingefügt:

#### „§ 176a

##### Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Gericht setzt das Verfahren nach § 169 Nummer 3 aus, wenn und solange die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung eine Gefährdung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde. Setzt das Gericht das Verfahren aus, hat es in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob der Aussetzungsgrund fortbesteht.“

11. § 177 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Verfahren nach § 169 Nr. 1 und 4“ gestrichen.

12. In § 179 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bestehens der Vaterschaft“ durch die Wörter „der Elternschaft“ ersetzt.

13. § 180 wird wie folgt gefasst:

Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

(1) Die Anerkennung der Elternschaft, die Zustimmung der Geburtsmutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das Gleiche gilt für etwa erforderliche Zustimmungen.

(2) Nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft für ein Kind kann eine andere Person als diejenige Person, deren Feststellung beantragt ist, die Anerkennung der Elternschaft für das betroffene Kind nur in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des mit der Sache befassten Gerichts erklären. Die Aufnahme der Anerkennungserklärung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die anerkennende Person nachgewiesen hat, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes zu erbringen.“

14. § 182 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen der Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Anfechtung nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Elternschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.

15. In § 183 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

16. § 184 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit über die Elternschaft oder über die genetische Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle.“

17. § 185 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abstammung entschieden“ durch die Wörter „Elternschaft entschieden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Elternschaft wegen des Vorrangs der bestehenden Elternschaft nach § 1597i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewiesen wurde, ist auch statthaft, wenn die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil weggefallen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft wegen des Vorrangs der bestehenden Vaterschaft nach § 1600 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der

bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zurückgewiesen wurde.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

18. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag, durch den eine Person auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Elternschaft dieser Person nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Elternschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Elternschaft wird der Anspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.“

19. § 247 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1600d Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

20. § 248 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den eine Person auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind oder die Geburtsmutter in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Elternschaft dieser Person nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1600d Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „der Mann“ durch die Wörter „die Person“ ersetzt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Mann“ durch die Wörter „der Person“ und wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
21. In § 250 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593“ durch die Wörter „für das Kind die Elternschaft des Antragsgegners nach § 1591, § 1592 oder § 1594“ ersetzt.
22. Dem § 493 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) In Verfahren nach § 169, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 [ggf. Absatz ...] dieses Gesetzes] eingeleitet wurden, bleiben die §§ 96a, 100, 169 bis 184, 237, 247, 248 und 250 in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“

## **Artikel 14**

### **Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

In § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

## **Artikel 15**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter“ durch die Wörter „Verpflichtungen des zweiten Elternteils gegenüber der Geburtsmutter“ und das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... (bitte bei Verkündung nächsten freien § eintragen) angefügt:

„§ ... (bitte bei Verkündung nächsten freien § eintragen)

#### Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts

(1) Für Verfahren in Abstammungssachen nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 [ggf. Absatz ] dieses Gesetzes] einschließlich eingeleitet wurden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung sind anstelle von § 1600 Absatz 2 und 3 sowie § 1600b Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der bisher geltenden Fassung die §§ 1597i und 1597c Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung, die nach § 185 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 dieses Gesetzes] durch Restitutionsantrag wieder aufgenommen wurden.

(2) Wurde eine der nach § 1594 oder § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Erklärungen bis zum [einsetzen: Datum des Vortags des Inkrafttretens nach Artikel 26 dieses Gesetzes] öffentlich beurkundet, sind die bis dahin geltenden Vorschriften auf alle für diese Anerkennung der Vaterschaft erforderlichen Erklärungen anzuwenden.“

### **Artikel 16**

#### **Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung**

§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst.

„(1) Steht einem Elternteil das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Elternteils vor, es sei denn, dass dem Elternteil das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.“

### **Artikel 17**

#### **Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

In § 5 Absatz 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) wird der Satzteil nach dem Wort „aufnimmt“ gestrichen.

## **Artikel 18**

### **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

In § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2“ durch die Wörter „Elternschaft nach § 1595 Absatz 3“ und die Wörter „Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d“ durch die Wörter „gerichtliche Feststellung der Elternschaft nach § 1596“ ersetzt.

## **Artikel 19**

### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 56 Absatz 2 Satz 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 1591 oder 1592“ durch die Wörter „den § 1591, § 1592 oder § 1594“ ersetzt.

## **Artikel 20**

### **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Eltern-teile“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 52a wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 86b werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Eltern-teile“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 9 werden die Wörter „Müttern bei Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Geburtsmüttern bei der Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Müttern, Vätern“ durch das Wort „Eltern-teilen“ ersetzt.
4. In § 10a Absatz 1 werden die Wörter „Mütter, Väter“ durch das Wort „Eltern-teile“ er-setzt.
5. In § 10b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mütter, Väter“ durch das Wort „Eltern-teile“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Müttern, Vätern“ durch das Wort „Elternteilen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern“ durch die Wörter „Elternteilen sowie werdenden Elternteilen“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mütter und Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mütter oder Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Mutter oder der Vater“ durch die Wörter „der Elternteil“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Mutter oder des Vaters“ durch die Wörter „des Elternteils“ ersetzt.
    - dd) In Satz 4 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Mutter oder der Vater“ durch die Wörter „der Elternteil“ ersetzt.
9. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „Mutter eines Kindes“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
10. In § 39 Absatz 7 werden die Wörter „Mutter eines Kindes“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
11. In § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
12. In § 51 Absatz 3 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiter Elternteil“ ersetzt.
13. § 52a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.
  - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Vaterschaft festgestellt“ durch die Wörter „Elternschaft zugeordnet“ und das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
  - cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Elternschaft“ ersetzt.
14. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Vater die Vaterschaft anerkannt und die Mutter“ durch die Wörter „zweite Elternteil die Elternschaft anerkannt und die Geburtsmutter“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 werden das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „anderen“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter“ durch die Wörter „die mit dem zweiten Elternteil des Kindes nicht verheiratete Geburtsmutter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter“ durch die Wörter „die mit dem zweiten Elternteil des Kindes nicht verheiratete Geburtsmutter“ ersetzt.
15. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 2a werden wie folgt gefasst:
    - „1. Erklärungen über die Anerkennung oder den Widerruf der Anerkennung der Elternschaft sowie die Erklärungen über die Zustimmung zu beurkunden,
    - 2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, anerkannt wird, sowie etwa erforderliche Zustimmungserklärungen zu beurkunden (§ 44 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes),
    - 2a. den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Elternschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft erklärt wird (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entgegenzunehmen, zu bestätigen und den zweiten Elternteil über den Widerspruch zu informieren,“.
  - b) In Nummer 7 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.

16. In § 78a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
17. In § 80 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Mütter und Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
18. § 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
19. § 86b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Mütter oder Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
20. § 87c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Geburtsmutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird.“
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
21. In § 91 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Müttern oder Vätern“ durch das Wort „Elternteilen“ ersetzt.

## **Artikel 21**

### **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 98 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

## **Artikel 22**

### **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 98 Absatz 2 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

## **Artikel 23**

### **Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ durch die Wörter „Eltern und werdende Eltern“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Eltern sowie werdende Mütter und Väter“ durch die Wörter „Eltern und werdende Eltern“ ersetzt.

## **Artikel 24**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 9 Nummer 7 (§ 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes) und Artikel 9 Nummer 8 (§ 85d des Aufenthaltsgesetzes) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 25**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze ... am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) [...]

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Diskussionsentwurf dient der Modernisierung des Abstammungsrechts. Das Abstammungsrecht bestimmt, wer Mutter und Vater und damit die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Es soll in verschiedener Hinsicht fortentwickelt werden: Eltern- und Kinderinteressen werden dabei gleichermaßen in den Blick genommen. Seit der letzten grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 hat sich die Gesellschaft weiteren Familienformen geöffnet: Die Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften, von Stief- und Patchwork-Familien und gleichgeschlechtlichen Beziehungen ist weiter gestiegen. Diese gesellschaftliche Entwicklung zog gesetzliche Änderungen nach sich. Im Jahr 2005 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner zugelassen, im Jahr 2013 die Sukzessivadoption. Im Jahr 2017 wurde die „Ehe für alle“ eingeführt und im Jahr 2020 die Stiefkindadoption für verfestigte Lebensgemeinschaften geöffnet. Das Abstammungsrecht blieb dagegen unverändert. Umfangreiche Vorarbeiten zur Ermittlung des Reformbedarfs ergaben grundlegenden Modernisierungsbedarf in allen Rechtsbereichen des Familienrechts, denen jeweils durch weitreichende Gesamtreformen zu begegnen sein wird. Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 20. Legislaturperiode wurde deshalb ausdrücklich vereinbart: Wir werden das Familienrecht modernisieren (Zeile 3384). Dabei sieht der Koalitionsvertrag für das Abstammungsrecht insbesondere vor, dass Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft, die Mutterschaft der Ehefrau der Mutter sowie die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Person und von einem Scheidungsverfahren eingeführt und eine Stärkung von Instrumenten zur Klärung der genetischen Abstammung vorgenommen werden soll.

Mehrere Obergerichte haben die Regelung der gesetzlichen Eltern-Kind-Zuordnung in § 1592 BGB für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar gehalten, soweit diese Regelung die Zuordnung einer Frau als Mutter neben der Geburtsmutter ausschließt, und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt (unter anderem OLG Celle, Beschluss vom 24. März 2021 – 21 UF 146/20 – juris und KG, Beschluss vom 24. März 2021 – 3 UF 1122/20 – juris).

Zudem hat das BVerfG die Ausgestaltung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich leiblichen Vater überprüft, durch Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) § 1600 Absatz 2 und 3 BGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt, um die Regelungen anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist treten die vorgenannten Vorschriften außer Kraft mit der Folge, dass ein mutmaßlich leiblicher Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes innerhalb der Anfechtungsfrist ohne Rücksicht auf eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem ihm als Vater zugeordneten Mann anfechten kann. Die Entscheidung hat zudem die bisherige Rechtsprechung des BVerfG geändert und klargestellt, „dass auch leibliche Väter Träger des durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Rechts auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder sind und ihnen die Möglichkeit rechtlicher Vaterschaft eröffnet werden muss“ (Rn. 32). Es hat weiter ausgeführt: „Ob und in welchem Umfang ihnen im Einzelfall Elternverantwortung für ihre Kinder eingeräumt wird, hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausgestaltungspflicht unter Berücksichtigung der das verfassungsrechtliche Elternrecht prägenden Strukturmerkmale und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden“ (Rn. 32). Es hat betont: „Dabei gibt Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG im Einzelnen weder vor, welche Personen als Eltern Träger des Elterngrundrechts und Inhaber der Elternverantwortung sind, noch die von den Eltern zur

Wahrnehmung ihrer Verantwortung benötigten Handlungsmöglichkeiten. Damit Eltern diese Verantwortung wahrnehmen können, bedarf es einer fachrechtlichen Ausgestaltung des Elternrechts durch den Gesetzgeber. Seine Ausgestaltungspflicht bezieht sich sowohl auf Regelungen über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern als auch auf solche über das Verhältnis zwischen diesen und Dritten. Zudem muss der Gesetzgeber festlegen, welche Personen aus dem Kreis der Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG die Elternverantwortung gegenüber ihren Kindern tragen, über deren Einhaltung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft wacht“ (Rn. 33) und führt fort: „Die strukturprägende Verknüpfung von Trägerschaft des Grundrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und dem Tragen von Elternverantwortung für ein Kind gebietet allerdings nicht, dass der Gesetzgeber sämtlichen Müttern und Vätern im verfassungsrechtlichen Sinne auf der Ebene des Fachrechts überhaupt oder in gleichem Umfang Elternverantwortung einräumen muss“ (Rn. 34). Im weiteren Verlauf hebt das BVerfG hervor: „Unabhängig von einer fachrechtlichen Zuordnungsregel sind jedenfalls die im herkömmlichen Sinn leiblichen Eltern des Kindes, also der Mann und die Frau, die das Kind durch Geschlechtsverkehr mit ihren Keimzellen gezeugt haben, wenn diese Frau anschließend das Kind geboren hat, Eltern im verfassungsrechtlichen Sinn; auf den Familienstand der Eltern und ihre konkrete soziale Beziehung zum Kind kommt es dabei nicht an“ (Rn. 38) und stellt klar: „Träger des Elterngrundrechts ist nicht die Gemeinschaft der Elternteile eines Kindes, sondern jeder Elternteil für sich und damit auch der leibliche Vater eines Kindes“ (Rn. 39).

Einige Passagen weiter führt es aus: „Entscheidet sich der Gesetzgeber wie im geltenden Fachrecht dazu, die rechtliche Elternschaft auf zwei Personen zu beschränken, ist er gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung des Kindes auszurichten. Allerdings ist es ihm bei Regelungen zur Begründung rechtlicher Vaterschaft erlaubt, dafür nicht eine Feststellung der leiblichen Abstammung im Einzelfall zu verlangen, sondern typisierend aus tatsächlichen Umständen, vor allem aus der sozialen Situation der Betroffenen, auf die Abstammung sowie damit auch auf die Bereitschaft zur rechtsverbindlichen Übernahme von Elternverantwortung zu schließen und daran die Zuordnung der rechtlichen Eltern auszurichten, wenn dies in der Regel zu dem Zusammentreffen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt“ (Rn. 45). Das BVerfG folgert daraus: „Konsequenz der Vermutungsregelungen ist, dass im Einzelfall – entgegen der gesetzlichen Vermutung – die rechtliche und die leibliche Vaterschaft auseinanderfallen können. Das Kind hat dann zwei Väter, die sich beide auf ihre durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Elternschaft berufen können. Greift der Gesetzgeber bei der Zuordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf derartige Vermutungen zurück, muss er aber bei Auseinanderfallen von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft wegen der Gewährleistungen des Elterngrundrechts zugunsten des leiblichen Vaters die Erlangung des Vaterschaftsstatus und zugunsten des rechtlichen Vaters dessen Aufgabe ermöglichen (Rn. 45).“

Nicht zuletzt besteht abstammungsrechtlicher Reformbedarf auch zur Weiterentwicklung des Rechts auf der Grundlage der zum Transsexuellengesetz (TSG) und Personenstandsrecht ergangenen Rechtsprechung des BVerfG zum „dritten Geschlecht“ für Menschen mit geändertem, keinem oder dem Geschlechtseintrag „divers“, die Eltern sind oder werden wollen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – zitiert nach juris) und aufgrund der Einführung des Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG).

Neben dem BVerfG hat sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in den letzten Jahren wiederholt mit abstammungsrechtlichen Fragen beschäftigt und sich insbesondere mit Fragen zum Verhältnis Kind – biologischer Vater – rechtliche Eltern, zu Verfahren zur Klärung der eigenen Abstammung oder der genetischen Abstammung der Abkömmlinge, zur Regelung der Abstammung von Personen mit geändertem Geschlechtseintrag, zur Anerkennung der Elternschaft für ein Kind, das aus einer ausländischen Leihmutter hervorgegangen ist, und weiteren Fragestellungen befasst.

Schließlich signalisieren auch Änderungen auf europäischer Ebene Reformbedarf. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 14. Dezember 2021 V.M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“ (Rechtssache C-490/20) entschieden, dass sich aus Artikel 4 des EU-Vertrages, Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU und den Artikeln 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit sekundärrechtlichen Vorschriften ergebe, dass im Fall eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist und dessen vom Aufnahmestaat ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern ausweist, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, verpflichtet ist, dem Kind einen Reisepass oder Personalausweis auszustellen und jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, damit sich das Kind mit jeder dieser beiden Personen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten kann (veröffentlicht unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=251201&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2744539>). Im Nachgang hat der bulgarische Oberverwaltungsgerichtshof am 1. März 2023 in der Sache ein Endurteil erlassen (Entscheidung Nummer 2185) und die Verweigerung der Ausstellung einer bulgarischen Geburtsurkunde für rechtmäßig erklärt, weil der EuGH unzutreffend angenommen habe, dass die Geburtsmutter des Kindes bulgarische Staatsangehörige sei, dies aber nicht geklärt werden konnte<sup>1)</sup>. Darauf aufbauend hat die Europäische Kommission am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022) 695 final) veröffentlicht, den das Europäische Parlament mit Legislativbeschluss vom 14. Dezember 2023 unterstützt hat und der gegenwärtig im Rat weiter verhandelt wird.

Auch wenn diese Entwicklungen nur die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft beziehungsweise die dazu ergangenen Entscheidungen betreffen, haben diese Signalwirkung auch für den deutschen Gesetzgeber, die das inländische Abstammungsrecht berühren. Sie werfen die Frage auf, ob das inländische Abstammungsrecht sachgerecht mit den im grenzüberschreitenden Raum diskutierten Fallgestaltungen umgeht. Parallel dazu sind sowohl auf der Ebene der Europäischen Union mit der EU-Kinderrechtstrategie der Europäischen Kommission vom 24. März 2021 (COM(2021) 142 final) als auch auf der Ebene des Europarats mit der Strategie für Kinderrechte 2022-2027 weitere Schritte unternommen worden, um die Rechte der Kinder zu stärken. Aus dem Bereich des Europarats ist auf zwei Projekte hinzuweisen: Zum einen hat der Europarat im Jahre 2020 einen Expertenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes in Verfahren der Elterntrennung und in Fremdunterbringungsverfahren eingesetzt, der den Entwurf von Empfehlungen vorlegen soll und seine Arbeit voraussichtlich im Jahr 2024 abschließen wird (CJ/ENF-ISE). Bestandteil der Arbeit ist auch die Klärung, ob europäische Kriterien für die Ermittlung des Kindeswohls empfohlen werden können. Zum anderen hat der Europarat im Jahre 2022 eine Vergleichsstudie über den Zugang von durch Gametenspenden gezeugten Personen zu Abstammungsinformationen veröffentlicht<sup>2)</sup> und will sich dieser Thematik weiter widmen.

Nicht zuletzt haben auch die familiengerichtliche Rechtsprechung und das familienrechtliche Schrifttum im In- und Ausland zahlreiche größere und kleinere Brüche und Wertungswidersprüche, Vereinfachungsmöglichkeiten und Erweiterungsbedarfe im Abstammungsrecht festgestellt, auf Reformbedarf hingewiesen und dazu zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Das zeigen insbesondere umfangreichere Schriften aus den letzten 10 Jahren wie beispielsweise Gietl, Abstammung – Dogmatik einer normativen Kategorie, Regenstauf 2014; Aust, Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, Frankfurt 2015; Coester-Waltjen/Lipp

---

1) Nachricht unter <https://www.vfst.de/iek-aktuell/nachrichten/urteil-des-obersten-verwaltungsgerichtshofs-im-pancharevo-verfahren-2023-05> veröffentlicht; letzter Abruf am 15. August 2024.

2) <https://www.coe.int/en/web/cdcj/-/new-comparative-study-on-access-of-people-conceived-by-gamete-donation-to-information-on-their-origins>; letzter Abruf am 15. August 2024.

(Hrsg.), "Kinderwunschmedizin" - Reformbedarf im Abstammungsrecht?, Göttingen 2015; Schröder, Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft?: Vorschlag zur Neugestaltung der rechtlichen Stellung des biologischen Vaters im Abstammungsrecht bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater ; unter Berücksichtigung interdisziplinärer und historischer Aspekte, Frankfurt 2015; Voigt, Abstammungsrecht 2.0 – Ein rechtsvergleichender Reformvorschlag vor dem Hintergrund der Methoden der künstlichen Befruchtung, Frankfurt am Main 2015; Plettenberg, Vater, Vater, Mutter, Kind – Ein Plädoyer für die rechtliche Mehrvaterschaft, Tübingen 2016; Pauli, Der sogenannte biologische Vater: ein Vergleich der deutschen und französischen Rechtsentwicklung, Tübingen 2016; Sanders, Mehrelternschaft, Tübingen 2018; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, Berlin 2018; Brudermüller/ Seelmann (Hrsg.) Neue Familienformen und ihre Herausforderungen, Würzburg 2018; Wróblewska, Die rechtliche Stellung des biologischen Vaters im Lichte der Zuordnungsregeln: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und polnischen Abstammungsrecht, Hamburg 2018; Hartmann, Von der Mutterschaft zur Elternschaft, Berlin 2020; Straub, Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht: Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, Baden-Baden 2020; Köppen, Samenspende und Register: Analyse und rechtsvergleichende Bewertung, Berlin 2020; Gayk, Vaterschaft und weitere Rechtsprobleme bei heterologer Insemination, Baden-Baden 2020; Theodoridis, Die rechtliche Regelung der heterologen Samenspende in Deutschland und in Griechenland; Brock, Die Prinzipien des deutschen Abstammungsrechts: Entwicklungsrichtungen und Entwicklungskräfte, Frankfurt am Main 2020; Pelikan, Die gleichgeschlechtliche Ehe - politisches Wagnis ohne rechtliches Fundament?: ein Blick auf verfassungs-, materiell- und abstammungsrechtliche Problematiken, die aus der Einführung entstanden, und Reformvorschläge um diese zu beheben, Leipzig 2021; Girschick, Die assistierte Reproduktion mittels humaner artifizierter Gameten : Vorschlag einer Reform des Abstammungsrechts unter Berücksichtigung menschen- und verfassungsrechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2022; Dahlkamp, Das Recht auf Zugang zur Elternschaft: eine rechtsdogmatische und -philosophische Begründung auf supranationaler und nationaler Ebene, Baden-Baden 2023; sowie übergreifend zur Position des Kindes auch Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, Tübingen 2015; Heilmann und Lack (Hrsg.), Die Rechte des Kindes – Festschrift für Ludwig Salgo – Köln 2016. Ähnliche rechtswissenschaftliche Diskussionen werden auch im Ausland geführt, teilweise auch unter Rezeption oder Bewertung des deutschen Abstammungsrechts. Zu nennen sind beispielsweise zu Frankreich Théry und Leroyer, Filiation – origines – parentalité, Paris 2014 (vor der Diskussion über das französische Gesetz über die Bioethik); Brunetti-Pons (Hrsg.), La filiation face aux évolutions de l'assistance médicale à la procréation, Paris 2021 (parallel zum Gesetzgebungsverfahren der Änderungen des französischen Gesetzes über die Bioethik); zu Spanien López, La determinación de la filiación "en interés del menor", Madrid 2019; Gete-Alonso y Calera und Resina, Actualización del derecho de filiación, Valencia 2021 ; M. González, Problemas jurídicos actuales de la paternidad, Barcelona 2022; Puente, El conocimiento del propio origen biológico, Barcelona 2023; Amorós, El dret de filiació avui, Barcelona 2023; I. González, La gestación subrogada: una mirada multidisciplinar, Las Rozas (Madrid) 2023; S. González, Madre legal – abuela biológica, Valencia 2023; zu Italien d'Avack, Il progetto filiazione nell'era tecnologica, Torino 2019; del Prato, Buzzelli, Palazzo, Procreazione e filiazione: nuovi itinerari, Pisa 2021; zur Schweiz Gay, L'établissement de la filiation à l'égard du second parent de lege lata et de lege ferenda, Lausanne 2023; zu Portugal De Oliveira, Estabelecimento da Filiação, Forte da Casa 2019; zu Chile Pollmann, Filiación, Valencia 2022 und viele andere. Das Abstammungsrecht ist dabei in besonderem Maße auf die Klärung der Frage angewiesen, der sich beispielsweise Brown genähert hat: What is the Family of Law?, Oxford, 2019. Gleichwohl ist neben dem nationalen Verständnis und verfassungsrechtlichen Rahmen auch der Rahmen des europäischen Rechts einzuhalten, den für die EMRK beispielsweise Fenton-Glynn in Children and the European Court of Human Rights, Oxford 2021, mit einem besonderen Fokus auf Kinder beleuchtet hat. Die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung haben darüber hinaus in vielen kleineren Beiträgen, Entscheidungen und Entscheidungsanmerkungen viele

wertvolle Impulse gegeben, Fragen aufgeworfen und Lösungen angeboten, begründet, wieder verworfen und umgestellt.

Es bedarf daher einer grundlegenden Reform, die die Elternschaft von Mutter und Vater bestehen lässt und trotzdem sachgerechte Zuordnungsvorschriften für weitere Familienformen aufstellt.

Bereits 2015 hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Arbeitskreis Abstammungsrecht (AK Abstammungsrecht) eingesetzt, der den Änderungsbedarf fachlich beurteilt und in seinem Abschlussbericht 2017 Empfehlungen ausgesprochen hat. Diese Empfehlungen sind auch für die aktuelle Reform von großer Bedeutung, da Reformbestrebungen in der Vergangenheit nicht zu Ende geführt werden konnten. Das Bundesministerium der Justiz hatte im März 2019 einen Diskussionsentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts veröffentlicht, der sowohl Zustimmung als auch Kritik erfahren hat. Da der Diskussionsentwurf u. a. keine Elternschaftsvereinbarung vorgesehen hatte, kann er für die aktuelle Reform nur punktuell herangezogen werden. Danach – im Sommer 2020 – gab es weitere Überlegungen für eine Teilreform des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, die aber keine politische Mehrheit fanden.

Am 16. Januar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier für die Reform des Abstammungsrechts veröffentlicht, in dem sich die wesentlichen Eckpfeiler des vorliegenden Entwurfs abzeichnen. Gleichzeitig hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier für die Reform des Kindschaftsrechts veröffentlicht. Zu beiden Eckpunktepapieren sind umfangreiche Stellungnahmen eingegangen, die zum Anlass für einzelne Nachjustierungen der Reform genommen wurden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Im Einzelnen stellt sich der Reformbedarf wie folgt dar:

a) Elternstellung von zwei Müttern

Nach dem bisherigen Abstammungsrecht ist klar: Jedes Kind hat eine Mutter, nämlich die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Ob sie genetisch mit dem Kind verwandt ist, ist ohne Bedeutung, zumal die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von genetischer Mutterschaft und Geburtsmutterschaft durch das Verbot der Eizellspende und der Leihmutterchaft (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 7 Embryonenschutzgesetz (ESchG)) weitgehend versperrt sind. Jedes Kind kann zudem einen rechtlichen Vater haben (also insgesamt zwei rechtliche Eltern), wobei es auch dort vorrangig nicht auf die genetische Abstammung ankommt: Vater ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB), der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Seit 2018 ist es möglich, dass der genetische Vater nicht gerichtlich als Vater festgestellt werden kann, wenn er gegenüber einer Entnahmeeinrichtung Samen für die künstliche Befruchtung einer Frau zur Verfügung gestellt hat (§ 1600d Absatz 4 BGB). Hat ein Mann die Vaterschaft durch Ehe oder Anerkennung erworben und haben sowohl er als auch die Mutter in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt, können beide die Vaterschaft nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), während dem Kind die Anfechtung möglich bleibt. Diese Regelungen sind allein auf Väter und Mütter ausgerichtet und schließen es aus, dass ein Kind zwei Mütter haben kann; § 1592 BGB kann auch nicht analog auf eine Frau als weitere Mutter angewendet werden (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18 – juris).

Die Reform des Abstammungsrechts will dies behutsam öffnen, gleichzeitig aber nicht verhindern, dass auch in Zukunft die meisten Kinder jeweils eine Mutter und einen Vater im Rechtssinne haben werden. Für die übrigen Kinder geht es nicht darum, ihnen den Vater wegzunehmen. Vielmehr sollen sie wie andere Kinder auch die Chance auf zwei rechtliche Eltern erhalten, wenn ihr genetischer Vater für die Elternschaft nicht zur Verfügung steht, weil er vor der Zeugung wirksam auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat.

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht vor, dass dann, wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen hineingeboren wird, automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist (Zeile 3392 f.). Zwischen verschiedengeschlechtlichen und lesbischen Paaren besteht ein rechtliches Ungleichgewicht zu Lasten des Kindes, das in eine lesbische Beziehung hineingeboren wird: Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren wird der Mann aufgrund der Ehe mit der Frau, die es geboren hat, kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil (Vater) oder er kann die Vaterschaft mit Zustimmung der mit ihm nicht verheirateten Mutter anerkennen (§ 1592 BGB). Weitere Schritte sind nicht erforderlich. Die Frau, die das Kind geboren hat, ist kraft Gesetzes Mutter (§ 1591 BGB). Lebt sie in einer lesbischen Paarbeziehung, kann ihre Partnerin weder nach § 1591 BGB noch nach § 1592 BGB kraft Abstammungsrechts Elternteil werden. Vielmehr muss sie eine Adoption beantragen, was erst nach der Geburt des Kindes möglich ist. Ein solches Adoptionsverfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch und führt zu einer Phase der Rechtsunsicherheit für das Kind. Zudem bedarf es der gerichtlichen Entscheidung, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zu erwarten ist. Die Hürden für eine rechtliche Elternschaft lesbischer Paare sind daher hoch.

Zwar unterscheidet sich die Ausgangslage verschieden- und gleichgeschlechtlicher Wunschelternpaare nicht unerheblich voneinander: Bei verschiedengeschlechtlichen Wunschelternpaaren wird häufig eine natürliche Zeugung des Kindes stattfinden, während eine natürliche Zeugung durch gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare ausscheidet. Gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare sind immer darauf angewiesen, dass eine Insemination unter Beteiligung der Samen- oder Eizelle eines oder einer Dritten stattfindet. Für verschiedengeschlechtliche Wunschelternpaare gilt die derzeitige abstammungsrechtliche Regelung auch dann, wenn sie eine Insemination mittels Samen- oder Eizelle eines oder einer Dritten durchführen lassen. Die Frau, die das Kind geboren hat, ist Mutter (§ 1591 BGB), selbst wenn die Eizelle nicht von ihr stammen sollte. Bei dem Mann, der mit ihr verheiratet ist oder mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft anerkennt, kommt es ebenfalls nicht darauf an, ob das Kind mit seinem Samen gezeugt wurde (§ 1592 BGB). Schließlich ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Feststellung der Vaterschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nach § 1600d Absatz 4 BGB bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung ausgeschlossen. Demgegenüber kann die Frau, die durch ihre Einwilligung in die Zeugung des Kindes zu seiner Entstehung beigetragen hat, selbst dann, wenn dem Kind der biologische Vater nicht als zweiter Elternteil zugeordnet werden kann, nur mittels (Stiefkind-) Adoption rechtlicher Elternteil des Kindes werden.

Betrachtet man nur diese Fälle heterologer künstlicher Befruchtungen, beruht die Unterscheidung bei der Zuweisung der Elternschaft des anderen Elternteils allein auf dem Geschlecht des Ehegatten der Mutter. Ist der intendierte zweite Elternteil ein Mann, wird er automatisch rechtlicher Elternteil. Ist der intendierte zweite Elternteil eine Frau, wird sie abstammungsrechtlich nicht rechtlicher Elternteil und ist auf eine Adoption angewiesen. Fehlt es im Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung an einer der Voraussetzungen der Stiefkindadoption – ist die Lebensgemeinschaft beispielsweise noch nicht verfestigt oder beendet – kann die zweite Frau rechtlich nicht Elternteil des Kindes werden.

Das Ungleichgewicht zeigt sich vor allem auch aus der Perspektive des Kindes: Wird es durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt, so wird ihm nicht sein leiblicher Vater, sondern ein anderer Mann als Vater zugeordnet. Diese Zuordnung beruht darauf, dass dieser Mann im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder

mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft anerkennt. Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft dieses Mannes ist nicht möglich, da er nicht leiblich mit dem Kind verwandt ist. Hinter der Zuordnung dieses Mannes als Vater steht demnach nicht die wirkliche oder vermutete genetische Abstammung des Kindes, sondern eine offenkundig unzutreffende, dennoch unterstellte genetische Abstammung, die weder von der Mutter noch von dem Vater angefochten werden kann, wenn sie in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben (§ 1600 Absatz 4 BGB).

Steht an der Stelle dieses Mannes aber eine Frau, erhält das Kind weder diese Frau noch einen anderen Mann als Elternteil. Es hat dann nur die Frau, die es geboren hat, zur Mutter. Es bleibt zwar die Möglichkeit, gerichtlich die Vaterschaft des leiblichen Vaters feststellen zu lassen; dies ist unter den Voraussetzungen des § 1600d Absatz 4 BGB (insbesondere: ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung, Samen wurde einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt) aber ausgeschlossen. Einem Kind, das aufgrund des gemeinsamen Wunsches zweier Frauen durch eine solche ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt wird, hat nach geltendem Recht – ohne Durchführung eines Adoptionsverfahrens – dauerhaft nur einen rechtlichen Elternteil. Das bedeutet: Nur eine Person ist berechtigt und verpflichtet, als Elternteil für das Kind sorgen und nur eine Person ist verpflichtet, ihm Unterhalt zu leisten. Das Kind hat nur einen „halben“ Stammbaum und dementsprechend weniger weitere Verwandte. Dies ist insbesondere für das Kind rechtlich wie tatsächlich mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Allerdings sieht das Abstammungsrecht bisher auch keine Lösung für den Fall vor, dass ein männliches Paar die gemeinsame Elternschaft anstrebt. Die Schwierigkeiten dabei sind noch größer als bei einem lesbischen Paar, weil sie nicht nur die Eizelle einer Dritten benötigen, sondern auch auf eine Frau angewiesen sind, die bereits ist, das Kind auszutragen und zu gebären. Dass für gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare zwischen einem Frauenpaar und einem Männerpaar unterschieden werden muss, hat auch der im Februar 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte AK Abstammungsrecht in seinen Thesen 1 sowie 4 bis 6 dargestellt<sup>3)</sup>. Weder Leihmutterchaft noch Mehrelternschaft sind Gegenstand des aktuellen Entwurfs. Damit wird abstammungsrechtlich weder die Möglichkeit eingeführt, dass ein Kind allein einen Vater oder zwei Väter hat, noch dass es Vater und Mutter oder zwei Mütter haben kann, von denen keine das Kind geboren hat. Die Bundesregierung hat eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt, die am 15. April 2024 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Die Kommission hat sich in ihrer Arbeitsgruppe 2 mit den Möglichkeiten für eine Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft befasst und dazu dem Gesetzgeber Empfehlungen vorgelegt. Ein Votum für oder gegen die Legalisierung hat die Kommission nicht abgegeben, da sie die Einschätzung und Abwägung der widerstreitenden Interessen und der individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen als Aufgabe des Gesetzgebers versteht. Sie hat für eine etwaige Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft eine Reihe inhaltlicher Herausforderungen benannt, die der Gesetzgeber bei der Entscheidung berücksichtigen sollte. Eine Entscheidung für oder gegen eine Legalisierung trifft der vorliegende Entwurf nicht.

Schließlich hat das BVerfG in seinem Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) eine weitere Möglichkeit aufgezeigt, wie der Gesetzgeber Konkurrenzsituationen unter verschiedenen Eltern auflösen kann: Die Ermöglichung einer Mehrelternschaft im einfachen Recht (Rn. 42 f.). Der vorliegende Entwurf bleibt bei dem etablierten Zwei-Eltern-Prinzip. Die mit einer etwaigen Mehrelternschaft verbundenen Rechtsfragen betreffen zahlreiche Rechts- und Lebensbereiche und bedürfen zunächst grundlegender Untersuchung.

---

<sup>3)</sup> Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, veröffentlicht unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017\\_AK\\_Abstimmung\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4); letzter Abruf am 15. August 2024.

Inzwischen sehen bereits zahlreiche Staaten vor, dass einem Kind abstammungsrechtlich auch zwei Mütter zugeordnet werden können. Dazu gehören beispielsweise

- Österreich (§ 144 Absatz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)),
- das Vereinigte Königreich (Section 42-44 Human Fertilisation and Embryology Act 2008; section 4A Children (Scotland) Act 1995; section 4ZA Children Act 1989),
- Irland (Section 5 Children and Family Relationships Act 2015),
- die Niederlande (Artikel 198 (1) Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch),
- Belgien (Artikel 325.1 ff. Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch),
- Spanien (auf nationaler Ebene Artikel 7 Absatz 3 Ley 14/2006 sobre técnicas de reproducción humana asistida – Gesetz über Techniken der assistierten Fortpflanzung sowie beispielsweise in der Region Katalonien Artikel 235-8 und 235-13 Código Civil de Cataluña – Zivilgesetzbuch Katalonien),
- Portugal (Artikel 6, 14 und 20 Lei n.º 32/2006 Procriação medicamente assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung),
- Norwegen (§ 3 Barnelova - Kindergesetz),
- Dänemark (§§ 3a, 27 Børneloven - Kindergesetz),
- Schweden (§ 9 Föräldrabalken SFS 1949:381 - Elterngesetzbuch),
- Finnland (§ 5 Vanhemmuuslaki / Föräldraskapslag - Elterngesetz),
- Schweiz (Artikel 255a Zivilgesetzbuch (ZGB)),
- Frankreich (Article 342-9 ff. Code civil - Zivilgesetzbuch),
- Argentinien (Artículo 562 Código Civil y Comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch),
- Chile (Artículo 182 Código Civil - Zivilgesetzbuch),
- in Kanada u. a. die Provinzen Ontario (Section 8 und 9 Children's Law Reform Act, R. S. O. 1990), Quebec (Articles 538, 538.3 und 539.1 Code Civil) und British Columbia (Section 27 Family Law Act),
- in den USA u. a. die Bundesstaaten Kalifornien (Sections 7611, 7613 Family Code) und New York (Article 5-C Sections 581-303 Family Court Act),
- Neuseeland (Sections 14 und 18 Status of Children Act 1969),
- in Australien u. a. die Hauptstadtregion Canberra (Sections 7 und 8 ACT Parentage Act 2004), Südaustralien (Section 10C SA Family Relationships Act 1975), Westaustralien (Section 6A WA Artificial Conception Act 1985), Nordterritorium (Section 5DA NT Status of Children Act 1978), Queensland (Sections 19A ff. QLD Status of Children Act 1978).

Wird die Mutterschaft einer weiteren Frau in einer Rechtsordnung zugelassen, stellt sich die Frage nach der Bezeichnung ihrer Mutterschaft. Der Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts hatte den Begriff der „Mit-Mutter“ vorgeschlagen. Der aktuelle Diskussionsentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts greift diesen Ansatz nicht auf und stellt beide Mütter begrifflich gleich. Diese Gleichstellung dient dazu, zumindest im

Rechtsverkehr nicht ohne Grund stets preisgeben zu müssen, welche der Mütter das Kind geboren hat.

Ausländische Rechtsordnungen geben sowohl Vorbilder für gleiche als auch für unterschiedliche Bezeichnungen. So differenziert beispielsweise Österreich zwischen „Mutter“ und „anderer Elternteil“ in den §§ 143 und 144 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ebenso die Schweiz in Artikel 252 und 255a Zivilgesetzbuch; Dänemark zwischen „mor“ und „medmor“ in § 1 und § 3a Børneloven; Norwegen ebenso zwischen „mor“ und „medmor“ in § 2 und § 3 Barnelova; Belgien zwischen „moeder“ und „meemoeder“ in Artikel 312 und 325/1 Burgerlijk Wetboek / Code civil; das Vereinigte Königreich zwischen „mother“ und „second legal parent“ in Section 4ZA Children Act 1989 und Argentinien zwischen „madre“/„maternidad“ einerseits in Artículo 565 und dem neutralen „progenitor“/„filia-ción“ andererseits etwa in Artículo 582 Código civil y comercial (mit punktueller Regelung auch von „padre“/„paternidad“ im Kontext gerichtlicher Feststellung und Vaterschaftsvermutung).

Den gleichen Begriff verwenden beispielsweise Finnland („mor“ beziehungsweise „äiti“, § 5 Absatz 1 und § 2 Vanhemmuuslaki / Föräldraskapslag - Elterngesetz), Island („móðir“, 2 gr. (1) § 2 Absatz 1 und 6 gr. (2) § 6 Absatz 2 Barnalög – Kindergesetz), Schweden („modern“ in 1 kap. 1 § und 7 § Föräldrabalken - Elterngesetzbuch) und die Niederlande („Moeder“, Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe a und b Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch).

Einige ausländische Rechtsordnungen gehen noch einen Schritt weiter und sehen insgesamt geschlechtsneutrale Bezeichnungen der Elternteile vor (siehe beispielsweise die US-Bundesstaaten New York, Kalifornien und Illinois verwenden „gestating parent“ und „parent“ sowie die kanadische Provinz Ontario „birth parent“ und „parent“) oder stellen geschlechtsneutrale Bezeichnungen neben „Mutter“ und „Vater“, um inter- und transgeschlechtlichen Menschen Rechnung zu tragen (siehe beispielsweise in Spanien Artikel 139 Código civil – Zivilgesetzbuch „la madre o progenitor que conste como gestante“ (Mutter oder gebärender Elternteil) und Artikel 137 Absatz 1 Código civil „(d)el padre o progenitor no gestante“ (Vater oder nicht-gebärender Elternteil)).

## **b) Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht**

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht vor, eine Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht zu ermöglichen (Zeile 3396 f.). Dies umfasst einerseits die schon oben skizzierte Problemlage der Mutterschaft einer weiteren Frau, andererseits die Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Menschen. Neben dem traditionellen binären Geschlechtermodell ist inzwischen anerkannt, dass Menschen Merkmale beider Geschlechter aufweisen können und sich teils gegengeschlechtlich zu ihrem bei ihrer Geburt festgestellten Geschlecht und teils auch ohne Festlegung auf das weibliche oder männliche Geschlecht identifizieren. Mit dem SBGG wurden die gesetzlichen Regelungen für Menschen mit einem geänderten Geschlechtseintrag, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister vereinfacht und flexibilisiert. Das SBGG beinhaltet auch eine Regelung für die Elternschaft von Personen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ (§ 11), die ausdrücklich als Interimslösung erlassen wurde. Mit der Reform des Abstammungsrechts gilt es nun, diese Interimslösung durch eine dauerhafte Lösung zu ersetzen.

Der AK Abstammungsrecht hatte in seinem Abschlussbericht 2017 (Empfehlungen 60 und 61) nur ganz knappe Empfehlungen für die Elternschaft von trans- und intergeschlechtlichen Menschen abgegeben, namentlich, dass die allgemeinen Vorschriften entsprechend auf sie anwendbar sein sollen und ihr eingetragenes Geschlecht der Zuordnung als Elternteil nicht entgegenstehen soll. Dies allein wird den Interessen der beteiligten Personen allerdings nicht vollständig gerecht, wie auch die Beschwerdegegenstände der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte letztlich erfolglos geführten Verfahren A.H. u.a.

gegen Deutschland (EGMR, Rechtssache 7246/20, Urteil vom 4. April 2023) und O.H. und G.H. gegen Deutschland (EGMR, Rechtssachen 53568/18 und 54741/18, Urteil vom 4. April 2023) zeigen. Der EGMR hat dabei keine Verletzung der EMRK festgestellt, da den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Indessen gibt es auch gute Argumente, im Abstammungsrecht daran festzuhalten, dass die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ eine biologische Konnotation enthalten und deshalb dieselbe Person nicht für ein Kind Mutter und für ein zweites Kind Vater sein kann.

c) Elternschaftsvereinbarung

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht in Zeile 3388 f. vor, dass vor Empfängnis Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft ermöglicht werden sollen. Hierzu enthält der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht keine Empfehlungen.

Elternschaftsvereinbarungen sind im deutschen Recht bisher nicht vorgesehen. Die Elternschaft entsteht vielmehr kraft Gesetzes für die Mutter, die das Kind gebiert (§ 1591 BGB) und für den Mann, mit dem sie zur Zeit der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Der leibliche Vater, der nicht durch Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 BGB) Vater wird, kann gerichtlich als Vater festgestellt werden (§ 1592 Nummer 3 BGB). Vereinbarungselemente sind dem Abstammungsrecht deshalb bisher eher fremd. Indessen sind sie schon heute punktuell vorhanden: Die Anerkennung der Vaterschaft ist nur wirksam, wenn die Mutter der Anerkennung zustimmt (§§ 1595 und 1598 BGB). Hier bedarf es einer Einigung von Mann und Mutter. Zudem ist die Einwilligung in die künstliche Befruchtung der Frau mittels Samenspende eines Dritten eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, bei der der künftige Vater und die künftige Mutter sich einig sein müssen (§ 1600 Absatz 4 BGB). Nicht zuletzt zeigen sich auch bei der Regelung der scheidungsakzessorischen Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes (§ 1599 Absatz 2 BGB) Elemente einer Einigung.

Ausländische Rechtsordnungen sehen die Möglichkeit von Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft hingegen vereinzelt vor. In der kanadischen Provinz Ontario ist eine sehr weitreichende Elternschaftsvereinbarung möglich, bei der bis zu vier Personen Eltern eines Kindes werden können, wenn dies schriftlich vor Zeugung des Kindes vereinbart wird (Section 9 Children's Law Reform Act, R.S.O. 1990, Chapter 12); die Zuordnung erfolgt dann unmittelbar durch die Elternschaftsvereinbarung (Section 9 (4) Children's Law Reform Act). Auch im Bundesstaat Kalifornien der USA ist eine vergleichbare Regelung in Section 7613 California Code vorhanden. Hier genügt sogar eine mündliche Vereinbarung, wenn sie vor Gericht nachgewiesen werden kann (Section 7613 (b) California Code). Ähnliche Regelungen gibt es beispielsweise im Bundesstaat New York (Section 581-304 Family Court Act) und im Bundesstaat Illinois (Section 703 (a) Illinois Parentage Act of 2015).

In den meisten anderen Rechtsordnungen, die die Elternschaft nach künstlicher Befruchtung mittels Spendergameten regeln, wird die Begründung der Elternschaft demgegenüber von einer Eintragung im Geburtenregister, der Ehe oder Zivilpartnerschaft mit der Geburtsmutter oder einer Anerkennung der Elternschaft abhängig gemacht und zusätzlich die Form und der Inhalt der Einwilligung in die künstliche Befruchtung beziehungsweise der Verzicht des Samenspenders geregelt.

Eine notariell beurkundete Einwilligung ist beispielsweise in Frankreich (Artikel 342-10 Code Civil - Zivilgesetzbuch) und in Kuba (Artikel 120 Código de las Familias - Familiengesetzbuch) erforderlich, in Argentinien ist notarielle Beurkundung oder Bestätigung durch die Gesundheitseinrichtung erforderlich (Artikel 560 Código Civil y Comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch).

Schriftliche Einwilligungen reichen in mehreren Staaten aus, so in Belgien (Artikel 325/4 Burgerlijk Wetboek 1 i. V. m. Artikel 7 Wet betreffende de medisch begeleide voortplanting en de bestemming van de overtallige embryo's en de gameten – Bürgerliches Gesetzbuch 1 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die medizinisch begleitete Fortpflanzung und den Umgang mit überzähligen Embryonen und Gameten), in Dänemark (§§ 27, 27a Børneloven - Kindergesetz), Estland (§ 17-2 Absatz 1 Kunstliku viljastamise ja embrüokaitse seaduse = Gesetz über die künstliche Insemination und den Embryonenschutz), Finnland (§ 10 Laki hedelmöityshoidoista / Lag om assisterad befruktning – Gesetz über die unterstützte Befruchtung), Irland (Section 6 (2) Children and Family Relationships Act), Island (§ 3 Lög um tæknifrjóvgun og notkun kynfrumna og fósturvísna manna til stofnrurannsóknna 1996 Nr. 55 – Gesetz über künstliche Befruchtung und die Verwendung menschlicher Keimzellen und Embryonen für die Stammzellforschung), Portugal (Artikel 20 Absatz 1 Lei N°32/2006, Procriação medicamente assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung), Schweden (Kapitel 6 § 1a und § 1b Föräldrabalken – Elterngesetzbuch), Spanien (Artikel 7 Absatz 3, Artikel 5 und 8 Ley 14/2006 sobre técnicas de reproducción asistida) und im Vereinigten Königreich (Section 44 Human Fertilisation and Embryology Act 2008).

Formlose Einwilligungen genügen – wenn sie nachgewiesen werden können – in Neuseeland (Section 18 Status of Children Act), den Niederlanden (Artikel 202a Burgerlijk Wetboek), in der kanadischen Provinz Quebec (Artikel 538 ff. Code Civil), in der australischen Provinz Victoria (Section 13 (1) Status of Children Act 1974) und in der australischen Provinz New South Wales (Section 14 (1A) Status of Children Act 1996) sowie in den US-Bundesstaaten Kalifornien, Illinois und New York.

In Österreich ist infolge der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 2022 (Erkenntnis G 230/2021) zum 1. Januar 2024 eine neue Regelung erlassen worden, die für die Begründung der Vaterschaft und der Elternschaft einer weiteren Frau nunmehr identische Voraussetzungen aufstellen und auch bei der Beseitigung dieser Vaterschaft oder Elternschaft weitgehend gleiche Regelungen vorsehen. Das frühere Erfordernis eines Notariatsakts für die Einwilligung ist nur noch für die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten im Rahmen der Prüfung, ob eine Vaterschaft gerichtlich beseitigt werden kann (§ 152 und § 154 Absatz 1 Nummer 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), vorgesehen und für die nicht-medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung (§ 154a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) aufgegeben worden.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die vorgenannten Rechtsordnungen überwiegend nur ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen zulassen und auf private Samenspenden das allgemeine Abstammungsrecht anwenden. Die Elternschaft einer Person aufgrund der durch Einwilligung erklärten Übernahme der Elternverantwortung (gleichviel ob mit Elternschaftsvereinbarung oder durch Anerkennung der Elternschaft oder Beziehung zur Geburtmutter) ist aus dem Kreis der untersuchten Rechtsordnungen nur in den beiden australischen Provinzen Victoria und New South Wales, Belgien (für die Ehefrau der Mutter, nicht bei Anerkennung der Mutterschaft), den kanadischen Provinzen Ontario und Quebec, Neuseeland, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in den drei untersuchten US-Bundesstaaten und neuerdings auch in Österreich möglich, wenn eine private Samenspende ohne ärztliche Unterstützung genutzt wird. Inwieweit in den anderen Rechtsordnungen in der Praxis überprüft wird, ob das Kind tatsächlich aus einer von der Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung abgedeckten ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung stammt – und damit zumindest Fälle ausschließt, in denen eine solche ärztliche Unterstützung anschließend nicht in Anspruch genommen wurde – konnte nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden. Jedenfalls sind alle untersuchten Rechtsordnungen, die nicht nur Einwilligungen, sondern Elternschaftsvereinbarungen vorsehen, zugleich Rechtsordnungen, die auch bei privaten Samenspenden die Wunschelternschaft zulassen.

Elternschaftsvereinbarungen können genutzt werden, um schon zum Zeitpunkt der Zeugung des Kindes Rechtssicherheit für die Beteiligten eines Kinderwunschvorhabens zu schaffen. Dieses Bedürfnis an Rechtssicherheit lässt sich mit den vorhandenen Instrumenten nicht gewährleisten: Die früheste Möglichkeit ist die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft, die allerdings in der Praxis erst dann erfolgen wird, wenn die Schwangerschaft sicher feststeht und die besonders kritische Phase des ersten Trimesters der Schwangerschaft überstanden ist. Es ist aber möglich, dass die Beteiligten sich schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einig sind und eine vorgeburtliche Anerkennung nicht mehr zustande kommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht jeder Versuch, schwanger zu werden, erfolgreich ist und die mit erfolglosen Versuchen verbundene Frustration die Beteiligten stark belasten kann. Eine rechtssichere Klärung vor Beginn dieser Versuche könnte daher entlastend wirken. Dies gilt umso mehr, wenn private Samenspenden genutzt werden sollen: Der private Samenspender läuft Gefahr, als rechtlicher Vater in Anspruch genommen zu werden, wenn eine rechtssichere Klärung vor der Zeugung nicht möglich ist und der zweite Wunschelternteil nicht rechtlicher Elternteil wird. Umgekehrt läuft der zweite Wunschelternteil Gefahr, dass der private Samenspender später doch noch die rechtliche Vaterschaft anstrebt. Beide könnten später anfechten und in diesem gerichtlichen Verfahren die Frage aufwerfen, ob der Samenspender wirklich informiert auf seine Elternschaft verzichtet hat und der Wunschelternteil informiert in die künstliche Befruchtung und damit in die Übernahme der Elternschaft eingewilligt hat. Mit einer Elternschaftsvereinbarung wird diese Unsicherheit deutlich reduziert.

d) Elternschaftsankennung unabhängig von einem Scheidungsverfahren

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht ferner vor, dass die Elternschaftsankennung unabhängig von einem Scheidungsverfahren ermöglicht werden soll (Zeile 3396 f.). Wird ein Kind in eine nichteheliche Partnerschaft einer Frau und eines Mannes hineingeboren, wurde es aber von einem anderen Mann – beispielsweise dem neuen Partner der Mutter – gezeugt, so ist es möglich, dass der neue Partner die Vaterschaft für das Kind mit Zustimmung der Mutter anerkennt, ohne dass es bisherigen Partner der Mutter zugeordnet wird. Ist die Mutter allerdings im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem Mann verheiratet, wird das Kind ihrem Ehemann kraft Gesetzes zugeordnet. Ihr neuer Partner kann grundsätzlich nur Vater des Kindes werden, wenn die Vaterschaft des Ehemannes erfolgreich gerichtlich angefochten wird. Das gilt unabhängig davon, ob der Ehemann über den Umstand, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, informiert ist. Wenn der Ehemann entsprechende Kenntnis hat, sieht § 1599 Absatz 2 BGB eine Ausnahme vor, die aber an ein förmliches Scheidungsverfahren anknüpft: Ist vor Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag gestellt worden, kann der neue Partner die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes anerkennen; die Anerkennung wird allerdings erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam. Die Vaterschaftsankennung kann dabei bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses erklärt werden. Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung hängt allerdings von der Geburt des Kindes bis zur Wirksamkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung in der Schwebe.

Von den Betroffenen wird zudem nicht selten übersehen, dass der Scheidungsantrag während der Schwangerschaft – noch vor der Geburt des Kindes – anhängig gemacht werden muss. Es kann aber auch Fälle geben, in denen die Eheleute an der Ehe festhalten wollen. So kann der Ehemann den „Seitensprung“ verzeihen, wenn der Dritte die Vaterschaft übernimmt. Die bestehende Regelung wird daher als zu starr angesehen. Der AK Abstammungsrecht hat deshalb in seinem Abschlussbericht schon im Jahr 2017 empfohlen, die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes unabhängig von einem Scheidungsverfahren zu ermöglichen (Thesen 16 bis 20).

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung des Ehegatten der Mutter finden sich ebenfalls unterschiedliche ausländische Vorbilder. So ist

beispielsweise in Österreich nach § 147 Absatz 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ein durchbrechendes Anerkenntnis der Vaterschaft möglich, das keine Zustimmung des Ehegatten verlangt; nutzt er sein Widerspruchsrecht nicht, geht die Vaterschaft auf den Anerkennenden über. In Norwegen erlaubt § 7 Barnelova (Kindergesetz) die Änderung der Vaterschaft durch Anerkennung mit Zustimmung der Mutter und des rechtlichen Vaters, aber nur dann, wenn das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat auf der Grundlage einer genetischen Abstammungsuntersuchung feststellt, dass der Anerkennende der Vater des Kindes ist. Ist das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung bereits volljährig, bedarf diese Anerkennung auch seiner Zustimmung. Im Vereinigten Königreich ist die Ehezuordnung nur eine Vermutung der Elternschaft, die der Eintragung im Geburtenregister gleichsteht; es ist daher möglich, mit der Eintragung des Namens des Vaters in der Geburtsanmeldung die Ehezuordnung zu überwinden. In der Tschechischen Republik ermöglicht Artikel 777 Absatz 1 und 2 občanský zákoník - Zivilgesetzbuch nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens bis 300 Tage nach der Scheidung die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres bisherigen Ehemannes. In der Ukraine erlaubt Artikel 122 Absatz 3 Сімейний кодекс – Familiengesetzbuch ebenfalls, dass Mutter und bisheriger Ehemann gegenüber dem Standesamt erklären, dass er nicht der Vater des Kindes ist, wenn zugleich ein anderer Mann mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt; dies gilt für Kinder, die vor Ablauf von zehn Monaten nach der Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod geboren werden. Ist der bisherige Ehemann verstorben, genügt die gemeinsame Erklärung der Mutter und des anerkennenden Mannes. Auch in Kasachstan ist die Zuordnung des Ehemannes (oder bisherigen Ehemannes) als Vater leichter zu überwinden: Nach Artikel 48 Absatz 4 Қазақстан Республикасының 2011 жылғы 26 желтоқсандағы № 518-IV Кодексі Неке (ерлі-зайыптылық) және отбасы туралы – Кодекс Республики Казахстан от 26 декабря 2011 года № 518-IV О браке (супружестве) и семье – Ehe- und Familiengesetzbuch kann die Mutter erklären, dass nicht ihr Ehemann oder früherer Ehemann Vater des Kindes ist, dann wird die Vaterschaft nach allgemeinen Regelungen über eine gerichtliche Feststellung oder durch Anerkennung der Vaterschaft zugeordnet. Die Anerkennung der Vaterschaft setzt dann die schriftliche Zustimmung des Ehemannes oder früheren Ehemannes voraus, es sei denn, der (frühere) Ehemann ist verschollen oder geschäftsunfähig, die Vaterschaft ist gerichtlich festgestellt oder es liegt eine Abstammungsuntersuchung vor. In Schweden reicht die schriftliche Zustimmung von Ehemann und Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann, um die Vaterschaft des Ehemannes zugunsten des Anerkennenden zu beseitigen (1 kap 2 § Absatz 2 Föräldrabalken – Elterngesetzbuch), in Kroatien ebenfalls (Artikel 61.a Obiteljski zakon – Familiengesetz), während in Moldau die gemeinsame Erklärung der Ehegatten persönlich vor dem Standesamt oder in notarieller Form dazu, dass der Ehemann nicht der Vater ist, ausreicht und den Weg zu der Vaterschaft eines anderen Mannes öffnet (Artikel 47 Absatz 4 Codul Familiei – Familiengesetzbuch).

Nicht wenige ausländische Rechtsordnungen sehen zudem kein Interventionsrecht eines Dritten in eine bestehende Elternschaft vor, sondern setzen voraus, dass zuerst entweder der Ehemann selbst oder das Kind die Vaterschaft anfechtet und ein anderer Mann erst danach Vater des Kindes werden kann.

#### **e) Gerichtliches Verfahren zur Feststellung der leiblichen Abstammung**

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht außerdem vor, ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einzuführen, in dem das Kind seine Abstammung – also die genetische Vaterschaft oder Mutterschaft – gerichtlich klären lassen kann, ohne die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen (Zeile 3397 ff.). Im geltenden Recht enthält § 1598a BGB eine vergleichbare, aber weniger weitreichende Regelung: Das Kind und seine beiden rechtlichen Eltern haben wechselseitig einen Anspruch auf die Einwilligung der jeweils anderen in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf die Duldung der Entnahme geeigneter genetischer Proben. Das Familiengericht kann dabei nur eine nicht erteilte Einwilligung ersetzen und anordnen, dass die Untersuchung

durchgeführt und die Proben abgegeben werden; eine Feststellung zur genetischen Abstammung trifft es nicht. Vor allem aber ist das Verfahren auf das Kind und seine rechtlichen Eltern begrenzt, erlaubt also nicht die Klärung der Abstammung von mutmaßlich genetischen Elternteilen, die nicht rechtliche Eltern sind.

Der AK Abstammungsrecht hat in seinem Abschlussbericht 2017 empfohlen, das Klärungsverfahren zu einem Feststellungsverfahren zu erweitern (These 76), auf mutmaßlich leibliche Väter zu erstrecken (Thesen 75, 77, 78) und keine Frist für das Verfahren einzuführen (These 81). Zugleich hat der AK Abstammungsrecht vorgeschlagen, das Feststellungsverfahren subsidiär gegenüber der gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Elternschaft zu gestalten, solange das Kind minderjährig ist (These 78). Mit dem Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts wurde 2019 vorgeschlagen, diese Thesen umzusetzen, allerdings das Verfahren als solches nicht zu ändern und es bei einem Klärungsverfahren ohne Feststellung der Abstammung zu belassen.

Im Ausland gibt es nur selten Spezialregelungen zur Klärung der genetischen Abstammung außerhalb eines Statusverfahrens. Dabei gibt es Überschneidungen mit der Einrichtung eines Spenderregisters. Während in vielen Rechtsordnungen die Anonymität der Gametenspende gesetzlich angeordnet oder zumindest zugelassen ist, so dass nicht jedes aus einer Gametenspende gezeugte Kind ein effektiv ausgestaltetes Recht zur Klärung seiner genetischen Abstammung haben kann, sehen einige Rechtsordnungen nur ein Spenderregister vor – um einen unmittelbaren Kontakt zwischen Kind und Spender nicht erforderlich zu machen – einzelne andere nur ein gerichtliches Klärungsverfahren (wie beispielsweise Argentinien in Artikeln 563 und 564 Codigó civil y comercial – Zivil- und Wirtschaftsrechtsgesetzbuch, Kuba in Artikel 122 Codigó de las familias – Familiengesetzbuch und Uruguay in den Artikeln 21 bis 24 Ley 19167/2013, Regulacion de las tecnicas de reproducción humana asistida – Gesetz der Techniken der unterstützten menschlichen Fortpflanzung), und teilweise stehen Spenderregister und gerichtliches Klärungsverfahren nebeneinander.

Das gilt beispielsweise in der Schweiz: In der Schweiz wird der Klärungsanspruch des Kindes aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 28 des Zivilgesetzbuchs abgeleitet (Entscheid des Bundesgerichts vom 28. Februar 2008, BGE 134 III 241 S. 245 ff., bestätigt im Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2017, BGE 144 III 1 S. 5), der zivilgerichtlich gegen den mutmaßlich leiblichen Elternteil geltend gemacht werden kann. Daneben sieht Artikel 27 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Spenderregister vor, das vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen geführt wird. Auch in Norwegen ist beides geregelt: § 6a Barnelova - Kindergesetz sieht ein Verfahren vor, mit dem das volljährige Kind ohne Änderung der rechtlichen Elternschaft die genetische Abstammung klären lassen kann. Dazu ist aber statt eines Gerichts das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat anzurufen, das die genetische Untersuchung anordnen kann (§ 6a Absatz 2 Barnelova – Kindergesetz). Daneben ist auch ein Spenderregister eingerichtet (geregelt im Lov om humanmedisinsk bruk av bioteknologi – Gesetz über die humanmedizinische Fortpflanzung und Biotechnologie).

#### **f) Erweiterung des Samenspenderregisters**

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht schließlich vor, das Samenspenderregister für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden zu öffnen (Zeile 3399 ff.). Das im Jahre 2018 eingeführte Samenspenderregister hat sich für Fälle der heterologen Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nach dem Inkrafttreten des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) bewährt und beruht unter anderem auf Empfehlungen des AK Abstammungsrecht. Allerdings wurde die These 74, auch Embryonenspenden mit aufzunehmen, seinerzeit nicht umgesetzt. Zudem wurden insbesondere vor Inkrafttreten des SaRegG gewonnene Samenspenden mit einer komplexen zeitlichen Übergangsregelung einbezogen, länger zurückliegende Fälle (Altfälle) jedoch nicht. Samenspenden waren allerdings

entgegen einem verbreiteten Missverständnis nie anonym. Vielmehr hat die Rechtsprechung klargestellt, dass Fortpflanzungskliniken dem Kind, das mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugt wurde, zur Auskunft darüber verpflichtet sind, wessen Samen zur Zeugung verwendet wurde (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2015, XII ZR 201/13, juris). Sofern ein Kind auf diesem Weg den Samenspender identifiziert hat, kann es ihn gerichtlich als Vater feststellen lassen, wenn die zweite Elternstelle frei ist. Die den eingetragenen Samenspender schützende Regelung in § 1600d Absatz 4 BGB, die eine solche Feststellung sperrt, kommt dem nicht eingetragenen Samenspender nicht zu Gute. Eine Öffnung des Registers für Altfälle erscheint vor diesem Hintergrund nicht als gänzlich neue Interessenabwägung, sondern eher als Modifikation des Zugangs zu Abstammungsinformationen, von der auch für den Samenspender Vorteile zu erwarten sind. Eine freiwillige Registrierung von Altfällen hat auch der AK Abstammungsrecht empfohlen (These 65).

Die größte Herausforderung bildet die Einbeziehung privater Samenspenden, da auf Grundlage des SaRegG bisher ausschließlich Gesundheitseinrichtungen Daten über die Gewinnung von Samen beziehungsweise die Verwendung des Samens und die Geburt des Kindes an das Register melden. In den meisten Fällen werden private Samenspenden aber ohne Einschaltung von Ärztinnen und Ärzten verwendet. Der AK Abstammungsrecht hatte sich mit der Frage rein privater Samenspenden noch nicht näher befasst und dazu keine Empfehlungen ausgesprochen.

Im Ausland sind die Regelungen sehr vielgestaltig, wenn Spenderdatenregister eingerichtet worden sind. Im Vereinigten Königreich besteht das Donor Conceived Register, das von der Human Fertilisation and Embryology Authority geführt wird. Es ist auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen zugeschnitten und erfasst Fälle künstlicher Befruchtungen seit 1991. In den Niederlanden besteht ein Spenderdatenregister seit 2002, das ebenfalls auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen ausgerichtet ist. Dazu sieht das *Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting – Gesetz über die künstliche Befruchtung mit Gametenspenden* in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c Auskunftsansprüche vor. In Irland sind durch den *Children and Family Relationships Act 2015* Grundlagen für ein *National Donor Conceived Persons Register* geschaffen worden, die ebenfalls auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen begrenzt sind. In Norwegen ist ein Spenderregister etabliert und das Kind hat das Recht auf Auskunft über seine genetische Abstammung, auch gegen seine rechtlichen Eltern (§ 2-7 und § 2-8 *Lov om humanmedisinsk bruk av bioteknologi – Gesetz über die humanmedizinische Fortpflanzung und Biotechnologie*). In Schweden hat das Kind ebenfalls einen Anspruch auf Auskunft über seine genetische Abstammung, der sich gegen die medizinische Einrichtung der Fortpflanzungsmedizin richtet, aber auch eine Unterstützung durch ein Register und durch den Wohlfahrtsausschuss vorsieht (für die Samenspende 6-kap §§ 5-5b und für die Eizellspende 7-kap §§ 7-7b *Lag (2006:351) om genetisk integritet – Gesetz über die genetische Integrität*). In Finnland ist ebenfalls ein Spenderregister vorgesehen, das dem Kind Auskunft über seine genetische Abstammung in Fällen von Samen- und Eizellspenden gewährt (22§ und 23§ *Laki hedelmätyshoidoista / Lag om assisterad befruktning (1237:2006) – Gesetz über die assistierte Befruchtung*). Nicht zuletzt sieht auch das schweizerische Recht vor, dass ein Kind gegen das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen als Träger eines Spenderregisters das Recht auf Auskunft über den Samenspender hat (Eizellspende und Embryonenspende sind in der Schweiz verboten) (Artikel 27 und 24 Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung).

In Frankreich galt bis zum Inkrafttreten des *Loi n°2021-1017 du 2 août 2021 de la bioéthique – Bioethikgesetz* im Jahre 2022 strikte Anonymität bei Gametenspenden. Diese ist nunmehr in Artikel 2143-2 *Code de la santé publique – Gesetzbuch der öffentlichen Gesundheit* abgeschafft und aus einer Gametenspende (nach Inkrafttreten) gezeugten Kindern steht bei Eintritt ihrer Volljährigkeit ein Anspruch auf Auskunft über die genetische Abstammung zu. Artikel 2143-4 *Code de la santé publique* verpflichtet die Agentur der Biomedizin zur Speicherung der von den medizinischen Einrichtungen erhobenen Daten, Artikel 2143-6 *Code de la santé publique* sieht die Einrichtung einer Kommission für den Zugang zu nicht identifizierenden und identifizierenden Daten der Spender und ein Auskunftsverfahren vor.

Außerhalb Europas gibt es Spenderdatenregister beispielsweise auch in einigen australischen Provinzen (Auskunftsanspruch nach Section 56 Victoria Assisted Reproduction Treatment Act (Vic) 2008, aber auch in New South Wales und South Australia) und in Neuseeland (Auskunftsansprüche in Sections 57-62 Human Assisted Reproductive Technologies Act 2004). Auf dem amerikanischen Kontinent hat die Diskussion über die Einrichtung von Registern ebenfalls begonnen. Die kanadische Provinz Québec hat im Jahre 2023 eine Änderung des Zivilgesetzbuchs vorgenommen, die mit Wirkung ab Sommer 2025 ein Spenderregister einrichtet und dem Kind Auskunftsansprüche gegen das Register, aber auch gegen seine rechtlichen Eltern einräumt (Artikel 542.1, 542.2, 542.3, 542.10 Code Civil – Zivilgesetzbuch von Québec). In Lateinamerika dominiert das Gebot der Anonymität der Gametenspende, allerdings finden sich beispielsweise in Argentinien (Artikel 563 und 564 Código civil y comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch) und Kuba (Artikel 122 Código de las familias - Familiengesetzbuch) zumindest Regelungen über ein statusunabhängiges Gerichtsverfahren, um dem Kind die Kenntnis über die Identität der Gametenspender zu verschaffen.

Portugal hatte in Artikel 15 Absatz 2 Lei 32/2006 de 26 de julho, Procriação medicamentosa assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, ursprünglich die strikte Anonymität von Gametenspenden angeordnet (möglich war nur der Zugang zu nicht identifizierenden Informationen über den Gametenspender). Das portugiesische Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional) erklärte diese Regelung in seiner Entscheidung vom 24. April 2018 – No. 225/2018 – für verfassungswidrig, weil sie gegen das Recht auf persönliche Identität, das Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit und die genetische Identität aus Artikel 26 Absatz 1 und 3 der portugiesischen Verfassung verstoße. Im Anschluss wurde Artikel 15 Absatz 2 Lei 32/2006 dergestalt geändert, dass ein Auskunftsanspruch auch identifizierende Informationen über den Gametenspender umfasst.

In Spanien schließt Artikel 5 Absatz 5 Ley 14/2006 sobre reproducción asistida – Gesetz über die assistierte Fortpflanzung – Auskunftsansprüche über Gametenspender aus und sieht strikte Anonymität vor. In Italien war zunächst jede heterologe künstliche Befruchtung verboten (Artikel 4 und 9 Absatz 3 Legge di 19 Febbraio 2004, N. 40), ist inzwischen aufgrund einer Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts (Corte Costituzionale) erlaubt, jedoch gibt es keine Auskunftsansprüche über Gametenspender und kein Register. In Belgien sehen Artikel 56 und 57 Absatz 1 Wet betreffende de medisch begeleide voortplanting en de bestemming van de overtallige embryo's ende gameten – Gesetz betreffend die medizinisch begleitete Fortpflanzung und Bestimmung über überzählige Embryonen und Gameten – gesetzlich vor, dass zwischen Gametenspender und Kind keine Rechtsbeziehungen entstehen, und verpflichtete die medizinischen Einrichtungen zur Geheimhaltung, woraus gefolgert wurde, dass es keinen Auskunftsanspruch gebe; inzwischen gibt es jedoch einzelne belgische Gerichtsentscheidungen, die die Anonymität der Gametenspender mit Blick auf Artikel 8 EMRK in Frage stellen.

Andere Rechtsordnungen – auch in Europa – haben gar keine Regelung zu Auskunftsansprüchen oder Registern bei Gametenspenden oder ordnen die Anonymität der Gametenspende und das Verbot der Ausforschung ausdrücklich gesetzlich an.

Für einen weiteren Überblick hinsichtlich der Rechtslage in europäischen Staaten ist auf die vom Europarat beauftragte Vergleichsstudie „Access of persons conceived by gamete donation to information on their origins“ von Jean-René Binet hinzuweisen, die im Dezember 2022 veröffentlicht<sup>4)</sup>.

Diese Schlaglichter zeigen eine sehr unterschiedliche Herangehensweise in den verschiedenen Rechtsordnungen. Gleichwohl lässt sich zusammenfassend feststellen, dass jedenfalls dort, wo Auskunftsansprüche und Register geregelt sind, nur medizinisch unterstützte

---

<sup>4)</sup> <https://www.coe.int/en/web/cdcj/-/new-comparative-study-on-access-of-people-conceived-by-gamete-donation-to-information-on-their-origins>; letzter Abruf am 15. August 2024.

künstliche Befruchtungen oder Embryotransfers und – soweit erlaubt – Leihmutterchaften umfasst sind, private Samenspenden aber ausgenommen sind. Zudem ist in allen Rechtsordnungen für Altfälle vor Inkrafttreten entweder ein besonderes Überleitungssystem eingerichtet oder auf die Einbeziehung von Altfällen verzichtet worden.

Die Diskussion über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist jedoch auch in anderen Rechtsordnungen weiter im Gange, der Prozess ist dynamisch.

### **g) Anfechtung der Elternschaft und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Mit der Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau, der ausdrücklichen Einbeziehung von Menschen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und mit der Elternschaftsvereinbarung sind weitreichende Änderungen in der Struktur des Abstammungsrechts verbunden, auf die das herkömmliche Recht der Anfechtung der Vaterschaft nicht vorbereitet ist. Ist die Anfechtung bisher auf die Vaterschaft beschränkt, muss künftig auch die Elternschaft – insbesondere auch die Mutterschaft einer weiteren Frau – anfechtbar sein können. Unanfechtbar bleibt nur die Rechtsstellung der Person, die das Kind geboren hat. Das erfordert allerdings eine Anpassung der Gründe, aufgrund derer eine Anfechtung erfolgen kann: Ist von vornherein ausgeschlossen, dass der Vater, die weitere Frau als Mutter oder der zweite Elternteil leiblicher Elternteil des Kindes ist und ist dies allen beteiligten Personen bekannt, kann der Sinn des Anfechtungsverfahrens nicht darin bestehen, diesen bereits bekannten Umstand noch einmal mit Kostenaufwand zu überprüfen – dann läge es zugleich näher, eine solche Elternschaft abstammungsrechtlich gar nicht erst zu ermöglichen, denn die Rechtsunsicherheit für das Kind wäre zu hoch. Vielmehr muss in solchen Fällen eine andere Grundlage für die Elternschaft dominieren, nämlich die freiwillige Übernahme der Elternverantwortung durch Einwilligung in die künstliche Befruchtung der Geburtsmutter und der Verzicht des Samenspenders auf seine Elternverantwortung. Da es sich um Willenserklärungen handelt, können Willensmängel eine Rolle spielen. Zudem ist von Bedeutung, ob die in der Einwilligung bezeichnete Samenspende tatsächlich zur Entstehung des Kindes geführt hat oder ob das Kind durch eine andere Person gezeugt wurde.

Im Übrigen zeichnet sich schon seit längerem ab, dass die kategorische Einschränkung der Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, der seinerseits die Vaterschaft anstrebt, zu besonderen Härten führt. Der in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB vorgesehene gesetzliche Vorrang der sozial-familiären Beziehung des Kindes und Nachrang des Rechts des mutmaßlich leiblichen Vaters auf Zugang zur rechtlichen Vaterschaft ist mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG gewesen. Insbesondere dann, wenn das Kind zu beiden Vätern eine sozial-familiäre Beziehung aufgebaut hat oder es noch sehr jung ist und eine ernsthafte Beziehung noch nicht entstanden sein kann, ist die bisherige Rechtslage zu streng. Der AK Abstammungsrecht hat in seinen Thesen 29 und 30 Änderungen empfohlen, um diese Härten abzumildern. Dementsprechend hat der Diskussionsentwurf vorgeschlagen, eine sozial-familiäre Beziehung in den ersten Lebensmonaten eines Kindes nicht zu prüfen und bei Konkurrenz zweier Väter jeweils mit einer sozial-familiären Beziehung zum Kind eine Interessenabwägung durch das Gericht vorzusehen. Die in der Rechtsprechung diskutierten Fallgestaltungen von Drittanfechtungen umfassen zudem Sachverhalte, in denen ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der rechtlichen Vaterschaft dadurch scheitert wurde, dass ein Dritter die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkannt hat und erst so die Notwendigkeit eines Anfechtungsverfahrens entsteht. Die Problematik hat noch einmal neue Dringlichkeit erfahren, da das BVerfG die Regelung des § 1600 Absatz 2 und 3 BGB in seinem Urteil vom 9. April 2024 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Anpassung der Vorschriften bis zum 30. Juni 2025 gesetzt hat. Es hat die Regelungen für zu starr befunden und einen unangemessenen und damit nicht verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes festgestellt. Dabei hat es die

Regelung vor allem in Bezug auf zwei Situationen für unverhältnismäßig erklärt: Zum einen, weil die Regelung keine Berücksichtigung der Anstrengungen des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, erlaubt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Randnummer 83). Zum anderen, weil ihm nach Scheitern der Anfechtung wegen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Anfechtung dauerhaft versperrt bleibt, auch wenn die sozial-familiäre Beziehung inzwischen weggefallen ist (ebenda, Randnummer 84).

Die Urteilsbegründung des BVerfG beruht allerdings auch auf dem Umstand, dass der leiblichen Abstammung Bedeutung für die statusrechtliche Zuordnung deshalb zukomme, weil bei Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Elternschaft ein späterer Statuswechsel regelmäßig ausgeschlossen ist, während eine solche Statussicherheit bei rechtlicher Elternschaft des nicht leiblichen Vaters schon wegen der Möglichkeit einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung so nicht besteht (Rn. 51). Bei der Ausgestaltung des künftigen Anfechtungsrechts ist daher auch zu berücksichtigen, inwieweit sich in Fällen der Übernahme der Elternverantwortung durch Elternschaftsvereinbarung eine andere Gewichtung durchzusetzen vermag. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung bei der Ausgestaltung der rechtlichen Elternschaft insoweit Bedeutung zukommt, als bei Zweifeln an der Abstammung ein Interesse des Kindes bestehen kann, die bisherige rechtliche Vaterschaft zu beseitigen und dem leiblichen Vater auch die rechtliche Vaterschaft zu eröffnen (Rn. 52).

Im Zusammenhang mit diesen Problemkreisen zeichnet sich ab, dass im Anfechtungsrecht weitere Vorschriften Änderungsbedürftig sind, um wieder ein kohärentes Gesamtsystem zu schaffen. Das betrifft die Dauer der Anfechtungsfrist, für die der AK Abstammungsrecht eine Verkürzung auf ein Jahr ab Kenntnis von Anhaltspunkten für die Anfechtung empfohlen hat (These 33), bei der aber für Jugendliche und junge Erwachsene eine großzügigere Regelung erforderlich erscheint, da sie die Tragweite der Anfechtung nur schwer abschätzen können. Zudem ist auch zu prüfen, ob die unterschiedliche Gestaltung von Selbstbindung oder Fremdvertretung bei der Anerkennung, Feststellung und Anfechtung mit Blick auf minderjährige Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres noch sachgerecht oder eine einheitliche Regelung interessengerecht ist.

Die Rechtslage im Ausland zur Anfechtung ist sehr verschieden. Dennoch ist es wichtig, die unterschiedlichen Herangehensweisen der ausländischen Rechtsordnungen an die besonderen Herausforderungen im Kontext gleichgeschlechtlicher Elternschaften, künstlicher Befruchtung, Elternschaft von Menschen mit geändertem, ohne oder dem Geschlechtseintrag „divers“, der Väterkonkurrenz bei einer Drittanfechtung und der Berücksichtigung der besonderen Interessenlage von Kindern und jungen Erwachsenen im Anfechtungsrecht zu analysieren, um diese Erfahrungen für eine Weiterentwicklung des deutschen Abstammungsrechts fruchtbar zu machen.

Bei einem Rechtsvergleich zum Recht der Anfechtung der Elternschaft sind mehrere Fragen voneinander zu trennen: Wer kann was anfechten? Was ist der zulässige Anfechtungsgrund? Ist die Anfechtung im Falle einer sozial-familiären Beziehung eingeschränkt? Welche Anfechtungsfrist gilt?

Für den Vergleich wurden einzelne Rechtsordnungen ausgewählt, die Fragen adressieren, die die Reform des Abstammungsrechts ebenfalls beantworten soll. Dazu gehören die Niederlande, Frankreich, Italien, Norwegen, das Vereinigte Königreich, Polen, Österreich und die Schweiz. Wegen der Problematik der Handhabung von Elternschaftsvereinbarungen im Anfechtungsrecht wird auch die kanadische Provinz Ontario einbezogen.

Dabei fällt zunächst auf, dass einige Rechtsordnungen strikt zwischen der Anfechtung einer ehelichen Abstammung und einer nichtehelichen Abstammung unterscheiden und dafür unterschiedliche Regelungen vorsehen. Das niederländische Recht sieht getrennt für die Vaterschaft und für die Mutterschaft einer weiteren Frau in Artikel 200 und 202a Burgerlijk

Wetboek (BW) die „Ontkenning van het (door huwelijk of registreerd partnerschap ontstane) vaderschap“ bzw. „Ontkenning van het (door huwelijk of registreerd partnerschap ontstane) moederschap“ als Anfechtung der ehelichen oder partnerschaftlichen Abstammung einerseits und in Artikel 205 und 205a BW die „vernietiging van de erkenning“ als Anfechtung der Anerkennung vor. Anfechten können in beiden Fallgruppen jeweils nur die Mutter, die das Kind geboren hat, der Vater (oder die weitere Mutter) und das Kind (Artikel 200 Absatz 1, Artikel 202a Absatz 1, Artikel 205 Absatz 1, Artikel 205a Absatz 1 BW), wobei die Anfechtung der Anerkennung nach Artikel 205 Absatz 2 BW (und Artikel 205a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 205 Absatz 2 BW) auch der Staatsanwaltschaft zusteht. Ein mutmaßlich leiblicher Vater kann nicht anfechten. Zulässiger Anfechtungsgrund ist jeweils, dass der Vater (oder die weitere Mutter) nicht biologischer Elternteil des Kindes ist (Artikel 200 Absatz 1, Artikel 202a Absatz 1, Artikel 205 Absatz 1 und Artikel 205a Absatz 1 BW). Die Anfechtung der Abstammung ist ausgeschlossen, wenn der Vater (oder die weitere Mutter) bei Eingehung der Ehe oder Partnerschaft wusste, dass die Mutter schwanger ist (Artikel 200 Absatz 2, Artikel 202a Absatz 2 BW) oder wenn der Mann (oder die weitere Frau) bei einem später gezeugten Kind in eine Handlung eingewilligt hat, die möglicherweise zur Empfängnis geführt hat, beziehungsweise in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat (Artikel 200 Absatz 3, Artikel 202a Absatz 2 BW). Dabei gilt eine Rückausnahme, wenn die Mutter den Vater über die biologische Abstammung getäuscht hat (Artikel 200 Absatz 4 BW). Die Anfechtung der Anerkennung ist für Mutter und Vater (oder weitere Mutter) ausgeschlossen, wenn die Anerkennung oder Zustimmung zur Anerkennung nicht auf Drohung, Irrtum, Täuschung oder Ausnutzung der Minderjährigkeit beruht hat (Artikel 205 Absatz 1 Buchstabe b und c, Artikel 205a Absatz 1 Buchstabe b und c BW); hat das volljährige Kind der Anerkennung zugestimmt, kann es die Anerkennung auch nicht anfechten (Artikel 205 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 205a Absatz 1 Buchstabe a BW). Die Anfechtungsfrist beträgt für die Anfechtung der väterlichen Abstammung ein Jahr ab Geburt für die Mutter und ein Jahr ab Kenntnis des Vaters davon, dass er möglicherweise nicht der leibliche Vater ist (Artikel 200 Absatz 5 BW). Die Anfechtungsfrist für das Kind beträgt drei Jahre ab Kenntnis davon, dass es möglicherweise nicht vom Vater abstammt und läuft frühestens drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit ab (Artikel 200 Absatz 6 BW). Für die Anfechtung der Abstammung von der weiteren Mutter beträgt die Anfechtungsfrist für beide Mütter ein Jahr ab Geburt unabhängig von der Kenntnis (Artikel 202a Absatz 3 BW) und für das Kind läuft sie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit (Artikel 202a Absatz 4 BW). Für die Anfechtung der Anerkennung beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr nach Aufdeckung des Irrtums oder der Täuschung beziehungsweise Wegfall der Drohung (Artikel 205 Absatz 3 BW). Für das Kind beträgt die Anfechtungsfrist auch hier drei Jahre ab Kenntnis, dass der Vater möglicherweise nicht der leibliche Vater ist, und läuft frühestens drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit ab (Artikel 205 Absatz 4 BW). Für die Anfechtung der Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau gelten die Regelungen zur Anfechtungsfrist entsprechend (Artikel 205a Absatz 2 BW). Auf eine sozial-familiäre Beziehung kommt es im niederländischen Abstammungsrecht nicht an.

Das französische Recht trennt zunächst scharf zwischen der Anfechtung der Mutterschaft (der Geburtsmutter) und Vaterschaft einerseits und der Elternschaft einer weiteren Frau infolge ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung andererseits. Für die Anfechtung der Mutterschaft und Vaterschaft wurde das traditionelle Anfechtungsrecht beibehalten und weiterentwickelt. Es unterscheidet allerdings nicht mehr streng nach dem Entstehungsgrund, sondern sieht in Artikel 332 Code civil (CC-F) in Absatz 1 die Anfechtung der Mutterschaft und in Absatz 2 die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter oder des Anerkennenden vor. Die Anfechtung der Mutterschaft setzt voraus, dass die Frau das Kind nicht selbst geboren hat. Die Anfechtung der Vaterschaft setzt voraus, dass der Ehemann oder Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Der Kreis der Anfechtungsberechtigten und die Anfechtungsfrist unterscheidet sich dann danach, ob Statusbesitz (*possession d'état*) besteht oder nicht. Artikel 333 Absatz 1 CC-F erlaubt die Anfechtung dem Kind, dem Vater, der Mutter und der Person, die behauptet, leiblicher Elternteil (Mutter oder Vater) zu sein, wenn der rechtliche Elternteil Statusbesitz hat. Die

Anfechtungsfrist beträgt fünf Jahre, beginnt aber erst mit dem Erlöschen des Statusbesitzes oder dem Tod des Elternteils, dessen Abstammung umstritten ist. Nach Artikel 333 Absatz 2 CC-F wird die Anfechtung zudem ganz ausgeschlossen, wenn der Statusbesitz ab Geburt oder späterer Anerkennung fünf Jahre angedauert hat, nur die Staatsanwaltschaft bleibt zur Anfechtung berechtigt. Besteht kein Statusbesitz, erlaubt Artikel 334 CC-F die Anfechtung durch jede Person, die ein Interesse daran hat, binnen der in Artikel 321 CC-F geregelten Frist (10 Jahre ab Entstehung der Elternschaft), wobei die Frist für ein minderjähriges Kind ruht. Der Statusbesitz wird in Artikel 311-1 CC-F legaldefiniert und setzt voraus, dass das Kind von den Eltern als eigenes Kind behandelt wird, die Eltern das Kind in dieser Eigenschaft gepflegt und erzogen haben, das Kind von Familie und Gesellschaft als Kind dieser Eltern anerkannt wird, auch von staatlichen Stellen und das Kind den Namen des betreffenden Elternteils oder der Eltern führt. Der Statusbesitz kann in Verbindung mit einer notariellen Bescheinigung auch zur Entstehung der rechtlichen Mutterschaft oder Vaterschaft führen (Artikel 317 CC-F). Der Statusbesitz weist Elemente auf, die auch die sozial-familiäre Beziehung nach § 1600 Absatz 2 und 3 BGB prägen, hat aber zusätzliche Anforderungen.

Davon abweichend ist in Frankreich die Anfechtung der Elternschaft der weiteren Frau geregelt, die infolge ihrer Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter Elternteil geworden ist. Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F erlaubt die Anfechtung dieser Elternschaft nur mit der Begründung, dass das Kind nicht infolge einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung entstanden ist oder dass die Einwilligung des Elternteils in die medizinisch unterstützte Fortpflanzung unwirksam ist. Im Übrigen ist die Anfechtung nach Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F ausgeschlossen und hindert die Entstehung einer anderen Elternschaft (Artikel 342-11 Absatz 3 CC-F). Aus Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F ergeben sich keine Regelungen zu Anfechtungsfrist, Statusbesitz, Kreis der Anfechtungsberechtigten und anderen Aspekten, so dass hierfür die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung gelangen dürften.

In Italien wird weiterhin zwischen der Anfechtung der ehelichen Abstammung und der Anfechtung der Anerkennung unterschieden. Artikel 243-bis Codice civile (CC-I) erlaubt die Klage auf Ablehnung der Vaterschaft des ehelichen Kindes dem Ehemann, der Mutter und dem Kind. Die Klage der Mutter ist binnen sechs Monaten nach der Geburt des Kindes oder dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Zeugungsunfähigkeit ihres Ehemannes während der Empfängniszeit erfahren hat, zulässig (Artikel 244 Absatz 1 CC-I). Die Klage des Ehemannes ist binnen eines Jahres ab Geburt oder, falls er von seiner Zeugungsfähigkeit oder dem Ehebruch seiner Ehefrau nichts wusste, ab Kenntnis von diesem Umstand, zulässig (Artikel 244 Absatz 2 CC-I), für den Fall einer Ortsabwesenheit des Ehemannes während des Empfängniszeitraums gelten weitere Spezialregelungen (Artikel 244 Absatz 3 CC-I). Ist das Kind volljährig, kann es anfechten (eine Frist ist nicht vorgesehen) (Artikel 244 Absatz 3 CC-I). Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es mit Unterstützung eines Pflegers die Klage erheben, ist es jünger, können die Staatsanwaltschaft oder der andere Elternteil die Klage für das Kind erheben (Artikel 244 Absatz 4 CC-I). Die Anfechtung der Anerkennung wegen ihrer Unrichtigkeit kann vom Anerkennenden, dem Kind und jeder Person, die ein Interesse daran hat, erfolgen (Artikel 263 Absatz 1 CC-I). Das Kind kann jederzeit anfechten (Artikel 263 Absatz 2 CC-I). Der Anerkennende kann nur binnen eines Jahres nach Eintragung der Anerkennung im Personenstandsregister oder ab Erlangung der Kenntnis, dass er möglicherweise nicht der Vater ist, anfechten, dies gilt auch für die Mutter (Artikel 263 Absatz 3 CC-I). Andere Personen können binnen fünf Jahren nach Eintragung der Anerkennung im Personenstandsregister anfechten (Artikel 263 Absatz 4 CC-I). Italien kennt keine gleichgeschlechtliche Elternschaft infolge Abstammungsrechts. Eine Anfechtung der ehelichen Abstammung durch den mutmaßlich leiblichen Vater ist nicht vorgesehen, bei der Anfechtung der Anerkennung ist das hingegen möglich.

In Norwegen sieht § 6 Barneleva vor, dass das Kind, jeder Elternteil und ein mutmaßlich leiblicher Vater jederzeit berechtigt ist, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, um die Vaterschaft aufgrund Ehe oder Anerkennung anzufechten. Ist das Kind minderjährig und noch

nicht 15 Jahre alt, kann ein bestellter Vormund die Anfechtung betreiben, nach Vollendung des 15. Lebensjahres bedarf die Anfechtung der Zustimmung des Kindes. Zudem kann das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat die Anfechtung betreiben. § 8 Barnelova schließt es zudem aus, die Vaterschaft in einem anderen Verfahren als nach den §§ 6 oder 7 Barnelova zu überprüfen. § 4a Absatz 3 Barnelova ordnet an, dass § 6 Barnelova entsprechend für die Mitmutterchaft gilt.

Im Vereinigten Königreich ist das Abstammungsrecht als common law überwiegend durch die Rechtsprechung entwickelt worden, lediglich für die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bestehen gesetzliche Regelungen im Human Fertilisation and Embryology Act 2008 (HEFA). Sections 54 und 54a HEFA befassen sich mit gerichtlichen Entscheidungen (parental orders), durch die die Elternschaft für ein Kind festgestellt wird. Eine Anfechtung sieht das englische Recht hingegen nicht vor.

In Polen wird bei der Anfechtung zwischen ehelicher Abstammung und Anerkennung unterschieden. Nach Artikel 63 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsrechtsgesetzbuch (KRO) kann der Ehemann die Vaterschaft binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass es nicht sein Kind ist, anfechten, jedoch nur während der Minderjährigkeit des Kindes. Artikel 64 und 65 KRO enthalten weitere Spezialregelungen für Fälle, in denen der Ehemann die Anfechtung nicht selbst betreiben kann. Artikel 67 KRO sieht als Anfechtungsgrund vor, dass das Kind nicht vom Ehemann abstammt. Artikel 68 KRO schließt die Anfechtung aus, wenn das Kind infolge einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung geboren wurde, in die der Ehemann eingewilligt hat. Die Mutter kann nach Artikel 69 Absatz 1 KRO ebenfalls binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass das Kind nicht leibliches Kind des Ehemannes ist, die Vaterschaft anfechten. Nach Artikel 70 KRO steht die Anfechtung auch dem Kind zu, wenn es volljährig ist, die Anfechtungsfrist beträgt ebenfalls ein Jahr ab Kenntnis davon, dass es nicht leibliches Kind seines rechtlichen Vaters ist. Artikel 72 § 2 KRO sieht vor, dass die Anerkennung der Vaterschaft während eines gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft nicht möglich ist. Im Fall der Anerkennung der Vaterschaft ist die Anfechtung durch den Anerkennenden (Artikel 78 KRO) und die Mutter (Artikel 79 KRO) binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass es nicht Kind des Anerkennenden ist, zulässig, solange das Kind minderjährig ist (Artikel 80 KRO). Nach Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind die durch Anerkennung begründete Vaterschaft binnen eines Jahres ab Kenntnis davon, dass es nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt, anfechten (Artikel 81 KRO). Artikel 81.1 KRO schließt die Anfechtung aus, wenn das Kind infolge einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt wurde und die Voraussetzungen von Artikel 75.1 KRO eingehalten wurden (insbesondere der Anerkennende vor der Übertragung der Gameten eines anonymen Spenders oder eines gespendeten Embryos oder bis zu drei Monate nach diesem Zeitpunkt gegenüber dem Standesamt die Vaterschaft anerkannt hat, Artikel 75.1 § 1 KRO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das polnische Abstammungsrecht auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft auf Antrag eines Mannes oder der Mutter nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zulässt (Artikel 84 § 2 KRO), während das Verfahren auf Antrag des Kindes auch später noch zulässig ist (Artikel 84 §§ 1 und 2 KRO). Da es die gleichgeschlechtliche Elternschaft im polnischen Recht nicht gibt, sind dafür auch keine Regelungen im Anfechtungsrecht vorhanden.

In Österreich, wo das Abstammungsrecht zum 1. Januar 2024 zuletzt geändert wurde, ist die Anfechtung einerseits als Feststellung der Nichtabstammung des Kindes vom Ehegatten der Mutter (§§ 151 bis 153 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)) und andererseits als Rechtsunwirksamkeitserklärung des Vaterschaftsanerkennnisses oder des Elternschaftsanerkennnisses (§ 154 ABGB) ausgestaltet und auf den rechtlichen Elternteil, dessen Stellung angefochten wird, und das Kind begrenzt, so dass sich auch hier die Frage nach einer möglichen Sperrwirkung einer sozial-familiären Beziehung bei Drittanfechtung durch einen mutmaßlich leiblichen Vater nicht stellt. In Bezug auf das Anerkenntnis gilt allerdings, dass eine Durchbrechung durch neues Anerkenntnis mit Zustimmung des Kindes nach § 147 Absatz 2 ABGB möglich ist. Grund für die beiden gerichtlichen Verfahren ist

jeweils die fehlende biologische Abstammung des Kindes vom Vater. Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, sind gerichtliche Verfahren nur zulässig, um Willensmängel bei der Einwilligung oder die fehlende Abstammung des Kindes vom Samenspender geltend zu machen (§ 152, § 152a und § 154 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a ABGB). Für eine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung (§ 154a ABGB) gelten besondere, aber sehr einfache Regelungen: Sie umfasst sowohl Becherspenden als auch den herkömmlichen Geschlechtsverkehr und schließt nur die medizinisch unterstützte Fortpflanzung aus (vgl. dazu die Begründung des Initiativantrags im österreichischen Nationalrat, 3754/A BlgNR 27.GP5) und setzt nur voraus, dass der Samenspender wissentlich seinen Samen zur Verwendung für eine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung überlässt und der Vater oder der andere Elternteil vor der Zeugung der nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung zugestimmt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Beseitigung der durch Ehe oder Anerkennung begründeten Vaterschaft oder Elternschaft ausgeschlossen (§ 152a ABGB).

In der Schweiz wird ebenfalls zwischen der Anfechtung der ehelichen Abstammung und der Abstammung infolge Anerkennung unterschieden. Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes kann nach Artikel 256 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom Ehemann und vom Kind angefochten werden. Das Kind kann allerdings nur anfechten, wenn der gemeinsame Haushalt der Ehegatten während seiner Minderjährigkeit aufgehört hat. Die Klage des Ehemannes ist ausgeschlossen, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat (Artikel 256 Absatz 3 Satz 1 ZGB). Die Anfechtung des Kindes ist in Fällen einer Zeugung im Wege der Fortpflanzungsmedizin nach Artikel 256 Absatz 3 Satz 2 ZGB eingeschränkt und nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen, wenn das Kind durch eine Samenspende nach den Vorschriften dieses Gesetzes gezeugt wurde. Die Klage des Ehemannes ist binnen eines Jahres nach Geburt und Erlangung der Kenntnis davon, dass er nicht der Vater des Kindes ist oder ein Dritter der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, zulässig, jedoch erlischt sie 5 Jahre nach der Geburt (Artikel 256c Absatz 1 ZGB). Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben (Artikel 256c Absatz 2 ZGB). Nach Fristüberschreitung wird die Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit gewichtigen Gründen entschuldigt wird (Artikel 256c Absatz 3 ZGB). Demgegenüber kann die Anerkennung von jedermann, der ein Interesse hat, vor Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind, von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden (Artikel 260a Absatz 1 ZGB) und vom Anerkennenden, dies aber nur, wenn er die Vaterschaft unter Drohung oder Irrtum anerkannt hat (Artikel 260a Absatz 2 ZGB). Es gilt ebenfalls eine Jahresfrist ab Anerkennung und Kenntnis von der Tatsache, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder ein Dritter der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, im Fall eines Willensmangels der Anerkennung nach Wegfall des Willensmangels (Artikel 260c Absatz 1 ZGB). Die Klage des Kindes ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit zulässig (Artikel 260c Absatz 2 ZGB), auch hier ist eine Entschuldigung der Fristüberschreitung möglich (Artikel 260c Absatz 3 ZGB).

Ebenso wie in Deutschland wird auch in der Schweiz schon länger über eine Reform des Abstammungsrechts diskutiert. Das Bundesamt für Justiz hatte dazu im Jahre 2019 – zur Erfüllung eines Auftrags des Ständerats aus dem Postulat 18.3714 vom 18. Dezember 2018 – eine Expertengruppe eingesetzt (Verfahren und Dokumente abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>). Parallel zu ihrer Arbeit wurde durch Beschluss des Eidgenössischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 mit zustimmendem Referendum vom 26. September 2021 ein neuer Artikel 255a des Zivilgesetzbuchs eingeführt, der die Elternschaft der Ehefrau der Mutter im Falle einer gemäß dem Fortpflanzungsmedizingesetz erfolgten künstlichen Befruchtung vorsieht. Die Expertengruppe legte ihre Empfehlungen dann am 16. Dezember 2021 und ihren vollständigen Bericht am 21. März 2022 vor. Sie sprach sich für umfangreiche Änderungen und eine Berücksichtigung privater Samenspenden und weiterer fortpflanzungsmedizinischer Möglichkeiten aus, schlug eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der

Elternschaft, die Abschaffung der Zuordnung des Ehegatten der Geburtsmutter und damit die Notwendigkeit der Anerkennung der Elternschaft auch seitens des Ehegatten, die Einführung einer schriftlichen Elternschaftsvereinbarung als neues Instrument der Elternschaftszuordnung und größere Änderungen im Anfechtungsrecht vor (die Empfehlungen 1, 4, 5, 11, 16, 18 und 19 sind besonders hervorzuheben)<sup>5)</sup>. Für die Anfechtung schlug die Expertengruppe vor, dass die Anfechtung seitens des Kindes, der Geburtsmutter oder eines Dritten – nicht aber des zweiten rechtlichen Elternteils – nicht nur dann ausgeschlossen sein sollte, wenn der zweite Elternteil genetischer Elternteil ist oder eine Elternschaftsvereinbarung besteht, sondern auch wenn eine soziale Elternschaft des zweiten Elternteils besteht. Eine soziale Elternschaft wurde in der Empfehlung 19 so definiert, dass der zweite Elternteil die Elternschaft anerkannt hat, für gewisse Dauer mit dem Kind zusammengelebt hat und er Pflege- und Erziehungsverantwortung übernommen hat. Der schweizerische Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3714 Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. August 2018 deutlich gemacht, dass er die von der Expertengruppe vorgeschlagene Streichung der automatischen Zuordnung des Ehegatten der Mutter ablehnt, die Empfehlungen aber im Übrigen begrüßt. Der Nationalrat hat am 16. März 2023 beschlossen, den Bundesrat zu beauftragen, die rechtlichen Grundlagen für ein zeitgemäßes Abstammungsrecht auszuarbeiten<sup>6)</sup>.

Zuletzt ein Blick in eine Rechtsordnung, die Elternschaftsvereinbarungen kennt: In der kanadischen Provinz Ontario sieht Section 13 Children's Law Reform Act, R. S. O. 1990, c. C. 12, vor, dass jede Person, die ein Interesse daran hat, jederzeit das Gericht anrufen kann, um die Feststellung zu erwirken, dass eine Person Elternteil eines Kindes ist oder nicht ist. Obwohl dasselbe Gesetz auch eine Elternschaftsvereinbarung zulässt, die bis zu vier Personen die Elternstellung für dasselbe Kind zuweist, schließt Section 13 Absatz 4 Nummer 1 Children's Law Reform Act eine gerichtliche Feststellung aus, wenn sie zu einer Zuordnung von mehr als zwei Eltern des Kindes führen würde. Für die Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen.

Dieser Überblick zeigt, dass die Rechtsordnungen die Herausforderungen einer rechtssicheren Zuordnung der Elternschaft in Fällen künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten – vor allem privater Samenspenden – sehr unterschiedlich lösen, sich kein gemeinsamer Standard herausgebildet hat und zugleich in mehreren Rechtsordnungen gerade überprüft oder geändert wird. Der deutsche Gesetzgeber steht daher vor der Aufgabe, den großen Spielraum sachgerecht für die Bedürfnisse der Familien in Deutschland zu nutzen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Abstammungsrecht soll geändert werden, um die vorstehenden Herausforderungen sachgerecht zu lösen. Dies soll nach Maßgabe folgender, bereits im Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 dargelegter Grundsätze erfolgen:

- Die leiblichen Eltern – Mutter und Vater – sind auch künftig in der Regel die rechtlichen Eltern des Kindes.
- Die Frau, die das Kind geboren hat, ist auch künftig immer die rechtliche Mutter des Kindes. Soll eine andere Person an ihrer statt die Elternrolle übernehmen, ist dies nur im Wege der Adoption möglich.

<sup>5)</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>, wo auch der Bericht verfügbar ist; letzter Abruf am 15. August 2024.

<sup>6)</sup> Abgerufen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60199>; letzter Abruf am 15 August 2024.

- Es bleibt dabei, dass ein Kind nur zwei rechtliche Eltern hat. Das BVerfG hat zwar zwischenzeitlich festgestellt, dass von Verfassungs wegen auch eine Mehrelternschaft möglich ist. Ob eine solche Rechtsänderung sinnvoll und machbar ist, bedarf jedoch erst einer umfassenden Untersuchung.
- Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren, sind automatisch beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder einem Scheidungsverfahren möglich sein.
- Zwei Frauen können daher künftig auch ohne Adoptionsverfahren beide rechtliche Mütter eines Kindes werden.
- Es besteht die Möglichkeit, rechtssicher vor der Zeugung familienrechtliche Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft zu treffen. Zudem sollen Vereinbarungen zum Sorgerecht, zu sorgerechtlichen Befugnissen und zum Umgangsrecht auch von Dritten möglich sein. Letztere müssen – anders als die Elternschaftsvereinbarung – mit Blick auf die Entwicklung des Kindes jedoch einer Anpassung zugänglich sein. Sie werden Gegenstand der parallelen Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) sein.
- Der Wunsch des leiblichen Vaters, als rechtlicher Vater Verantwortung für das Kind zu übernehmen, soll leichter verwirklicht werden können.
- Die rechtsmissbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft – künftig auch der Mutterschaft einer weiteren Frau – soll besser bekämpft werden, indem Regelungslücken geschlossen und die Verfahren optimiert werden. Diese Änderungen sind Gegenstand des Gesetzentwurfs zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft. Sie werden in diesem Diskussionsentwurf auf Elternschaftsanerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen erstreckt.

Parallel zum Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts sollen Diskussionsentwürfe zu Reformen des Unterhaltsrechts sowie des Kindschaftsrechts veröffentlicht werden. Es bestehen Schnittstellen zwischen den drei Diskussionsentwürfen, die aufeinander aufbauen. Schnittstellen bestehen auch zwischen dem Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts und dem von der Bundesregierung bereits beschlossenen Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (BR-Drucksache 382/24).

Besondere Verbindungen bestehen zwischen dem vorliegenden Entwurf und dem Diskussionsentwurf eines Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes. Dieser sieht unter anderem eine Erweiterung der Möglichkeiten für Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht, eine Erleichterung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern, eine Stärkung der partnerschaftlichen Betreuung nach Trennung oder Scheidung, eine Stärkung der Kinderrechte und eine bessere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren vor. Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen mehr Gestaltungsmöglichkeiten sowohl für die Inhaberschaft als auch die Ausübung der elterlichen Sorge sowie des Umgangs erhalten. Dazu sieht der parallele Diskussionsentwurf die Möglichkeit vor, die Alleinsorge oder die (gemeinsame) elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen. Zudem soll die Praxis der bereits heute von vielen Eltern getroffenen Umgangsvereinbarungen ausdrücklich im Gesetz (in § 1677 BGB-E und für Umgangsvereinbarungen mit Dritten in § 1685 BGB-E) verankert werden. Hinzu kommen soll die Möglichkeit, dass Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, künftig gegenüber

den Sorgeberechtigten auf ihr gesetzliches Umgangsrecht verzichten können und dieser Verzicht unabänderliche Wirkung haben soll (§ 1685 Absatz 3 BGB-E). Hierfür besteht insbesondere ein Bedürfnis bei privaten Samenspenden. Die Eltern sollen ferner durch Vereinbarung auf bis zu zwei weitere Personen sorgerechtliche Befugnisse übertragen können. Diese drei Bausteine – Vereinbarungen über das Sorgerecht, Vereinbarungen oder Verzicht zum Umgangsrecht und Vereinbarungen über sorgerechtliche Befugnisse – können auch in Fällen relevant werden, in denen Beteiligte gemeinsam ein Kinderwunschprojekt verfolgen und überlegen, wie sie ihre Beziehungen zum noch zu zeugenden Kind gestalten wollen. So kann beispielsweise parallel zu einer Elternschaftsvereinbarung auch eine Vereinbarung zum Umgang getroffen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Elternschaftsvereinbarung ab Beginn der Schwangerschaft unabänderlich und nicht mehr aufhebbar ist, eine Vereinbarung zum Sorgerecht und zu sorgerechtlichen Befugnissen oder eine Umgangsvereinbarung aber dem Kindeswohl dienen muss und deshalb bei Bedarf auch später angepasst oder beendet werden kann.

Das gesetzliche Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (§ 1686a BGB) soll in einem neuen § 1687 BGB-E verankert und auf alle leiblichen Elternteile erstreckt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vor, in § 1626 BGB-E das Kindeswohl als entscheidenden Maßstab des Kindschaftsrechts als einleitende Regelung hervorzuheben und durch Kriterien genauer zu beschreiben. Dies hat für das Abstammungsrecht ebenfalls Bedeutung, etwa, wenn die Zuordnung eines minderjährigen Kindes Gegenstand eines Anfechtungsverfahrens und zu klären ist, ob die Beibehaltung der bisherigen Zuordnung dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1597i BGB-E).

Nicht zuletzt sieht der Entwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vor, in einem neuen § 1619 BGB-E einen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung zu verankern, womit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kodifiziert wird. Dieser Anspruch ergänzt die im Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts neu vorgesehene statusfolgenlose gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung und die Erweiterung des Samenspenderregisters; dieser ist häufig die Voraussetzung dafür, dass diese abstammungsrechtlichen Instrumente vom Kind überhaupt zielgerichtet genutzt werden können.

Schließlich soll das Kindschaftsrecht so geändert werden, dass auch unverheiratete Eltern, die eine Elternschaftsvereinbarung (als Elternschaftsübernahme) vereinbart haben, ohne weitere Schritte automatisch die gemeinsame elterliche Sorge erhalten. Denn, wer für ein genetisch fremdes Kind schon vor der Zeugung die Verantwortung übernimmt und damit ohne weitere Schritte ab Geburt des Kindes zweiter Elternteil ist, ist ebenso wie die Geburtmutter von Anfang an für das Kind da und will sich an seiner Pflege und Erziehung beteiligen. Dies wird aus technischen Gründen im Rahmen dieses Entwurfs zur Reform des Abstammungsrechts geregelt.

Die Reform des Abstammungsrechts erfordert strukturelle Eingriffe in den geltenden Normtext. Daher soll der Titel 2 des zweiten Abschnitts des vierten Buches des BGB insgesamt neu gefasst werden, erforderlich sind zudem sachliche Änderungen und Folgeänderungen im Familienverfahrensrecht, im Personenstandsrecht, im Staatsangehörigkeitsrecht, im Aufenthaltsrecht, im Samenspenderregisterrecht und in weiteren Gesetzen.

Die Überschrift des Titels 2 des vierten Buches des BGB „Abstammung“ soll beibehalten werden. Zum einen ist der Begriff für die meisten Eltern-Kind-Verhältnisse auch nach der Reform des Abstammungsrechts zutreffend, zudem ist er allgemeinverständlich und etabliert. Zum anderen wäre eine Umbenennung der Überschrift – wie verschiedentlich diskutiert wird – nicht einfach. Die in ausländischen Rechtsordnungen häufigste Lösung besteht in einer strukturellen Trennung zwischen Abstammung oder Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung und Abstammung oder Elternschaft infolge ärztlich unterstützter künstlicher

Befruchtung. Diese Trennung würde aber keine Lösung für Fälle privater Samenspenden ermöglichen. Eine andere Lösung wäre es, den Begriff der Zuordnung der Elternschaft zu verwenden. Dieser Begriff würde aber schon deshalb für den Titel 2 nicht passen, weil auch die Annahme als Kind in Titel 7 eine Zuordnung der Elternschaft regelt. Insofern läge es dann nahe, die Annahme als Kind direkt im Anschluss an die Abstammung zu regeln, um eine gemeinsame Überschrift für die Zuordnung der Elternschaft nutzen zu können – auch das ist in ausländischen Rechtsordnungen anzutreffen. Allerdings enthält Titel 7 über die Annahme als Kind auch Regelungen zum Sorgerecht, die von Titel 5 abweichen, so dass eine konsistente neue Struktur nicht mit kleineren Anpassungen zu lösen wäre. Für so tiefgreifende Strukturänderungen fehlt aber letztlich das praktische Bedürfnis, da sich die bestehende Struktur bewährt hat. Dies gilt auch für die Überschrift „Abstammung“: Dass die rechtliche und die leibliche (genetische) Abstammung auseinanderfallen können, wird seit Inkrafttreten des BGB vorausgesetzt. Ansonsten bedürfte es keiner rechtlichen Regelungen über die Anfechtung.

Die Struktur innerhalb des Titels 2 „Abstammung“ soll hingegen stärker systematisiert werden:

- § 1591 BGB-E regelt, wer als „Mutter“ und „Vater“ bezeichnet wird und greift dabei das bestehende Recht auf,
- § 1592 BGB-E wird die allgemeine Norm zur Zuordnung des ersten und zweiten Elternteils kraft Geburt, kraft Ehe, kraft Anerkennung, kraft Feststellung sowie kraft Vereinbarung,
- §§ 1593 bis 1593g BGB-E regeln die Elternschaftsvereinbarung,
- §§ 1594 und 1594a BGB-E regeln weitere Fragen der Elternschaft kraft Ehe,
- §§ 1595 bis 1595e BGB-E regeln die Anerkennung der Elternschaft,
- §§ 1596 und 1596a BGB-E regeln die Feststellung der Elternschaft,
- §§ 1597 bis 1597j BGB-E regeln die Anfechtung der Elternschaft und
- § 1598 BGB-E regelt die Feststellung der genetischen Abstammung.

Die §§ 1599 und 1600 BGB-E bleiben unbesetzt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- a) Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter, wobei die zweite Elternstelle durch Elternschaftsvereinbarung, durch Ehe oder durch Anerkennung der Mutterschaft zugeordnet wird,
- b) Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht, Abbau rechtlicher Hürden gegen die Elternschaft von Personen mit geändertem, ohne oder mit Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister,
- c) Einführung der Elternschaftsvereinbarung als Vereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft, mit der die Zuordnung der zweiten Elternstelle geregelt werden kann, wenn die Beteiligten es wünschen,
- d) Erweiterung der Möglichkeiten für den mutmaßlich leiblichen Vater, rechtlicher Elternteil des Kindes zu werden, indem die sog. Dreier-Erklärung – Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes – auch scheidungsunabhängig ermöglicht wird,

- e) Stärkere Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten im Anfechtungsrecht durch die Anpassung der Anfechtungsgründe und die Ergänzung von Anfechtungsausschlussgründen, Anpassung der Anfechtungsfrist durch Einführung einer Ablaufhemmung für minder- oder gerade erst volljährig gewordene Beteiligte, Neuregelung zur Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil im Anfechtungsrecht und Billigkeitsprüfung als Rechtsfolge,
- f) Schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft während eines anhängigen Verfahrens auf Feststellung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes,
- g) Einführung der Möglichkeit, durch beurkundete gemeinsame Erklärung der Ehegatten vor dem Standesamt binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes zu erreichen, dass der Ehegatte nicht rechtlicher Elternteil des Kindes ist,
- h) Erweiterung des Klärungsanspruchs zu einem eigenständigen gerichtlichen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung ohne Statusauswirkung und
- i) Erweiterung des Samenspenderregisters zu einem Keimzellspenderregister durch dessen Öffnung für die Eintragung von Altfällen, privaten Samenspenden und Embryonenspenden,
- j) Erweiterung der mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geschaffenen neuen Regelungen auf alle Elternschafts Anerkennungen und auf Elternschaftsvereinbarungen.

Inhaltlich werden die Änderungen wie folgt ausgestaltet:

a) Elternstellung von zwei Müttern

Die Neuregelung sieht vor, dass als zweiter Elternteil neben der Frau, die das Kind geboren hat, auch eine Frau in Betracht kommt. Voraussetzung dafür ist, dass sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder die Mutterschaft für das Kind mit Zustimmung der Geburtsmutter anerkennt. Gegenüber beiden Zuordnungsgründen vorrangig ist der Zuordnungsgrund der Elternschaftsvereinbarung. Diese Grundentscheidung hat der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien vorgegeben. Sie ist auch sachgerecht, weil eine Elternschaftsvereinbarung als Instrument wertlos wäre, wenn sie durch nachfolgende Eheschließung oder Anerkennung der Elternschaft unterlaufen werden könnte.

§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E setzt dieses Ziel um: Zweiter Elternteil ist danach, wer im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Nummer 1) oder die Elternschaft anerkennt (Nummer 2). Dies entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 1592 Nummer 1 und 2 BGB. § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E, der die gerichtliche Feststellung regelt und dem bisherigen § 1592 Nummer 3 BGB entspricht, ist auf die Mutterschaft einer weiteren Frau nicht anwendbar. Der Entwurf entscheidet sich bewusst gegen die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft, weil dafür kein Bedürfnis gesehen wird. Die Mutterschaft einer weiteren Frau ist in aller Regel keine biologische Mutterschaft, sondern beruht auf der freiwilligen Verantwortungsübernahme durch diese Frau. Es ist daher nur dann sinnvoll, ihr die Mutterschaft zuzuweisen, wenn sie im Zeitpunkt der Begründung der Mutterschaft noch diesen Willen zur Verantwortungsübernahme hat, sei es im Zeitpunkt des Abschlusses der Elternschaftsvereinbarung, der Geburt im Fall der Ehe oder der Anerkennung (im Fall der Ehe ist die Verantwortungsübernahme erst im Rahmen einer Anfechtung der Mutterschaft zu prüfen). Dies ist zugleich für den Fall richtig, dass die weitere Frau tatsächlich die genetische Mutter des Kindes ist. Zwar hat sie dann einen nicht vertretbaren Verursachungsbeitrag zur Entstehung des Kindes gesetzt, wie er auf der männlichen Seite ausreicht, um eine gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft zu rechtfertigen. Voraussetzung für ein Auseinanderfallen der genetischen Mutterschaft und der Geburtsmutterschaft ist indes die Übertragung einer fremden Eizelle, was nach

dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ESchG). Zwar kann die Eizellübertragung auch im Ausland erfolgen und dort überwiegend legal durchgeführt werden, beispielsweise in Österreich, Spanien, den Niederlanden, Belgien, der Tschechischen Republik, in Dänemark, Schweden, Norwegen, Irland und im Vereinigten Königreich. Die Einführung der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft aufgrund der genetischen Abstammung des Kindes von dieser Frau würde jedoch die ganz neue Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft und der Feststellung der Mutterschaft auslösen, die vertiefter Prüfung bedarf. Eine solche Prüfung erscheint jedoch nicht veranlasst, solange am Verbot der Eizellübertragung festgehalten wird.

Nicht eingeführt wird die Mutterschaft zweier Frauen, wenn sie zwar miteinander verheiratet sind, aber keine von ihnen das Kind geboren hat. Dies gilt selbst dann, wenn eine der beiden Ehefrauen wegen der Bereitstellung ihrer Eizelle genetische Mutter des Kindes ist. Hier bleibt die Annahme als Kind nach den Vorschriften des Adoptionsrechts der §§ 1741 ff. BGB der einzige Weg zur rechtlichen Elternschaft beider Frauen. Dementsprechend sieht der Entwurf auch für ein Ehepaar zweier Männer keine abstammungsrechtliche Zuordnung der Elternschaft vor. In beiden Fallkonstellationen ist es nach dem Entwurf möglich, dass einer der Ehegatten neben der Geburtsmutter die zweite Elternstelle erlangt – im Wege einer Elternschaftsübernahme vor Zeugung des Kindes oder einer Anerkennung der Elternschaft zu einem späteren Zeitpunkt. Dessen Ehegatte kann jedoch nur nach den Vorschriften des Adoptionsrechts Elternteil werden. Hintergrund ist, dass die Ehe hier nicht mit der Geburtsmutter, sondern zwischen anderen Personen besteht. Für das Abstammungsrecht ist jedoch die Geburtsmutter – die mit der Geburt unmittelbar als Elternteil feststeht – die Ankerperson.

Aufgrund dieser funktionalen und nicht am Geschlecht orientierten Anknüpfung liegt in der Zulassung der Mutterschaft der Ehefrau der Frau, die das Kind geboren hat, keine nach Artikel 3 Absatz 3 GG problematische Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu einer gesetzlichen Vaterschaft des Ehemannes des Mannes, der das Kind gezeugt hat, vor. Artikel 3 Absatz 3 GG verbietet die Unterscheidung in Anknüpfung an das Geschlecht oder die Begründung der Unterscheidung mit dem Geschlecht. Der Entwurf behandelt Ehepaare, bei denen ein Ehegatte das Kind gebiert, unabhängig vom Geschlecht der Personen gleich und Ehepaare, bei denen kein Ehegatte das Kind gebiert, unabhängig vom Geschlecht der Personen gleich. Er unterscheidet nur Ehepaare, bei denen ein Ehegatte das Kind gebiert und Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das Kind gebiert. Die Geburt setzt biologisch die Gebärfähigkeit und damit in der Regel die Weiblichkeit der gebärenden Person voraus. Aus Artikel 6 Absatz 4 GG folgt auch verfassungsrechtlich eine besondere Stellung der Geburtsmutter.

Verfassungsrechtliche Bedenken folgen ebenso wenig aus der Tatsache, dass einem Kind mit zwei rechtlichen Müttern kein rechtlicher Vater zugeordnet werden kann. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris zwar die Möglichkeit einer rechtlichen Mehrelternschaft skizziert, aber daran festgehalten, dass auch eine Begrenzung auf zwei rechtliche Eltern im Grundsatz verfassungsgemäß ist, solange das Abstammungsrecht hinreichend effektive Wege für die Erlangung der rechtlichen Elternschaft natürlicher – biologischer – Eltern vorsieht. Zwei-Mütter-Konstellationen sind bereits seit Einführung der Stiefkindadoption für Lebenspartnerschaften (§ 9 Absatz 7 des Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften (LPartG) in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 – BGBl. I S. 3396) möglich. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 – juris zur Sukzessivadoption erneut eine Ausweitung des damaligen § 9 Absatz 7 LPartG und nicht etwa eine Streichung verlangt. Der Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts sieht zudem eine ausgewogene Berücksichtigung des Grundrechts des leiblichen Vaters auf Ermöglichung der Erlangung der rechtlichen Elternschaft (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) vor und differenziert zwischen einer nahezu anfechtungsfesten Position der Ehefrau der Geburtsmutter in Fällen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer

gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samenspende oder bei Verzicht zugunsten einer heterologen Übertragung eines Embryos und anderen Fällen, in denen die Anfechtung für den leiblichen Vater grundsätzlich möglich bleibt und entsprechend dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 erleichtert wird. In Fällen einer privaten Samenspende wird im Wege einer Elternschaftsvereinbarung (Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht) ein vergleichbares Ergebnis einer nahezu anfechtungsfesten Mutterschaft erreicht, allerdings auch hier nur, wenn der leibliche Vater einverstanden ist.

Schließlich ist auch aus dem Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) nicht abzuleiten, dass der Gesetzgeber an der Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau, die mit der Geburtsmutter verheiratet ist, gehindert wäre. Aus dem Grundrecht folgt zunächst, dass der Staat die Pflege und Erziehung durch Eltern (und nicht durch staatliche Stellen) zu gewährleisten hat und dabei in erster Linie die Personen als Eltern zuordnen soll, die die beste Gewähr versprechen, das Kind im Sinne des Kindeswohls zu pflegen und zu erziehen. Das sind im Ausgangspunkt die beiden Personen, die das Kind im Wege des Geschlechtsverkehrs natürlich gezeugt haben (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Rn. 38 mit weiteren Nachweisen). Der Gesetzgeber kann die rechtliche Elternschaft aber auch einer anderen Person zuordnen, wenn er bestimmte grundrechtliche Vorgaben beachtet.

Zuletzt ist auf eine Besonderheit hinzuweisen, wenn zwei biologisch weibliche Personen miteinander verheiratet sind. Es ist möglich, dass dieselbe Person zugleich Geburtsmutter eines Kindes und als Ehegatte zweiter Elternteil eines zweiten Kindes ist, und dies spiegelbildlich ebenso für die andere Person gilt, sofern jeweils beide Frauen ein Kind geboren haben. Hieran zeigt sich, dass die Elternschaft immer für ein konkretes Kind bestimmt werden muss. Bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren tritt das Problem nicht in gleicher Weise auf (eine Mutter ist entweder für alle Kinder, die innerhalb der Ehe geboren werden, Mutter, weil sie diese geboren hat, oder sie ist nicht Elternteil; ein Mann kann Vater aller oder einzelner der Kinder sein, aber nicht zugleich Mutter eines anderen Kindes).

Regelungstechnisch setzt § 1592 Absatz 2 BGB-E die Mutterschaft einer weiteren Frau in der Weise um, dass eine geschlechtsunabhängige Regelung getroffen wird, die für Väter und Mütter sowie für Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“ (dann „Elternteile“) gleichermaßen gilt. § 1591 BGB-E regelt, wer als „Vater“ und „Mutter“ wird und knüpft dafür an das biologische Geschlecht an. Ist ein zweiter Elternteil ein Mann, ist er Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E). Ist ein erster oder zweiter Elternteil eine Frau, ist sie Mutter (§ 1591 Absatz 1 und 3 BGB-E). Demgemäß wird in der Rechtsordnung künftig zu unterscheiden sein, ob bei der Anknüpfung an Mutter beziehungsweise Vater die biologische Funktion bei der Fortpflanzung oder eine soziale Rollenzuschreibung gemeint ist. Das BGB geht einen modernen Weg und behandelt Vater und Mutter als Elternteile und nur, wo es aufgrund einer notwendigen Bezugnahme erforderlich ist, wird konkreter von der Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E) gesprochen.

Dieser Regelungsvorschlag ist deutlich einfacher gehalten als die denkbare Alternative, für jede Konstellation eigenständige Regelungen zu treffen. So müsste nicht nur – wie im Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts von 2019 – eine Doppelregelung für die Vaterschaft und die Mutterschaft einer weiteren Frau (damals Mit-Mutterschaft) erfolgen, wie dies beispielsweise im niederländischen Recht in Artikel 198 und 199 Burgerlijk Wetboek, aber auch in Österreich, Frankreich, Spanien, der Schweiz, Belgien, Norwegen, Schweden und Dänemark erfolgt ist. Vielmehr erlaubt die geschlechtsneutrale Regelung auch die sachgerechte Einbeziehung von Menschen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“, bei denen nicht immer offensichtlich ist, ob für sie eher das Regelungsregime für den Vater oder das Regelungsregime für die weitere Mutter passen würde. Ein Beispiel für einen Regelungsansatz, der neben der Zusatzregelung für die Mutterschaft einer weiteren Frau auch die Elternschaft von Personen mit geändertem Geschlechtseintrag (Transfrauen und Transmänner) umfasst, findet sich im schwedischen

Recht (§§ 10 ff. Föräldrabalken - Elterngesetzbuch, die für den Fall der Änderung des Geschlechts spiegelbildliche Regelungen wiederholen und für weitere Rechtsfolgen dann doch auf die entsprechende Geltung der gegengeschlechtlichen Vorschriften verweisen, also beispielsweise für den gebärenden Transmann auf die Regelungen für die Mutter). Ausdrückliche Regelungen für Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, enthält aber auch das schwedische Gesetz nicht.

Der Regelungsvorschlag folgt deshalb einem abstrakten Regelungsmodell, der das BGB auch in anderen Teilen prägt und sich gut bewährt hat. Der neue abstammungsrechtliche Begriff ist der des Elternteils – entsprechend dem Eintrag im Personenstandsregister (Nummer 1 oder Nummer 2) wird er als erster und zweiter Elternteil bezeichnet. Der erste Elternteil wird abstammungsrechtlich zudem als Geburtsmutter bezeichnet, da diese Bezeichnung bei typisierender Betrachtung auch künftig die weitaus meisten gebärenden Personen richtig erfassen dürfte und die Rechtsordnung einen Begriff benötigt, der leicht verständlich und eingängig ist. Mutter und Vater bleiben als Rechtsbegriffe im BGB erhalten und sind auch die Bezeichnungen, die im Personenstandsregister eingetragen und – soweit eine Person nichts anderes verlangt – auch auf der Geburtsurkunde des Kindes ausgewiesen werden. Dieses abstrakte Regelungsmodell ist – soweit ein enger Bezug zur rechtlichen Elternschaft besteht – auch für andere Teile der Rechtsordnung bedeutsam und löst deshalb eine Reihe von Folgeänderungen aus. Gleichwohl verzichtet der Entwurf darauf, den Begriff der Mutter oder Mutterschaft in der gesamten Rechtsordnung zu ändern. So verwendet beispielsweise das Sozialrecht an mehreren Stellen den Begriff der Mutterschaft (etwa in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) und darauf aufbauend auch im Recht der Krankenversicherung und der Sozialhilfe) mit einem eigenständigen, an biologische Vorgänge der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit anknüpfenden Verständnis, dem die zivilrechtliche Wirkung einer rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung erst nachfolgt und das von den Änderungen des Zivilrechts daher nicht berührt wird. Zum Teil wird der Begriff der Eltern in einem sozialen Sinne verstanden (§ 56 Absatz 2 SGB I, darauf aufbauend auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflegeversicherung) und schließt damit auch Stief- und Pflegeeltern ein. Nur an Stellen, an denen die Rechtsordnung anknüpfend an die Rechtsstellung als Mutter besondere Rechtsfolgen vorsieht und ein Kind zwei Mütter im Rechtssinne hat, ist eine Klarstellung geboten, wer in diesem Fall gemeint ist.

Beispiel 1: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB). Nach neuem Recht ist Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Björn Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Es tritt keine inhaltliche Änderung ein.

Beispiel 2: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB) und Dana Stiefelternanteil (also rechtlich nicht mit dem Kind verwandt) mit nur eingeschränkten Befugnissen hinsichtlich des Kindes. Dana müsste das Kind adoptieren und dazu ein entsprechendes Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen (§§ 1741 ff. BGB). Nach neuem Recht ist Dana kraft Gesetzes als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E).

b) Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht

Wie bereits unter a) dargestellt, wird die Anerkennung der Elternschaft (als Mutterschaft einer weiteren Frau) durch eine geschlechtsneutrale Formulierung in § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E ermöglicht. Dies führt zugleich dazu, dass auch Personen ohne, mit geändertem Geschlechtseintrag oder dem Geschlechtseintrag „divers“ die Elternschaft anerkennen können, ohne dass es auf ihren Geschlechtseintrag ankommt. Eine geschlechtsneutrale Formulierung auch wird für die Elternschaft des Ehegatten in § 1592 Absatz 2 Nummer 1

BGB-E vorgesehen, bei dem es künftig auch nicht mehr auf das eingetragene Geschlecht ankommt. Darüber hinaus soll auch für die Elternschaftsvereinbarung gelten, dass die Elternschaft der in der Elternschaftsvereinbarung zum zweiten Elternteil bestimmten Person nicht von ihrem eingetragenen Geschlecht abhängt (§ 1592 Absatz 3 BGB-E).

Schließlich soll auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vom eingetragenen Geschlecht entkoppelt werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E), allerdings bleibt sie an das biologische Geschlecht gebunden: Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft setzt wie bisher voraus, dass die festzustellende Person das Kind gezeugt hat, also die männlichen Gameten zur Zeugung des Kindes beigesteuert hat. Es kommt nicht darauf an, ob die Zeugung durch Geschlechtsverkehr oder auf andere Weise erfolgt ist, entscheidend ist allein, dass die männlichen Gameten von der festzustellenden Person stammen. Diese Regelung entspricht der bisher gelebten Praxis.

Die geschlechtsneutrale Regelung in § 1592 BGB-E betrifft die Zuordnungsebene und stellt sicher, dass eine Person nicht aufgrund ihres Geschlechts keine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung begründen kann. Die Verhinderung der abstammungsrechtlichen Zuordnung durch § 1592 BGB und § 11 Absatz 1 SBGG für weibliche und intergeschlechtliche Personen wird damit abgeschafft, ihnen steht der Zugang zur Elternschaft künftig ebenso wie männlichen Personen offen.

Allerdings bedarf diese Regelung einer Ergänzung für die Bezeichnungsebene, damit im Rechtsverkehr auch künftig die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ nutzbar sind, die bisher durch § 1591 BGB und § 1592 BGB geprägt wurden. Diese Ergänzung wird in § 1591 BGB-E vorgenommen: Ist ein Elternteil Mann, ist er Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), ist ein Elternteil Frau, so ist sie Mutter (§ 1591 Absatz 1 und 3 BGB-E). Die Begriffe Elternteil und Vater beziehungsweise Elternteil und Mutter sind jeweils inhaltsgleich. Für die meisten Menschen bleibt es dadurch dabei, dass sie – im Rechtssinne und damit auch auf Personenstandsunterlagen – Mutter oder Vater sind.

§ 1591 Absatz 5 Satz 1 BGB-E stellt dabei klar, dass nicht das aktuell eingetragene Geschlecht, sondern das biologische Geschlecht im Rahmen des § 1591 BGB-E maßgeblich ist, sich also die Bezeichnungen nach dem tatsächlichen oder vermuteten Fortpflanzungsbeitrag richten, wie es mit Ausnahme der nicht gebärenden Transmänner auch § 11 Absatz 1 SBGG beibehalten hatte. Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht dem zuerst zugeordneten Geschlecht einer Person entspricht (§ 1591 Absatz 5 Satz 2 BGB-E). Das bedeutet: Eine Person, die das Kind geboren hat, ist biologisch Frau und damit Mutter und Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E), auch wenn ihr Geschlechtseintrag davon abweicht. Eine Person, die das Kind mit ihrem Samen gezeugt hat und gerichtlich festgestellt wird, ist biologisch Mann und damit Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), auch wenn ihr Geschlechtseintrag davon abweicht. Eine Person, die als Ehegatte, durch Anerkennung der Elternschaft oder Elternschaftsübernahme zweiter Elternteil wird, lässt sich nicht aufgrund ihres nachgewiesenen Fortpflanzungsbeitrags bezeichnen. Wenn nichts anderes feststellbar ist („im Zweifel“), kommt es daher in der Regel auf das zuerst dieser Person zugeordnete Geschlecht an, so dass spätere Änderungen des Geschlechtseintrags irrelevant sind. Ausnahmsweise – etwa, wenn die erste Eintragung dem biologischen Geschlecht widersprach und damit fehlerhaft erfolgt ist, so dass eine Berichtigung stattgefunden hat – kommt es auf das berichtigte oder anderweitig nachgewiesene biologische Geschlecht an. Ist eine Person nicht eindeutig männlich oder weiblich, finden die Regelungen in § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E keine Anwendung und sie führt die Bezeichnung „zweiter Elternteil“; die Geburtsmutter führt zugleich die Bezeichnung „erster Elternteil“.

Damit ist es möglich, die Elternschaft und zugleich die Vaterschaft oder die Mutterschaft einer weiteren Frau anzuerkennen (§ 1591 Absatz 4 BGB-E).

Die Regelungen zur Anerkennung der Elternschaft sind in den §§ 1595 bis 1595e BGB-E vorgesehen und werden wie folgt strukturiert:

- § 1595: Anerkennung der Elternschaft (Grundnorm)
- § 1595a: Zustimmungsbedürftigkeit der Elternschaft
- § 1595b: Anerkennung und Zustimmung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
- § 1595c: Formerfordernisse, Widerruf
- § 1595d: Anerkennung trotz bestehender Elternschaft kraft Vereinbarung oder kraft Ehe
- § 1595e: Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf.

Beispiel 3: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater sein (§ 1592 Nummer 2 BGB), wenn Anne der Anerkennung zustimmt (§ 1595 BGB). Nach neuem Recht bleibt es dabei: Anne ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Björn ist nach Anerkennung der Vaterschaft Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 2 BGB-E).

Beispiel 4: Charlotte und Dana sind nicht verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB), Dana kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden. Dazu ist jedoch eine verfestigte Partnerschaft erforderlich (§ 1766a BGB) oder Charlotte und Dana müssen die Ehe eingehen. Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Dana kann durch Anerkennung der Elternschaft (Mutterschaft) als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 3 BGB-E).

Beispiel 5: Charlotte und Kim sind nicht verheiratet, Kim hat von Geburt an den Geschlechtseintrag „divers“ und ist biologisch nicht eindeutig männlich oder weiblich. Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB). Kim kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden. Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Kim kann wie Dana durch Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E, aus § 1591 BGB-E folgt in diesem Fall keine Bezeichnung als Mutter oder Vater).

#### c) Elternschaftsvereinbarung

Gänzlich neu eingeführt wird die Elternschaftsvereinbarung als Instrument der frühzeitigen Klärung, wer neben der künftigen Mutter – der Geburtsmutter – der zweite Elternteil für ein noch zu zeugendes Kind sein soll. Auch bei einer Elternschaftsvereinbarung bleibt die Elternschaft der künftigen Geburtsmutter unveränderbar, sie wird allein durch die Geburt festgelegt. Eine Leihmutterschaft wird durch die Elternschaftsvereinbarung nicht ermöglicht. Die Elternschaftsvereinbarung dient dazu, die abstammungsrechtliche Zuordnung des zweiten Elternteils kraft Ehe, Anerkennung oder kraft gerichtlicher Feststellung zu verhindern und davon abzuweichen; sie kann daher nur zu einem Zeitpunkt zugelassen werden, in dem eine Zuordnung der Elternschaft noch nicht erfolgt ist. Wird das Kind lebend geboren, ist nach geltendem Recht vorrangig der Ehegatte der Mutter Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB), selbst dann, wenn während der Schwangerschaft eine Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter (§ 1592 Nummer 2 BGB) erfolgen sollte. Das gleiche Schicksal hätte im Grundsatz ebenso eine Elternschaftsvereinbarung, die erst nach der Zeugung

abgeschlossen werden würde, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Um dies zu vermeiden und den Vorrang der Elternschaftsvereinbarung vor der Zuordnung der Ehe zu rechtfertigen, muss die Elternschaftsvereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden, nämlich noch vor Beginn der Schwangerschaft.

Die Elternschaftsvereinbarung soll unmittelbar – also ohne weitere Schritte – zur rechtlichen Elternschaft führen, wenn sie eine Person zum zweiten Elternteil bestimmt. Zur Elternschaft kommt es zwar erst, wenn ein Kind gezeugt und geboren wird. Einer zusätzlichen Anerkennung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es dann aber nicht mehr. Damit geht die Elternschaftsvereinbarung in ihrer Wirkung erheblich weiter als die Einwilligung in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, wie sie das geltende Recht kennt. Denn bisher ist die Einwilligung zur Begründung der Elternschaft nicht ausreichend, vielmehr ist erforderlich, dass der einwilligende Mann als Ehemann oder durch Anerkennung der Vaterschaft Vater wird. Die unmittelbare Wirkung der Elternschaftsvereinbarung führt nicht nur zu einer Erleichterung für die Beteiligten, sondern schafft auch früher Rechtssicherheit, weil es nicht mehr erforderlich ist, dass die Beteiligten nach Beginn der Schwangerschaft tätig werden. Die Herausforderungen, die mit einer künstlichen Befruchtung, einem erfolglosen Zeugungsversuch und der Schwangerschaft verbunden sind, können die Beteiligten leicht entzweien, so dass sie auch in emotionaler Hinsicht entlastet werden, wenn alle Rechtsfragen um die Elternschaft schon vor der Zeugung geklärt sind. Dies gilt umso mehr, als häufig drei Beteiligte vorhanden sind, wenn ein Dritter Samen spendet und für die Zeugung eines Kindes zugunsten der Wunscheltern zur Verfügung stellt.

Damit die Elternschaftsvereinbarung mit dieser starken Wirkung zugelassen werden kann, bedürfen die Beteiligten einer rechtlichen Belehrung, so dass eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben wird. Die öffentliche Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung entspricht der Form, die auch für die Anerkennung der Elternschaft vorgesehen ist, auch wenn Standes- und Jugendämter Elternschaftsvereinbarungen nicht beurkunden können. Mit der Elternschaftsvereinbarung soll dieses Formerfordernis nicht umgangen werden können. Ausländische Vorbilder, die eine Schriftform oder gar eine formlose Elternschaftsvereinbarung ermöglichen (insbesondere wie in den untersuchten US-Bundesstaaten), eignen sich nicht für die Übernahme ins deutsche Recht. Für die formlosen Vereinbarungen gilt dies schon deshalb, weil sie erhebliche Nachweisprobleme aufwerfen, die die Beteiligten zu einem gerichtlichen Verfahren veranlassen könnten. Aber auch die einfache Schriftform ist für eine sofortige Zuordnung der Elternschaft nicht ausreichend. Später mögliche Zweifel, etwa über die Identität der Beteiligten oder die Echtheit der Unterschriften, und die die Irrtumsanfälligkeit verlangen nach einer eindeutigen Klärung, um ebenso zuverlässige Ergebnisse zu erreichen wie bei der Elternschaft des Ehegatten und der Elternschaft kraft Anerkennung.

Abweichend vom Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 wird die Beurkundungsbefugnis zunächst nicht auf Standesämter und Jugendämter erstreckt, so dass vor allem Notarinnen und Notare Elternschaftsvereinbarungen beurkunden können. Hintergrund ist, dass die Elternschaftsvereinbarung komplexer ist als eine Anerkennung der Elternschaft und zudem ein erst für die Zukunft geplantes Geschehen gestaltet – die geplante Zeugung eines Kindes – während die Anerkennung der Elternschaft die Übernahme der Verantwortung für vergangenes Tun und damit ein für die Beteiligten leichter zu prüfendes und zu verstehendes Geschehen bedeutet. Die mit dieser neuen Möglichkeit verbundenen Anforderungen an Belehrungen, Aus- und Fortbildung sollen daher zunächst im Bereich des Notariats etabliert werden.

Die Elternschaftsvereinbarung wird in § 1592 Absatz 3 BGB-E als Zuordnungsgrund genannt – dabei wird die Elternschaftsübernahme genannt. Die Elternschaftsübernahme soll die Elternschaftsvereinbarung sein, die unmittelbar eine Person zum zweiten Elternteil bestimmt (§ 1593 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). In § 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB wird klargestellt, dass die Elternschaft kraft Vereinbarung hat gegenüber der Elternschaft kraft Ehe. Der Vorrang der Elternschaftsvereinbarung gegenüber der Zuordnung des Ehegatten ist bereits im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien

angelegt (Zeile 3393: „... sofern nichts anderes vereinbart ist“). Dieser Vorrang kann nicht nur für gleichgeschlechtliche Ehen zweier Frauen vorgesehen werden, sondern sollte zur Vermeidung neuer Abgrenzungen und Rechtfertigungsbedürfnisse einheitlich für alle Fälle der Elternschaft kraft Ehe gelten. Es erscheint auch sachgerecht, diesen Vorrang vorzusehen: Das Abstammungsrecht wird von einem grundsätzlichen Prioritätsprinzip geprägt, wonach die zuerst wirksam werdende Elternschaft nachfolgend begründete Elternschaften verdrängen soll. Anders als die Anerkennung der Vaterschaft, die oftmals erst nach der Geburt des Kindes erfolgt – obwohl sie auch vorgeburtlich nicht selten ist – ist die Elternschaftsvereinbarung stets vor der Geburt und vor Beginn der Schwangerschaft zu schließen. Sie kommt in zeitlicher Hinsicht daher zuerst, noch vor einer Eheschließung, da es für die Elternschaft kraft Ehe ausreicht, wenn die Ehe im Zeitpunkt der Geburt besteht.

Neben der Elternschaftsübernahme ist auch ein Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung vorgesehen (§ 1593 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E), der nur zur Folge hat, dass der verzichtende Mann nicht gerichtlich als Vater festgestellt werden kann. Wird nur ein Elternschaftsverzicht vereinbart, steht noch nicht fest, wer zweiter Elternteil des Kindes ist. Der Elternschaftsverzicht öffnet daher den Weg zu einer anfechtungsfesten Zuordnung einer weiteren Frau als Mutter oder eines Mannes als Vater, wenn ein privater Samenspender unterstützen soll. Um aber an seiner Stelle eine andere Person als zweiten Elternteil zuzuordnen, bedarf es eines weiteren Schrittes – eine Elternschaftsübernahme, eine Ehe der Geburtsmutter oder eine Anerkennung der Elternschaft.

Möglich ist deshalb auch, eine Elternschaftsübernahme und einen Elternschaftsverzicht miteinander zu kombinieren. Die Regelungen sehen vor, dass die Elternschaftsübernahme nur dann zu einer Elternschaft kraft Vereinbarung führt, wenn entweder ein übernehmender Mann im Zeitpunkt der Vereinbarung auch der genetische Vater des Kindes werden sollte oder wenn der im Zeitpunkt der Vereinbarung angedachte genetische Vater des künftigen Kindes auf seine Vaterschaft verzichtet hat.

Dennoch kann es vorkommen, dass sich die Interessen der Beteiligten einer Elternschaftsvereinbarung im Laufe der Zeit ändern und die mit der Vereinbarung getroffene Verbindlichkeit belastend wirkt. Dabei ist allerdings zwischen der Zeit vor Beginn der Schwangerschaft eines später geborenen Kindes und nach Beginn der Schwangerschaft eines solchen Kindes zu unterscheiden: Während vor Beginn der Schwangerschaft eine große Flexibilität hinsichtlich Änderungen, Aufhebung oder eines einseitigen Widerruf der Erklärungen besteht, muss bei Beginn der Schwangerschaft feststehen, wer die Verantwortung für die Entstehung des Kindes tragen soll. Daher sind nachträgliche Änderungen, eine Aufhebung oder Widerrufserklärung wirkungslos. Besteht dennoch der Wunsch nach einer abweichenden Regelung der Elternschaft, bleiben den Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Anfechtung der Elternschaft nach § 1597 BGB-E (bei von der Elternschaftsvereinbarung abweichender Zeugung oder Willensmängeln) und der Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter und der in der Elternschaftsvereinbarung zum zweiten Elternteil bestimmten Person nach § 1595d BGB-E.

Die Regelungen über die Elternschaftsvereinbarung sind der Rangfolge der Zuordnungsgründe folgend im Anschluss an die Bezeichnung der Eltern in den §§ 1593 bis 1593g BGB-E vorgesehen und wie folgt strukturiert:

- § 1593: Elternschaftsvereinbarung
- § 1593a: Elternschaftsübernahme
- § 1593b: Elternschaftsverzicht
- § 1593c: Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung

- § 1593d: Formerfordernisse der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593e: Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten
- § 1593f: Änderung, Aufhebung und Widerruf der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593g: Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung im Besonderen Teil verwiesen.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen, Samuel ist es nicht wichtig, wer an seiner Stelle Vater seines Kindes wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB), Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Ist das Kind durch eine Becherspende gezeugt worden und erkennt Björn die Vaterschaft an, können er und Anne nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), das Kind hingegen kann anfechten. Sam könnte ebenfalls die Vaterschaft anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB); der Feststellungsausschluss nach § 1600d Absatz 4 BGB gilt für ihn nicht.

Nach neuem Recht wäre es so: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn – wenn ein Kind geboren wird – automatisch Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 3 Satz 1, § 1593a und § 1591 Absatz 2 BGB-E), Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als Vater festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel 7: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet und wollen ein Kind. Statt einer Samenbank wollen Samenspender Samuel das Kind zeugen (Charlotte und Samuel sollen miteinander das Kind zeugen). Samuel will aber selbst Vater sein, Dana ist einverstanden. Nach bisherigem Recht ist das möglich: Charlotte wird Mutter (§ 1591 BGB). Samuel kann durch Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtliche Feststellung Vater werden (§ 1592 Nummer 2 oder 3 BGB). Dana könnte nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden; Samuel willigt aber nicht in die Adoption ein und die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist an hohe Voraussetzungen gebunden.

Nach neuem Recht wäre es so: Ohne eine Elternschaftsvereinbarung würde Dana als weitere Frau Mutter des Kindes (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E), Samuel könnte aber die Mutterschaft anfechten und selbst als Vater festgestellt werden (§ 1597 BGB-E), im Rahmen dieses Verfahrens würde aber eine Billigkeitsprüfung stattfinden, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Dana und dem Kind entstanden ist (§ 1597i BGB-E). Zudem wäre es möglich, dass Samuel die Vaterschaft mit Zustimmung von Charlotte und Dana sowie des Kindes nach § 1595d BGB-E anerkennt. Damit sind aber viele Unwägbarkeiten verbunden, die Charlotte und Samuel vermeiden wollen. Charlotte und Samuel könnten daher vor der Zeugung eine Elternschaftsvereinbarung nach §§ 1593 ff. BGB-E beurkunden (Elternschaftsübernahme), damit würde Samuel mit der Geburt des Kindes automatisch rechtlicher Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 3 Satz 1, § 1593a und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Charlotte ist Mutter und erster Elternteil nach § 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E. Dana hätte damit im Ergebnis dieselbe Rechtsstellung wie nach geltendem Recht.

d) Erweiterung der Möglichkeiten für den mutmaßlich leiblichen Vater, rechtlicher Vater zu werden: Erweiterung der Dreier-Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung)

Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, abstammungsrechtlich zumindest der vom leiblichen Vater gewollten rechtlichen Vaterschaft keine unzumutbaren Hürden entgegen zu setzen und, wenn der bisherige rechtliche Vater aus der Elternschaft entlassen werden möchte, weil er nicht der leibliche Vater ist, auch diesen sein Grundrecht ausüben zu lassen, ist die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung ein wichtiges Ventil, um die Vaterzuordnung zu korrigieren und zugleich ein emotional belastendes Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die Regelung in § 1599 Absatz 2 BGB wird durch die Neuregelung in § 1595d BGB-E ersetzt. Dabei wird abweichend vom Eckpunktepapier aufgrund geäußerter Kritik nunmehr ein strengerer, weniger missbrauchsanfälliger Regelungsansatz gewählt und die Möglichkeit einer Dreier-Erklärung auf die Anerkennung durch einen genetischen Elternteil des Kindes begrenzt. Die Eintragung der Elternschaft im Personenstandsregister aufgrund einer Anerkennung trotz bestehender Elternschaft setzt deshalb nach § 33b PStV-E einen Nachweis – das Ergebnis einer genetischen Abstammungsuntersuchung zugunsten der anerkennenden Person – voraus. Damit wird ein Rechtsgedanke aus dem norwegischen § 7 Barnelevlova – Kindergesetz aufgegriffen, der sich auch deshalb anbietet, weil das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft bereits die Vorlage des Ergebnisses genetischer Abstammungsuntersuchungen beim Standesamt nach § 34a PStV eingeführt hat (um eine Eintragung der anerkannten Vaterschaft ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde zu ermöglichen). Ist die anerkennende Person nicht genetischer Elternteil des Kindes, soll die Anerkennung unter Durchbrechung der Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nicht mehr ermöglicht werden, um zwei Entwicklungen zu verhindern: Zum einen soll verhindert werden, dass der Ehegatte tatsächlich genetischer Elternteil des Kindes ist und sich durch Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft einer anderen Person ohne Weiteres seiner Verantwortung entledigen kann, obwohl er mit einer gerichtlichen Anfechtung erfolglos bleiben würde. Zum anderen soll verhindert werden, dass eine beliebige dritte Person die Elternschaft für das Kind anerkennen kann, obwohl bereits die Elternschaft einer anderen Person besteht. Die Regelung muss auf Fälle begrenzt bleiben, in denen ein abstammungsrechtlich relevantes Interesse an der Korrektur der Elternzuordnung besteht, also die anerkennende Person ihrerseits durch die Anerkennung eine anfechtungsfeste Elternschaft erhält. Soll eine Person, von der das Kind genetisch nicht abstammt, anstelle des Ehegatten der Geburtsmutter Elternteil werden, bleibt die Möglichkeit eines Adoptionsverfahrens, in dem das Familiengericht prüft, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Eine Regelung für den Fall eines Scheidungsverfahrens wird damit obsolet und kann aufgegeben werden, sie wurde auch vielfach als zu kompliziert beanstandet.

Die ursprünglich geplante und auch im Eckpunktepapier noch dargestellte enge Anlehnung an die Empfehlung des AK Abstammungsrechts, die statt einer genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person eine zeitlich enge Fristenlösung vorgesehen hatte, wird damit aufgegeben. Aufgrund der Begrenzung auf die Anerkennung durch eine Person, von der das Kind genetisch abstammt (genetischer Vater oder genetische Mutter), ist vielmehr eine Frist überhaupt entbehrlich, da es bei Einigkeit aller Beteiligten – die für die Dreier-Erklärung wie bisher erforderlich bleibt – kein durchgreifendes Interesse gibt, das im Rahmen des entbehrlich gemachten Anfechtungsverfahrens geprüft werden könnte. Die Interessen des Kindes werden dadurch gewahrt, dass nach dem neuen Abstammungsrecht auch die Zustimmung des minderjährigen Kindes zur Anerkennung der Elternschaft erforderlich ist (§§ 1595a und 1595b BGB-E).

Abweichend vom Eckpunktepapier wird die Möglichkeit einer solchen Korrektur der Elternschaft nunmehr auch für den Fall einer Elternschaftsvereinbarung und für den Fall einer vorherigen Anerkennung der Elternschaft vorgesehen. Besteht eine Elternschaftsvereinbarung, die eine Person als rechtlichen Elternteil des noch zu zeugenden Kindes bestimmt und kommt es zur Zeugung des Kindes mittels des Samens einer nicht an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Person, ist diese Elternschaft nach §§ 1597, 1597e BGB-E auch künftig anfechtbar und die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, kann nach § 1596 BGB-E nach erfolgreicher Anfechtung der Elternschaft Elternteils kraft Vereinbarung gerichtlich festgestellt werden. Es erscheint sachgerecht, den Beteiligten diesen Umweg über das gerichtliche Verfahren zu ersparen, wenn sie sich einig sind und Geburtsmutter, Kind und der Elternteil kraft Vereinbarung der Anerkennung der Elternschaft des genetischen Elternteils zustimmen. Entscheidend ist auch hier, dass der anerkennende genetische Elternteil seinerseits eine anfechtungsfeste Elternschaft erreicht. Dabei wird allerdings eine Ausnahme vorgesehen: Hat der genetische Elternteil einen Elternschaftsverzicht vereinbart, kann er ihn später weder durch Anfechtung noch im Wege des § 1595d BGB-E durch Anerkennung überwinden.

Dieselben Erwägungen sprechen dafür, die Anerkennung der Elternschaft durch den genetischen Elternteil auch dann zu ermöglichen, wenn bereits eine andere Person die Elternschaft anerkannt hat, aber gemeinsam mit der Geburtsmutter und dem Kind der Anerkennung des genetischen Elternteils zustimmt. Ebenso wie in den Fällen eines Elternteils kraft Vereinbarung oder Ehe kann auch der Elternteil kraft Anerkennung im Zeitpunkt der Anerkennung davon ausgegangen sein, dass es sich um sein genetisches Kind handelt; erweist sich das als unrichtig, könnte der Elternteil kraft Anerkennung die Elternschaft anfechten. Es erscheint sinnvoll, die Fälle in denen sich alle Beteiligten einig sind und in denen ein genetischer Elternteil die Elternschaft anerkennen will, ohne gerichtliches Verfahren zu lösen.

Beispiel 8: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt. Anne und Samuel werden ein Paar und zeugen ein Kind. Nach der Geburt des Kindes will Samuel dessen rechtlicher Vater werden und Anne und Björn sind einverstanden. Das geltende Recht führt dazu, dass Anne nach § 1591 BGB Mutter und Björn nach § 1592 Nummer 1 BGB Vater des Kindes ist. Björn, Anne und Samuel können die Vaterschaft gerichtlich anfechten. Wenn Samuel anfecht, wird er zugleich gerichtlich als Vater festgestellt. Ansonsten könnte er die Vaterschaft auch anerkennen und würde, wenn Anne zugestimmt hat, Vater, sobald Björn aufgrund der gerichtlichen Feststellung nicht mehr Vater ist (§ 1599 Absatz 1 BGB, § 1594 Absatz 2 BGB). Das scheidungsakzessorische Verfahren einer Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Ehemannes nach § 1599 Absatz 2 BGB ist nicht nutzbar, weil Anne und Björn kein Scheidungsverfahren betreiben und dieses vor allem auch nicht vor Geburt des Kindes eingeleitet haben.

Nach neuem Recht könnte Samuel die Vaterschaft nach § 1595d BGB-E mit Zustimmung von Anne und Björn (sowie des Kindes) anerkennen, er müsste allerdings gegenüber dem Standesamt im Rahmen seiner Eintragung als Vater nachweisen, dass er genetischer Vater des Kindes ist. Ein gerichtliches Verfahren würde nicht mehr benötigt. Anne und Björn können das Ehescheidungsverfahren später durchführen, das hat aber mit der Abstammung des Kindes nichts mehr zu tun.

e) Stärkere Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten im Anfechtungsrecht durch Anpassung der Anfechtungsgründe und Ergänzung von Anfechtungsausschlussgründen, längere Frist für heranwachsende Beteiligte, Neuregelung zur Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung im Anfechtungsrecht und Billigkeitsprüfung als Rechtsfolge

Das Recht der Anfechtung soll so angepasst werden, dass es den Änderungen bei der Begründung der Elternschaft – insbesondere der Mutterschaft einer weiteren Frau, der Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht und der Elternschaftsvereinbarung –

angemessen Rechnung trägt. Aufgrund der am Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 geäußerten Kritik wird die vom AK Abstammungsrecht 2017 empfohlene Verkürzung der Anfechtungsfrist (Rückkehr zu der vor 1998 geltenden Jahresfrist), die im Eckpunktepapier noch vorgesehen war, nicht mehr verfolgt und die derzeitige zweijährige Anfechtungsfrist beibehalten, jedoch an der vorgeschlagenen Ablaufhemmung der Anfechtungsfrist bis zum 21. Lebensjahr für heranwachsende Anfechtungsberechtigte festgehalten. Für das schon länger diskutierte Problemfeld der sozial-familiären Beziehung wird eine stärkere Einzelfallbetrachtung vorgesehen und über die Fälle der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater hinaus auf die Anfechtung durch das Kind und durch die Geburtsmutter erstreckt. Nicht zuletzt sind im Anfechtungsrecht auch die Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris abzubilden, die weitere Anpassungen erfordern, um das verfassungsrechtlich geschützte Recht des leiblichen Vaters auf Zugang zur rechtlichen Elternschaft effektiver verwirklichen zu können.

Um all dies abzubilden, wird das Anfechtungsrecht neu systematisiert und insbesondere das System der Anfechtungs- und -Ausschlussgründe genauer geregelt. Der Entwurf sieht vor, die Anfechtung der Elternschaft künftig in den §§ 1597 bis 1597j BGB-E zu verankern und die vielen unterschiedlichen Regelungen zur Zulassung oder zum Ausschluss der Anfechtung übersichtlicher zu strukturieren.

§ 1597 BGB-E soll die Grundnorm der Anfechtung werden. Sie regelt, wann eine Elternschaft anfechtbar ist, dass sie eine familiengerichtliche Entscheidung erfordert und unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung Erfolg hat.

§ 1597a BGB-E regelt die Anfechtungsberechtigung, einschließlich der Frage, wann eine grundsätzlich anfechtungsberechtigte Person von der Anfechtung ausgeschlossen ist.

§ 1597b BGB-E regelt die Frage, wer die Anfechtung erklären kann, insbesondere wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 1597c BGB-E regelt die Anfechtungsfrist, die Hemmung der Frist und deren Neubeginn.

§ 1597d BGB-E regelt einen Anfechtungsausschluss, wenn die Elternschaft trotz positiver Kenntnis von der nicht genetischen Abstammung des Kindes anerkannt wurde.

§ 1597e BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss wegen Elternschaftsvereinbarung.

§ 1597f BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samens und in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos.

§ 1597g BGB-E öffnet die Anfechtung abweichend von den §§ 1597e und 1597f BGB-E, wenn die Erklärungen unter erheblichen Willensmängeln leiden.

§ 1597h BGB-E begrenzt die Drittanfechtung auf Personen, deren Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.

§ 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung wegen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil.

§ 1597j BGB-E regelt schließlich die Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren.

Die Vorgaben des BVerfG wirken sich insbesondere in § 1597c BGB-E (bei der Anfechtungsfrist), in § 1597i BGB-E (beim Ausschluss der Anfechtung wegen bestehender schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung) sowie im Verfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(FamFG) in § 185 FamFG-E (bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens) aus und werden dort berücksichtigt.

Hintergrund der Änderung der Vorschriften zur Anfechtung der Elternschaft sind die Einführung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und die Einführung der Elternschaftsvereinbarung, die eine Abkehr von der genetischen Abstammung als einzigem Anfechtungsgrund erfordern. Bereits bei der Anfechtung der Vaterschaft des Mannes, der in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten einwilligt, war in § 1600 Absatz 4 BGB eine Regelung getroffen worden, die das Prinzip der Abstammungswahrheit begrenzt hat. Nur für das Kind war die Vaterschaft in diesen Fällen weiter anfechtbar, da dahinter die Überlegung stand, dass das Kind durch die Entscheidung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Samenspende nicht gebunden werden soll. Da aber die meisten Kinder nicht infolge einer Samenspende gezeugt werden, trat diese Problematik nur vereinzelt auf. Wird eine weitere Frau ebenfalls Mutter des Kindes, stellt sich die Lage aber anders dar: Da wegen der medizinischen Herausforderungen, des in Deutschland bestehenden Verbots einer Eizellübertragung und der im Ausland häufig anonym durchgeführten Eizellspende (so dass sich Geburtsmutter und Eizellspenderin nicht kennen) nahezu nie eine genetische Abstammung des Kindes von der weiteren Frau besteht, wäre die Mutterschaft der weiteren Frau stets anfechtbar, wenn die fehlende genetische Abstammung der einzige Anfechtungsgrund bliebe. Hält der Gesetzgeber allein die genetische Abstammung für die tragfähige Grundlage für den Fortbestand der Elternschaft, stellt sich die Frage, warum er dem Kind die Elternschaft einer Person zumutet, die in jedem Fall angefochten werden könnte, und warum er dieser Person eine anfechtbare Rechtsstellung anbietet, die schon bisher mögliche Adoption des Kindes dieser aber eine wesentlich sicherere Rechtsstellung verschafft hat.

Diese Fragen stellen sich nicht nur, wenn die Beteiligten eine öffentlich beurkundete Elternschaftsvereinbarung getroffen haben. Dort ist es vergleichsweise einfach: Die Elternschaftsvereinbarung schließt die Anfechtung der Elternschaft grundsätzlich aus, es sei denn, dass erhebliche Willensmängel eine der Erklärungen zur Elternschaftsvereinbarung beeinflusst haben oder das Kind nicht mit dem Samen des vereinbarten Spenders gezeugt wurde. Dieser Anfechtungsausschluss gilt auch für das Kind, da ein Wahlrecht des Kindes, wer seine Eltern sind, nicht bestehen kann. Ähnlich verhält es sich, wenn die Beteiligten eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels den Keimzellen Dritter durchführen und alle Einwilligungs- und Verzichtserklärungen abgegeben wurden.

Indessen stellen sich diese Fragen mit großer Dringlichkeit dann, wenn die Beteiligten beides unterlassen haben und mittels einer privaten Samenspende ein Kind gezeugt wurde, dessen zweiter Elternteil aufgrund der Ehe mit der Geburtsmutter oder aufgrund der Anerkennung der Elternschaft zugeordnet wird. Auch in diesen Fällen bedarf es eines Instruments, die Anfechtung zu begrenzen, um dem Kind die mit einer Anfechtung verbundenen Belastungen zu ersparen. Voraussetzung dafür ist aber, dass eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil entstanden ist. Besteht sie, soll die rechtlich abgesicherte soziale Elternschaft vom Kind, von der Geburtsmutter und dem mutmaßlich genetischen Elternteil grundsätzlich hinzunehmen sein, es sei denn, das Familiengericht stellt fest, dass der Fortbestand der Elternschaft nach Abwägung im Einzelfall nicht der Billigkeit entspricht. Die Begrenzung der Anfechtung verfolgt damit zwei Ziele: Zum einen unterstützt sie die Legitimierung der Einführung der Elternschaft einer Person, die nicht genetischer Elternteil des Kindes sein kann, aber eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufbaut, indem es diese Elternschaft gegen Angriffe unter Berufung auf die fehlende genetische Abstammung absichert. Zum anderen schützt sie das Kind, das eine sozial-familiäre Beziehung zu dieser Person erworben hat, davor, dass die Geburtsmutter oder ein mutmaßlich genetischer Elternteil – aber auch das Kind selbst – diese Elternschaft ohne weiteres beenden können. Dies greift einen Mechanismus auf, den die in der Schweiz vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Reform des

Abstammungsrechts in ihrem Bericht<sup>7)</sup> empfohlen hat. Anders als dort vorgesehen, wird aber kein absoluter Schutz gegen eine Anfechtung eingeführt, vielmehr bleibt die Feststellung der Unbilligkeit des Fortbestandes der Elternschaft so flexibel, dass den Umständen des Einzelfalles in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden kann. Zudem ist es möglich, dass die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung später wieder wegfällt und die Anfechtung der Elternschaft somit wieder möglich ist.

Beispiel 9: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber kurz nach Geburt des Kindes. Nachdem Anne nach zwei Jahren einen neuen Partner – Samuel – kennengelernt hat, Samuel und Anne zusammengezogen sind und Samuel die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat, möchte Björn die Vaterschaft von Samuel anfechten, weil ja er der genetische Vater ist und rechtlicher Vater werden will. Allerdings hat Samuel sich intensiv in Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Björn seinerseits hat regelmäßig Umgang mit dem Kind ausgeübt und sich ebenfalls intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel bricht der Kontakt zu dem Kind aber ab, weil Björn keinen Zugang zum Kind mehr erhält.

Nach bisherigem Recht kann Björn die Vaterschaft von Samuel nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB grundsätzlich anfechten, weil er und nicht Samuel genetischer Vater des Kindes ist. Allerdings steht der erfolgreichen Anfechtung die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen, weil beide in häuslicher Gemeinschaft leben und Samuel tatsächlich Verantwortung für das Kind trägt (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB). Björn kann daher nicht rechtlicher Vater werden.

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris – gilt dieser Ausschluss der Anfechtung nur noch bis zum 30. Juni 2025. Danach entfällt § 1600 Absatz 2 und 3 BGB. Björn kann dann unter den auch für Anne, Samuel und das Kind geltenden Voraussetzungen anfechten.

Nach neuem Recht kann Björn die Vaterschaft und Elternschaft von Samuel ebenfalls anfechten (§ 1597 und § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Da eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel besteht, hat die Anfechtung grundsätzlich keinen Erfolg (§ 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Neu ist aber, dass das Familiengericht eine Abwägung vorzunehmen hat, die wegen der Minderjährigkeit des Kindes als Kindeswohlprüfung ausgestaltet ist (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 und § 1597i Absatz 3 BGB-E). Das Gericht hat diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht. Das kann nur im Einzelfall beurteilt werden und dazu führen, dass die Anfechtung von Björn erfolgreich ist.

Beispiel 10: Charlotte und Dana haben eine Elternschaftsübernahme, Charlotte und Samuel einen Elternschaftsverzicht vereinbart. Danach zeugen Charlotte und Samuel ein Kind. Nach bisherigem Recht kann die Situation nicht eintreten, da Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden könnte und die Vereinbarungen wirkungslos wären. Nach neuem Recht sind die Vereinbarungen möglich (§§ 1593 ff. BGB-E). Wenn nun Samuel ein Jahr nach der Geburt die Mutterschaft von Dana anfechten möchte, kann er das nach neuem Recht nicht tun, (§ 1597e BGB-E), da er auf die Elternschaft verzichtet hat. Ein Anfechtungsrecht stünde ihm nur zu, wenn er bei Abgabe seiner Erklärung im Rahmen des Elternschaftsverzichts einem erheblichen Willensmangel unterlag (§ 1597g BGB-E). Wurde das Kind hingegen absprachewidrig nicht mit seinem Samen, sondern mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt, könnte er auch nicht erfolgreich

<sup>7)</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>; letzter Abruf am 22. August 2024.

anfechten, weil sein Anfechtungsrecht voraussetzt, dass seine Vaterschaft und Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1597h BGB-E).

Beispiel 11: Anne und Björn sind leibliche Eltern eines Kindes, trennen sich aber während der Schwangerschaft. Anne lernt Samuel kennen, der die Vaterschaft für das Kind zu seinem zweiten Geburtstag anerkennt. Anne und Samuel trennen sich aber nach dem dritten Geburtstag des Kindes und Anne ficht die Vaterschaft von Samuel an. Sie will, ihr neuer Partner Vater des Kindes wird. Das Kind will diese ständigen Wechsel nicht.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel wirksam und Anne kann sie anfechten, da die Anfechtungsfrist erst mit Wirksamkeit der Anerkennung zum zweiten Geburtstag des Kindes beginnt und es keine Rolle spielt, dass ihr die mangelnde genetische Abstammung des Kindes von Samuel von Anfang an bekannt war.

Nach neuem Recht ist die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft durch Samuel wirksam. Anne kann aber nicht anfechten, weil sie im Zeitpunkt der Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass das Kind von Björn und nicht von Samuel abstammt (§ 1597d BGB-E). Anfechten kann das Kind, das nach § 1597d BGB-E nicht von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Allerdings kann Anne auch nicht im Namen des Kindes anfechten, da sie nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen ist (§ 1597b Absatz 2 Satz 2 BGB-E).

Wenn die Anerkennung der Vaterschaft erst zum 14. Geburtstag des Kindes erfolgt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, die es selbst erklären muss (§ 1595a Absatz 2 und § 1595b Absatz 6 BGB-E). Das Kind könnte dann die wirksame Anerkennung verhindern.

f) Schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes

Um künftig seltener zu einer vor Gericht aufzulösenden Konkurrenzsituation zwischen dem rechtlichen und dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater zu gelangen, wenn der leibliche Vater seinerseits rechtlicher Vater werden will, wird in § 1595 Absatz 4 BGB-E (ähnlich wie im polnischen Recht im dortigen Artikel 72 § 2 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch) geregelt, dass die Anerkennung der Elternschaft unwirksam ist, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der rechtlichen Elternschaft eines anderen Mannes nach § 1596 BGB-E anhängig ist. § 1595 Absatz 4 BGB-E sieht nur die schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung vor („solange“). Dies bedeutet, dass die Elternschaft kraft Anerkennung erst entstehen kann, wenn das gerichtliche Feststellungsverfahren abgeschlossen ist. Das schließt nicht aus, dass die Beteiligten die entsprechenden Erklärungen (Anerkennung und Zustimmung) beurkunden lassen, während das gerichtliche Verfahren noch läuft. Endet das Verfahren mit der Zurückweisung des Feststellungsantrags, wird diese Anerkennung automatisch wirksam. Endet das gerichtliche Verfahren mit der Feststellung der Vaterschaft, kann die Anerkennung nicht mehr wirksam werden, weil die zweite Elternstelle dauerhaft besetzt ist und die Feststellung der Anerkennung vorgeht. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass ein laufendes gerichtliches Feststellungsverfahren nicht mehr wie bisher durch eine Anerkennung der Elternschaft überholt werden kann und vermieden, dass der festzustellende Mann – um selbst rechtlicher Vater des Kindes zu werden – diese Elternschaft im Anschluss anfechten müsste. Für weitere Einzelheiten wie das Verhältnis des gerichtlichen Feststellungsverfahrens zur Anerkennung durch denselben Mann wird auf die Begründung im Besonderen Teil verwiesen.

Beispiel 12: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Björn versucht dennoch, Umgang mit dem Kind zu haben. Anfangs findet der Umgang noch statt. Danach lernt Anne ihren neuen Partner, Samuel, kennen; der Umgang zwischen dem Kind und Björn bricht ab. Björn will

rechtlicher Vater seines Kindes werden und leitet dazu ein gerichtliches Feststellungsverfahren ein. Bevor die Vaterschaft von Björn festgestellt wird, erkennt Samuel mit Zustimmung von Anne die Vaterschaft an. Das Gericht weist daraufhin den Feststellungsantrag ab, nachdem Björn sich auf die Rückfrage des Gerichts nicht gemeldet hat, ob er das Verfahren nunmehr als Anfechtungsverfahren weiter betreiben will.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel nach § 1592 Nummer 2 BGB wirksam, da Björn nur leiblicher und nicht rechtlicher Vater ist. Die gerichtliche Feststellung von Björn ist nach § 1600d BGB und § 1592 Nummer 3 BGB ausgeschlossen und erst möglich, wenn die seiner Feststellung entgegenstehende Vaterschaft von Samuel erfolgreich angefochten ist (§ 1599 Absatz 1 BGB). Björn kann nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB anfechten, seiner Anfechtung steht aber die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB).

Nach dem Außerkrafttreten von § 1600 Absatz 2 und 3 BGB aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris (am 1. Juli 2025) ist die Anfechtung der Vaterschaft auf Antrag von Björn ohne die vorgeschlagene Reform des Abstammungsrechts nicht mehr durch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel gesperrt. Dennoch müsste Björn ein Anfechtungsverfahren betreiben.

Die vorgenannte Situation wird durch § 1595 Absatz 4 BGB-E vermieden. Die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel ist nach § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht mehr möglich, weil ein gerichtliches Feststellungsverfahren läuft, das die Feststellung von Björn zum Ziel hat, der das Kind gezeugt hat. Damit ist kein Anfechtungsverfahren mehr erforderlich.

g) Einführung der Möglichkeit, durch beurkundete gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe vor dem Standesamt binnen eines Jahres nach der Geburt zu erreichen, dass die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratete Person nicht rechtlicher Elternteil des Kindes ist

Im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau hat sich gezeigt, dass es Fälle geben kann, in denen die Mutterschaft der Ehefrau der Geburtsmutter „rechtsgrundlos“ zugeordnet wird und ein Anfechtungsverfahren erforderlich würde, um die Zuordnung zu korrigieren. Das kann vor allem dann relevant werden, wenn die Ehefrau der Geburtsmutter nichts von deren Schwangerschaft wusste und mit der Inanspruchnahme einer Samenspende zur Zeugung eines Kindes nicht einverstanden war. In einem solchen Fall wäre offensichtlich, dass die Mutterschaft der Ehefrau nur deshalb zustande kommt, weil sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist; eine Anerkennung der Mutterschaft durch sie wäre nicht erfolgt.

Der Entwurf sieht deshalb eine einfachere Möglichkeit vor, um diese kraft Gesetzes zugeordnete Elternschaft zu korrigieren. Nach § 1594a BGB-E soll eine Erklärung vor dem Standesamt ausreichen, wenn beide Ehegatten sie gemeinsam abgeben und sich einig sind, dass der Ehegatte nicht zweiter Elternteil des Kindes sein soll. Vor dem Hintergrund, dass diese Erklärung weitreichende Wirkungen – das rückwirkende Entfallen der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe – entfaltet, soll sie ebenso wie eine Anerkennung der Elternschaft beurkundungsbedürftig sein.

Dabei erscheint es nicht sachgerecht, die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe auf gleichgeschlechtliche Eltern zu begrenzen. Auch verschiedengeschlechtliche Ehepaare können einen guten Grund haben, sich von Anfang an von der Elternschaft des Ehegatten lösen zu wollen, weil der Ehemann nichts von der Schwangerschaft der Geburtsmutter wusste oder mit der Verwendung einer Samenspende zur Zeugung eines Kindes nicht einverstanden war. Allerdings kann es hier auch Fälle geben, in denen der Ehemann leiblicher Vater des Kindes ist. In diesen Fällen wäre eine Erklärung zum Nichtbestehen der

Elternschaft kraft Ehe nicht sachgerecht, da der Ehemann zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich als Vater festgestellt werden könnte und auch die Anfechtung seiner Vaterschaft keinen Erfolg hätte.

§ 1594a BGB-E sieht deshalb materielle Voraussetzungen für Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe vor, die denen der Anfechtung angenähert sind. Nur wenn die rechtlichen Eltern dem Standesamt gegenüber nachweisen, dass das Kind nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt, ist die Erklärung wirksam. Zudem ist die Erklärung nur binnen des ersten Lebensjahres des Kindes möglich. Die Jahresfrist orientiert sich an der Regelvermutung für die Entstehung einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil im Anfechtungsverfahren (§ 1597i Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Da im Rahmen der Beurkundung der Erklärung anders als bei der Anfechtung keine Prüfung etwaiger entgegenstehender Interessen des Kindes möglich ist, ist es sachgerecht, die Erklärung auf ein Jahr zu befristen. Die Regelung schließt aber nicht aus, dass die Elternschaft kraft Ehe auch nach Ablauf der Jahresfrist noch im Rahmen einer Anfechtung nach § 1597 BGB-E beseitigt werden kann.

Anders als im Falle der Anerkennung mit Zustimmung des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nach § 1595d BGB-E wird in § 1594a BGB-E keine Erstreckung auf Fälle der Elternschaft kraft Vereinbarung vorgesehen. Dafür besteht kein Bedürfnis. Die Elternschaft kraft Ehe entsteht automatisch, ohne dass eine auf das einzelne Kind gerichtete Erklärung der Eltern erforderlich wird. Demgegenüber entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung aufgrund von vor der Zeugung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung abgegebenen und beurkundeten Erklärungen. Grundsätzlich ist die Elternschaft kraft Vereinbarung nach § 1597e BGB-E nicht anfechtbar, wenn das Kind mit dem Samen derjenigen Person gezeugt wurde, auf die sich die Elternschaftsübernahme bezieht und die Erklärungen an keinen relevanten Willensmängeln leiden. Die Elternschaftsvereinbarung soll die Elternschaft des zweiten Elternteils verbindlich klären. Allerdings ist möglich, dass ein Kind abweichend von der vereinbarten Elternschaftsübernahme gezeugt wird. In diesem Fall ist die Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung möglich (§ 1597e BGB-E) und § 1595d BGB-E sieht zugleich die Möglichkeit vor, die Elternschaft kraft Vereinbarung durch die Anerkennung mit Zustimmung aller Beteiligten (Geburtsmutter, Kind, Elternteil kraft Vereinbarung) zu durchbrechen, wenn die anerkennende Person genetischer Elternteil des Kindes ist. Gleichwohl besteht ein gewichtiger Unterschied zur Elternschaft kraft Ehe: Die Elternschaft kraft Vereinbarung bezieht sich von vornherein allein auf die Zeugung eines Kindes, die Ehe hingegen ist ein weit darüber hinausreichendes Rechtsverhältnis der Ehegatten und umfasst nur generell ein Bekenntnis auch zur Elternschaft für Kinder, die während der Ehe geboren werden. Die Elternschaft kraft Vereinbarung hat deshalb nach § 1591 Absatz 2 BGB-E Vorrang gegenüber der Elternschaft kraft Ehe, sie ist nach § 1597e BGB-E stärker vor einer Anfechtung geschützt und nach § 1593f BGB-E nur in engen Grenzen – und nur vor Beginn der Schwangerschaft – aufhebbar. Daher ist es sachgerecht, die Elternschaft kraft Vereinbarung nicht durch schlichte Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe auflösen zu können, sondern entweder die mit der Auflösung der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe verbundene Zuordnung eines genetischen Elternteils als zweiter Elternteil (durch Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E) oder die Durchführung eines Anfechtungsverfahrens nach §§ 1597 ff. BGB-E zu verlangen.

Beispiel 13: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet. Charlotte gebiert ein Kind, Dana war mit der Zeugung nicht einverstanden und ist sich mit Charlotte diesbezüglich einig. Nach bisherigem Recht kann Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden und verzichtet auf das Verfahren. Nach neuem Recht wird Dana kraft Gesetzes nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E und § 1591 Absatz 3 BGB-E Mutter des Kindes neben Charlotte. Sie kann ihre Mutterschaft nach § 1597 BGB-E anfechten, weil sie nicht genetischer Elternteil des Kindes ist und ihrer Anfechtung auch keine

Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung entgegensteht (§§ 1597e und 1597f BGB-E). Dazu wäre aber ein gerichtliches Verfahren erforderlich.

Das neue Recht ermöglicht es Charlotte und Dana, eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Dana zu beurkunden (§ 1594a BGB-E). Bei der Eintragung im Standesamt muss Dana nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihr abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden. Im Ergebnis ist allein Charlotte Mutter des Kindes.

Beispiel 14: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne hat nach einer Affäre mit einem Unbekannten ein Kind geboren. Anne und Björn sind sich einig, dass Björn nicht Vater des Kindes ist. Nach bisherigem Recht könnten Anne oder Björn die kraft Gesetzes entstehende Vaterschaft von Björn (§ 1592 Nummer 1 BGB) anfechten, müssten aber ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Nach neuem Recht bleibt der Weg über die Anfechtung der Vaterschaft des Björn möglich. Sind sich aber Anne und Björn einig, können sie auch eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Björn beurkunden lassen (§ 1594a BGB-E). Björn muss gegenüber dem Standesamt nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden.

h) Ersetzung des Abstammungsklärunsanspruchs in § 1598a BGB durch ein Verfahren auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung

Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien, ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einzuführen, in dem ein Kind seine genetische Abstammung gerichtlich klären lassen kann, ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen (Zeile 3398 f.), wird durch die Ersetzung des bisherigen Abstammungsklärunsanspruchs aus § 1598a BGB durch ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung umgesetzt und in § 1598 BGB-E geregelt.

Schon bisher ist es dem Kind nach § 1598a BGB möglich, auf Antrag beim Familiengericht zu erwirken, dass sich seine rechtlichen Eltern einer genetischen Abstammungsuntersuchung zu unterziehen haben. Eine Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft ist nicht erforderlich. Allerdings endet das Verfahren mit der Titulierung der Pflicht der rechtlichen Eltern, eine solche Untersuchung zu dulden. Die weitere Durchführung der Abstammungsklärun obliegt dann privat dem Kind, auch wenn es die Probenentnahme vollstrecken lassen kann. Ergebnis ist ein Laborbefund, der zwar Beweiswert hat, aber trotz seiner in aller Regel nahezu sicheren Beurteilung nicht zu einer rechtlich verbindlichen Klärung der genetischen Abstammung führt. Diese Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung ist kritisiert worden und wird mit dem Auftrag des Koalitionsvertrages adressiert. Der neue § 1598 BGB-E sieht daher ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung vor, das im Falle der erwiesenen genetischen Abstammung mit einer entsprechenden, in Rechtskraft erwachsenden und von der Rechtswirkung für und gegen alle nach § 184 Absatz 2 FamFG-E umfassten gerichtlichen Entscheidung endet. Auch sie lässt die rechtliche Elternschaft unberührt.

Eine weitere Anpassung besteht darin, den Kreis der Personen zu erweitern, gegen die sich das Verfahren richten kann und die ein solches Verfahren anstrengen können. Der Koalitionsvertrag will erreichen, dass das Kind auch gegen nicht rechtliche, aber mutmaßlich genetische Eltern eine Klärung der genetischen Abstammung herbeiführen kann, ohne dass damit deren Zuordnung einhergeht. Für den mutmaßlich leiblichen Vater hatte bereits der Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts aus dem März 2019 eine entsprechende Erweiterung des § 1598a BGB vorgeschlagen. Mit Blick auf die Möglichkeit einer heterologen Embryoübertragung auch in den engen Grenzen des

Embryonenschutzgesetzes sowie die im europäischen Ausland überwiegend legale Eizellspende besteht allerdings das Bedürfnis, die Klärung der genetischen Abstammung auch auf die Person zu erstrecken, mit deren Eizelle das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, also auf eine Begrenzung nach der Art des biologischen Fortpflanzungsbeitrags zu verzichten.

Die Erstreckung der Regelung auf die Klärung der genetischen Mutterschaft ist nicht nur sinnvoll, sondern im Interesse des Kindes auch geboten. Das Kind hat ein legitimes Interesse daran, Zugang zu Informationen über seine genetische Abstammung zu erhalten – dies umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Linie. Der Abschlussbericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin verweist darauf, dass bereits der geltende § 1598a BGB auch die Klärung der genetischen Mutterschaft erlaubt, wenn auch nur im Verhältnis des Kindes zu seiner rechtlichen Mutter (Seite 477 f.). Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass ein solches Klärungsverfahren eine gespaltene Mutterschaft aufdecken könnte, die das Embryonenschutzgesetz vermeiden will. Dem Kind kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sich seine Eltern bei seiner Zeugung unter Umständen rechtswidrig verhalten haben. Derartige Fragen – etwa auch Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung – spielen bei der Klärung der genetischen Vaterschaft auch keine Rolle.

Des Weiteren wird die Durchführung des Verfahrens nach § 1598 BGB-E nicht nur gegen einen mutmaßlich genetischen Elternteil, sondern auch auf seinen Antrag hin gegen das Kind zugelassen. Dafür spricht einerseits die grund- und menschenrechtliche Bedeutung der Klärung nicht nur der eigenen Herkunft (der genetischen Abstammung von einer Person), sondern auch die Kenntnis der eigenen genetischen Abkömmlinge, und andererseits der Gedanke, dass das Kind möglicherweise erst auf diesem Wege erfährt, wer sein genetischer Elternteil sein könnte. Damit allerdings solche Verfahren nicht missbraucht werden können, um dem Wohl des Kindes Schaden zuzufügen, wird die schon aus dem bisherigen § 1686a Absatz 1 BGB und – nach der parallelen Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts vorgesehenen künftigen § 1687 BGB-E – für das Umgangs- und Auskunftsrecht eines nur genetischen, nicht rechtlichen Vaters bekannte Hürde vorgesehen, dass der genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben muss.

Schließlich wird § 1598 BGB-E auch auf die Situation erweitert, dass das Kind oder die Person, zu der die genetische Abstammung des Kindes festgestellt werden soll (Vater, Mutter, mutmaßlich genetischer Vater, mutmaßlich genetische Mutter) bereits verstorben ist. Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der (rechtlichen) Elternschaft oder auf Anfechtung der Elternschaft ist es schon nach geltendem Recht möglich, das Verfahren nach dem Tod des Antragsgegners fortzusetzen oder erst einzuleiten. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung oder der Abkömmlinge wird durch den Tod nicht weniger gewichtig, so dass es sachgerecht erscheint, auch das Verfahren ohne Statusfolgen nach dem Tod des Antragsgegners zuzulassen.

i) Öffnung des Samenspenderregisters (als Keimzellspendenregister) für die Ermöglichung der Eintragung der heterologen Übertragung von Embryonen, privaten Samenspenden und Altfällen

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien sieht in Zeile 3399 ff. weiterhin vor, das Samenspenderregister für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden zu öffnen. Die Bundesregierung hat diesen Auftrag sorgfältig geprüft und kommt zum Ergebnis, dass abweichend von dem veröffentlichten Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts folgende Umsetzung sachgerecht erscheint:

- das Samenspenderregister wird wegen der Erweiterung auf Embryonenspenden in Keimzellspendenregister umbenannt,

- für Embryonenspenden – im Entwurf als heterologe Übertragung von Embryonen bezeichnet – wird die Eintragung im Keimzellspendenregister für künftige Fälle verpflichtend vorgesehen,

- für private Samenspenden wird eine freiwillige Eintragung im Keimzellspendenregister ermöglicht, die sich auf die Zuordnung der Elternschaft nicht auswirkt und

- für Samenspenden, die vor 2018 im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet worden sind, wird eine freiwillige Nachmeldung durch die medizinischen Einrichtungen, die die Befruchtung durchgeführt haben, bzw. Entnahmeeinrichtungen an das Keimzellspendenregister zugelassen.

Für diese Form der Umsetzung sprechen zahlreiche praktische Gründe. Voranzustellen ist, dass die Einbeziehung aller Altfälle in das Keimzellspendenregister mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für die medizinischen Einrichtungen und das Keimzellspendenregister verbunden wäre, da die Erwartung bestünde, dass zu einem bestimmten Stichtag sämtliche Altfälle in das Register eingetragen sind. Bei länger zurückliegenden Samenspenden ist jedoch die Erfassung der Spenderdaten nicht in gleicher Qualität erfolgt wie seit Geltung des Samenspenderregistergesetzes. Zudem sprechen Datenschutzerwägungen dagegen, Spenderdaten ohne die Einwilligung der Samenspender nicht nur auf Anfrage des betroffenen Kindes herauszugeben, sondern diese anlasslos in einem Register zu speichern. Eine nachträgliche Einholung dieser Einwilligungen hätte weiteren hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Die nun vorgeschlagene Lösung einer freiwilligen Nachmeldung bei vorheriger Kontaktaufnahme bei der Empfängerin der Samenspende und beim Samenspender ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden und berücksichtigt die Interessen der Betroffenen angemessen.

Hinsichtlich der privaten Samenspenden hat sich im Laufe der Ausarbeitung des Diskussionsentwurfs gezeigt, dass eine Pflicht zur Eintragung privater Samenspenden im Keimzellspendenregister nicht nur auf der Normebene Schwierigkeiten verursacht, sondern vor allem im Einzelfall auch nur schwer durchsetzbar wäre. Private Samenspenden können mit und ohne abstammungsrechtlichen Schutz gegen eine Anfechtung der Elternschaft durchgeführt werden, für das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung kann das keinen Unterschied machen. Sofern das Geburtsstandesamt des Kindes die Elternschaftsvereinbarungen kennt, weil sie ihm vorgelegt wurden, sind die Informationen über den auf die rechtliche Elternschaft verzichtenden Samenspender bereits in der Sammelakte des Standesamtes enthalten.

Die Sammelakte ist in § 6 des Personenstandsgesetzes (PStG) geregelt, es handelt sich um besondere Akten, in denen die Dokumente betreffend einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern aufbewahrt werden. Nach § 7 Absatz 2 PStG ist die Sammelakte für die Dauer der in § 5 Absatz 5 PStG geregelten Frist aufzubewahren. Diese beträgt für Geburtenregister 110 Jahre (§ 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG). Die Person, auf die sich der Registereintrag bezieht, hat nach § 62 Absatz 2 PStG das Recht auf Auskunft aus einem und auf Einsicht in einen Registereintrag sowie auf Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten. Daher ist es nicht geboten, die sich aus dem vereinbarten Elternschaftsverzicht dem Standesamt bekannt gewordenen Angaben über den Samenspender oder über die genetischen Eltern des übertragenen Embryos an das Keimzellspendenregister weiterzuleiten.

Es ist daher nur eine Regelung umsetzbar, die die Eintragung privater Samenspenden im Keimzellspendenregister fakultativ ermöglicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur freiwilligen Eintragung nicht nur grundrechtsschonender und aufwandsärmer ist als eine Verpflichtungslösung mit Sanktionsmechanismus, sondern im internationalen Vergleich – soweit aus der durchgeführten Sichtung anderer Rechtsordnungen ersichtlich – keine andere Rechtsordnung festgestellt wurde, die überhaupt auch private Samenspenden in einem Spenderdatenregister erfasst.

Das Samenspenderegistergesetz wird zu diesem Zweck zu einem Keimzellspendenregistergesetz (KeRegG) ausgebaut. Das KeRegG behält die bisherige Regulierung der Registrierung von gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samenspenden bei und ergänzt diese um neue Vorschriften für Embryonenspenden und private Samenspenden. Zudem wird in zusätzlichen Übergangsvorschriften geregelt, wie mit Altfällen umzugehen ist.

Solange der Gesetzgeber für das Inland am Verbot der Eizellspende in § 1 ESchG festhält, erscheint es sachgerecht, für Eizellspenden weiterhin keine Eintragung im Keimzellspendenregister vorzusehen, auch wenn inzwischen viele europäische Staaten die Eizellspende legalisiert haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Information über die Person der Eizellspenderin, deren Eizelle im Ausland in einer dortigen Einrichtung der medizinischen Versorgung entnommen und übertragen wird, primär in dieser Einrichtung und gegebenenfalls in einem staatlichen Register im Ausland verfügbar gemacht werden können und es nicht Aufgabe des Keimzellspendenregisters sein muss, diese Vorgänge hier ein zweites Mal zu registrieren.

Weitere übergreifende Erläuterungen zur Gestaltung des Keimzellspendenregisters sind vorangestellt im Besonderen Teil zu Artikel 6 enthalten, bevor die Einzelvorschriften erläutert werden.

j) Erweiterung der Neuregelung durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft auf alle Elternschaftsankennungen und Elternschaftsvereinbarungen

Mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft werden neue Regelungen vorgeschlagen, um effektiver und umfassender prüfen zu können, ob die Anerkennung einer Vaterschaft gerade mit dem Ziel erfolgt, dadurch ein Recht zur legalen Einreise oder zum legalen Aufenthalt in der Bundesrepublik zu verschaffen, auch im Umweg über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind. Das Gesetz sieht durch Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des BGB, des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV) vor, dass die Anerkennung der Vaterschaft im Falle eines Aufenthaltsrechtsgefälles erst dann wirksam wird, wenn die Ausländerbehörde der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, es sei denn, das Kind stammt genetisch vom Anerkennenden ab. Unter engen Voraussetzungen kann die erteilte Zustimmung zurückgenommen werden, wenn die Beteiligten sie arglistig erschlichen oder durch Drohung oder Bestechung erwirkt haben.

Entsprechend dem Eckpunktepapier für eine Reform des Abstammungsrechts sollen diese Regelungen auf Elternschaftsankennungen unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsvereinbarungen erstreckt werden. Das wird durch entsprechende Regelungen in §§ 1593 ff. und § 1595e BGB-E und Änderungen des StAG, des PStG und der PStV sowie des AufenthG erreicht.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung im Besonderen Teil verwiesen.

### **III. Alternativen**

Das Bundesministerium der Justiz hat zunächst geprüft, ob eine schrittweise Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau im Abstammungsrecht in Betracht kommt, um in klaren Fallgestaltungen mit ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen und mithilfe von über Samenbanken bereitgestelltem Samen schneller Regelungen zu ermöglichen. Dieser Weg wurde im Ergebnis nicht weiterverfolgt, da auch in den Fällen ohne ärztliche Unterstützung ein Regelungsbedürfnis besteht und die zu erwartenden Diskussionen die Arbeiten weiter verzögert hätten.

Geprüft wurde auch, ob neben der vorgeschlagenen beurkundeten Elternschaftsvereinbarung eine schriftliche Elternschaftsvereinbarung ermöglicht werden sollte. Es war angedacht, die Elternschaft nicht automatisch aufgrund der Vereinbarung entstehen zu lassen, sondern wie bisher nur dann, wenn der in der Vereinbarung vorgesehene zweite Elternteil im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist, die Elternschaft anerkennt oder gerichtlich auf der Grundlage der Elternschaftsvereinbarung festgestellt wird. Dieser Ansatz wurde jedoch verworfen, weil die Folgen der rechtlichen Elternschaft sehr weitgehend sind und eine rechtliche Belehrung im Rahmen einer Beurkundung erforderlich erscheint.

Nicht weiter verfolgt wurde der Ansatz des Diskussionsteilentwurfs für eine Reform des Abstammungsrechts, für die Begründung der Elternschaft auch bei beurkundeter Einwilligung vor der Empfängnis noch eine Ehe, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung zu fordern; die Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung genügt, um die Beteiligten rechtlich zu belehren und aufzuklären, so dass für eine zusätzliche Hürde kein Bedarf gesehen wird.

Auch hinsichtlich der anderen Teilregelungen des Entwurfs und zur Regelungsstruktur wurden umfangreiche Abwägungen zu Alternativen angestellt, diese aber zugunsten des Entwurfsmodells verworfen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des BGB, des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG) und des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren und das Notariat).

Für die Änderung des StAG und des Konsulargesetzes (KonsG) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für die Änderung des PStG und der PStV folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (Personenstandswesen).

Für die Änderung des SaRegG (KeRegG-E) und des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Recht der Fortpflanzungsmedizin) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Bundesgesetzliche Regelungen sind im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Im Umgang mit Daten, die für die einheitliche Verwirklichung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung von zentraler Bedeutung sind, sind einheitliche Regelungen erforderlich. Unterschiedliche Regelungen im Umgang mit genetischen Daten bzw. Proben würden zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, die zu einer unzumutbaren Behinderung für die betroffenen Verkehrskreise führen würde. Für die Änderung des SaRegG folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zusätzlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Änderung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da die mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft neugefasste

Missbrauchskontrolle nur effizient ist, wenn sie auch auf Elternschaftsvereinbarungen und -anerkennungen unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person erstreckt wird.

Für die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. In völkerrechtlicher Hinsicht zu beachten sind im Wesentlichen nur die allgemeinen menschenrechtlichen Vorgaben aus den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, die Vorgaben aus den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 und 9 sowie weiterer Artikel des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-KRK) und die Vorgaben weiterer Übereinkommen der Vereinten Nationen. Der EGMR hat zu abstammungsrechtlichen Fragestellungen verschiedene Entscheidungen getroffen, die sich insbesondere auf die Stellung leiblicher Väter und deren Zugang zur rechtlichen Vaterschaft, die Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft, die Überwindung entgegenstehender Rechtskraft bei nachträglichen, auf genetischer Abstammungsuntersuchung beruhenden Beweismitteln, dem Zugang des Kindes zu Informationen über seine genetische Abstammung und weiteren Aspekten bezogen. Der Gesetzentwurf ist auch damit vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[Arbeitshilfe des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf führt zur Vereinfachung der Zuordnung einer zweiten Frau als Mutter in Fällen, in denen die Geburtsmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer Frau verheiratet ist (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E) oder, wenn eine Ehe nicht besteht, und eine Frau die Mutterschaft für das Kind anerkennt (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 3 BGB-E). In diesen Fällen entfällt der Bedarf, ein gerichtliches Adoptionsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Gleiche gilt, wenn zweiter Elternteil eine Person ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ werden soll.

Darüber hinaus vereinfacht der Entwurf die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft eines genetischen Vaters, wenn die Mutter des Kindes noch mit einer anderen Person verheiratet ist. Bisher muss vor der Geburt des Kindes entschieden werden, ob ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wird oder ob die Korrektur der Vaterschaft mittels fristgebundener gerichtlicher Anfechtung der Vaterschaft betrieben werden soll. Künftig gibt es auch einen Weg ohne Anrufung des Familiengerichts.

Auch die neue Erklärung zum Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe vermeidet ein gerichtliches Anfechtungsverfahren, wenn beide Ehegatten darüber einig sind, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, weil das Kind nicht genetisch vom Ehegatten der Geburtsmutter abstammt und die Erklärungen binnen des ersten Lebensjahres des Kindes beurkundet werden.

Der Entwurf schafft insgesamt mehr Optionen im Abstammungsrecht, um zu ermöglichen, dass Familien ihren unterschiedlichen Lebenslagen angemessen Rechnung tragen können.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das Abstammungsrecht modernisiert und an geänderte gesellschaftliche sowie durch höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebene Rahmenbedingungen anpasst.

Indem der Entwurf insbesondere die rechtliche Absicherung für Zwei-Mütter-Familien verbessert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit seiner Zielvorgabe 10.2, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern.

Gleichzeitig leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er für die Elternschaftsvereinbarung und -anerkennung das Beurkundungsverfahren und insbesondere für die Anfechtung der Vater- beziehungsweise Mutterschaft der weiteren Frau oder der Elternschaft unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsweg vorsieht.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

### 4. Erfüllungsaufwand

#### 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Erweiterung der Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	95	153,30	-1 425	-138
-440	40	1,10	-293	-0,5

Durch die Rechtsänderung wird die Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter erweitert. Damit wird künftig die Ehefrau einer Frau bzw. der Ehegatte einer Frau mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder mit keinem Geschlechtseintrag automatisch Elternteil des Neugeborenen. Bisher mussten Betroffene ein Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen oder in Fällen, in denen sich das gleichgeschlechtliche Paar gegen ein Adoptionsverfahren entscheidet, die Beurkundung von Sorgevollmachten, um rechtliche Befugnisse zur Mitentscheidung über Pflege und Erziehung des Kindes zu erlangen. In Folge der vorgeschlagenen Änderungen wird ein Teil der Stiefkindadoptionsverfahren und der Beurkundungen von Sorgevollmachten entfallen.

Der Statistik der Adoptionen zufolge gab es zwischen 2018 und 2022 im Schnitt 2 500 Stiefkindadoptionsverfahren jährlich in Deutschland.<sup>8)</sup> Wie viele Adoptionsverfahren auf den Antrag einer Annehmenden, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit der Geburtsmutter leben, zurückzuführen sind, wird statistisch nicht erfasst und kann daher nur grob geschätzt werden.<sup>9)</sup> Legt man die Annahme zugrunde, dass die Hälfte aller Stiefkindadoptionen von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren beantragt werden, ergeben sich daraus 1 250 von der Neuregelung betroffene Verfahren. Laut Statistik der Geburten werden

<sup>8)</sup> Siehe Genesis-Online Datenbank: Tabelle 22521-0005 - Adoptierte Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Merkmale der Eltern, unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=22521-0005&bypass=true&levelindex=0&levelid=1706713597671#abreadcrumb>; letzter Abruf am 16. August 2024.

<sup>9)</sup> Vergleiche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023, Einblicke Adoption: Erfahrungen und Hintergründe, S. 33, unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/118530/3f039c680ce6ff0ffe36275563241dff/einblick-adoption-magazin-ii-data.pdf>; letzter Abruf am 16. August 2024.

rund 71 Prozent aller Neugeborenen in bestehenden Ehen geboren.<sup>10)</sup> Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der für gleichgeschlechtliche Paare relevanten Stiefkindadoptionsverfahren ergibt sich ein Wegfall von geschätzt rund 900 Stiefkindadoptionsverfahren anlässlich der künftig möglichen Elternschaft kraft Ehe für alle Geschlechter.

Um im Wege einer Adoption Elternteil zu werden, muss ein Antrag beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Der Antrag des Annehmenden sowie die Einwilligung des Samenspenders und die Einwilligung der Geburtsmutter müssen notariell beurkundet werden. Die beurkundeten Unterlagen werden vom Notariat an das zuständige Familiengericht übermittelt.<sup>11)</sup> Dem oben ausgeführten Ablauf entsprechend wird eine Bezifferung des Aufwands pro Fall anhand von Standardwerten im Leitfaden vorgenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 3, S.59-60). So entstehen den künftigen Eltern folgende Aufwände: 25 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage und die Inanspruchnahme beratender Vorgespräche (Standardaktivitäten 1 und 2 mittlerer Komplexität), 15 Minuten für das Ausfüllen eines Musters zum Stiefkindadoptionsantrag (Standardaktivität 5 mittlerer Komplexität) und 10 Minuten für die Erklärungen und Einwilligungen der Geburtsmutter und des privaten Samenspenders (2 Mal Standardaktivität 6 mittlerer Komplexität). Ferner fallen für die Beurkundung im Schnitt Sachkosten von bis zu 150 Euro an.

Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da für die Beurkundung der für das Verfahren relevanten Unterlagen die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen (annehmender Elternteil, Geburtsmutter und Samenspender) Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Ferner entfallen für ein Teil der gleichgeschlechtlichen Paare auch Beurkundungen in Folge von Sorgevollmachten. Die Anzahl der Anwendungsfälle kann aufgrund fehlender statistischer Erfassung nur grob geschätzt werden. In den Jahren 2019 bis 2022 kam es laut Statistik der Eheschließungen zu rund 5 600 Eheschließungen zwischen zwei Frauen.<sup>12)</sup> Der Anteil der Paare mit Kindern an der Gesamtheit aller Paare in Deutschland liegt bei rund 43 Prozent.<sup>13)</sup> Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der gleichgeschlechtlichen Ehen zwischen zwei Frauen wird die Anzahl der weiblich gleichgeschlechtlichen Ehen, die potenziell Eltern werden wollen, auf rund 2 400 Paare im Jahr geschätzt. Wenn davon unter Zugrundelegung der alten Rechtslage 1 250 im Wege der Adoption (s. Vorgabe 4.1.1 und 4.1.2) und 540 Fälle im Wege von Vereinbarungen (s. Vorgabe 4.1.3 und 4.1.4) erledigt werden, ergibt sich eine Restsumme von 610 Paaren. Es wird angenommen, dass in all diesen Fällen für einen Elternteil die Beurkundung einer Sorgevollmacht entbehrlich wird. Wie viele Fälle hiervon durch die Elternschaft kraft Ehe erledigt werden, wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses bereits ermittelter Fallzahlen für die verschiedenen Zuordnungsgründe untereinander geschätzt. Bei geschätzten 900 Fällen der Elternschaft kraft Ehe und 350 Fällen der Elternschaft kraft Anerkennung entfallen zukünftig laut Schätzung rund 440 Vollmachten infolge der Elternschaft kraft Ehe und 170 Vollmachten anlässlich der Elternschaft kraft Anerkennung.

---

<sup>10)</sup> Siehe Genesis-Online Datenbank: Tabelle 12612-0004 - Lebendgeborene: Deutschland, Jahre, Familienstand der Eltern (2018-2022), unter: [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung\\_language=de&query=12612-0004#abreadcrumb](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=12612-0004#abreadcrumb); letzter Abruf am 16. August 2024.

<sup>11)</sup> Siehe Lesben- und Schwulenverband, 2021, Ratgeber: Stiefkindadoption bei lesbischen Regenbogenfamilien, unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/1298-Ratgeber-Stiefkindadoption-bei-lesbischen-Regenbogenfamilien>; letzter Abruf am 16. August 2024.

<sup>12)</sup> Siehe Statistisches Bundesamt, 2024, Eheschließungen nach den Paarkonstellationen, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-paarkonstellation.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

<sup>13)</sup> Eigene Berechnungen auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt, 2024, Paare nach den Paarformen, Formen des Zusammenlebens, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/3-3-lr-paarformen.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

Gemäß Zeitwertetabelle im Leitfaden wird folgender Aufwand pro Fall für die Beurkundung einer Vollmacht geschätzt: 5 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage (Standardaktivitäten 1 mittlerer Komplexität) und 20 Minuten für die Beurkundung der Vollmacht eines Elternteils (Standardaktivitäten 2 mittlerer Komplexität). Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da die für die Beurkundung der Vollmachten die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Insgesamt entfallen 900 Stiefkindadoptionsverfahren mit Zeitaufwänden pro Fall in Höhe von 95 Minuten und Sachkosten pro Fall in Höhe von 153,30 Euro sowie 440 Beurkundungen von Vollmachten mit Zeitaufwänden pro Fall in Höhe von 40 Minuten und Sachkosten pro Fall in Höhe von 1,10 Euro. Dadurch ergibt sich eine jährliche Gesamtentlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 1 718 Stunden und 138 500 Euro.

Vorgabe 4.1.2: Erweiterung der Elternschaft kraft Anerkennung auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-350	95	153,30	-554	-54
-170	40	1,10	-113	-0,2
520	75	2,20	650	1,1

Durch die Rechtsänderung wird die Anerkennung der Elternschaft allen Geschlechtern ermöglicht. Damit kann neben einem Mann künftig auch eine Frau bzw. eine Person ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ die Elternschaft für ein Kind anerkennen, einer Stiefkindadoption bedarf es nicht mehr. Auch die Beurkundung von Sorgevollmachten in Fällen, in denen sich das gleichgeschlechtliche Paar gegen eine Stiefkindadoption entscheidet, wird entbehrlich. Anlässlich der Änderungen entfallen weitere Adoptionsverfahren sowie Beurkundungen von Sorgevollmachten bei gleichzeitiger Zunahme von Elternschafts Anerkennungen.

Der Herleitung der voraussichtlichen Anwendungsfälle unter Vorgabe 4.1.1 vergleichbar wird geschätzt, dass die restlichen 350 Stiefkindadoptionsverfahren, die nicht auf die Elternschaft kraft Ehe anfallen, aufgrund Anerkennung entfallen werden. Unter Annahme eines Zeitaufwands pro Fall für die Beurkundung des Annahmeantrags in Höhe von 95 Minuten und Sachkosten in Höhe von 153,30 Euro (vgl. Vorgabe 4.1.1) führt die Rechtsänderung zu einer jährlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürgern von rund 554 Stunden und 54 000 Euro.

Ferner ergeben sich weitere Entlastungen in Folge nicht mehr notwendiger Beurkundungen von Vollmachten (vgl. Vorgabe 4.1.1). Entsprechend der oben aufgeführten Fallzahlherleitung entfallen rund 170 Beurkundungen á 40 Minuten und 1,10 Euro Sachkosten, was eine jährliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von rund 113 Stunden und 200 Euro zufolge hat.

Darüber hinaus ergibt sich ein Mehraufwand infolge von geschätzt rund 520 zusätzlichen Anerkennungen im Jahr. Die Anerkennung setzt die Beurkundung einer Anerkennungserklärung der anerkennenden Person und die Beurkundung verschiedener Zustimmungserklärungen zur Anerkennung (vor allem der Geburtmutter und des Kindes, in bestimmten Fällen aber auch eines bisherigen zweiten Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters der anerkennenden oder einer zustimmenden Person) voraus; diese Beurkundungen können

beim zuständigen Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht, bei einem Notariat oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen. Dem oben ausgeführten Ablauf entsprechend wird eine Bezifferung des Aufwands pro Fall anhand von Standardwerten im Leitfaden vorgenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 3, S.59-60). So entstehen den werdenden Eltern folgende Aufwände: 5 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage (Standardaktivitäten 1 mittlerer Komplexität) und jeweils 20 Minuten für die Beurkundung der Erklärung des anerkennenden Elternteils und der Zustimmungserklärung der Geburtsmutter (Standardaktivitäten 2 mittlerer Komplexität).

Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da die für die Beurkundung der für das Verfahren relevanten Unterlagen die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen (anerkennender Elternteil und Geburtsmutter) Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Insgesamt entstehen in 520 Fällen Zeitaufwände pro Fall in Höhe von 75 Minuten und Sachkosten in Höhe von 2,20 Euro. Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 650 Stunden und rund 1 100 Euro.

#### Vorgabe 4.1.3: Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe; § 1594a BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	75	502,20	675	270

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit eingeführt, sich als Elternteil kraft Ehe von der rechtlichen Elternschaft eines Kindes zu lösen, ohne die Elternschaft anfechten zu müssen. Dadurch steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen; andererseits entfallen andernfalls erforderliche Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Wie oft die neue Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe künftig genutzt werden wird, kann lediglich grob geschätzt werden. Laut der Justizstatistik fanden im Jahr 2022 10 697 Verfahren in Abstammungssachen statt.<sup>14)</sup> Wie viele hiervon die Anfechtung der Vaterschaft betreffen, ist statistisch nicht erfasst. Unter der freien Annahme, dass durch die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe 5 Prozent aller Abstammungsverfahren entbehrlich werden, ergeben sich jährlich rund 540 Fälle.

Analog zu Vorgabe 4.1.2 wird von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung. Wegezeiten und -sachkosten ausgegangen. Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass das Kind nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Dies wird in der Regel mit einem Abstammungsgutachten nachgewiesen, das im Schnitt 500 Euro kostet.<sup>15)</sup> Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 270 000 Euro.

#### Vorgabe 4.1.4: Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft, § 1593 BGB-E

<sup>14)</sup> Statistischer Bericht, 2022, Statistik über Familiensachen, Tabelle 24241-03: Erledigte Familiensachen vor dem Amtsgericht nach Art und Zahl der Gegenstände, unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?__blob=publicationFile); letzter Abruf am 16. August 2024.

<sup>15)</sup> Siehe zum Beispiel: <https://www.service.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/dna/abstammungsbegutachtung/index.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	75	2,20	675	1,2

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, Vereinbarungen über die Elternschaft für ein Kind vor Beginn der Schwangerschaft zu treffen. Dadurch steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen. Ferner entfallen Adoptionsverfahren und spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Analog zu Vorgabe 4.1.3 wird in 540 Fällen von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung und Wegezeiten sowie -sachkosten ausgegangen. Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 1 200 Euro.

Vorgabe 4.1.5: Die Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung durchbrechende Anerkennung der Elternschaft, § 1595d BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	75	502,20	675	270

Durch die Neuregelung ergibt sich die Möglichkeit, dass ein genetischer Elternteil die Elternschaft für ein Kind mit Zustimmung der Geburtsmutter und des bisherigen Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung anerkennt, ohne wie bisher nach § 1599 Absatz 2 BGB zwingend schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft einleiten zu müssen. Durch diese neue Möglichkeit steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen infolge zusätzlicher Erklärungen. Gleichzeitig entfallen spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Es wird in 540 Fällen von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung und Wegezeiten sowie -sachkosten ausgegangen. Darüber hinaus muss der anerkennende Elternteil dem Geburtsstandesamt des Kindes einen Nachweis über die leibliche Abstammung des Kindes von einem zugelassenen Labor vorlegen, der im Schnitt 500 Euro kostet (vgl. Vorgabe 4.1.3). Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 270 000 Euro.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Erweiterung der Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	200	43,80	0	-131	0
-440	120	43,80	0	-39	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-170	

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.1.1 entfällt aufgrund der Öffnung der Elternschaft kraft Ehe für alle Geschlechter ein Teil der jährlich anfallenden Stiefkindadoptionsverfahren und der Beurkundungen von Sorgevollmachten. Folglich werden etwaig einzuholende Stellungnahmen der zuständigen Jugendämter (und vor allem umfangreiche Beratungen der Geburtsmutter und des Annehmenden), Entscheidungen in Stiefkindadoptionsverfahren (s. u. Abschnitt c) sowie Beurkundungen von Sorgevollmachten entbehrlich, was voraussichtlich zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands der Länder führen wird.

Es wird entsprechend der Herleitung der voraussichtlichen Anwendungsfälle hinsichtlich der Elternschaft kraft Ehe von einer Reduktion der jährlich durchgeführten Stiefkindadoptionsverfahren um 900 Fälle und der jährlich durchgeführten Beurkundungen von Sorgevollmachten um 440 Fälle ausgegangen (s. Vorgabe 4.1.1).

Zur Ermittlung des Aufwands pro Fall zur Erstellung einer Stellungnahme im zuständigen Jugendamt werden standardisierte Zeitwerte gemäß Leitfaden angewendet (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68). Danach werden 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für erforderliche formelle Prüfungen eingereicherter Nachweise und Unterlagen, 10 Minuten für das Einholen zusätzlicher Informationen, 60 Minuten für die inhaltliche Prüfung, 60 Minuten für die abschließende Erstellung einer Stellungnahme und 10 Minuten für die Übermittlung an das zuständige Familiengericht veranschlagt. In der Summe resultiert eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 200 Minuten bei den zuständigen Jugendämtern (Summe der Standardaktivitäten 2, 3, 4, 5, 10 und 11 mittlerer Komplexität). Für die Ermittlung des Aufwands pro Fall für eine Beurkundung werden gemäß Leitfaden 120 Minuten angenommen (vgl. Vorgabe 4.3.2).

Bei geschätzten 900 jährlichen Anwendungsfällen der nunmehr für alle Geschlechter möglichen Elternschaft kraft Ehe, einer Zeitersparnis von 200 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 131 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Erweiterung der Elternschaft kraft Anerkennung auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-350	200	43,80	0	-51	0
-170	120	43,80	0	-15	0
520	120	43,80	0	46	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-20	

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.1.2 entfällt aufgrund der Öffnung der Anerkennung für alle Geschlechter ein Teil der jährlich anfallenden Stiefkindadoptionsverfahren und ein Teil der Beurkundungen von Sorgevollmachten. Dadurch werden Stellungnahmen der zuständigen Jugendämter, Gerichtsentscheidungen in Stiefkindadoptionsverfahren (s. u. Abschnitt c) sowie Beurkundungen entbehrlich, was voraussichtlich zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands der Länder führen wird.

Es wird entsprechend der Schätzung der voraussichtlichen Anwendungsfälle hinsichtlich der Elternschaft kraft Anerkennung von 350 Fällen im Jahr ausgegangen (s. Vorgabe 4.1.2).

Zur Ermittlung des Aufwands pro Fall zur Erstellung einer Stellungnahme im zuständigen Jugendamt werden standardisierte Zeitwerte gemäß Leitfaden angewendet (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68). Demnach werden 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für erforderliche formelle Prüfungen eingereicherter Nachweise und Unterlagen, 10 Minuten für das Einholen zusätzlicher Informationen, 60 Minuten für inhaltliche Prüfungen, 60 Minuten für die abschließende Erstellung einer Stellungnahme und 10 Minuten für die Übermittlung an das zuständige Familiengericht veranschlagt. In der Summe resultiert eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 200 Minuten bei den zuständigen Jugendämtern (Summe der Standardaktivitäten 2, 3, 4, 5, 10 und 11 mittlerer Komplexität).

Bei geschätzten 350 jährlichen Anwendungsfällen der Elternschaftsankennung für alle Geschlechter, einem Zeitersparnis von 200 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 51 000 Euro. Zudem ergibt sich in 170 Fällen eine Entlastung pro Fall von 120 Minuten infolge nicht mehr notwendiger Beurkundungen.

Darüber hinaus ergibt sich ein Mehraufwand infolge von geschätzt rund 520 zusätzlichen Anerkennungen im Jahr, die in der Regel bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten beurkundet werden.

Entsprechend der Zeitwerttabelle der Verwaltung (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68) werden für die Beurkundung einer Elternschaftserklärung 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für formelle Prüfungen der eingereichten Erklärungen und Nachweise sowie 60 Minuten für die abschließende Erstellung der notwendigen Urkunden veranschlagt. Im Ergebnis entsteht eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 120 Minuten bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten (Summe der Standardaktivitäten 2, 3 und 11 mittlerer Komplexität).

Bei geschätzten 520 jährlichen Anwendungsfällen der neuen Elternschaftsankennung für alle Geschlechter, einer Mehrbelastung von 120 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 46 000 Euro.

#### Vorgabe 4.3.3: Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe; § 1594a BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (s. Vorgabe 4.1.3) steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge zusätzlicher

Beurkundungen bei den zuständigen Standesämtern, Notariaten oder Amtsgerichten. Gleichzeitig entfallen einige Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s. Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft; § 1593 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, vor Beginn einer Schwangerschaft eine Vereinbarung zu treffen, wer neben der Geburtmutter Elternteil eines noch zu zeugenden Kindes werden soll (s. Vorgabe 4.1.4), steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge zusätzlicher Beurkundungen bei den zuständigen Notariaten. Gleichzeitig entfallen spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s. Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Möglichkeit einer Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung durchbrechenden Anerkennung der Elternschaft; § 1595d BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, als genetischer Elternteil eines Kindes die Elternschaft für dieses trotz bestehender Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung einer anderen Person anzuerkennen (s. Vorgabe 4.1.4), steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge von zusätzlichen Beurkundungen bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten. Gleichzeitig entfallen einige Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s. Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

Wesentliche Regelungen mit geringfügigen Erfüllungsaufwand

In Anbetracht voraussichtlich geringer Fallzahlen entsteht dem Bund durch die Erweiterung des Samenspendenregisters auf Embryonen- und private Samenspenden (§§ 1 ff.

KeRegG-E) ein geringfügiger einmaliger Umstellungsaufwand sowie geringfügiger laufender Erfüllungsaufwand (i.e. < 10 000 Euro).

Des Weiteren kann abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der neu eingeführten Elternschaftsvereinbarung (§ 1593a BGB-E) ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand bei Notariaten sowie Bürgerinnen und Bürger infolge zusätzlicher Beurkundungen entstehen. Dem stehen Entlastungen bei der Justiz der Länder aufgrund vermiedener Gerichtsverfahren zur Adoption des Kindes, zur Anfechtung der Elternschaft sowie zur gerichtlichen Feststellung der Elternschaft gegenüber (s. u. weitere Kosten).

## 5. Weitere Kosten

Aufgrund der Öffnung der Elternschaft kraft Ehe (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) sowie der Elternschaft kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) für alle Geschlechter entfallen zukünftig geschätzte 1 250 Stiefkindadoptionsverfahren. Gemäß Anlagenband der PEBBSY-Fortschreibung 2014 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Verfahrens in Adoptionsachen 140 Minuten pro Fall.<sup>16)</sup> Bei einem Wegfall von geschätzten 1 250 Stiefkindadoptionsverfahren, einer Bearbeitungszeit pro Fall in Höhe von 140 Minuten und einem gemäß Leitfaden anzusetzenden Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde ergeben sich Entlastungen für die Justiz der Länder von rund 190 000 Euro jährlich.

Ferner können durch die neuen Möglichkeiten der Elternschaftsvereinbarung (§ 1593 BGB-E) sowie der Anerkennung der Elternschaft trotz Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung (§ 1595d BGB-E) geschätzte 1 080 Anfechtungsverfahren im Jahr vermieden werden. Die jährliche Entlastung durch vermiedene Anfechtungsverfahren wird entsprechend auf rund 164 000 Euro geschätzt.

Schließlich ergeben sich durch das neu eingeführte, statusfolgenlose gerichtliche Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E) Verschiebungen des Aufwands der Justiz der Länder, die ex ante aufgrund der voraussichtlich geringen Fallzahl als geringfügig eingeschätzt und deshalb nicht weiter beziffert werden.

Sonstige Kosten entstehen nicht und werden nicht eingespart.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder auf die Wirtschaft. Der Entwurf verfolgt gleichstellungspolitische Ziele, indem er bestehende Ungleichbehandlungen anlässlich des Geschlechts reduziert. Ob die abstammungsrechtlichen Änderungen demografische Auswirkungen haben können, indem mehr Menschen ihren Wunsch verwirklichen, Kinder zu haben, bleibt abzuwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Neuregelung ist nicht angezeigt. Es geht um die Erweiterung von Möglichkeiten für betroffene Familien, die zum Zwecke der Gleichstellung mit traditionellen Familien für erforderlich gehalten wird und deshalb auf Dauer angelegt ist. Zudem geht es um die Klärung eines zentralen Rechtsstatus des Kindes, der Grundlage für zahlreiche Folgefragen im Recht ist – wie beispielsweise der Staatsangehörigkeit – und deshalb nicht einfach wieder entfallen kann. Auch bei den eher technischen Detailregelungen ist eine Befristung nicht angezeigt, da sich erst nach einer Umstellungsphase herausstellen wird, wo

---

<sup>16)</sup> Sieh pwc, 2014, Anlagenband zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, S. 205, unter: [https://jeustiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/pebbsy/fortschreibung2014\\_anlagenband.pdf](https://jeustiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/pebbsy/fortschreibung2014_anlagenband.pdf); letzter Abruf am 16. August 2024.

Optimierungspotenziale bestehen und der Wegfall dieser Detailregelungen nach Ablauf einer Befristung auch den Gleichstellungszweck des Gesetzes unterlaufen würde.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Verwendung geschlechtsneutraler Elternbegriffe im Eherecht ist bereits seit Einführung der Ehe für alle im Jahre 2017 veranlasst gewesen und wird anlässlich der Reform des Abstammungsrechts nun auch in § 1444 Absatz 2 BGB nachgeholt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 1444 Absatz 2 BGB nur nicht gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten meint, also nur ein Ehegatte Elternteil des Kindes ist.

#### **Zu Nummer 2**

Aus den gleichen Gründen wird auch § 1466 BGB redaktionell angepasst.

#### **Zu Nummer 3**

Größter Einzelbaustein der Reform des Abstammungsrechts ist die Neufassung des Titels 2 im Abschnitt 2 des Vierten Buches des BGB.

#### **Zu Titel 2 (Abstammung)**

Titel 2 (Abstammung) wird neu strukturiert. Dabei soll die Überschrift „Abstammung“ beibehalten werden. Eine Umbenennung etwa in „Eltern-Kind-Zuordnung“ würde Strukturfragen aufwerfen, die die Annahme als Kind einbeziehen müssten (denn die Adoption ist auch eine Eltern-Kind-Zuordnung). Ein dringendes praktisches Bedürfnis dafür besteht nicht.

Die Struktur innerhalb des Titels 2 „Abstammung“ soll stärker systematisiert werden:

- § 1591 BGB-E regelt die Bezeichnungen der Elternteile als „Mutter“ und „Vater“ und greift das bestehende Recht auf,
- § 1592 BGB-E soll die allgemeine Norm zur Zuordnung des ersten und zweiten Elternteils aufgrund Abstammung werden, also kraft Geburt, kraft Ehe, kraft Anerkennung und kraft Feststellung sowie kraft Vereinbarung,
- die §§ 1593 bis 1593g BGB-E regeln die Elternschaftsvereinbarung, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E Vorrang gegenüber den anderen Zuordnungsgründen bezüglich der zweiten Elternstelle hat,
- die §§ 1594 und 1594a BGB-E regeln Fragen der Elternschaft kraft Ehe,
- die §§ 1595 bis 1595e BGB-E regeln die Anerkennung der Elternschaft,
- die §§ 1596 und 1596a BGB-E regeln die Feststellung der Elternschaft,
- die §§ 1597 bis 1597j BGB-E regeln die Anfechtung der Elternschaft und
- § 1598 BGB-E regelt die (statusfolgenlose) Feststellung der genetischen Abstammung.

Die §§ 1599 und 1600 BGB-E bleiben vorerst unbesetzt.

## Vor §§ 1591 und 1592 BGB-E

Das geltende Abstammungsrecht beruht auf dem Zwei-Eltern-Prinzip: Mutter eines Kindes ist gemäß § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Als Vater ordnet das Gesetz dem Kind nach § 1592 Nummer 1 BGB den Mann zu, der im Zeitpunkt der Geburt mit seiner Mutter verheiratet ist. In den übrigen Fällen ist Vater eines Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Die Systematik des § 1592 BGB-E bekräftigt das Zwei-Eltern-Prinzip; ein Kind soll auch künftig nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben.

Nicht möglich ist es bislang, dass dem Kind kraft Abstammungsrechts zwei Frauen jeweils als Mutter oder zwei Männer jeweils als Vater zugeordnet werden. Bei lesbischen Paaren muss die Partnerin der Frau, die das Kind geboren hat, ein aufwändiges Adoptionsverfahren betreiben, um neben dieser ebenfalls Mutter des Kindes zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind ein Wunschkind ist, es also in die Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft der Frauen hineingeboren wird und sich beide im Vorfeld der Zeugung bewusst für ihre gemeinsame Elternschaft entschieden haben. Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung eine entsprechende Anwendung des § 1592 Nummer 1 BGB auf die Ehefrau der Mutter abgelehnt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18, NJW 2019, 153). Mehrere Instanzgerichte haben sich zwar der Auslegung des BGH angeschlossen, halten § 1592 BGB aber für unvereinbar mit den Grundrechten des Kindes, der Geburtsmutter und ihrer Partnerin. Über die vor dem BVerfG anhängigen Verfahren, die die originäre Mutterschaft der Ehefrau beziehungsweise der Partnerin der Geburtsmutter kraft Abstammungsrechts betreffen (OLG Celle, Beschluss vom 24. März 2021 – 21 UF 146/20 - juris; KG, Beschluss vom 24. März 2021 – 3 UF 1122/20 - juris), wurde bislang weder entschieden noch mündlich verhandelt.

Für Personen, deren Geschlechtseintrag geändert wurde, folgt aus § 1592 BGB, dass nur die „Vaterschaft“ für ein Kind anerkannt werden kann, nicht aber die „Mutterschaft“, etwa für den Fall, dass eine Transfrau ein Kind gezeugt hat (BGH, Beschluss vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16 –, juris) oder eine Person „Mutter“ ist, selbst wenn sie als Transmann ein Kind geboren hat (BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318 ff., juris). Auch Personen ohne Geschlechtseintrag im Personenstandsregister oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ stellt das geltende Recht vor Herausforderungen.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des SBGG kommt es für das bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis einer Person und ihrer Kinder im Rahmen der §§ 1591, 1592 Nummer 3 BGB nicht auf den Geschlechtseintrag der Person im Personenstandsregister an. Danach wird die Person, die das Kind geboren hat, ungeachtet ihres Geschlechtseintrags im Personenstandsregister stets „Mutter“. Die Person, die das Kind gezeugt hat, kann unabhängig von ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag gerichtlich nur als „Vater“ festgestellt werden. Auf Verlangen kann die Bezeichnung in einer Geburtsurkunde durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt werden. Kraft Ehe oder Anerkennung kann eine Person nach § 11 Absatz 1 Satz 2 nur „Vater“ werden, wenn sie vor Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG, die zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags führt, mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ im Personenstandsregister eingetragen war oder sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Geschlechtseintrag „männlich“ führt. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist eine Elternschaft kraft Ehe oder Anerkennung – ebenso wie Frauen – bislang indes verwehrt.

Dem soll die Neuregelung abhelfen.

Die §§ 1591 und 1592 BGB bilden schon nach geltendem Recht die Grundnormen, die dem Kind zwei Personen als Mutter und Vater zuordnen. Die §§ 1591 und 1592 BGB-E bleiben die Grundnormen des Abstammungsrechts, werden aber künftig anders aufgebaut. Die Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau führt dazu, dass es zwei Frauen geben kann,

die aus unterschiedlichen Gründen „Mutter“ desselben Kindes werden. Daher wird künftig zwischen der Zuordnungsebene und der Bezeichnungsebene differenziert.

§ 1591 BGB-E regelt die Bezeichnungsebene – die familienrechtliche Bezeichnung der Elternteile. Diese heißen weiterhin Mutter und Vater. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Der römisch-rechtliche Grundsatz *mater semper certa est* bleibt unverändert. Aus rechtstechnischen Gründen wird die Mutter, die das Kind geboren hat, zugleich als „Geburtsmutter“ bezeichnet. Das Abstammungsrecht und ihm folgend auch zahlreiche weitere Rechtsbereiche setzen die Klärung der Frage voraus, welche Frau das Kind geboren hat – diese Frau ist als Mutter (vergleiche auch Artikel 6 Absatz 4 GG) diejenige Frau, die schon mit der Geburt die Verantwortung für das Kind übernimmt. Erst wenn feststeht, welche Frau die Geburtsmutter ist, kann geklärt werden, wer neben ihr Vater oder weitere Mutter des Kindes ist. Ohne diese Klärung gingen die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände teilweise ins Leere. Das zeigt bereits der ebenfalls römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* – Vater ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der dem bisherigen § 1592 Nummer 1 (und § 1593) BGB und dem künftigen § 1592 Absatz 2 Nummer 1 (und § 1594) BGB-E zugrundeliegt. Solange ein Kind abstammungsrechtlich nur eine Frau als Mutter und einen Mann als Vater haben konnte, waren die Bezeichnungen eindeutig. Da aber ein Anliegen der Reform des Abstammungsrechts darin liegt, sinngemäß dem oben genannten Grundsatz Frauen den Weg zur zweiten Elternstelle zu öffnen, ist rechtstechnisch zur Wahrung der Eindeutigkeit der Regelungen eine Differenzierung geboten. Daher führt die Frau, die das Kind geboren hat, künftig die Bezeichnung „Mutter“ beziehungsweise die Bezeichnung „Geburtsmutter“, wenn das Abstammungsrecht sie als die Frau, die das Kind geboren hat, adressiert.

Für den Eintrag im Personenstandsregister und auf der Geburtsurkunde gelten besondere Regelungen. Entscheidend ist dort die Bezeichnung als „Mutter“ und die Zuordnung der Nummer 1 beziehungsweise der Nummer 2) als erst- beziehungsweise zweitgenannter Elternteil. § 1591 Absatz 1 BGB-E führt daher in Verbindung mit § 42 Absatz 2 PStV-E dazu, dass die Frau, die das Kind geboren hat, familienrechtlich und personenstandsrechtlich die Bezeichnung Mutter führt und als „Mutter“ unter der Nummer 1 im Personenstandsregister eingetragen und auf der Geburtsurkunde ausgewiesen wird. Für die Geburtsurkunde wird das mit dem SBGG eingeführte Wahlrecht, dort alternativ zur geschlechtsspezifischen Elternbezeichnung geschlechtsneutral als „Elternteil“ aufgeführt zu werden, beibehalten.

Die Frau, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E zweiter Elternteil des Kindes ist, ist nach § 1591 Absatz 3 BGB-E ebenfalls „Mutter“ des Kindes, aber nicht Geburtsmutter. Dies setzt den Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien um (Zeile 3392 f.), der vorsieht, dass einem Kind, das in die Ehe zweier Frauen geboren wird, automatisch beide Frauen als „Mütter“ zugeordnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die zweite Mutter wird daher nach § 42 Absatz 2 PStV-E ebenfalls als Mutter – aber unter der Nummer 2 – im Personenstandsregister eingetragen und auf der Geburtsurkunde als Mutter ausgewiesen. Auch für sie bleibt das mit dem SBGG eingeführte Wahlrecht, auf der Geburtsurkunde geschlechtsneutral als „Elternteil“ anstelle der geschlechtsspezifischen Elternbezeichnung „Mutter“ aufgeführt zu werden, bestehen.

Keine Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung treten für Männer ein: Ist ein Mann zweiter Elternteil des Kindes nach § 1592 Absatz 2 BGB-E, so ist er „Vater“ (§ 1591 Absatz 2 BGB-E). Er wird – wie bisher – als Vater unter der Nummer 2 im Personenstandsregister eingetragen (§ 42 Absatz 2 PStV-E) und auf der Geburtsurkunde als solcher ausgewiesen. Auch für ihn bleibt das mit dem SBGG eingeführte Wahlrecht, auf der Geburtsurkunde als „Elternteil“ aufgeführt zu werden, bestehen.

§ 1592 BGB-E (und § 1591 Absatz 1 BGB-E für die Geburtsmutter) regelt demgegenüber die Zuordnungsebene und damit die Gründe, die dazu führen, dass eine Person Elternteil eines Kindes ist. § 1592 Absatz 1 BGB-E stellt noch einmal klar, dass die Geburtsmutter der erste Elternteil des Kindes ist. Die technische Bezeichnung „erster Elternteil“ folgt der

Reihenfolge im Personenstandsregister: § 42 Absatz 2 PStV regelt schon seit langer Zeit, dass die Mutter als die Frau, die das Kind geboren hat, unter der Nummer 1 eingetragen wird, der Vater (künftig auch die weitere Mutter) hingegen unter der Nummer 2. Weitere Bedeutung hat § 1592 Absatz 1 BGB-E nicht. Der Grund für die Zuordnung der Geburtsmutter liegt in der Geburt des Kindes durch diese Frau; dies entspricht § 1591 Absatz 1 BGB-E.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E hat demgegenüber größere Bedeutung: Dieser regelt die Zuordnung des zweiten Elternteils. § 1592 Absatz 2 BGB-E greift den bisherigen § 1592 BGB auf und modifiziert ihn nur insoweit, als nicht mehr die Bezeichnung des zweiten Elternteils als „Vater“, sondern ausschließlich die Zuordnung als „zweiter Elternteil“ geregelt wird und § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E gegenüber § 1592 Nummer 3 BGB sprachlich vereinfacht wird, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zudem verwendet § 1592 BGB-E eine nicht auf die konkrete Bezeichnung, sondern die abstrakte Zuordnung gerichtete Sprache und ordnet deshalb die „Elternschaft“ und nicht mehr die „Vaterschaft“ zu. „Vaterschaft“ ist die „Elternschaft“ des zweiten Elternteils aber auch nach der Reform, da § 1591 Absatz 4 BGB-E ausdrücklich anordnet, dass die Elternschaft des Vaters Vaterschaft ist. Im Ergebnis ändert sich daher für die Zuordnung des Vaters nichts, abgesehen von der neuen Elternschaftsvereinbarung in § 1592 Absatz 3 BGB-E. Durch seine geschlechtsneutrale Formulierung ist § 1592 Absatz 2 BGB-E für die zweite Frau ebenso anwendbar und eröffnet ihr die „Elternschaft“ aus den gleichen Gründen wie einem Mann. Ihre Elternschaft wird in § 1591 Absatz 4 BGB-E als „Mutterschaft“ bezeichnet. Das bedeutet: Ein Mann erkennt die Elternschaft und damit die Vaterschaft an, eine Frau erkennt die Elternschaft und damit die Mutterschaft an.

§ 1592 Absatz 3 BGB-E ist eine Neuerung und verankert die Wirkung der Elternschaftsübernahme, also der Elternschaftsvereinbarung, in der ein Mann oder eine Frau zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird (§ 1593 Absatz 2 Nummer 1 und § 1593a BGB-E). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist diese Person zweiter Elternteil des Kindes; § 1592 Absatz 2 BGB-E wird verdrängt. Damit ist die Elternschaft kraft Vereinbarung vorrangig gegenüber jeder anderen Elternschaft (ausgenommen derjenigen der Geburtsmutter, die stets unanfechtbar aufgrund der Geburt des Kindes feststeht und neben der der Elternteil kraft Vereinbarung zweiter Elternteil ist).

§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E ermöglicht es künftig damit nicht nur einem Mann, sondern auch einer Frau, die das Kind nicht geboren hat, die zweite Elternstelle einzunehmen. Das Kind kann in der Folge künftig von Anfang an beide Frauen als rechtliche Eltern haben. Die Einführung der Elternschaft einer zweiten Frau kraft Ehe oder Anerkennung ist ein weiterer Schritt zur Gleichbehandlung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Paare. Sie schließt eine Lücke, die das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Gesetz vom 20. Juli 2017, BGBl. I, 2787) aufgeworfen hat. Insbesondere dient sie dem Wohl des Kindes, indem eine geburtsnahe Zuordnung zu einem zweiten Elternteil in Konstellationen erfolgt, in denen das Kind nach geltendem Recht in aller Regel zunächst nur einen Elternteil erhalten würde. Mit der Einführung der Anerkennung der Elternschaft auch für Frauen werden zugleich die Belange nichtehelich geborener Kinder berücksichtigt.

Eine originäre Elternschaft zweier (biologischer) Männer kraft Abstammungsrechts ermöglicht die Vorschrift indes nicht, denn die erste Elternstelle kann nach § 1592 Absatz 1 und § 1591 Absatz 1 BGB-E nur die Person besetzen, die das Kind geboren hat. Eine davon abweichende Regelung würde zwei grundlegenden Prinzipien des geltenden Rechts – dem Geburtsmutterprinzip und dem Zwei-Eltern-Prinzip – zuwiderlaufen. An diesen bewährten Prinzipien aber soll auch künftig festgehalten werden. Den Interessen eines Männerpaares kann im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung Rechnung getragen werden, indem der leibliche Vater rechtlicher Vater des Kindes werden kann, wenn er das anstrebt und beispielsweise der Ehegatte der Geburtsmutter nicht rechtlicher Elternteil wird. Auch trägt das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz ihren Interessen Rechnung, das nicht nur

Vereinbarungen über die elterliche Sorge und den Umgang des Kindes vorsieht, sondern es den Eltern auch ermöglicht, bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einzuräumen.

Die in § 1591 Absatz 1 und § 1592 BGB-E vorgesehenen Zuordnungsgründe gelten damit künftig für alle Personen, ohne dass es für die Zuordnung auf ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag ankommt.

Diese beiden Vorschriften sind sachgerecht für Personen, die bei ihrer Geburt eindeutig einem Geschlecht zugeordnet wurden und ihren Geschlechtseintrag auch zwischenzeitlich nicht geändert haben. Für inter- und transgeschlechtliche Personen ergeben sich aber Besonderheiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der geltende § 1591 BGB – Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat – rein biologisch verstanden wurde und deshalb jede Person, die ein Kind geboren hat, ungeachtet ihres Geschlechtseintrags kraft Gesetzes Mutter war, weil biologisch nur eine Frau ein Kind gebären kann (vergleiche BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318 ff., juris, Rn. 14 für eine Frau-zu-Mann-Transperson). Dieses Verständnis hat auch § 11 Absatz 1 SBGG nicht geändert und es wird auch künftig daran festgehalten. Zwar wäre denkbar, für den gebärenden Transmann auch eine Öffnung dergestalt vorzusehen, dass er nicht „Geburtsmutter“ und „Mutter“, sondern „Geburtsvater“ und „Vater“ ist, also den Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als maßgeblich anzusehen. Damit wären aber zahlreiche Folgefragen verbunden, die das Abstammungsrecht, das Familienverfahrensrecht, das Personenstandsrecht und der daran anknüpfenden Rechtsbereiche noch komplexer machen würde. Im europäischen Ausland ist bisher – soweit ersichtlich – einzig Schweden diesen Weg gegangen und hat den gebärenden Transmann in einer Sonderregelung zum „Vater“ bestimmt. Hinzu kommt, dass eine solche Öffnung die Frage aufwerfen würde, welche Bedeutung die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ noch haben. Das wird vermieden, wenn – wie im Entwurf – daran festgehalten wird, dass die Person, die das Kind geboren hat, biologisch eine Frau sein muss und deshalb „Mutter“ und „Geburtsmutter“ ist. Mit dem Wahlrecht für die Bezeichnung auf der Geburtsurkunde des Kindes (in diesem Fall Mutter oder Elternteil) besteht die Möglichkeit, auch einem zwischenzeitlich geänderten Geschlechtseintrag Rechnung zu tragen.

Die gleichen Erwägungen gelten für eine gebärende Person, die keinen Geschlechtseintrag oder den Geschlechtseintrag „divers“ aufweist, weil sie eine Variante der Geschlechtsentwicklung hat (siehe § 1631e BGB). Auch sie ist nach § 1591 BGB „Mutter“, weil sie das Kind geboren hat. Daran wird festgehalten, sie ist daher nach § 1591 Absatz 1 BGB-E Mutter und Geburtsmutter des Kindes. Auf der Geburtsurkunde kann auch sie aber die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteil“ wählen. Eine Alternative wäre eine zwingende neue familienrechtliche Bezeichnung für einen Elternteil mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beziehungsweise die Umschreibung „erster Elternteil“ oder „zweiter Elternteil“. Dies wurde erwogen, nach längerer Prüfung aber verworfen. Bei Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gibt es viele, die sich dessen ungeachtet dem weiblichen oder männlichen Geschlecht als zugehörig ansehen und deshalb ein Interesse daran haben, familien- und personenstandsrechtlich die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ zu führen. Es erscheint deshalb sachgerecht, ihnen diese Bezeichnungen bei feststehendem entsprechendem Fortpflanzungsbeitrag ebenso zu verleihen wie Personen ohne eine solche (besondere) Variante der Geschlechtsentwicklung. Auch ihnen steht es frei, für die Geburtsurkunde die Bezeichnung „Elternteil“ zu wählen. Würde man an dieser Stelle stärker differenzieren wollen, müsste eine sehr kleinteilige Differenzierung gewählt werden, die neben praktischen Anwendungsschwierigkeiten weitere Fehlerquellen verursachen würde.

Auch für die Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde und die deshalb gerichtlich als Vater festgestellt wurde, kam es bisher nicht auf das eingetragene Geschlecht an (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG). Auch daran wird festgehalten. Ebenso wie der weibliche Beitrag zur Zeugung eines Kindes (Eizelle einschließlich der Schwangerschaft und Geburt) ist auch der männliche Beitrag zur Zeugung (Samen) biologisch geprägt. Steht

fest, dass eine Person das Kind mit ihrem Samen gezeugt hat, so ist sie biologisch männlich und die Bezeichnung „Vater“ vorgegeben. Diese Erwägungen sprechen dafür, weder einen geänderten Geschlechtseintrag noch das Bestehen einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu berücksichtigen. Es ergeben sich bei dieser Festlegung allerdings zwei Schwierigkeiten: Zum einen ist auch die genetische Abstammung von einer Frau ermittelbar und eine genetische Abstammungsuntersuchung allein ergibt nicht eindeutig, ob eine der Personen, von der das Kind genetisch abstammt, den weiblichen oder den männlichen Zeugungsbeitrag geleistet hat – relevant ist dies in Fällen, in denen die Geburtsmutter und die genetische Mutter nicht identisch sind. Zum anderen arbeitet das Abstammungsrecht mit Vermutungen und Fiktionen, die für den zweiten Elternteil nur selten eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft aufgrund einer Abstammungsuntersuchung notwendig werden lassen. Letztlich passt dies auch nur schwer zur Öffnung der zweiten Elternstelle für Frauen, die mehr „nichtbiologische Mütter“ erwarten lässt.

Beide Schwierigkeiten liefern aber keine durchgreifenden Gründe, bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft nicht auf das biologische Geschlecht abzustellen.

Zum einen ist das Auseinanderfallen von Geburtsmutter und genetischer Mutter nach deutschem Recht nicht möglich, weil § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Nummer 6 und 7 ESchG die Eizellübertragung (zum Zweck einer Eizellspende oder einer Leihmutterchaft) gesetzlich verbietet. Damit kann sich die Frage nur stellen, wenn im Ausland eine Eizellübertragung stattgefunden hat; darauf aber muss das inländische Abstammungsrecht nicht zwingend reagieren. Demgemäß sieht der Entwurf (§ 1596 Absatz 1 BGB-E) nicht vor, dass generell die rechtliche Elternschaft aufgrund einer Abstammungsuntersuchung festgestellt werden kann, sondern – die übrigen Voraussetzungen unterstellt – nur dann, wenn das Kind mit dem Samen der festzustellenden Person gezeugt wurde. Es bleibt dabei, dass nur die männliche Elternschaft – die Vaterschaft – gerichtlich festgestellt werden kann.

Zum anderen folgt aus der Öffnung der Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nicht zwingend, dass ein geänderter, ein fehlender Geschlechtseintrag oder der Geschlechtseintrag „divers“ für die Bezeichnung Bedeutung haben muss. Das Abstammungsrecht basiert auf der Annahme, dass es einer Elternzuordnung bedarf, um Personen zu haben, die für die Angelegenheiten – Pflege und Erziehung eines Kindes – zuständig sind. Dazu hat das Abstammungsrecht zu berücksichtigen, dass die Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG das natürliche Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben. Dies gibt den biologischen Eltern eine Sonderstellung: Sie haben im Ausgangspunkt dieses Grundrecht selbst dann, wenn der Gesetzgeber sie von der rechtlichen Elternschaft vorerst ausschließt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Randnummer 38 f.). Zudem ist der Gesetzgeber gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung auszurichten (ebenda, Randnummer 45). Demgegenüber sind nicht biologische Eltern Träger dieses Grundrechts erst dann, wenn ihnen die Elternschaft zugeordnet wurde. Das bedeutet: Es macht einen Unterschied, ob eine Person dem Kind kraft Gesetzes als Elternteil zugeordnet wurde, ohne leiblicher Elternteil zu sein, oder ob diese als biologischer Elternteil auch ohne rechtliche Elternschaft Träger des Grundrechts ist und deshalb auch das Recht auf Zugang zur rechtlichen Elternschaft hat. Es kann angenommen werden, dass eine andere Frau als die Geburtsmutter – nach Maßgabe deutschen Rechts – nie genetischer Elternteil des Kindes sein kann, denn dazu müsste sie sich ins Ausland begeben haben und dort eine Eizellübertragung auf die Geburtsmutter durchgeführt worden sein, ohne dass die genetische Mutter auf ihre Elternschaft verzichtet hat.

Demgemäß ist eine Person, die ihren Geschlechtseintrag vor der Geburt des Kindes von „weiblich“ zu „männlich“ ändert (Transmann) in aller Regel nur dann biologischer Elternteil, wenn sie das Kind geboren hat – und ansonsten kein biologischer Elternteil. Ein nicht biologischer Elternteil ist nur dann und solange Träger des Elterngrundrechts, wie er gesetzlich als Elternteil des Kindes zugeordnet ist. Daher steht ein Transmann im gleichen grundrechtlichen Lager wie eine Person, die durchgehend einen Geschlechtseintrag „weiblich“ führt. Umgekehrt gilt das auch: Eine Person, die ihren Geschlechtseintrag vor der Geburt des

Kindes von „männlich“ zu „weiblich“ ändert (Transfrau), ist aus grundrechtlicher Sicht immer noch in der Lage, sich als nur biologischer Elternteil auf das Elternrecht berufen zu können, wenn sie das Kind mit ihrem Samen gezeugt haben kann; sie wird daher wie eine Person mit einem durchgehenden Geschlechtseintrag „männlich“ nicht allein aufgrund gesetzlicher Zuordnung, sondern auch aufgrund der dahinter stehenden Vermutung ihrer biologischen Vaterschaft Elternteil.

Der geänderte Geschlechtseintrag einer Person führt nicht dazu, dass sich deren Zeugungsfähigkeit und damit die potenzielle genetische Abstammung eines – auch später geborenen – Kindes von dieser Person ändert. Diese Frage stellt sich nicht nur bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, sondern auch bei der Anfechtung der Elternschaft. Zudem beruht auch der römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* auf der Idee, dass die Ehe die Vaterschaft „beweist“ und nicht „begründet“. Die Vermutung, dass der zweite Elternteil die Person ist, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, geht ersichtlich ins Leere, wenn diese biologisch dazu offensichtlich nicht in der Lage ist, selbst wenn ihr Geschlechtseintrag „männlich“ ist. Umgekehrt geht diese Vermutung nicht ins Leere, wenn der zweite Elternteil biologisch zur Zeugung in der Lage ist, auch wenn sein Geschlechtseintrag „weiblich“ ist. Jenseits der Anfechtung sehen auch weitere Vorschriften künftig vor, dass die genetische Abstammung im Abstammungsrecht größere Bedeutung entfaltet. Das gilt beispielsweise für die Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung durchbrechende Anerkennung der Elternschaft (§ 1595d BGB-E, die die bisherige Dreier-Erklärung nach § 1599 Absatz 2 BGB ersetzt), für die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (§ 1594a BGB-E) und für die Vermeidung der Missbrauchsprüfung der Ausländerbehörde in Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles bei Anerkennung der Elternschaft oder Elternschaftsübernahme (§ 85a und § 85d AufenthG-E in Verbindung mit § 1593g und § 1595e BGB-E). Solange die Eizellübertragung auf eine andere Frau als die Frau, von der die Eizelle stammt, in Deutschland gesetzlich verboten ist, haben die vorgenannten Vorschriften in der Regel nur für die Person Bedeutung, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, und nur ganz ausnahmsweise für die Person, von der die Eizelle stammt.

Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass die Reform des Abstammungsrechts gerade auch die Fälle privater und offizieller Samenspenden und die heterologe Übertragung eines Embryos regelt, bei denen das Kind biologisch nicht vom zweiten Elternteil abstammen kann. Allerdings bilden diese Fälle weiterhin nur eine sehr kleine Gruppe innerhalb der Vaterschaften, sprechen also nicht gegen die Typisierung, dass der betroffene Mann potenziell auch der genetische Vater des Kindes sein kann und als solcher ein Grundrecht auf Erlangung der rechtlichen Vaterschaft hat, während alle Fälle der Mutterschaft einer weiteren Frau auf private oder offizielle Samenspenden oder die heterologe Übertragung eines Embryos zurückgreifen müssen und deshalb nie genetischer Vater und auch fast nie genetische Mutter des Kindes sein können.

Das Gleiche gilt für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die keinen oder den Geschlechtseintrag „divers“ haben. Auch bei ihnen ist zwischen Personen, die aufgrund ihres biologischen Fortpflanzungsbeitrags ein Grundrecht auf Erlangung der rechtlichen Elternschaft haben und Personen, bei denen dies nicht zutrifft, zu unterscheiden. Wird an das biologische Geschlecht angeknüpft und hat sich dieses im Rahmen der Zeugung ausgewirkt, was im Rahmen der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft überprüft worden ist, ist die Bezeichnung „Vater“ passend. In den übrigen Fällen kommt es darauf an, ob eine eindeutige biologische Zuordnung der Person als Frau oder Mann möglich ist. Ist dies nicht der Fall, wird diese Person „nur“ zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 oder 3 BGB-E.

Das spricht dafür, im Rahmen des Abstammungsrechts generell an das biologische Geschlecht anzuknüpfen und nicht an den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Mit dieser Festlegung wird erreicht, dass schematisch angeknüpft werden kann, was die Handhabung im Personenstandswesen und in Gerichtsverfahren stark vereinfacht. Hat eine

Person das Kind geboren, ist sie Frau, Mutter und Geburtsmutter, ohne weitere Fragen klären zu müssen. Wird eine Person gerichtlich als rechtlicher Elternteil festgestellt, ist sie Mann und damit Vater. Wird die genetische Abstammung im Rahmen der Zuordnung überprüft, ist die Person entweder Mann und Vater oder ganz ausnahmsweise Frau und Mutter (wenn im Ausland eine Eizellübertragung stattgefunden hat). Wird die genetische Abstammung nicht überprüft, greift in aller Regel die Zweifelsregelung in § 1591 Absatz 5 Satz 2 BGB-E: Es kommt auf das Geschlecht an, das der Person zuerst zugeordnet wurde.

### **Zu § 1591 (Mutterschaft; Vaterschaft)**

§ 1591 BGB-E regelt die Bezeichnungen der Elternteile als „Mutter“ (und Geburtsmutter) und „Vater“, die Mutterschaft und Vaterschaft und wie zu bestimmen ist, ob ein Elternteil Mutter oder Vater ist.

#### **Zu Absatz 1**

§ 1591 Absatz 1 BGB-E greift § 1591 BGB auf und ordnet wie bisher an, dass Mutter die Frau ist, die das Kind geboren hat.

Im Interesse einer möglichst schnellen und objektiv bestimmbareren Zuordnung des Kindes wird hinsichtlich der ersten Elternstelle auch künftig ausschließlich an den Geburtsvorgang angeknüpft (Geburtsmutterprinzip). Dahinter steht zunächst die Überlegung, dass die Geburtsmutter in aller Regel auch die genetische Mutter des Kindes ist, weil das geltende Embryonenschutzgesetz die Übertragung einer unbefruchteten Eizelle auf eine andere Person als die Person, von der die Eizelle stammt, verbietet (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 ESchG). Indem die Geburtsmutter das Kind empfängt, austrägt und gebiert, übernimmt sie zum anderen aber auch die Verantwortung für das Kind. Für die Zuordnung genügt dies selbst dann, wenn die gebärende Person ausnahmsweise nicht die genetische Mutter des Kindes ist, beispielsweise nach einer Embryonenspende oder einer im Ausland durchgeführten Eizellspende. Eine Abweichung von dem Geburtsmutterprinzip wäre nicht nur mit vielen rechtlichen, ethischen, psychologischen und medizinischen Folgefragen verbunden, wie sie der Abschlussbericht der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin für die altruistische Leihmutterschaft unter den Empfehlungen (II. 3.2. Seite 604 und 605) beschreibt, vielmehr ist das Abstammungsrecht wie auch das Kindschaftsrecht an der Geburtsmutter als „Ankerperson“ ausgerichtet.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Außenstehenden nicht bekannt ist, wer das Kind geboren hat. Das betrifft beispielsweise Fälle der vertraulichen Geburt oder Fälle einer Hausgeburt ohne Beistand einer Hebamme. In Fällen der vertraulichen Geburt verheimlicht die Frau, die das Kind gebiert, ihre Identität. Trotzdem ist sie Geburtsmutter und Mutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E und erster Elternteil nach § 1592 Absatz 1 BGB-E. Nach § 1674a BGB beziehungsweise § 1671 BGB-E ruht ihre elterliche Sorge. In Fällen einer Hausgeburt ohne Hebamme ist es denkbar, dass in der Geburtsanmeldung des Kindes ausnahmsweise eine andere Person als Geburtsmutter angegeben wird und so auch im Geburtenregister eingetragen wird. § 1591 Absatz 1 BGB-E lässt sich dadurch aber nicht überwinden, entscheidend ist allein, wer das Kind geboren hat. Fehlerhafte Eintragungen im Geburtenregister können berichtigt werden. Diese strikte Bindung an die Geburt ist weiterhin geboten, um für jedes Kind eine eindeutig bestimmte „Ankerperson“ zuzuordnen.

Die Geburtsmutterschaft ist wie bisher unanfechtbar ausgestaltet, § 1597 Absatz 1 BGB-E. Dem Kind soll auch künftig die Sicherheit gegeben werden, dass ihm in jedem Fall von seiner Geburt an eine Person nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar als rechtlicher Elternteil zugeordnet wird und ein Austausch dieser Person nur im Wege der Adoption – der Annahme als Kind – möglich ist.

Aus rechtstechnischen Gründen wird der Frau, die das Kind geboren hat, nicht nur die Bezeichnung „Mutter“, sondern zugleich die Bezeichnung „Geburtsmutter“ zugeordnet, dies

erfolgt durch eine entsprechende Legaldefinition. Damit ist klar: Auch für den Fall, dass es noch eine zweite Frau als Mutter neben der Frau, die das Kind geboren hat, gibt, ist diese Mutter und zugleich Geburtsmutter. „Geburtsmutter“ ist die Bezeichnung, an die regelungstechnisch – beispielsweise in § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E bei der Regelung zur Zuordnung der zweiten Elternstelle – angeknüpft wird. „Mutter“ ist demgegenüber die Bezeichnung, die allgemein und im Rechtsverkehr verwendet wird.

Auch hinsichtlich der Bezeichnungsfrage wurden zahlreiche Alternativen in die Überlegungen mit einbezogen, aber verworfen. Insbesondere erscheint es wenig gesetzesanwendungsfreundlich und damit nicht sachgerecht, die jeweilige Mutter durch entsprechende Normverweisung zu konkretisieren (Mutter im Sinne von § 1591 Absatz 1 und Mutter im Sinne von § 1591 Absatz 2), da dies die bezugnehmenden Rechtsvorschriften schwer lesbar machen würde und mit erheblichem Folgeänderungsaufwand verbunden wäre. Eine begrifflich deutlichere Unterscheidung, wie sie noch im Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts angelegt war (Mutter – Mit-Mutter) oder die die Mutterschaft der zweiten Frau weniger „sichtbar“ macht (Mutter – zweiter weiblicher Elternteil, Mutter – Elternteil), erscheint weder notwendig noch sinnvoll und würde dem Anliegen des Koalitionsvertrages, beiden Frauen die „Mutterschaft“ zuzuordnen, zuwiderlaufen.

Für die Geburtsmutter – als erster Elternteil nach § 1592 Absatz 1 BGB-E – regelt § 1591 Absatz 1 BGB-E sowohl die Zuordnung (aufgrund der Geburt des Kindes) als auch die Bezeichnung (Mutter und Geburtsmutter).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Bezeichnung „Vater“: „Vater“ ist der zweite Elternteil des Kindes dann, wenn er ein Mann ist. § 1592 Absatz 2 BGB-E greift damit den Teil aus dem geltenden § 1592 BGB auf, der die Bezeichnung klärt: Ein männlicher Elternteil ist „Vater“.

Demgegenüber richtet sich die Zuordnung des zweiten Elternteils nach § 1592 Absatz 2 und 3 BGB-E und nicht nach § 1591 Absatz 2 BGB-E. Beide Vorschriften sind daher im Zusammenhang anzuwenden. Die Einzelheiten zu den Zuordnungsgründen werden in der Einzelbegründung zu § 1592 BGB-E erläutert.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Bezeichnung „Mutter“ für den zweiten Elternteil. Der Regelung in Absatz 2 entsprechend bestimmt Absatz 3, dass der zweite Elternteil ebenfalls „Mutter“ ist, sofern es sich bei diesem um eine Frau handelt. Auch Absatz 3 regelt nicht die Zuordnungsebene. Daher ist auch Absatz 3 stets in Verbindung mit § 1592 Absatz 2 und 3 BGB-E zu lesen und anzuwenden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die Elternschaft der Mutter „Mutterschaft“ und die Elternschaft des Vaters „Vaterschaft“ ist. Die Regelung ermöglicht es, in den technischen Regelungen des Abstammungsrechts und des darauf bezugnehmenden Personenstandsrechts, Kinder- und Jugendhilferechts und Familienverfahrensrechts ausschließlich den geschlechtsneutralen Begriff „Elternschaft“ zu verwenden und wegen § 1591 Absatz 4 BGB-E dennoch zuzulassen, dass die „Vaterschaft“ oder die „Mutterschaft“ anerkannt, angefochten, durch Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe beseitigt, übernommen oder auf diese verzichtet werden kann. Damit wird eine flexible Handhabung unter anderem auch im Rahmen von Formularen, Vereinbarungen, Beurkundungen und für den Tenor gerichtlicher Beschlüsse ermöglicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass § 1591 Absatz 4 BGB-E nicht dazu führt, dass der Begriff der „Mutterschaft“ in anderen Vorschriften des Bundesrechts – vor allem im

Gesundheitsrecht – künftig stets abstammungsrechtlich geprägt ist. Vielmehr gilt das nur umgekehrt: Wenn eine Vorschrift die „Elternschaft“ regelt, ist damit im Falle einer Frau die Mutterschaft, im Falle eines Mannes die Vaterschaft gemeint. Regelt eine Vorschrift hingegen die „Mutterschaft“, kommt § 1591 Absatz 4 BGB-E nicht zur Anwendung, steht also einem spezifisch sozial- oder gesundheitsrechtlichen Verständnis von Mutterschaft (etwa im Mutterschutzgesetz) nicht entgegen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 adressiert die Frage, wie das Geschlecht eines Elternteils – „Mann“ oder „Frau“ – im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu verstehen ist. Dazu knüpft Absatz 5 Satz 1 an das biologische Geschlecht des Elternteils an. Ist ein Elternteil eine biologische Frau, ist dieser nach § 1591 Absatz 3 BGB-E Mutter, seine Elternschaft nach § 1591 Absatz 4 BGB-E Mutterschaft. Diese Person ist auch nach § 1591 Absatz 1 BGB-E Mutter und Geburtsmutter, wobei der biologische Fortpflanzungsbeitrag in diesem Zusammenhang aufgrund der Geburt nachgewiesen ist. Ist eine Person ein biologischer Mann, ist sie nach § 1591 Absatz 2 BGB-E Vater, ihre Elternschaft nach § 1591 Absatz 4 BGB-E Vaterschaft. Das gilt vor allem im Fall des § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E (gerichtliche Feststellung), weil dort der biologische Fortpflanzungsbeitrag nachgewiesen ist.

Ist unklar, ob eine Person biologisch ein Mann oder eine Frau ist, hilft Absatz 5 Satz 2 mit einer Zweifelsregelung: Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht einer Person demjenigen Geschlecht entspricht, das dieser zuerst zugeordnet wurde. Damit ist der ursprüngliche Geschlechtseintrag im Geburtenregister von Bedeutung. Es handelt sich jedoch nur um eine Zweifels- und Vermutungsregelung: Anwendbar ist sie deshalb nur, wenn das biologische Geschlecht nicht bereits anderweit feststeht; auch kann die Vermutung widerlegt werden. Bedeutung hat dieser Umstand vor allem für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die möglicherweise zuerst fehlerhaft als männlich oder weiblich eingetragen wurden und den Geschlechtseintrag zu einem späteren Zeitpunkt haben berichtigen lassen.

Aus Absatz 5 ergibt sich außerdem: Lässt sich für eine Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung weder aufgrund eines tatsächlichen Fortpflanzungsbeitrags noch aufgrund der ersten personenstandsrechtlichen Zuordnung des Geschlechts feststellen, dass sie biologisch männlich oder weiblich ist, folgt aus § 1591 BGB-E für sie keine Bezeichnung. Diese ist und bleibt „Elternteil“, wenn sie die Voraussetzungen des § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 BGB-E erfüllt.

### **Zu § 1592 (Erster und zweiter Elternteil)**

§ 1592 BGB-E regelt die Zuordnungsebene und beantwortet damit die Frage, wer erster und zweiter Elternteil des Kindes ist.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E greift den bisherigen § 1592 BGB auf und modifiziert ihn sprachlich so, dass der zweite Elternteil künftig „zweiter Elternteil“ und nicht mehr „Vater“ ist, im Übrigen wird die Gliederung und Reihenfolge von § 1592 BGB beibehalten. Absatz 1 und Absatz 3 sind neu.

Durch die Ergänzung entsprechender Legaldefinitionen für die einzelnen Zuordnungsgründe wird die bereits aus dem Adoptions-, Unterhalts-, Namens- und Kindschaftsrecht bekannte Bezeichnung „Elternteil“ auch im Abstammungsrecht eingeführt und dadurch die Lesbarkeit des Gesetzes erschwerende Normverweise, soweit möglich, vermieden. § 1592 BGB-E führt nicht damit nur die Bezeichnungen „erster Elternteil“ und „zweiter Elternteil“, sondern auch die Bezeichnungen „Elternteil kraft Ehe“, „Elternteil kraft Anerkennung“, „Elternteil kraft Feststellung“ und „Elternteil kraft Übernahme“ ein.

Bislang hat das Abstammungsrecht für die Vaterschaft in § 1592 BGB mit den Zuordnungsgründen von Ehe und Anerkennung und durch das Tatbestandsmerkmal „Mann“ an Umstände angeknüpft, die erfahrungsgemäß Rückschlüsse auf die genetische Abstammung eines Kindes zulassen, um möglichst eine Übereinstimmung zwischen genetischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen. Dies erfolgte in Form einer typisierenden Betrachtung, ohne die genetische Abstammung des Kindes vom dem ihm als Vater zugeordneten Mann zur zwingenden Voraussetzung der statusrechtlichen Zuordnung zu erheben. So wird der Ehemann der Mutter dem Kind nach geltendem Recht selbst dann als Vater zugeordnet, wenn das Kind nicht von ihm abstammt. Dies gilt auch für die Anerkennung: Stimmt die Mutter der Anerkennung eines Mannes zu, wird dieser auch dann rechtlicher Vater des Kindes, wenn er das Kind nicht gezeugt hat. Dies gilt sogar dann, wenn allen Beteiligten positiv bekannt ist, dass er das Kind nicht gezeugt hat.

Das bislang vorherrschende Abstammungsprinzip wird durch die Neuregelung zu einem allgemeineren Verantwortungsprinzip erweitert. Die rechtlichen Eltern eines Kindes sollen danach künftig die beiden Personen sein, die die Verantwortung für die Entstehung des Kindes tragen. Dies umfasst die Verantwortung der Geburtsmutter, die das Kind empfängt, austrägt und gebiert ebenso wie die Verantwortung der Person, die die Entstehung des Kindes entweder durch Zeugung oder durch eine vor Beginn der Schwangerschaft förmlich erklärte Verantwortungsübernahme herbeiführt – sei es durch beurkundete Elternschaftsvereinbarung oder schriftliche Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter. Die vor der Zeugung erklärte Verantwortungsübernahme wird der genetischen Abstammung im Sinne einer kausalen Verantwortung insoweit weitgehend gleichgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind durch Geschlechtsverkehr, mit einer privat durchgeführten künstlichen Befruchtung (Becherspende) oder mithilfe einer medizinisch assistierten künstlichen Befruchtung gezeugt wurde. Das gleiche gilt in etwas modifizierter Form auch bei der heterologen Übertragung eines Embryos: Wird ein bereits erzeugter Embryo nachträglich zur Übertragung auf eine andere Frau freigegeben, ist dieser Moment – nicht indes die Zeugung – entscheidend. Erst mit der Übertragung des Embryos beginnt die Schwangerschaft der künftigen Geburtsmutter und der Embryo kann sich zu einem Kind entwickeln. Der Entwurf fasst deshalb beide Zeitpunkte – die Zeugung und die Übertragung – unter dem Begriff „Beginn der Schwangerschaft“ zusammen. Auch die Entscheidung, die Schwangerschaft durch Übertragung eines „fremden“ Embryos einzuleiten, ist eine Verantwortungsübernahme für das daraus entstehende Kind. Dieser Grundsatz durchzieht die Neuregelung als roter Faden und wirkt sich vor allem auf der Sekundärebene der Anfechtung der Elternschaft aus, §§ 1597 ff. BGB-E. So schließt die genetische Abstammung des Kindes von der ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 1594 BGB-E zugeordneten Person die Anfechtung in gleicher Weise aus wie eine präkonzeptionelle Verantwortungsübernahme (§§ 1597 Absatz 2, 1597e Satz 1, 1597f BGB-E). Die Verantwortungsübernahme bildet außerdem den Sachgrund für die Einführung der beurkundeten Elternschaftsvereinbarung und dafür, die Elternschaft kraft Vereinbarung grundsätzlich unanfechtbar auszugestalten, wenn das Kind in Umsetzung der Erklärungen entstanden ist.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass eine vor Beginn der Schwangerschaft erklärte Verantwortungsübernahme der genetischen Abstammung nur dann gleichsteht und grundsätzlich zur Unanfechtbarkeit einer Zuordnung als zweiter Elternteil des Kindes führt, wenn der entsprechende genetische Elternteil zugleich förmlich auf die rechtliche Elternschaft für sein Kind verzichtet hat. Die genetische Abstammung setzt sich im Anfechtungsverfahren also auch weiterhin stets gegenüber einer vor Beginn der Schwangerschaft erklärten Verantwortungsübernahme durch, wenn der genetische Elternteil nicht in der vorgesehenen Form auf seine Elternschaft verzichtet hat.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass der erste Elternteil des Kindes die Geburtsmutter ist. Er bildet damit sprachlich die Reihenfolge der Elternteile ab, die schon nach geltendem Recht im

Personenstandsrecht geregelt ist (§ 42 Absatz 2 PStV). Die Mutter – nun auch Geburtsmutter – ist erster Elternteil. Bedeutung hat die Bezifferung der Elternteile nur, um sie vom zweiten Elternteil nach Absatz 2 und 3 abzugrenzen, weitergehende Folgen werden daraus im Abstammungsrecht nicht gezogen.

Die Benennung der Eltern als erster und zweiter Elternteil ergibt sich aus der Regelungstechnik des Abstammungsrechts: Zuerst wird die Mutter (Geburtsmutter) bestimmt, anschließend der Vater (oder die weitere Frau als Mutter). Um den Vater (oder die weitere Frau als Mutter) bestimmen zu können, wird im Rahmen der Elternschaft kraft Ehe auf eine Beziehung zur Mutter (Geburtsmutter) abgestellt. Daher muss zuerst geklärt werden, wer das Kind geboren hat. Eine Rangfolge ist damit nicht verbunden, es geht nur um die Reihenfolge.

## **Zu Absatz 2**

Die Absätze 2 und 3 regeln die Zuordnung des zweiten Elternteils.

Neben der Geburtsmutter wird nach Absatz 2 die Person Elternteil,

- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Elternteil kraft Ehe, Nummer 1),
- die die Elternschaft für das Kind anerkannt hat (Elternteil kraft Anerkennung, Nummer 2) oder
- deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist (Elternteil kraft Feststellung, Nummer 3).

Dabei greift Absatz 2 den bisherigen § 1592 BGB auf und behält dessen Struktur und die bisherige Reihenfolge der Zuordnungsgründe bei, während Absatz 3 für die Elternschaft kraft Übernahme (durch Elternschaftsvereinbarung) eine Sonderregelung trifft. Es ist davon auszugehen, dass Elternschaftsvereinbarungen künftig nur ausnahmsweise geschlossen werden und die Zuordnung des Vaters oder der weiteren Mutter in aller Regel auch künftig auf der mit der Geburtsmutter Ehe, der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung beruhen wird. Das spricht dafür, den Zuordnungsgrund der Elternschaftsvereinbarung in einem gesonderten Absatz zu regeln. Zugleich ist klar, dass Absatz 3 eine Spezialregelung ist und Absatz 2 als Generalregelung verdrängt; besteht eine Elternschaft kraft Übernahme, ist eine Zuordnung als zweiter Elternteil auf der Grundlage eines anderen Zuordnungsgrunds ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden in der Begründung zu Absatz 3 näher erläutert.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E bestimmt, welche Person neben der Geburtsmutter Elternteil und damit zugleich als Mann Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E) oder als Frau Mutter (§ 1591 Absatz 3 BGB-E) des Kindes wird. Die Zuordnungsgründe sind wie bisher abschließend geregelt und stehen in Ansehung ihrer Rechtsfolgen gleichwertig nebeneinander. Sie wirken auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Das gilt auch, wenn die Anerkennung oder die gerichtliche Feststellung der Elternschaft erst weit nach der Geburt des Kindes erfolgt. Aber auch wenn die Elternschaft schon vor der Geburt des Kindes geklärt wird, indem eine Elternschaftsvereinbarung getroffen oder vorgeburtlich die Anerkennung erklärt wird, wirkt die Zuordnung der Elternschaft erst ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Wie im geltenden § 1592 BGB wird auch in § 1592 Absatz 2 BGB-E an Umstände angeknüpft, die erfahrungsgemäß den Rückschluss zulassen, die dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnete Person sei genetischer Elternteil des Kindes. Allerdings wird diese Vermutung entsprechend dem Verantwortungsprinzip erweitert: Im Regelfall wird die genetische Elternschaft vermutet. Ist die genetische Elternschaft der zugeordneten Person unwahrscheinlich oder weitestgehend ausgeschlossen, etwa bei Durchführung einer künstlichen Befruchtung unter Verwendung des Samens eines Dritten oder bei der Zuordnung einer weiteren Frau als Mutter, wird die Verantwortungsübernahme vermutet. Nicht nur bei der Anknüpfung an

die Ehe sondern auch bei einer Anerkennung wird insoweit davon ausgegangen, dass die dem Kind als Elternteil zugeordnete Person das Kind entweder gezeugt oder vor der Zeugung des Kindes die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat, also in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder in die heterologe Übertragung eines Embryos eingewilligt hat. Insoweit wird die Typisierungsgrundlage für die Anknüpfung an Ehe und Anerkennung einerseits gestärkt und andererseits erweitert.

Der Zuordnung nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E liegt daher die Vermutung zugrunde, dass die zugeordnete Person die Entstehung des Kindes mitzuverantworten hat, indem sie durch Zeugung oder präkonzeptionell erklärte Verantwortungsübernahme im Wege der schriftlichen Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten (vergleiche § 1597e Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) die Zeugung des Kindes (mit)veranlasst hat.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 1 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) eines Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, die mit der Geburtsmutter (bisher: Mutter) des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet ist. Damit bleibt der römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* bestehen, wird aber auf die Ehefrau der Geburtsmutter erweitert (die dann ebenfalls Mutter ist – § 1591 Absatz 3 BGB-E)). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Ehe legaldefiniert.

Beispiel 1: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach geltendem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB). Nach neuem Recht ist Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Björn ist Vater und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Es tritt keine inhaltliche Änderung ein.

Beispiel 2: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind, das mithilfe einer Samenspende aus einer Samenbank gezeugt wurde. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB) und Dana Stiefelternteil, demnach rechtlich nicht mit dem Kind verwandt; Dana hat deshalb nur sehr eingeschränkte Befugnisse diesem gegenüber (§ 1687b BGB). Sie müsste das Kind adoptieren und dazu ein entsprechendes Adoptionsverfahren durchlaufen (§§ 1741 ff. BGB).

Nach neuem Recht ist Dana kraft Gesetzes als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Charlotte ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil des Kindes (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E).

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 2 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) des Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, die die Elternschaft (bisher: Vaterschaft) anerkannt hat. Auch dieser Zuordnungsgrund gilt künftig ebenso für eine weitere Frau als Mutter. Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Anerkennung legaldefiniert.

Beispiel 3: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach geltendem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB). Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater sein (§ 1592 Nummer 2 BGB), wenn Anne seiner Anerkennung zustimmt (§ 1595 Absatz 1 BGB). Nach neuem Recht bleibt es dabei. Anne ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 BGB-E und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater und zweiter Elternteil sein (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E), wenn Anne (und das Kind) der Anerkennung zustimmt (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E).

Beispiel 4: Charlotte und Dana sind nicht verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB), Dana kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden. Dabei ist jedoch eine verfestigte Partnerschaft erforderlich (§ 1766a BGB).

Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil des Kindes (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Dana kann durch Anerkennung der Elternschaft (Mutterschaft) mit Zustimmung von Charlotte und dem Kind (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E).

Beispiel 5: Charlotte und Kim sind nicht verheiratet. Kim hat von Geburt an den Geschlechtseintrag „divers“. Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB). Kim kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden, wenn eine verfestigte Partnerschaft mit Charlotte besteht.

Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil. Kim kann wie Dana und Björn durch Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung von Charlotte und dem Kind (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E). Für ihre Bezeichnung kommt es darauf an, welches biologische Geschlecht sie hat (§ 1591 Absatz 5 BGB-E). Ist Kims biologisches Geschlecht weder männlich noch weiblich, bleibt Kim zweiter Elternteil. Weil der Geschlechtseintrag von Kim von Anfang an „divers“ war, greift auch die Zweifelsregelung nicht ein.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 3 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) des Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, deren Elternschaft (bisher: Vaterschaft) gerichtlich festgestellt ist. Dieser Zuordnungsgrund gilt auch künftig nicht für eine weitere Frau als Mutter. Zwar regelt Nummer 3 selbst nicht, dass eine Frau von der gerichtlichen Feststellung ausgeschlossen ist. Dies folgt jedoch aus § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, wonach als Elternteil die Person festgestellt wird, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Damit bleibt – trotz neuer Regelungstechnik – Nummer 3 auf die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft begrenzt, denn wenn der Elternteil kraft Feststellung ein Mann ist, ist er „Vater“ (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), seine Elternschaft „Vaterschaft“ (§ 1591 Absatz 4 BGB-E). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Feststellung legaldefiniert.

### **Zu Absatz 3**

§ 1592 Absatz 3 BGB-E greift die neu eingeführte Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E) als Spezialregelung unter Verdrängung von Absatz 2 als vorrangiger Zuordnungstatbestand auf.

Haben die Beteiligten in einer Elternschaftsvereinbarung bestimmt, wer Elternteil des Kindes neben der Geburtsmutter werden soll (§ 1593a Absatz 1 BGB-E), so wird diese Person dem Kind unmittelbar kraft Gesetzes als zweiter Elternteil zugeordnet. Dies kann insbesondere die Person sein, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, aber auch eine andere Person, etwa der Partner oder die Partnerin der Geburtsmutter (§ 1593a Absatz 1 und 3 BGB-E). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Vereinbarung legaldefiniert.

Möglich ist es auch, dass die Elternschaftsvereinbarung nur vorsieht, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, auf ihre Elternschaft verzichtet und somit nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, ohne eine andere Person zum zweiten

Elternteil des Kindes zu bestimmen, § 1593b Absatz 1 BGB-E. In diesen Fällen wird dem Kind kein Elternteil kraft Vereinbarung nach Absatz 3 zugeordnet.

Der Zuordnung liegt die Vermutung der wirksamen Verantwortungsübernahme zugrunde, demnach, dass keine Erklärung der an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Personen an einem Willensmangel leidet und die Zeugung mit dem Samen der Person erfolgt ist, die in der Elternschaftsvereinbarung dazu vorgesehen war.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel ist nicht wichtig, wer an seiner Stelle rechtlicher Vater wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Erkennt er die Vaterschaft an, können er und Anne nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), weil das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Das Kind kann anfechten. Samuel könnte ebenfalls die Vaterschaft anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB), der Feststellungsausschluss des § 1600d Absatz 4 BGB gilt mangels medizinisch assistierter künstlicher Befruchtung für ihn nicht.

Nach neuem Recht sieht das anders aus: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes kraft Gesetzes Vater und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 3 BGB-E); Anne ist „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). und Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als Vater des Kindes festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

Absatz 3 Satz 1 ordnet ausdrücklich an, dass die Person, die die Elternschaft nach § 1593a BGB-E übernommen hat, der zweite Elternteil des Kindes ist und damit andere Zuordnungsgründe verdrängt werden. Er regelt damit auch das Rangverhältnis von Elternschaft kraft Vereinbarung und Elternschaft kraft Ehe nach Absatz 2 Nummer 1 und nach § 1594 BGB-E. Danach entsteht eine Elternschaft kraft Ehe nicht, wenn im Zeitpunkt der Geburt eine Elternschaftsvereinbarung vorliegt, die den Ehegatten der Geburtsmutter oder eine andere Person zum zweiten Elternteil bestimmt.

Die Konkurrenz zwischen einer Elternschaft kraft Vereinbarung und einer Elternschaft kraft Ehe wird damit zu Lasten der Elternschaft kraft Ehe gelöst. Diese Festlegung ergibt sich unmittelbar aus dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien. Dort ist für den Fall eines verheirateten Frauenpaares vorgesehen, dass beide Frauen Mutter des von einer von ihnen geborenen Kindes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist (Zeilen 3392 f.). Es erscheint sinnvoll, dies als Grundsatz und nicht nur für die Ehe zweier Frauen vorzusehen. Auch bei verschiedengeschlechtlichen Ehegatten, deren Kind mithilfe eines Dritten gezeugt wurde, stellt sich die Frage, ob der Dritte oder der Ehemann Vater des Kindes werden soll. Nicht zuletzt würde die Elternschaftsvereinbarung erheblich an Nutzen einbüßen, wäre die Ehe bei der Zuordnung des Kindes vorrangig: Denn die Geburtsmutter könnte während der Schwangerschaft heiraten, um die zwischenzeitlich nicht mehr gewollte Elternschaftsvereinbarung zu unterlaufen.

Die Rangfrage beider Zuordnungstatbestände stellt sich, weil eine Elternschaftsvereinbarung, die eine bestimmte Person zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt, in gleicher Weise wie eine Ehe unmittelbar kraft Gesetzes zur Zuordnung des Kindes führt, ohne dass es dazu weiterer Erklärungen bedarf. Ohne eine entsprechende Regelung bliebe unklar, welcher Zuordnungstatbestand sich durchsetzt und wer zweiter Elternteil des Kindes ist, sollte in der Elternschaftsvereinbarung eine andere Person als der Ehegatte der Geburtsmutter zum Elternteil bestimmt worden sein. Zudem bliebe offen, ob der in einer

Elternschaftsvereinbarung zum Elternteil bestimmte Ehegatte der Geburtsmutter Elternteil kraft Vereinbarung nach § 1592 Absatz 3 BGB-E oder Elternteil kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1594 BGB-E ist. Dies mag im Allgemeinen nur von formalem Interesse sein, hat aber Auswirkungen, weil etwa die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft nur einem Elternteil kraft Ehe offensteht (§ 1594a BGB-E).

Auch aus Gründen der Gleichbehandlung verheirateter und lediger Frauen und zur Ermöglichung einer möglichst frühzeitigen und rechtssicheren Vereinbarung über die Zuordnung eines Kindes setzt sich die Elternschaftsvereinbarung als Zuordnungsgrund der Ehe gegenüber durch. Andernfalls bliebe es einer verheirateten Frau verwehrt, eine von der Ehegattenzuordnung abweichende Elternschaftsvereinbarung zu schließen; dem Kind würde stets ihr Ehegatte als zweiter Elternteil zugeordnet werden. Sie sollte durch das Abstammungsrecht nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder die Zuordnung des Ehegatten zu akzeptieren oder die Ehe vor der Geburt des Kindes beenden zu müssen oder umgekehrt mit der Eheschließung bis nach der Geburt zu warten.

Im Umkehrschluss ergibt sich aus § 1592 Absatz 3 und § 1593 Absatz 2 BGB-E aber auch, dass der Ehegatte der Geburtsmutter automatisch Elternteil des Kindes wird, wenn zwar eine Elternschaftsvereinbarung besteht, es sich aber nur um einen Elternschaftsverzicht des Samenspenders handelt. Die Vorrangbestimmung gilt nur im Verhältnis zwischen Elternschaft kraft Vereinbarung und Elternschaft kraft Ehe und wird bei einem bloßen Elternschaftsverzicht nicht aktiviert.

Absatz 3 Satz 2 regelt speziell das Verhältnis von Absatz 3 zu Absatz 2 im Falle einer durch Anfechtung beseitigten Elternschaft kraft Vereinbarung. Demnach ist die Elternschaft kraft Ehe endgültig verdrängt, wenn im Zeitpunkt der Geburt eine Elternschaftsvereinbarung vorliegt – die Elternschaft kraft Ehe entsteht auch nach erfolgreicher Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung nicht. Dies dient der Rechtssicherheit und beruht auf dem Umstand, dass die Zuordnung des Ehegatten ausschließlich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes kraft Gesetzes erfolgt, während die Zuordnung der anerkennenden Person auch vor oder nach der Geburt – wenn auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt – möglich ist. Zudem besteht ein Unterschied zu § 1594 Absatz 2 BGB-E: Während dort der verstorbene Ehegatte von der erneuten Eheschließung der Geburtsmutter nichts wissen kann, muss die Elternschaftsvereinbarung zwingend vor Beginn der Schwangerschaft der Geburtsmutter und daher auch vor einer Relevanz ihrer Eheschließung getroffen werden. Der Ehegatte kann daher von der Elternschaftsvereinbarung wissen. Nicht zuletzt „überholt“ die Elternschaftsvereinbarung die Elternschaft kraft Ehe nicht wie eine noch vor Geburt folgende zweite Ehe der Geburtsmutter die erste Ehe (§ 1594 Absatz 2 BGB-E), sondern sperrt die Elternschaft kraft Ehe von Anfang an.

Beispiel 7: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet und wünschen sich ein Kind. Statt einer Samenbank wollen sie ihren Bekannten, den Samenspender Samuel einbeziehen. Charlotte und Samuel sollen miteinander das Kind zeugen. Samuel will aber selbst Vater sein, beide Frauen sind einverstanden. Nach bisherigem Recht ist das möglich: Charlotte wird Mutter (§ 1591 BGB). Samuel kann durch Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtliche Feststellung rechtlicher Vater werden (§ 1592 Nummer 2 oder 3 BGB). Dana hingegen könnte nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden, Samuel willigt aber nicht in die Annahme ein und die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils ist an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Nach neuem Recht wäre es so: Ohne eine Elternschaftsvereinbarung würde Dana als weitere Frau „Mutter“ und „zweiter Elternteil“ des Kindes (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Samuel könnte deren Mutterschaft anfechten und selbst als Vater festgestellt werden (§ 1597 BGB-E). Im Rahmen dieses Anfechtungsverfahrens würde aber eine Billigkeitsprüfung stattfinden, sofern eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Dana und dem Kind besteht (§ 1597i BGB-E).

Zudem wäre möglich, dass Samuel die Vaterschaft mit Zustimmung von Charlotte, Dana und des Kindes nach § 1595d BGB-E anerkennt. Damit sind aber viele Unwägbarkeiten verbunden, die Charlotte und Samuel vermeiden wollen. Charlotte und Samuel könnten daher vor der Zeugung eine Elternschaftsvereinbarung nach den §§ 1593 ff. BGB-E beurkunden lassen (Elternschaftsübernahme). Mit der Geburt des Kindes würde Samuel automatisch „Vater“ und „zweiter Elternteil“ (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 3 BGB-E). Charlotte ist „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ nach § 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E. Dana hätte damit im Ergebnis dieselbe Rechtsstellung wie nach geltendem Recht.

### **Zu § 1593 (Elternschaftsvereinbarung)**

Die §§ 1593 bis 1593g sehen Regelungen zur Elternschaftsvereinbarung und der daraus entstehenden Elternschaft kraft Vereinbarung vor. Diese Regelungen sind wie folgt strukturiert:

- § 1593: Allgemeine Regelung zur Elternschaftsvereinbarung
- § 1593a: Elternschaftsübernahme
- § 1593b: Elternschaftsverzicht
- § 1593c: Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593d: Formerfordernisse der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593e: Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten
- § 1593f: Änderung, Aufhebung und Widerruf der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593g: Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung.

### **Zu Absatz 1**

Das Institut der Elternschaftsvereinbarung dient dazu, dass Beteiligte die Verwirklichung ihrer gemeinsamen Vorstellung über die rechtliche Elternschaft für ein noch zu zeugendes Kind oder für einen noch zu übertragenden Embryo frühzeitig rechtlich absichern können.

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung kann nur bis zum Beginn der Schwangerschaft erfolgen. Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 enthielt dazu noch eine Formulierung, nach der der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung „nur vor der Zeugung zulässig“ sein sollte. Die sprachliche Bezugnahme auf den Zeugungsvorgang ist naheliegend – etwa bei einer privat durchgeführten künstlichen Befruchtung mit privat gewonnenem Samen (sogenannte Becherspende). Den unumkehrbaren biologischen Folgen einer solchen Zeugung lassen sich die unumkehrbaren rechtlichen Folgen der dazugehörigen Elternschaftsvereinbarung direkt gegenüberstellen. Neben privaten Samenspenden, die für die Elternschaftsvereinbarung den Hauptanwendungsfall darstellen dürften, adressiert der Diskussionsentwurf aber auch Elternschaftsvereinbarungen, die auf die Geburt eines Kindes gerichtet sind, das durch Übertragung eines hierzu freigegeben Embryos auf die Geburtsmutter entstanden sind. Das Embryonenschutzgesetz verbietet es im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung nicht, überzählige Embryonen, auf eine andere Person als die Person zu übertragen, von der die Eizelle stammt (vergleiche dazu auch die Begründung zu § 7 KeRegG-E). Auch zur Zuordnung der zweiten Elternstelle eines Kindes, das aus einer solchen Übertragung hervorgeht, sollen künftig Elternschaftsvereinbarungen möglich sein (vergleiche §§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2, § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E). Dazu muss sich eine Elternschaftsvereinbarung auch auf einen bereits gezeugten (und im

Rahmen der Kinderwunschbehandlung kryokonservierten) Embryo beziehen können. Die für alle zu regelnden Anwendungsfälle der Elternschaftsvereinbarung geeignete zeitliche Trennlinie liegt damit beim Beginn der Schwangerschaft. Der Beginn der Schwangerschaft ist gerade die entscheidende unumkehrbare biologische Folge der Zeugung, an die es für die unumkehrbaren rechtlichen Folgen der Elternschaftsvereinbarung anzuknüpfen gilt. Schwanger wird in diesem Sinne einerseits, in wessen Körper eine Samenzelle mit einer Eizelle verschmilzt. Andererseits wird aber auch schwanger, in wessen Körper eine außerhalb des Körpers mit einer Samenzelle verschmolzene Eizelle übertragen wird.

Mit Beginn der Schwangerschaft des Kindes soll geklärt sein, ob der genetische Elternteil oder anlässlich seines Verzichts eine andere Person durch Elternschaftsübernahme die Elternverantwortung für das Kind trägt. Für ein Kind, hinsichtlich dem die Schwangerschaft vor Abschluss der Vereinbarung begonnen hat, entfaltet die Elternschaftsvereinbarung demnach keine Wirkung. Insbesondere kann die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht nachträglich auf die rechtliche Elternschaft verzichten. In einem solchen Fall kann dem Kind also nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder § 1594 BGB-E ein zweiter Elternteil zugeordnet werden.

Zu dem im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 enthaltenen Vorschlag einer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Zeugung hat es ferner kritische Rückmeldungen gegeben, die den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung auch nach der Zeugung – zum Teil sogar nach der Geburt des Kindes – gefordert haben. Eine Erweiterung auf den Zeitraum auch nach Geburt des Kindes ist mit Sinn und Zweck der Elternschaftsvereinbarung nicht vereinbar. Änderungen der Elternschaft nach der Geburt sind – soweit eine Anerkennung der Elternschaft oder gerichtliche Feststellung nicht in Betracht kommt – dem Adoptionsverfahren vorbehalten, bei dem das Familiengericht vertieft prüft, ob die Ersetzung der Herkunftseltern durch die vorgeschlagenen Adoptiveltern dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB. Auch die Zulassung des Abschlusses einer Elternschaftsvereinbarung erst nach der Zeugung beziehungsweise nach Beginn der Schwangerschaft der Geburtsmutter erscheint nicht sachgerecht. Mit Beginn der Schwangerschaft hat sich die Verantwortung des genetischen Elternteils bereits realisiert – das ist der entscheidende Unterschied zur Situation davor. Die Elternschaftsvereinbarung ist in Fällen privater Samenspende das Instrument, um Samenspenden und natürliche Zeugungen voneinander abzugrenzen, da eine spätere Aufklärung des tatsächlichen Zeugungsgeschehens vor großen Schwierigkeiten stünde und tief in das Privatleben der Beteiligten eingreifen würde. Ist das Kind bereits gezeugt und wurde dazu keine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung durchgeführt, ist ein dauerhaft sicherer Nachweis, ob die Zeugung mittels Geschlechtsverkehrs oder mittels einer Becherspende erfolgt ist, nicht gewährleistet. Die Elternschaft einer anderen Person als der Person, von der der Samen stammt, kraft Ehe oder Anerkennung bleibt möglich, sie ist aber grundsätzlich anfechtbar. Eine anfechtungsfeste Elternschaft setzt hingegen eine sicher nachweisbare Samenspende (oder die Erklärung des übernehmenden Elternteils, mit seinem Samen das Kind zeugen zu wollen) voraus, deshalb muss die Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft getroffen werden.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 nennt die beiden verschiedenen Formen, durch die im Wege einer Elternschaftsvereinbarung eine Regelung über die Zuordnung der zweiten Elternstelle getroffen werden können.

Zum einen kann eine Elternschaftsvereinbarung in Form einer Elternschaftsübernahme vorsehen, dass eine bestimmte Person kraft dieser Vereinbarung dem Kind als zweiter Elternteil (Mutter oder Vater) zugeordnet wird (Nummer 1 und § 1593a BGB-E). Zum anderen kann eine Elternschaftsvereinbarung in Form eines Elternschaftsverzichts vorsehen, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (künftiger genetischer Vater),

auf die rechtliche Elternschaft verzichtet (Nummer 2 und § 1593b BGB-E). Während eine Elternschaftsübernahme die positive Wirkung zugunsten der unter den Voraussetzungen des § 1597e BGB-E nicht anfechtbaren Zuordnung einer bestimmten Person auf die zweite Elternstelle hat, hat ein Elternschaftsverzicht nur die negative Wirkung, dass eine bestimmte Person wegen § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E dem Kind nicht im Wege der gerichtlichen Feststellung als zweiter Elternteil zugeordnet werden kann.

Beide Formen sind sowohl kombiniert als auch isoliert denkbar:

Isoliert kommt eine Elternschaftsübernahme in Betracht, wenn lediglich zwei Personen beteiligt sind, die vor der Zeugung eines Kindes die verbindliche Absprache treffen wollen, dass der genetische Vater auch rechtlicher Vater wird. In einem solchen Fall ist in der Vereinbarung zu regeln, dass der Samen derjenigen Person für die Zeugung vorgesehen ist, die auch erklärt, dass sie die rechtliche Elternschaft übernimmt, vergleiche § 1593a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E.

Demgegenüber kommt ein Elternschaftsverzicht isoliert in Betracht, wenn zwei Beteiligte die verbindliche Absprache treffen wollen, dass der genetische Vater dem Kind nicht im Wege der gerichtlichen Feststellung als rechtlicher Vater zugeordnet werden kann – ohne dass zugleich anstelle dieser Person eine andere Person zum zweiten Elternteil (Mutter oder Vater) bestimmt wird (siehe unten zu § 1593b BGB-E). Ziel kann beispielsweise sein, dass später eine andere Person durch Eheschließung oder Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil des Kindes werden können soll, ohne dass der Samenspender an dieser Entscheidung zu beteiligen ist.

Eine Kombination der beiden Vereinbarungsformen kommt in Konstellationen mit drei beteiligten Personen in Betracht – namentlich einer Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes (künftige Mutter oder künftiger Vater) bestimmt wird, einer Person, die das Kind gebären soll (künftige Geburtsmutter), und einer Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (künftiger genetischer Vater). Die Kombination aus Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht bewirkt, dass die Person, die die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt, dem Kind mit seiner Geburt unmittelbar als Elternteil kraft Vereinbarung zugeordnet wird (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 BGB-E) und dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nicht gerichtlich als zweiter Elternteil des Kindes festgestellt werden kann (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3, § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E). Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Elternschaftsübernahme, die die Zeugung eines Kindes mit dem Samen einer anderen Person als derjenigen vorsieht, die die rechtliche Elternschaft übernimmt, stets eines Elternschaftsverzichts bedarf (siehe § 1593a Absatz 3 BGB-E).

### **Zu Absatz 3**

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung lässt keine Ansprüche der Beteiligten entstehen. Es lassen sich aus der Elternschaftsvereinbarung also beispielsweise weder ein Anspruch auf Abgabe einer Samenspende noch ein Anspruch auf eine Gegenleistung für die Abgabe einer Samenspende geltend machen. Erst recht kann unter Berufung auf die Elternschaftsvereinbarung nicht gefordert werden, dass eine Person schwanger wird und ein Kind austrägt. Die Elternschaftsvereinbarung ist kein schuldrechtlicher Vertrag und begründet daher weder Rechte noch Pflichten der Beteiligten. Ihre Funktion erschöpft sich in der Statusfolge, dass eine Elternschaft kraft Vereinbarung entsteht oder die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, gerichtlich nicht als Elternteil festgestellt werden kann. Diese Vorgabe ist zwingend. Daher sieht Satz 2 vor, dass abweichende Vereinbarungen unwirksam sind.

Absatz 3 gilt auch für das Verhältnis einer Elternschaftsvereinbarung zu einer parallelen Vereinbarung darüber, ob Umgang mit dem Kind eingeräumt werden soll. Das Gesetz verbietet es, die Elternschaftsvereinbarung unter eine Bedingung zu stellen (Absatz 4) oder zu

vereinbaren, dass der Elternschaftsverzicht nur „gegen“ Umgang mit dem Kind erklärt wird. Die Zuordnung der Elternschaft soll eindeutig und dauerhaft geklärt werden. Dem würde es widersprechen, wenn dem Verzichtenden im Gegenzug Umgang oder eine andere Gegenleistung „versprochen“ wird, später aber Gründe eintreten, die dem Umgang oder der Gegenleistung entgegenstehen. Demgegenüber ist das Verhältnis einer Elternschaftsübernahme zu einem Elternschaftsverzicht nicht von Absatz 3 adressiert. Vielmehr ist dies Gegenstand spezieller Regelungen in § 1593a BGB-E und in § 1596 BGB-E.

#### **Zu Absatz 4**

Wird eine Elternschaftsvereinbarung, unter einer Bedingung geschlossen, so ist sie unwirksam. Eine Elternschaftsvereinbarung soll frühzeitig für Klarheit sorgen, wer der zweite rechtliche Elternteil eines Kindes ist. Eine Elternschaftsvereinbarung, die unter einer Bedingung abgeschlossen wird, ließe die Zuordnung des Kindes hingegen in der Schwebe.

Absatz 4 schließt es daher auch aus, eine Elternschaftsvereinbarung unter die Bedingung zu stellen, dass eine parallel getroffene Vereinbarung über Umgang des privaten Samenspenders mit dem Kind getroffen wird und Bestand hat. Wird eine solche Bedingung vorgeesehen, ist die Elternschaftsvereinbarung unwirksam, so dass der private Samenspender nicht auf seine Elternschaft verzichtet hat.

#### **Zu § 1593a (Elternschaftsübernahme)**

##### **Zu Absatz 1**

Eine Elternschaftsübernahme erlaubt es den Beteiligten, frühzeitig verbindlich zu vereinbaren, wer zweiter rechtlicher Elternteil eines Kindes werden soll, hinsichtlich dem die Schwangerschaft noch nicht begonnen hat.

Die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, erklärt dazu, dass sie die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt (Nummer 1). Die Person, die das Kind gebären soll, erklärt, dass sie der Übernahme der rechtlichen Elternschaft durch die andere Person zustimmt (Nummer 2). Mit ihren Erklärungen schaffen die beiden Personen zum einen die Grundlage für die spätere Zuordnung der zweiten Elternstelle. Sie übernehmen damit zum anderen bereits im Vorfeld Verantwortung für die Zeugung und die Entstehung eines Kindes.

Zugleich haben die beiden Wunschelternteile zu bestimmen, wessen Samen für die Zeugung des Kindes verwendet werden soll (Nummer 3). Dies ist insbesondere von Bedeutung, um eine Elternschaft kraft Vereinbarung trotz fehlender genetischer Abstammung des Kindes von der zugeordneten Person anfechtungsfest auszugestalten. Wird das Kind in der Folge nämlich mit dem Samen der Person gezeugt, die dazu in der Elternschaftsvereinbarung bestimmt wurde, kann die Elternschaft kraft Vereinbarung grundsätzlich nicht mit Erfolg angefochten werden (vgl. § 1597e BGB-E).

Die Erklärung einer Person, die verheiratet ist, bedarf nicht der Zustimmung ihres Ehegatten. Dies gilt sowohl für die Erklärung der Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, als auch für die Erklärung der Person, die das Kind gebären soll.

Für die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, entspricht das der Regelung für die Anerkennung der Vaterschaft, die künftig für die Anerkennung der Elternschaft gilt: Ist der anerkennende Mann mit einer Frau verheiratet, gebiert aber eine andere Frau das Kind, ist seine Ehe für die Eltern-Kind-Zuordnung des Kindes irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass er die Vaterschaft anerkennt und die Geburtsmutter seiner Anerkennung zustimmt. Für eine Elternschaftsvereinbarung – gleichviel ob Elternschaftsübernahme oder Elternschaftsverzicht – kann nichts anderes gelten.

Für die Person, die das Kind gebären soll, soll dasselbe (keine Zustimmung eines Ehegatten) gelten. Dies folgt bereits daraus, dass eine Elternschaftsvereinbarung als Zuordnungstatbestand vorrangig gegenüber der Zuordnung kraft Ehe ist (vergleiche § 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Hinzu kommt, dass ein Ehegatte keinen „Anspruch“ auf Mitentscheidung dieser Frage haben kann. Das sieht schon das heutige Recht entsprechend vor: Erkennt ein Mann die Vaterschaft für ein schon geborenes Kind an, müssen nach § 1595 Absatz 1 und 2 BGB die Mutter und gegebenenfalls das Kind zustimmen. Auch wenn die Mutter zum Zeitpunkt dieser Anerkennung mit einem Mann verheiratet ist, diesen also erst nach der Geburt des Kindes geheiratet hat, ist dessen Zustimmung nicht erforderlich (die Ehe ermöglicht das nicht). Das Gleiche gilt, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt und die Geburtsmutter während der Schwangerschaft verheiratet ist. Der Ehegatte der Geburtsmutter wird allein dann automatisch Vater, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB) beziehungsweise wenn die Ehe durch Tod des Ehemanns aufgelöst wurde und das Kind innerhalb einer bestimmten Frist geboren wird (§ 1593 Satz 1 BGB.). War sie nur vor oder nur nach der Geburt verheiratet, wird der Ehegatte nicht von Gesetzes wegen Vater. Selbst wenn es für das Eheleben möglicherweise sinnvoll sein könnte, besteht kein Rechtsgrund, die Mutter an die Zustimmung ihres Ehegatten zu binden. Bei der Elternschaftsvereinbarung kommt deren eingangs erwähnter gesetzlicher Vorrang gegenüber einer Zuordnung kraft Ehe hinzu. Daher kann es aus Rechtsgründen nicht auf die Zustimmung des Ehegatten ankommen, unabhängig davon, ob die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, es bei Abschluss der Elternschaftsvereinbarung war oder später sein wird. Nicht zuletzt wäre ein solches Erfordernis eine Bevormundung der Geburtsmutter. Ein Ehegatte soll nicht darüber bestimmen können, ob der Wille des anderen Ehegatten im Fall einer noch in Zukunft liegenden Schwangerschaft verwirklicht werden kann oder nicht. Eine Erklärung zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung wirkt sich auch noch auf eine Geburt aus, die grundsätzlich bis zu drei Jahre nach Abschluss erfolgt – und dieser Zeitraum kann auf Wunsch der Beteiligten auch deutlich länger sein (vgl. § 1593e Absatz 1 und 3 BGB-E). Ein gesetzliches Recht auf eine nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich so weitreichende Einflussnahme auf die frei getroffenen Entscheidungen einer anderen Person ließe sich durch das Bestehen einer Ehe mit einem der Beteiligten nicht begründen.

Für den Verzicht auf eine Zustimmung des Ehegatten spricht zudem, dass der Ehegatte auch eine Frau sein kann. Nach geltendem Recht war die Mutterschaft einer weiteren Frau von einer Stiefkindadoption abhängig und damit nachrangig gegenüber einer Anerkennung der Vaterschaft (die auch wesentlich schneller zustande kam, zudem aber auch die Adoption verhindern konnte). Künftig ist zwar die Ehefrau der Geburtsmutter kraft Gesetzes ebenfalls Mutter des Kindes und damit in einer stärkeren Position als ein Elternteil kraft Anerkennung. In Fällen einer ohne Mitwirkung der Ehefrau der Geburtsmutter vereinbarten Elternschaftsübernahme wird die Ehefrau aber nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E in der Regel eine „rechtsgrundlose“ Elternstellung erlangen, die durch gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E oder durch Anfechtung nach § 1597 BGB-E leicht beseitigt werden kann. Ein Ehemann, der das Kind nicht gezeugt haben kann, befindet sich in der gleichen Position. Es fehlt daher an einem Grund, die Geburtsmutter und den übernehmenden Elternteil an die Zustimmung des Ehegatten der Geburtsmutter zu binden. Vielmehr würde ein anderer Effekt eintreten können: Die Geburtsmutter könnte bei strengerer Regelung dazu angehalten werden, eine Ehe im Zeitpunkt der Geburt des Kindes durch rechtzeitiges Scheidungsverfahren oder durch Aufschub oder Verzicht auf eine Ehe zu verhindern. Darauf würde sich auch die Belehrung im Rahmen der Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung erstrecken müssen.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 muss die Person, die Elternteil kraft Vereinbarung werden soll, die Erklärung abgeben, dass sie die Elternschaft übernimmt. Die Übernahmeerklärung ist der Grund für ihre Zuordnung, da eine intendierte Elternschaft ohne den vor Beginn der Schwangerschaft erklärten Willen zur Elternschaftsübernahme nicht möglich ist. Dabei besteht eine

Parallelität und zugleich ein Unterschied zur Anerkennung der Elternschaft: Wie bei der Anerkennung führt die Erklärung (unter weiteren Voraussetzungen) zum Entstehen der rechtlichen Elternschaft, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Anders als bei der Anerkennung beinhaltet die Erklärung aber nicht die Aussage, für die vergangene Zeugung eines Kindes beziehungsweise Übertragung eines dazu freigegebenen Embryos verantwortlich zu sein, sondern für die erst noch folgende Zeugung bzw. Übertragung Verantwortung übernehmen zu wollen.

## **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 muss die Person, die das Kind gebären soll, der Übernahme der Elternschaft durch die andere Person nach Nummer 1 zustimmen. Eine einseitige Elternschaftsübernahme ist nicht möglich, da auch die einseitige Anerkennung der Elternschaft der deutschen Rechtsordnung fremd ist und da zum Eintritt der Schwangerschaft die Mitwirkungsbereitschaft der Person, die das Kind gebären soll, zwingend erforderlich ist.

## **Zu Nummer 3**

Die Elternschaftsübernahme muss nach Nummer 3 auch eine Erklärung dazu enthalten, mit wessen Samen das Kind gezeugt werden soll, um später klären zu können, ob das Kind von der Elternschaftsübernahme der Beteiligten umfasst ist und diese eine anfechtungsfeste Elternschaft begründet hat. Nummer 3 sieht zwei mögliche Bestimmungen vor: Eine konkrete Einzelperson (Buchstabe a) oder die Nutzung ärztlich unterstützter Verfahren (Buchstabe b).

### **Zu Buchstabe a**

Nach Buchstabe a kann eine konkrete Einzelperson bestimmt werden, deren Samen für die Zeugung des Kindes vorgesehen ist.

Diese Person kann ein Dritter sein, beispielsweise ein Freund oder ein Bekannter eines oder beider Wunschelternanteile. Bei einer isolierten Elternschaftsübernahme in einer Zwei-Personen-Konstellation, also einer Konstellation in der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, zweiter Elternteil des Kindes werden soll, kann die nach Buchstabe a bestimmte Person aber auch diejenige sein, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird.

Aus Gründen der Rechtsklarheit erlaubt Buchstabe a es nicht, mehr als eine konkrete Person anzugeben. Sind sich die künftige Geburtsmutter und die Person, die zweiter Elternteil des Kindes werden soll, darüber einig, dass mehrere Personen als Samenspender in Betracht kommen und die Elternschaft unabhängig davon übernommen werden soll, mit dem Samen welcher dieser Personen das Kind gezeugt wurde, wäre das allein nicht ausreichend, um eine Elternschaft kraft Vereinbarung entstehen zu lassen. Vielmehr müsste nach Absatz 3 unter Beteiligung all dieser Personen jeweils ein Elternschaftsverzicht vereinbart werden und es entstünde bereits im Vorfeld Unklarheit darüber, von wem das noch zu zeugende Kind genetisch abstammt. Das würde sowohl den Aufwand bei der standesamtlichen Beurkundung der Geburt deutlich erhöhen als auch das Kind im Unklaren darüber lassen, welcher Elternschaftsverzicht Wirkung entfaltet und von wem es genetisch abstammt. Zudem bliebe gänzlich unklar, welche Kombination aus Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht bei diesem Kind zur Entstehung der Elternschaft kraft Vereinbarung führt.

Sofern Beteiligte das Bedürfnis haben sollten, nicht nur für den Fall der Zeugung des Kindes mit dem Samen einer ganz konkreten Einzelperson, sondern verschiedener Personen die Elternschaftsübernahme zu regeln – weil sie noch nicht endgültig entschieden haben, mit wessen Samen die Zeugung versucht werden soll oder weil sie im Bedarfsfall mehrere Zeugungsversuche in mehreren Zyklen jeweils mit verschiedenen Samenspendern unternehmen wollen –, können sie parallel mehrere Elternschaftsübernahmevereinbarungen mit

dem jeweils passenden Elternschaftsverzicht schließen, sofern stets dieselbe Person Elternteil des Kindes werden soll (§ 1593a Absatz 2 BGB-E steht dem dann nicht entgegen). Dem Standesamt gegenüber würden sie nach der Geburt des Kindes die Elternschaftsübernahme und den zugehörigen Elternschaftsverzicht vorlegen, der sich auf die tatsächlich durchgeführte Zeugung bezieht, was die Geburtsmutter in aller Regel wissen dürfte. Auf diese Weise dokumentieren die Beteiligten eindeutig, auf welche Zeugung sich die Elternschaftsübernahme bezieht. Eine Zulassung mehrerer Samenspender in derselben Elternschaftsübernahme würde demgegenüber Fragen aufwerfen, die mit der beabsichtigten Rechtssicherheit schon vor Zeugung und nach der Geburt nur schwer vereinbar wären.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b regelt den Fall einer Elternschaftsübernahme, bei der die Wunscheltern eine Zeugung unter Verwendung von Samen aus einer offiziellen Samenspende oder die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos anstreben, ohne die Person des Samenspenders namentlich zu benennen.

Bei der angestrebten Verwendung einer offiziellen Samenspende kann die Bestimmung durch Bezugnahme auf eine bestimmte Spenderkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer erfolgen, wenn die Wunscheltern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Elternschaftsübernahme hierzu bereits eine Auswahl getroffen haben. Zugleich ist es nicht Voraussetzung, dass sich die Erklärungen nach Nummer 3 Buchstabe b durch eine derartige Bezugnahme nur auf eine Person beziehen. Es können auch mehrere Spenderkennungssequenzen bzw. Spendennummern bestimmt werden. Möglich ist es im Fall einer offiziellen Samenspende aber auch, dass die Wunscheltern zunächst nur eine Entnahmeeinrichtung ausgewählt haben und ihre Erklärungen nach Nummer 3 Buchstabe b auf alle Personen beziehen, deren Samen in dieser Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde. Es ist schließlich auch denkbar, ohne weitere Einschränkungen zu bestimmen, dass jeder Samen verwendet werden kann, bei dem für die spendende Person die Voraussetzungen des § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E erfüllt sind. In diesem Sinne ist bei allen Varianten einer auf die Verwendung einer offiziellen Samenspende gerichteten Elternschaftsübernahme nach Nummer 3 Buchstabe b Voraussetzung, dass Samen zur Verwendung bestimmt wird, der in einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt wird, die spendende Person vor der Zeugung gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt werden soll. Diese Rahmenbedingungen sind im Rahmen von Buchstabe b erforderlich, dass es neben der Elternschaftsübernahme nicht wie im Fall des Buchstaben a zusätzlich gemäß Absatz 3 eines Elternschaftsverzichts unter Beteiligung der Person bedarf, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll. Das rechtfertigt auch die Flexibilität, den Samenspender über die Spenderkennungssequenz oder die Entnahmeeinrichtung zu konkretisieren oder darauf zu verzichten.

Buchstabe b erlaubt es ferner, durch Bezugnahme auf § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E, eine Elternschaftsübernahme auf die Übertragung eines Embryos auf die (Wunsch-)Geburtmutter zu richten. Zentral ist dabei, dass sich eine Elternschaftsübernahme nur auf die Übertragung eines zur Übertragung auf eine andere Person freigegebenen Embryos richten kann. Die Wunscheltern müssen ihre Erklärungen nach Buchstabe b dementsprechend auf die Übertragung eines Embryos richten, bei der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, und die Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben.

Denkbar ist es schließlich auch, dass Wunscheltern eine Elternschaftsübernahme unter Buchstabe b sowohl auf eine Zeugung durch Verwendung einer offiziellen Samenspende als auch auf die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos richten. In einem

solchen Fall müssen die sich aus den § 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4 wie beschrieben ergebenden Voraussetzungen für beide Varianten erfüllt sein.

Ausgeschlossen ist es, eine Bestimmung nach Buchstabe a und b in derselben Elternschaftsübernahme zu kombinieren. Wird eine ganz konkrete Einzelperson bestimmt, ist eine private Samenspende geplant, keine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen teilanonymen Samenspende oder die heterologe Übertragung eines Embryos. Auch hier gilt, dass die Beteiligten parallel mehrere Elternschaftsübernahmevereinbarungen schließen können, solange nur dieselbe Person zweiter Elternteil des Kindes werden soll.

### **Zu Absatz 2**

Der Abschluss einer Elternschaftsübernahme soll bewirken, dass ab Beginn der Schwangerschaft feststeht, wer dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet wird. Absatz 2 gewährleistet dieses Ziel dadurch, indem er sicherstellt, dass stets nur eine Person als Elternteil kraft Vereinbarung für dasselbe Kind in Frage kommt. Könnte die Person, die das Kind gebären soll, mehr als eine Elternschaftsübernahme abschließen, wäre eine rechtssichere Zuordnung nicht möglich. Im Rahmen der Anzeige der Geburt wäre es ansonsten durch das gezielte Vorlegen einer bestimmten von mehreren Elternschaftsübernahmevereinbarungen und durch Verschweigen der Übrigen möglich, sich den Elternteil kraft Vereinbarung noch nach Beginn der Schwangerschaft und sogar noch nach der Geburt „auszusuchen“.

Das gilt jedoch nur, soweit die Elternschaftsvereinbarungen demselben Kind unterschiedliche Personen als zweiten Elternteil zuordnen würden – daher ist Absatz 1 auf das Zusammentreffen mehrerer Elternschaftsübernahmevereinbarungen begrenzt. Demgegenüber können Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht gleichzeitig wirksam sein.

### **Zu Absatz 3**

Sieht eine Elternschaftsübernahme die Zeugung eines Kindes mit dem Samen einer bestimmten Person vor, die nicht auch die rechtliche Elternschaft übernehmen soll, bedarf es für das Entstehen der Elternschaft kraft Vereinbarung einer anderen Person eines Elternschaftsverzichts mit dem Ziel der Nichtfeststellbarkeit der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll. Die prinzipiell anfechtungsfeste Elternschaft kraft Vereinbarung kann nicht entstehen, wenn die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, seine nach § 1596 Absatz 1 BGB-E bestehende Möglichkeit zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft durch gerichtliche Feststellung nicht aufgegeben hat. Der dadurch erforderliche Abschluss eines Elternschaftsverzichts trägt zudem im Zusammenwirken mit der in § 33 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E vorgesehenen Pflicht zu dessen Vorlage im Rahmen der Geburtsanzeige dazu bei, dass das Kind sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung leichter ausüben kann (siehe § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV).

In Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b (bei Inanspruchnahme bestimmter fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen) bedarf es keines gesonderten Elternschaftsverzichts für die Entstehung der Elternschaft kraft Vereinbarung. Dabei gelten die tragenden Argumente für den Grundsatz aus Absatz 3 an sich auch in diesen Fällen – jedoch handelt es sich um Konstellationen, in denen die Verzichtserklärung des genetischen Elternteils bereits auf andere Weise erfolgt und seine gerichtliche Feststellung als zweiter Elternteil des Kindes ohnehin ausgeschlossen ist. Im Rahmen des Absatzes 3 ist allerdings auch zu prüfen, ob dem Feststellungsausschluss § 1596 Absatz 5 BGB-E entgegensteht, also Geburtsmutter und Samenspender im Zeitpunkt des Verzichts miteinander verheiratet sind. Heiraten sie einander später, bleibt die nach § 1592 Absatz 3 und § 1593a BGB-E begründete Elternschaft kraft Vereinbarung bestehen.

## Zu § 1593b (Elternschaftsverzicht)

### Zu Absatz 1

Ein Elternschaftsverzicht zielt darauf ab, dass die Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nicht gerichtlich festgestellt werden kann. Er kommt in Betracht, wenn jemand, der ein Kind gebären möchte, mit einer Person darüber einig ist, dass diese zwar den Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellen, jedoch damit keine rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen soll. Durch den Elternschaftsverzicht und den daraus folgenden Ausschluss ihrer gerichtlichen Feststellbarkeit als zweiter Elternteil können die Beteiligten dauerhaft absichern, dass die Person, die ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellt, nicht im Wege der Feststellung die rechtliche Elternstellung erlangen kann. Für die offizielle Samenspende ist diese Konsequenz schon nach geltendem Recht in § 1600d Absatz 4 BGB und künftig in § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E geregelt. Für eine private Samenspende lässt sich die Feststellbarkeit künftig durch den Abschluss eines Elternschaftsverzichts über § 1593b BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E ausschließen.

Zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts muss die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, erklären, dass sie auf die rechtliche Elternschaft verzichtet. Die Person, die das Kind gebären soll, muss erklären, dass sie diesem Verzicht zustimmt. Wird in Folge einer vereinbarungsgemäß durchgeführten Zeugung ein Kind geboren, dann gilt für die Zuordnung als zweiter Elternteil Folgendes:

Hat die Geburtsmutter neben dem Elternschaftsverzicht mit einer anderen Person eine Elternschaftsübernahme abgeschlossen, wird diese andere Person unter der Bedingung des § 1593 Absatz 3 BGB-E mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes Elternteil kraft Vereinbarung. Besteht keine Elternschaftsübernahme, so kommen die übrigen Zuordnungstatbestände nach § 1592 Absatz 2 und § 1594 BGB-E zum Tragen: Ist die Geburtsmutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, wird ihr Ehegatte dem Kind zugeordnet. Besteht zum Geburtszeitpunkt keine Ehe, aber ist vor oder nach der Geburt eine Anerkennung erfolgt, wird die anerkennende Person dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet. Diese Möglichkeit ist aber nicht risikofrei: Die Elternschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung sind grundsätzlich anfechtbar, wenn das Kind genetisch nicht von der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person abstammt (§ 1597 BGB-E). Zwar schließt der Elternschaftsverzicht des Samenspenders dessen Anfechtungsberechtigung aus (§ 1597a Absatz 2 BGB-E). Die Anfechtungsberechtigung des Kindes und jedenfalls bei der Elternschaft kraft Ehe auch die Anfechtungsberechtigung von Geburtsmutter und zweitem Elternteil bleiben aber bestehen (bei Anerkennung der Elternschaft in Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung gilt § 1597d BGB-E).

Hervorzuheben ist, dass ein Elternschaftsverzicht nicht ausschließt, dass die verzichtende Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, kraft Ehe mit der Geburtsmutter oder kraft Anerkennung zweiter Elternteil des Kindes wird.

Bleibt die zweite Elternstelle mangels einer Elternschaftsübernahme, Ehe oder Anerkennung unbesetzt, sperrt der Elternschaftsverzicht die ansonsten nach § 1596 Absatz 1 BGB-E mögliche Feststellung der rechtlichen Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Zu Erklärungen verheirateter Personen gilt im Rahmen des Elternschaftsverzichts das Gleiche wie das zur Elternschaftsübernahme Gesagte. Die Zustimmung des jeweiligen Ehegatten ist nicht erforderlich.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel ist es nicht wichtig, wer an seiner

Stelle Vater wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB), Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Erkennt er die Vaterschaft an, können er und Anne die Vaterschaft nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB); das Kind kann anfechten. Samuel könnte die Vaterschaft ebenfalls anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Der Feststellungsausschluss nach § 1600d Absatz 4 BGB gilt für ihn als privaten Samenspender nicht.

Nach neuem Recht wäre es so: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn – wenn das Kind geboren wird – automatisch „Vater“ und „zweiter Elternteil“ (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 und § 1591 Absatz 2 BGB-E), Anne „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

## Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, in einem Elternschaftsverzicht die Person zu bestimmen, die für das mit dem Samen der verzichtenden Person zu zeugende Kind im Rahmen einer Elternschaftsübernahme die rechtliche Verantwortung übernehmen soll, so dass der genetische Elternteil den zweiten Elternteil mitbestimmt.

Bei einer Spende im privaten Umfeld ist es naheliegend, dass sich die Bereitschaft der spendenden Person, durch die Zurverfügungstellung ihres Samens die gemeinsamen Elternschaft zweier Personen zu ermöglichen, auf bestimmte Personen beschränken kann. Wenn die Person nur dann nicht als rechtlicher Elternteil festgestellt werden möchte, wenn eine im Vorfeld als zweiter Elternteil bestimmte Person auch die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt, kann der Elternschaftsverzicht hierauf beschränkt werden.

Die Wirksamkeit eines Elternschaftsverzichts, der eine Bestimmung nach Absatz 2 enthält, hängt dabei nicht davon ab, ob die darin bestimmte Person und die Person, die das Kind gebären soll, eine Elternschaftsübernahmevereinbarung abschließen. Die angestrebte statusrechtliche Folge des Elternschaftsverzichts allerdings – die Nichtfeststellbarkeit als zweiter Elternteil – hängt vom Abschluss einer entsprechenden Elternschaftsübernahme ab. Nach § 1596 Absatz 4 Nummer 2 BGB-E ist der mit dem Elternschaftsverzicht angestrebte Ausschluss der Feststellung der Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, vom Abschluss der nach Absatz 2 erforderlichen Elternschaftsübernahme abhängig.

Beispiel 6a: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel will aber, dass Paul Vater wird. Paul will das auch. Anne und Samuel lassen einen Elternschaftsverzicht öffentlich beurkunden. Samuel besteht auf einer Erklärung, dass sein Verzicht nur zugunsten von Paul erfolgt. Anne und Björn lassen eine Elternschaftsübernahme öffentlich beurkunden, in der Samuel als Samenspender bestimmt wird.

Nach § 1593a Absatz 3 BGB-E führt die Elternschaftsübernahme zugunsten von Björn nur zur Elternschaft kraft Vereinbarung für das später geborene Kind, wenn es einen korrespondierenden Elternschaftsverzicht gibt. Da die Elternschaftsübernahme Samuel als Samenspender benennt und Samuel auf seine Elternschaft verzichtet hat, würde das im Allgemeinen ausreichen. Allerdings hat Samuel den Elternschaftsverzicht zugunsten von Paul beschränkt. Dies passt nicht zur Elternschaftsübernahme von Björn. Daher fehlt ein zur Elternschaftsübernahme korrespondierender Elternschaftsverzicht: eine Elternschaft kraft Vereinbarung von Björn entsteht nicht.

Wenn Anne auch gemeinsam mit Paul eine Elternschaftsübernahme öffentlich beurkundet, kommt es auf die zeitliche Reihenfolge an. § 1593a Absatz 2 BGB-E schließt die Wirksamkeit einer zweiten Elternschaftsübernahme aus. Hat Anne zuerst mit Paul eine Elternschaftsübernahme geschlossen, wird diese wirksam. Da ein korrespondierender Elternschaftsverzicht von Samuel zugunsten von Paul besteht, ist der Tatbestand des § 1593a Absatz 3 BGB-E erfüllt; Paul wird Elternteil kraft Vereinbarung. Auf die Elternschaftsübernahme von Björn kommt es dann nicht an.

Wenn Anne aber zuerst mit Björn die Elternschaftsübernahme vereinbart, kann die Elternschaftsübernahme von Paul nicht wirksam werden. Anne muss daher ihre Erklärung zur Elternschaftsübernahme von Björn widerrufen (oder mit Björn zusammen aufheben), um den Weg zur Elternschaft von Paul freizumachen. Dieser Mechanismus schützt Samuels Interesse daran, seinen Elternschaftsverzicht zugunsten eines bestimmten übernehmenden Elternteils zu beschränken und Einfluss darauf zu haben, wer rechtlicher Elternteil seines genetischen Kindes wird.

### **Zu § 1593c (Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung)**

Erklärungen zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung können die Beteiligten nur persönlich abgeben. Das schließt zunächst die Abgabe durch Bevollmächtigte aus. Die sich aus der Elternschaftsvereinbarung ergebende anfechtungsfeste Zuordnung der zweiten Elternstelle gibt den Erklärungen zum Abschluss einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 1 BGB-E ein so erhebliches Gewicht, dass sie stets höchstpersönlich abgegeben werden müssen. Gleiches gilt angesichts der dauerhaften Nichtfeststellbarkeit eines genetischen Elternteils für Erklärungen zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 1 BGB-E.

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung setzt voraus, dass alle Beteiligten geschäftsfähig sind. Es ist im Interesse nicht voll Geschäftsfähiger geboten, diese davor zu schützen, Elternteil kraft Vereinbarung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu werden, ohne diese infolge mangelnden Alters und mangelnder Erfahrung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit (bereits) hinreichend erfassen zu können.

Dies gilt auch mit Blick auf § 1595b Absatz 3, 4 und 5 BGB-E, der die Anerkennung der Elternschaft durch nicht voll Geschäftsfähige unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Da eine Elternschaft kraft Anerkennung prinzipiell anfechtbar ist und bleibt, löst eine Anerkennung der Elternschaft keine einer Elternschaft kraft Vereinbarung vergleichbaren Rechtsfolgen aus. Im Unterschied zu einer Anerkennung (oder der Zustimmung zu einer Anerkennung) erfordert es eine Elternschaftsvereinbarung, einen deutlich weiteren Zeithorizont von grundsätzlich drei Jahren zu überblicken – dieser Zeithorizont kann außerdem auch deutlich länger sein (siehe § 1593e Absatz 1 und 3 BGB-E). Bei einer Anerkennung ist das Kind hingegen mindestens schon gezeugt oder bereits geboren; in der Regel geht jedenfalls ein die Vaterschaft anerkennender Mann davon aus, der genetische Vater zu sein und deshalb auch gerichtlich feststellbar zu sein. Im Zeitpunkt einer Elternschaftsvereinbarung ist das hingegen gänzlich unsicher. Entsprechend haben eine Anerkennungserklärung und die Zustimmung zur Anerkennung ein anderes Gewicht, das eine andere Herangehensweise beim Schutz nicht voll Geschäftsfähiger erlaubt.

Die Erklärungen zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts sind mit der dauerhaften Nichtfeststellbarkeit der Elternschaft eines genetischen Elternteils ebenfalls auf gewichtige, unumkehrbare Rechtsfolgen gerichtet. Diese Rechtsfolgen kennt auch das geltende Recht für einen offiziellen Samenspender in § 1600d Absatz 4 BGB. Einer – ohnehin eher nur theoretisch denkbaren – offiziellen Samenspende durch eine beschränkt geschäftsfähige Person mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ginge jedoch nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KeRegG-E zwingend eine Aufklärung über die fehlende Feststellbarkeit des Samenspenders durch die Entnahmeeinrichtung voraus. Gleichermaßen ist von den

Einrichtungen, die mit dem auf diese Weise gewonnenen Samen eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung durchführen, nach § 4 Satz 1 Nummer 6 KeRegG-E sicherzustellen, dass auch die die Samenspende empfangende Person darüber aufgeklärt worden ist, dass eine Feststellung der rechtlichen Elternschaft des Samenspenders ausgeschlossen ist. Entsprechende Schutzmechanismen, die sich zugunsten des Schutzes nicht voll Geschäftsfähiger auswirken, existieren im Zusammenhang mit einer privaten Becherspende und einer damit im Privaten durchgeführten Zeugung nicht.

Wird für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf deren Geschäftsfähigkeit. Entsprechend kann ein geschäftsfähiger Betreuer eine Erklärung zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung nur selbst abgeben. Unberührt bleiben nach Satz 2 jedoch die Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt. Die Willenserklärung eines Betreuten, der unter Einwilligungsvorbehalt steht, bedarf nach § 1825 Absatz 1 Satz 3 BGB der Mitwirkung des Betreuers. In der Folge ist es möglich, dass die Willenserklärung des Betreuten in Bezug auf den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung nach § 1825 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf. Ist eine Einwilligung erforderlich, so ist auch diese öffentlich zu beurkunden nach § 1593d Absatz 1 BGB-E.

### **Zu § 1593d (Form der Elternschaftsvereinbarung)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Elternschaftsvereinbarung ist, wie auch die Anerkennung der Elternschaft und die Zustimmungen, aufgrund ihrer erheblichen rechtlichen Tragweite öffentlich zu beurkunden.

Die Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung dient der Beweisbarkeit insbesondere der Abgabe, des Inhalts und des Zeitpunkts der Erklärungen durch die Beteiligten. In diesem Zuge lassen sich Rechtssicherheit und Statusklarheit bestmöglich sicherstellen. Unter anderem prüft die beurkundende Stelle auch die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten und gewährleistet damit, dass rechtswirksame Erklärungen beurkundet werden. Das Formerfordernis hat schließlich Warn- und Aufklärungsfunktion. Mit den im Rahmen der Beurkundung bestehenden Prüf- und Aufklärungspflichten (§§ 17 ff. des Beurkundungsgesetzes) wird sichergestellt, dass die Erklärenden sich über die erheblichen Folgen der Elternschaftsvereinbarung bewusst sind und Erklärungen dieses Inhalts abgeben möchten. Der Beurkundungsvorgang macht den Beteiligten die Tragweite ihrer jeweiligen Erklärung deutlich, schützt vor Übereilung und erlaubt durch die Mitwirkung der Urkundsperson, dass die gewollten Erklärungen rechtswirksam abgegeben werden.

Den Formerfordernissen unterfallen nur die nach § 1593a Absatz 1, § 1593b Absatz 1 BGB-E erforderlichen Erklärungen. Nicht vom Formerfordernis umfasst sind im Zusammenhang mit § 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E jedoch die Erklärung des Spenders nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E sowie die Erklärungen des genetischen Vaters beziehungsweise der genetischen Mutter nach § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E, die gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung beziehungsweise der Entnahmeeinrichtung in Schriftform abgegeben werden.

Soweit erforderlich unterfällt dem Formerfordernis auch die Einwilligung des Betreuers nach § 1593c Absatz 3 zweiter Halbsatz BGB-E und § 1825 BGB.

Eine Elternschaftsvereinbarung, die nicht öffentlich beurkundet wird, kann keine Regelung zur Zuordnung der zweiten Elternstelle treffen. Solange die Schwangerschaft noch nicht begonnen hat, kann die öffentliche Beurkundung jedoch nachgeholt werden. Eine Heilung von Formmängeln ist zudem unter den Voraussetzungen des § 1593g Absatz 3 Satz 1 BGB-E möglich.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht eine Übersendungspflicht der beurkundenden Stellen vor. Nach Satz 1 ist allen an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Personen eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Elternschaftsvereinbarung zu übersenden. Das ist der Regelung für die Beurkundung der Anerkennung und der Zustimmung zur Anerkennung in § 1597 Absatz 2 BGB (nunmehr § 1595c Absatz 2 BGB-E) nachgebildet. Da Absatz 1 nicht zwingend die gleichzeitige Beurkundung der Erklärungen beider Beteiligten einer Elternschaftsvereinbarung (Elternschaftsübernahme oder Elternschaftsverzicht) vorschreibt, dient die Übersendungspflicht der Sicherstellung der Kenntnis beider Beteiligten von den Erklärungen.

## **Zu § 1593e (Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten)**

### **Zu Absatz 1**

Die in einer Elternschaftsvereinbarung vorgesehenen Wirkungen sollen grundsätzlich nur innerhalb eines befristeten Zeitraums ausgelöst werden können. Innerhalb dieses sogenannten Zuordnungszeitraums regelt die Elternschaftsvereinbarung die Zuordnung der zweiten Elternstelle grundsätzlich nur für das erste Kind, das in diesem Zeitraum geboren wird (beziehungsweise die ersten Kinder im Fall einer Mehrlingsgeburt).

### **Zu Absatz 2**

Die Elternschaftsvereinbarung soll sich nur dann auf die Zuordnung der zweiten Elternstelle auswirken, wenn sie mit Sicherheit noch vor Beginn der Schwangerschaft geschlossen worden ist.

Der Zuordnungszeitraum beginnt nach Satz 1 grundsätzlich ein Jahr nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung. Bei einer Geburt nach einem Jahr kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat. Die Zeitspanne von einem Jahr errechnet sich aus der durchschnittlichen Dauer einer Schwangerschaft bis zur Geburt von rund 38 Wochen sowie einer zusätzlichen Karenzzeit von rund 14 Wochen. Ohne eine Karenzzeit ließe sich aufgrund der individuell unterschiedlichen Schwangerschaftsdauer der Zeitpunkt ihres Beginns nicht hinreichend sicher annehmen. Durch die Karenzzeit werden auch Konkurrenzlagen vermieden, die ansonsten im Verhältnis zu anderen abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbeständen entstünden. Beispielsweise kann die Person, die nach der Elternschaftsvereinbarung das Kind gebären soll, zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sein. Bei Geburt eines Kindes etwa 38 Wochen nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung ließe sich allein anhand des Geburtszeitpunkts nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, ob die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat und der Ehegatte aufgrund des Vorrangs der Elternschaftsvereinbarung nach § 1591 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E dem Kind nicht als zweiter Elternteil zuzuordnen ist. Durch die Karenzzeit erübrigt sich ein Beweis des Zeitpunkts des Beginns der Schwangerschaft und die Beteiligten gewinnen Rechtssicherheit darüber, dass bei einer Geburt die von ihnen gewollte Zuordnung eintritt.

Steht im Einzelfall fest, dass die Schwangerschaft erst nach dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat, beginnt der Zuordnungszeitraum nach Satz 2 bereits früher. Eine solche Konstellation kann etwa eintreten, wenn zwischen dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung zwar eine Karenzzeit von 14 Wochen oder mehr abgewartet wurde, die individuelle Schwangerschaftsdauer jedoch unterdurchschnittlich kurz war. Liegen bei Anmeldung der Geburt ärztliche Nachweise vor, die eine kürzere Dauer der Schwangerschaft von Zeugung bis Geburt belegen, so fällt die Geburt in den Zuordnungszeitraum und die Elternschaftsvereinbarung kommt zum Tragen. Es ist auch denkbar, dass die Karenzzeit nicht (vollständig) abgewartet wurde, es sich aber durch geeignete ärztliche Nachweise als feststehend belegen lässt, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses der

Elternschaftsvereinbarung noch nicht zum Beginn einer Schwangerschaft gekommen ist. Geeignet in diesem Sinne kann ein ärztlicher Nachweis darüber sein, dass die Frau, die das Kind gebären soll, in einem bestimmten Zeitpunkt nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung noch nicht schwanger war.

### **Zu Absatz 3**

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung fußt auf Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten, für die sich nicht typisierend annehmen lässt, dass sie bei allen Beteiligten auch in der Zukunft dauerhaft fortbestehen. Daher muss die Geburt für die Zuordnung der zweiten Elternstelle durch Elternschaftsvereinbarung grundsätzlich innerhalb eines befristeten Zeitraums nach deren Abschluss erfolgen. Zwischen dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung und einer Geburt liegt die Zeit der Schwangerschaft, möglicherweise aber auch mehr als ein Befruchtungsversuch, sodass der Zeitraum von drei Jahren im Allgemeinen angemessen erscheint. Allerdings können die Beteiligten insoweit auch einen anderen Zeitraum vorsehen. Die Frist bedeutet, dass ein nach ihrem Ablauf geborenes Kind nicht mehr innerhalb des Zuordnungszeitraums geboren wird und deshalb weder die Zuordnung des übernehmenden Elternteils noch die die Feststellbarkeit ausschließende Wirkung eines Elternschaftsverzichts eintreten kann. Deshalb können die Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft auch den Zuordnungszeitraum ändern (§ 1593f BGB-E) und so erreichen, dass eine zeitlich später als ursprünglich geplant beginnende Schwangerschaft noch von der Elternschaftsvereinbarung umfasst wird. Nach Beginn der Schwangerschaft steht der Zuordnungszeitraum hingegen fest und kann nicht mehr geändert werden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht vor, dass eine Elternschaftsvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn einer der Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft verstirbt. Bereits aktuell ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESchG die künstliche Befruchtung einer Eizelle mit dem Samen eines verstorbenen Mannes unter Strafe gestellt. Die Strafbarkeit ist angeordnet, um das Selbstbestimmungsrecht des Samenspenders zu schützen und um Gefahren für die Entwicklung des Kindes entgegenwirken, die zumindest dann nicht ausgeschlossen werden können, wenn seine Erzeugung in einer dem Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechenden Weise erfolgt ist (BT-Drs. 11/5460, 10). Bei Elternschaftsvereinbarungen kann unter lebenden Beteiligten angesichts der vor Beginn der Schwangerschaft stets bestehenden Möglichkeit zum einseitigen Widerruf nach § 1593e Absatz 2 BGB-E davon ausgegangen werden, dass mindestens bis zu diesem Zeitpunkt alle an der Elternschaftsvereinbarung Beteiligten noch an dieser festhalten wollen. Der Tod eines Beteiligten verändert diese Ausgangslage so grundlegend, dass es sachgerecht erscheint, die Wirkung der Elternschaftsvereinbarung mit dem Tod eines der Beteiligten enden zu lassen.

Diese Wirkung tritt allerdings für einen Elternschaftsverzicht nicht ein, wenn das Kind bereits gezeugt ist, wenn der Samenspender stirbt, aber die Schwangerschaft der Frau noch nicht begonnen hat. Dazu kommt es vor allem in Fällen einer IVF-Behandlung, wenn mehrere Eizellen gleichzeitig künstlich befruchtet worden sind und der Samenspender zwar nach der Zeugung, aber vor der Übertragung derjenigen befruchteten Eizelle stirbt, aus der sich das Kind entwickelt hat. In diesem Fall ist § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESchG nicht berührt.

### **Zu § 1593f (Änderung und Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung, Widerruf der Erklärungen zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit der Elternschaftsvereinbarung bringen die Beteiligten zum Ausdruck, dass sie ab dem Zeitpunkt der Zeugung oder der Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos Rechtsicherheit über die Zuordnung einer Person als zweiter Elternteil des Kindes wünschen. Die Beteiligten können eine Elternschaftsvereinbarung daher nur bis zum Beginn der

Schwangerschaft (Zeugung des Kindes oder Übertragung des vorher heterolog erzeugten Embryos) durch eine neue Vereinbarung ändern oder aufheben. Nach diesem Zeitpunkt kann die Elternschaftsvereinbarung nicht mehr geändert oder aufgehoben werden. Die Vereinbarung zur Änderung oder Aufhebung bedarf der öffentlichen Beurkundung, da die Elternschaftsvereinbarung Statuswirkung entfaltet und die öffentliche Beurkundung Rechtssicherheit gewährleistet.

### **Zu Absatz 2**

Den Beteiligten steht es bis zum Beginn der Schwangerschaft offen, ihre jeweilige Erklärung, die für die Wirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung nach § 1593a Absatz 1, § 1593b Absatz 1 BGB-E jeweils erforderlich ist, einseitig mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Durch einen wirksamen Widerruf der jeweiligen Erklärung wird die Elternschaftsvereinbarung unwirksam.

Der Widerruf kann nur bis zum Beginn der Schwangerschaft erklärt werden. Wie die zu widerrufende Erklärung bedarf auch der Widerruf der öffentlichen Beurkundung. Der Widerruf ist empfangsbedürftig und muss den anderen Beteiligten zugehen; dieser wird mit seinem Zugang wirksam.

### **Zu Absatz 3**

Für eine vor Beginn der Schwangerschaft getroffene Vereinbarung über die Änderung oder die Aufhebung einer Elternschaftsvereinbarung sowie für den Widerruf der Erklärung eines Beteiligten zur Elternschaftsvereinbarung gelten die Vorschriften der § 1593 Absatz 4 sowie die §§ 1593c und 1593d Absatz 2 BGB-E entsprechend. Dies bedeutend unter anderem, dass die Vertretungsfeindlichkeit aus § 1593c BGB-E und die Übersendungspflicht aus § 1593d Absatz 2 BGB-E zur Anwendung kommen.

## **Zu § 1593g (Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 schützt den Bestand einer Elternschaftsvereinbarung vor Unwirksamkeit wegen kleinerer Rechtsmängel und folgt damit der Tradition des bisherigen § 1598 BGB für die Anerkennung der Vaterschaft. Die Elternschaftsvereinbarung ist nach Satz 1 nur unwirksam, wenn die Erfordernisse der §§ 1593 bis 1593d BGB-E nicht eingehalten wurden. Dazu gehören die inhaltlichen Vorgaben an die Beteiligten und ihre Erklärungen, Fragen der Geschäftsfähigkeit sowie der Einhaltung der Form, nicht aber sonstige Voraussetzungen. So sind beispielsweise Willensmängel für die Wirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung unbeachtlich und müssen im Rahmen des Anfechtungsverfahrens nach §§ 1597 ff. BGB-E geltend gemacht werden.

Darüber hinaus wird in Fortführung des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde auch für die Elternschaftsvereinbarung zum Unwirksamkeitsgrund erklärt (Satz 2). Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach § 85d in Verbindung mit § 85a AufenthG-E erforderlich, wenn ein noch zu zeugendes Kind mittels Elternschaftsvereinbarung einen zweiten Elternteil erhalten soll und ein Aufenthaltsrechtsgefälle zwischen der künftigen Geburtmutter und dem künftigen zweiten Elternteil besteht. Nähere Ausführungen dazu sind den Erläuterungen zu den §§ 85d und 85a AufenthG-E zu entnehmen.

### **Zu Absatz 2**

Neben der Elternschaftsvereinbarung selbst sollen auch Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie der Widerruf einer Erklärung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung nur bei besonders gravierenden Rechtsverstößen unwirksam sein. Absatz 2 ordnet

daher an, dass diese Vereinbarungen und eine Widerrufserklärung nur dann unwirksam sind, wenn sie gegen § 1593f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder 3 BGB-E in Verbindung mit § 1593 Absatz 4 und § 1593c BGB-E verstoßen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 1598 Absatz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und regelt sie für die Elternschaftsvereinbarung an diesem Standort, während für die Anerkennung der Elternschaft in § 1595e BGB-E eine Parallelregelung mit teilweise entsprechender Geltung von Absatz 3 vorgesehen wird. Der in § 1595e BGB-E ergänzend geregelte Sonderfall einer Beurkundung in einer Auslandsvertretung kann sich bei einer Elternschaftsvereinbarung nicht in gleicher Weise stellen, da eine Elternschaftsvereinbarung noch vor Beginn der Schwangerschaft getroffen werden muss.

Satz 1 entspricht dem schon seit geraumer Zeit geltenden § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB und überträgt sein Ergebnis auf die Elternschaftsvereinbarung. Wenn seit Eintragung der Elternschaft – hier der Elternschaft kraft Vereinbarung – mehr als fünf Jahre verstrichen sind, gilt die Elternschaftsvereinbarung trotz etwaiger nach Absatz 1 auch in Verbindung mit §§ 1593 bis 1593d BGB-E relevanter Mängel als wirksam. Die Sätze 2 und 3 adressieren Spezialfragen aus der Rückabwicklung einer einmal erteilten Zustimmung der Ausländerbehörde nach §§ 85a und 85d AufenthG-E, die als Rücknahme der Zustimmung in § 85c AufenthG-E unter engen Voraussetzungen zulässig ist (siehe Begründung zum Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, BR-Drucksache 382/24 Seite 56 ff., insbesondere Seite 58).

Abweichend von § 1595e BGB-E wird in Absatz 3 nicht geregelt, dass bei Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung in einer deutschen Auslandsvertretung eine andere Fristberechnung gelten kann. Hintergrund ist, dass die Regelung in § 1595e Absatz 2 Satz 2 BGB-E nur für die Anerkennung der Elternschaft, nicht aber für die Elternschaftsvereinbarung passt. Die Elternschaftsvereinbarung muss schon vor Beginn der Schwangerschaft beurkundet werden, so dass zwischen der Beurkundung und der möglichen Eintragung der Geburt des Kindes viele Monate vergehen. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass die Elternschaftsvereinbarung in Fällen mit einem Aufenthaltsrechtsgefälle nach § 85d AufenthG-E und § 85a AufenthG-E häufiger in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet werden wird, da das Instrument der Elternschaftsvereinbarung im Ausland überwiegend noch längere Zeit unbekannt oder unüblich bleiben wird.

### **Zu § 1594 (Elternschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod)**

Die Vorschrift weist dem Ehegatten der Geburtsmutter die Elternschaft kraft Ehe unter bestimmten Voraussetzungen auch bei vorgeburtlicher Auflösung der Ehe durch Tod zu (Absatz 1). Absatz 2 löst das Konkurrenzverhältnis zwischen diesem (Elternteil kraft Ehe nach § 1594 Absatz 1 BGB-E) und dem neuen Ehegatten der Geburtsmutter (Elternteil kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) der allgemeinen Lebenserfahrung Rechnung tragend zugunsten des neuen Ehegatten auf (Absatz 2). Elternteil kraft Ehe sind damit entweder der zweite Elternteil nach § 1592 Absatz 2 oder nach § 1594 Absatz 1 oder 2 BGB-E.

Die Vorschrift greift den bisherigen § 1593 BGB auf. Die Anwendungsfälle der Vorschrift – die Zuordnung der Elternschaft bei vorgeburtlichem Tod des Ehegatten der Geburtsmutter über § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E hinaus und die Zuordnung des neuen Ehegatten der Geburtsmutter bei vorgeburtlicher Auflösung ihrer vorangegangenen Ehe durch Tod – wurden unter Beibehaltung des Wortlauts und Inhalts von § 1593 BGB dem Inhalt folgend systematisch in zwei Absätzen geregelt.

## **Zu § 1594a (Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)**

§ 1594a BGB-E führt mit der Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ein neues Instrument ein, um die Elternschaft kraft Ehe durch gemeinsame Erklärung und ohne gerichtliches Anfechtungsverfahren zu beseitigen.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ermöglicht es dem Elternteil kraft Ehe – in gleicher Weise wie die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E – sich rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes aus der Elternschaft zu lösen, ohne ein zeit- und kostenintensives sowie emotional belastendes gerichtliches Anfechtungsverfahren durchlaufen zu müssen. Anders als die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E setzt die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe allerdings nicht voraus, dass eine andere Person die Elternschaft übernehmen möchte und anstelle des Elternteils kraft Ehe in die zweite Elternstelle einrückt.

Nach Absatz 1 besteht die Elternschaft kraft Ehe nicht, wenn die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe nicht bestehen soll. Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe setzt weiterhin voraus, dass das Kind nachweislich nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Nach Absatz 3 scheidet eine gewillkürte Vertretung bei der Erklärung zum Nichtbestehen aus; diese ist nur volljährigen Personen möglich. Nach Absatz 4 bedürfen die Erklärungen der Eltern nach Absatz 1 der öffentlichen Beurkundung. Absatz 5 gibt der beurkundenden Stelle auf, beglaubigte Abschriften der Erklärung an beide Elternteile und das Geburtsstandesamt des Kindes zu übersenden.

### **Zu Absatz 1**

Nach § 1594a Absatz 1 BGB-E können die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe nicht bestehen soll, wenn das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Die Erklärung hat wie die Anfechtung zur Folge, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes entfällt.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll – ihrer Bezeichnung entsprechend – ausschließlich dem Elternteil kraft Ehe zur Verfügung stehen, um sich unbürokratisch aus der Elternschaft zu lösen. So wird ein Kind nur dem Ehegatten der Geburtsmutter anknüpfend an die Ehe kraft Gesetzes zugeordnet, ohne dass es weiterer dahingehender Erklärungen bedarf. Die Elternschaft kraft Anerkennung setzt demgegenüber eine aktive Willensbekundung beider Elternteile und des Kindes voraus; sie kann schlichtweg unterlassen werden, sollte der Partner der Geburtsmutter das Kind nicht gezeugt haben. Das Gleiche gilt für die Elternschaft kraft Vereinbarung, die vor dem Beginn der Schwangerschaft eine aktive Willensbekundung der Beteiligten zum noch zu zeugenden Kind voraussetzt.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll nur in klaren Fällen möglich sein. Die Eltern können die Erklärung daher nur einvernehmlich und gemeinsam abgeben. Sind sie sich nicht einig oder ist es ihnen nicht möglich, gemeinsam zu erscheinen, steht es jedem von ihnen frei, die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe im Wege der Anfechtung unter den in den §§ 1597 ff. BGB-E genannten Voraussetzungen auch gegen den Willen des anderen Elternteils zu beseitigen.

Die Erklärung ist im Interesse des Kindes und einer möglichst frühzeitigen Klärung der Abstammungsverhältnisse nur binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes möglich. Um die Eltern nicht dem Risiko einer unüberlegten und übereilten Entscheidung kurz nach der Geburt des Kindes auszusetzen, wurde im Interesse des Kindes und der Eltern hinsichtlich der Fristdauer von der noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehenen deutlich kürzeren Frist von bis zu acht Wochen nach der Geburt des Kindes abgewichen. Bei

der Bemessung der Fristdauer wurde auch berücksichtigt, dass sich im ersten Lebensjahr des Kindes in der Regel noch keine stabile sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Elternteil kraft Ehe entwickelt haben dürfte, § 1597i Absatz 2 Satz 3 BGB-E.

Weil die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe das zeit- und kostenintensive gerichtliche Anfechtungsverfahren entbehrlich machen kann, das Verfahren deshalb gleichzeitig kostengünstig und niederschwellig ausgestaltet sein soll, kann die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft bei verschiedenen Stellen öffentlich beurkundet werden, etwa beim Notar, dem Standesamt oder der Auslandsvertretung. Nicht vorgesehen wird die Beurkundung beim Jugendamt, um die Urkundspersonen des Jugendamts nicht zu überlasten.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll der Geburtsmutter und dem Elternteil kraft Ehe nur in Fällen zur Verfügung stehen, in denen auch eine Anfechtung der Elternschaft offensichtlich Aussicht auf Erfolg hätte, etwa wenn die Ehe eines Mannes und einer Frau seit Längerem nicht mehr gelebt wird und deshalb feststeht, dass das Kind nicht mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde.

Stammt das Kind genetisch vom Elternteil kraft Ehe ab, hat eine Anfechtung keinen Erfolg, § 1597 Absatz 3 BGB-E. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, gilt dies auch für die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe. Wie die Anfechtung setzt daher auch die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe voraus, dass das Kind nachweislich nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Würde man auf diese Anforderung als Wirksamkeitsvoraussetzung verzichten, widerspräche dies nicht nur dem Verantwortungsprinzip. Zugleich bestünde das Risiko, dass der einstige Elternteil kraft Ehe zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Anders als noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehen hat die Stelle, die die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft öffentlich beurkundet, nicht durch Einsichtnahme in das Geburtenregister oder in entsprechende Urkunden sicherzustellen, dass der Elternteil kraft Ehe nicht durch Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung oder durch Einwilligung in eine medizinisch assistierte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten vor der Zeugung des Kindes die Verantwortung für dieses übernommen hat. Die vorgenannten Anforderungen würden eine unnötige bürokratische Hürde aufstellen, da die beurkundende Stelle nicht verlässlich prüfen kann, ob diese Negativtatsachen – die in den meisten Fällen vorliegen werden – im konkreten Fall erfüllt sind. Daher wird die Kontrolle auf das Standesamt verlagert, das anlässlich der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe den Geburtseintrag für das Kind vornimmt oder berichtigt, und inhaltlich auf ein Minimum reduziert.

Liegt dem Standesamt eine Elternschaftsvereinbarung vor, die die Elternschaft derselben Person vorsieht, die Elternteil kraft Ehe geworden wäre, geht die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ersichtlich ins Leere: Denn eine Elternschaft kraft Ehe besteht in diesen Fällen ohnehin nicht (§ 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Sollten die Beteiligten dem Standesamt eine wirksame Elternschaftsvereinbarung zunächst vorenthalten haben, so dass nach den Personenstandsakten der Anschein einer Elternschaft kraft Ehe bestehen mag, und legen die Beteiligten die Elternschaftsvereinbarung nunmehr vor, ist das Anlass für eine Berichtigung der Angaben zum zweiten Elternteil im Geburtenregister, eine parallel vorgelegte Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ginge ins Leere. Das gleiche gilt, wenn die Elternschaftsvereinbarung später – nach einer Berichtigung des Geburtenregisters aufgrund einer Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E – dem Standesamt vorgelegt wird. Wird die Elternschaftsvereinbarung dem Standesamt auch später nicht vorgelegt, bleibt die Eintragung im Geburtenregister unrichtig und unterliegt der Berichtigung.

Im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samen eines Dritten, der einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, sowie im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung in die heterologe Übertragung eines Embryos, die eine Anfechtung der Elternschaft in gleicher Weise ausschließen würde (§ 1597f BGB-E), ist anzunehmen, dass auf die vorgenannten Methoden auch künftig nur ein sehr geringer Teil der Elternschaften kraft Ehe zurückgehen wird. Eine dahingehende Überprüfung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erscheint unverhältnismäßig aufwändig. Es wäre zwar möglich, zu prüfen, ob im Inland eine der vorgenannten Befruchtungsmethoden durchgeführt wurde, da eine solche eine entsprechende Eintragung im Keimzellspendenregister nach sich ziehen würde. Darüber wird die Geburtsmutter zwar auch informiert. Eine Abfragemöglichkeit anderer Stellen hinsichtlich des Keimzellspendenregisters ist aber bewusst nicht vorgesehen, da die Informationen zur genetischen Abstammung des Kindes nach Samenspende oder Embryonenübertragung allein im Interesse des Kindes erhoben und gespeichert werden. Hinzu kommt: Da nur eine sehr geringe Anzahl von Kindern auf diese Weise gezeugt wird, aber für jedes Kind im Einzelfall eine Abfrage erforderlich wäre, entstünde dadurch unangemessen hoher Verwaltungsaufwand. Bei Behandlung im Ausland würde letztlich jede zentrale Nachweismöglichkeit fehlen. Hinzu kommt weiterhin, dass angenommen wird, dass die die Erklärung des Nichtbestehens möglicherweise nutzende Personengruppe in aller Regel ein Negativattest erhalten würde und dies trotzdem – wegen der vergleichsweise nicht unerheblichen Teilmenge von künstlichen Befruchtungen, die im Ausland durchgeführt werden – keine Sicherheit bieten würde, dass eine Einwilligung tatsächlich nicht erklärt wurde. Dieser Aufwand stünde zum Nutzen außer Verhältnis. Der enge Zeitrahmen für die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft nach § 1594a BGB-E und das Erfordernis einer übereinstimmenden Erklärung beider Ehegatten begrenzt Missbrauchsmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis hinreichend.

Anders verhält es sich bei der genetischen Abstammung des Kindes vom Elternteil kraft Ehe: Diese kann einfach und sicher überprüft werden, betrifft einen wesentlich größeren Anteil des Personenkreises, der die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nutzen könnte und vermeidet nachgelagerte gerichtliche Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft. Wirksamkeitsvoraussetzung ist deshalb, dass das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Dies ist nach § 33a PStV-E durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG nachzuweisen.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe den gleichen Beschränkungen bei der Vertretung unterworfen wie die Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsvereinbarung nach § 1593c BGB-E. Das schließt insbesondere eine gewillkürte Vertretung aus.

### **Zu Absatz 3**

Mit Blick auf ihre weitreichenden Rechtsfolgen ist die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe wie andere Erklärungen mit statusrechtlicher Relevanz (etwa die Elternschaftsvereinbarung nach § 1593d Absatz 1 BGB-E oder die Anerkennung der Elternschaft nach § 1595c Absatz 1 BGB-E) öffentlich zu beurkunden.

### **Zu Absatz 4**

§ 1594a Absatz 4 BGB-E stellt sicher, dass beide Elternteile und das Geburtsstandesamt des Kindes beglaubigte Abschriften der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass dem Standesamt die gemeinsame Erklärung zur Kenntnis gelangt und dieses zeitnah eine Eintragung im Geburtenregister vornehmen kann.

Beispiel 13: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet. Charlotte gebiert ein Kind, Dana war mit der Zeugung nicht einverstanden und ist sich mit Charlotte darüber einig. Nach geltendem Recht kann Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden; sie verzichtet auf das Verfahren.

Nach neuem Recht wird Dana nach § 1591 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E und § 1592 Absatz 1 BGB-E „zweiter Elternteil“ und „Mutter“ des Kindes. Sie kann ihre Mutterschaft nach § 1597 BGB-E anfechten, weil sie nicht genetischer Elternteil des Kindes ist und ihrer Anfechtung auch eine Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung nicht entgegensteht (§§ 1597e, 1597f BGB-E). Dazu wäre aber ein gerichtliches Verfahren erforderlich.

Das neue Recht ermöglicht es Charlotte und Dana, eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe von Dana zu beurkunden (§ 1594a BGB-E). Bei der Eintragung im Standesamt muss Dana durch Vorlage eines Gutachtens nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihr abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden. Im Ergebnis ist allein Charlotte Elternteil und Mutter des Kindes.

Beispiel 14: Anne und Björn sind miteinander verheiratet. Anne hat nach einer Affäre mit einem anderen Mann ein Kind geboren. Anne und Björn sind sich einig, dass Björn nicht Vater des Kindes ist und sie dennoch verheiratet bleiben wollen. Nach geltendem Recht könnten Anne oder Björn die kraft Gesetzes entstandene Vaterschaft (§ 1592 Nummer 1 BGB) anfechten, müssten aber ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Nach neuem Recht bleibt der Weg über die Anfechtung der Elternschaft beziehungsweise Vaterschaft möglich. Sind sich aber Anne und Björn einig, können sie auch eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Björn beurkunden lassen (§ 1594a BGB-E). Björn muss gegenüber dem Standesamt nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden.

### **Zu § 1595 (Anerkennung der Elternschaft)**

Die Regelungen über die Anerkennung der Vaterschaft werden weitgehend beibehalten und im Allgemeinen nur sprachlich so angepasst, dass sie auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau und die Anerkennung der Elternschaft einer non-binären Person umfassen. Einige Vorschriften werden darüber hinaus inhaltlich geändert. Die Regelungen über die Anerkennung der Elternschaft werden wie folgt strukturiert:

- § 1595: Anerkennung der Elternschaft (Grundnorm)
- § 1595a: Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung der Elternschaft
- § 1595b: Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen
- § 1595c: Form, Widerruf
- § 1595d: Anerkennung trotz bestehender Elternschaft
- § 1595e: Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf.

§ 1595 BGB-E knüpft an die Elternschaft kraft Anerkennung in § 1591 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BGB-E an und bildet den Auftakt der Vorschriften über die Anerkennung der Elternschaft.

Absatz 1 enthält die schon bisher bestehende Klarstellung, dass die Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes zulässig ist.

Nach Absatz 2 ist eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird, wie bisher, unwirksam.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anerkennung der Elternschaft für ein Kind unwirksam, solange ein Verfahren gerichtet auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 BGB-E rechtshängig ist, in dem die Elternschaft einer anderen als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Satz 2 regelt eine Ausnahme dazu: Danach gilt Satz 1 nicht, wenn die anerkennende Person die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, bei dem das Feststellungsverfahren rechtshängig ist, und durch Vorlage eines Abstammungsgutachtens im Sinne des § 17 des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen nachgewiesen ist, dass das Kind mit dem Samen der anerkennenden Person gezeugt wurde.

§ 1595 BGB-E greift § 1594 Absatz 4 BGB in Absatz 1, § 1594 Absatz 3 BGB in Absatz 2 in Wortlaut und Inhalt unverändert auf. § 1594 Absatz 1 BGB wurde ersatzlos gestrichen; § 1594 Absatz 2 BGB wurde inhaltlich unverändert im Wortlaut an die Neuregelung in § 1592 BGB-E angepasst und in § 1595 Absatz 3 BGB-E verschoben. Absatz 4 wurde im Zuge der Neuregelung ergänzt.

Nach § 1594 Absatz 1 BGB können die Rechtswirkungen der Anerkennung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Anerkennung wirksam wird. Die Vorschrift ist aufgrund ihrer rein deklaratorischen Bedeutung gestrichen worden. Ungeachtet dessen bleibt es dabei: die Rechtswirkungen der die Elternschaft begründenden Anerkennung können erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem die Anerkennung wirksam geworden ist, insbesondere alle erforderlichen Zustimmungen und Erklärungen (vgl. § 1595a Absatz 1 und 2, § 1595b Absatz 3 BGB-E ggf. § 1595d Absatz 2 BGB-E) vorliegen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht in Inhalt und Wortlaut § 1594 Absatz 4 BGB – eine Anerkennung ist auch weiterhin schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

Das Kind, auf das sich die Anerkennung bezieht, muss – wie bisher – allerdings bereits gezeugt sein beziehungsweise – wenn ein Embryo heterolog übertragen werden soll – schon auf die künftige Geburtsmutter übertragen worden sein. Für das Bedürfnis, schon vor der Zeugung beziehungsweise vor der Übertragung des Embryos eine verbindliche und rechtssichere Absprache über die Elternschaft treffen zu können, wird das neue Institut der Elternschaftsvereinbarung eingeführt (§§ 1593 ff. BGB-E). Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung sorgt vor allem bei unverheirateten Paaren mit Kinderwunsch für Rechtssicherheit. Eine präkonzeptionelle Anerkennung ist dagegen auch künftig nicht möglich. Noch gibt es kein Kind (auch keinen Embryo oder Fötus), auf das sich die Anerkennung beziehen könnte.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht unverändert § 1594 Absatz 3 BGB – aus Gründen der Statusklarheit und Statusbeständigkeit soll eine Anerkennung auch künftig nicht unter eine Bedingung gestellt oder befristet werden können. An dieser Stelle zeigt sich auch der Unterschied zur Elternschaftsvereinbarung, bei der der Zuordnungszeitraum schon deshalb befristet werden muss, weil die Zeugung des Kindes noch in der Zukunft liegt. Bei der Anerkennung ist hingegen sofort klar, auf welches bereits gezeugte oder geborene Kind sich die Anerkennung beziehen soll, daher scheidet eine Befristung aus.

### **Zu Absatz 3**

§ 1595 Absatz 3 BGB-E regelt allgemein das Verhältnis der Anerkennung zu den übrigen Zuordnungsgründen und entspricht inhaltlich § 1594 Absatz 2 BGB. Danach ist eine Anerkennung unwirksam, solange eine andere Person zweiter Elternteil des Kindes nach § 1592 Absatz 2 BGB ist.

Eine Elternschaft kraft Anerkennung kommt daher nur zustande, wenn dem Kind (noch) keine andere Person als Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe, Anerkennung oder Feststellung zugeordnet worden ist. Eine gleichwohl abgegebene Anerkennungserklärung geht dem Wortlaut entsprechend („solange“) nicht ins Leere; vielmehr ist diese schwebend unwirksam. Wird also die der Anerkennung entgegenstehende Elternschaft im Wege der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe oder durch Anfechtung beseitigt, wird die Anerkennung vorbehaltlich der Einhaltung ihrer allgemeinen Wirksamkeitsanforderungen (§§ 1595 bis 1595e BGB-E) im Falle der Anfechtung mit rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens wirksam. Die Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die anerkennende Person wird dem Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt als zweiter Elternteil zugeordnet. Sollte dies nicht mehr dem Willen der Person entsprechen, die die Anerkennung möglicherweise bereits einige Zeit vor der Anfechtung erklärt hat, steht es dieser – wie bisher – frei, sich unter den Voraussetzungen des § 1595c Absatz 3 BGB-E durch Widerruf von ihrer Anerkennungserklärung zu lösen, bevor diese wirksam geworden ist oder die Elternschaft kraft Anerkennung unter den Voraussetzungen der §§ § 1597-1597j BGB-E anzufechten.

Im Übrigen bleibt es dabei: unter mehreren, von verschiedenen Personen gleichzeitig abgegebenen Anerkennungserklärungen gilt das Prioritätsprinzip. Es setzt sich diejenige Anerkennung durch, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen zuerst erfüllt sind. Einer ausdrücklichen dahingehenden Klarstellung bedarf es – wie bisher – nicht.

### **Zu Absatz 4**

§ 1595 Absatz 4 BGB-E wird neu eingeführt. Ziel ist es, ein laufendes gerichtliches Feststellungsverfahren nach § 1596 BGB-E vor einer überholenden Anerkennung der Elternschaft zu schützen. Das Primat des laufenden gerichtlichen Feststellungsverfahrens ist beispielsweise auch im polnischen Recht geregelt (Artikel 72 § 2 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch).

Die Neuregelung ergänzt die § 1595d Absatz 1 BGB-E (Anerkennung trotz bestehender Elternschaft), § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E (Hemmung der Anfechtungsfrist bei schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil), § 1597i Absatz 1 BGB-E (Interessenabwägung bei schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil anstelle ausnahmslosen Ausschlusses der Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde) und § 185 Absatz 2 FamFG-E (Wiederaufnahme des Verfahrens bei zwischenzeitlichem Wegfall der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil).

#### **Zu Satz 1**

Die Vorschrift schützt die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, in ihrem verfassungsrechtlich von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Interesse, rechtlicher Elternteil ihres Kindes werden zu können (zuletzt BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21).

Solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Elternschaft rechtshängig und noch nicht beendet ist, soll es nach Satz 1 künftig nicht mehr möglich sein, dass eine andere Person als diejenige, die gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden soll, die Elternschaft für dieses Kind anerkennt.

Die Neuregelung trägt Situationen Rechnung, in denen die Person, die annimmt, mit ihrem Samen ein Kind gezeugt zu haben, durch Einleitung eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um dem Kind – auch gegen den Willen der Geburtsmutter – als rechtlicher Elternteil zugeordnet zu werden. Nach geltendem Recht kann dieser die Erlangung der Elternschaft aber dadurch erschwert oder unter Umständen sogar dauerhaft unmöglich gemacht werden, dass eine andere Person die Elternschaft während des laufenden Feststellungsverfahrens mit Zustimmung der Geburtsmutter anerkennt (etwa BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 oder BVerfG, Beschluss vom 25. September 2018 – 1 BvR 2814/17). In diesen Fällen hat der Feststellungsantrag des mutmaßlich genetischen Elternteils keinen Erfolg, denn das Nichtbestehen der Elternschaft einer anderen Person (§ 1591 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) ist nach § 1596 Absatz 1 BGB-E (vormals § 1600d Absatz 1 BGB) Verfahrensvoraussetzung mit der Folge, dass der Feststellungsantrag infolge der Anerkennung unzulässig geworden ist. Der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, bleibt in diesen Fällen nur die Möglichkeit, die Elternschaft der anderen Person im Wege der Anfechtung zu beseitigen (§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), um im Zuge dessen selbst als Elternteil festgestellt zu werden (§ 182 Absatz 1 FamFG-E). In der Vergangenheit stand dem Erfolg der Anfechtung oftmals entgegen, dass der Elternteil kraft Anerkennung bis zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind aufgebaut hatte, die der Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Elternteil bislang ausnahmslos entgegenstand (vgl. § 1600 Absatz 2 BGB). In diesen Fällen war es einem mutmaßlich genetischen Elternteil des Kindes dauerhaft verwehrt, rechtlicher Elternteil des von ihm gezeugten Kindes zu werden.

Die Neuregelungen sollen das Interesse der Person, mit deren Samen mutmaßlich ein Kind gezeugt wurde, auch rechtlicher Elternteil ihres Kindes zu werden, besser schützen.

Der Schutz durch die Änderungen im Anfechtungsrecht, die dazu führen, dass der mutmaßlich genetische Elternteil in den vorgenannten Fällen selbst dann nicht mehr ausnahmslos von der Anfechtung ausgeschlossen ist (siehe § 1597i Absatz 1 BGB-E), wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kind zum zweiten Elternteil besteht, wird durch § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E ergänzt: Anders als die Billigkeitsprüfung auf Sekundärebene setzt § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E am Ursprung, mithin der Primärebene, an, indem die Regelung verhindert, dass einem zunächst zulässigen Feststellungsantrag des mutmaßlich genetischen Elternteils durch die Anerkennung der Elternschaft einer anderen Person die Grundlage entzogen wird. Mit der Neuregelung soll insbesondere verhindert werden, dass die anerkennende Person kollusiv mit der Geburtsmutter ausschließlich zu dem Zweck zusammenwirkt, die gerichtliche Feststellung des mutmaßlich genetischen Elternteils zu unterbinden.

Die Regelung dient nicht nur dem Schutz des mutmaßlich genetischen Elternteils, sondern auch dem Schutz des Kindes, das vor einem emotional belastenden, zeit- und kostenintensiven Anfechtungsverfahren bewahrt wird.

Durch die Formulierung des Satz 1 („[...] einer anderen als der anerkennenden Person [...]“) ist sichergestellt, dass die Verfahrensbeteiligten das Feststellungsverfahren einvernehmlich dadurch beenden können, dass der mutmaßlich genetische Elternteil die Elternschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) anerkennt. Satz 1 schließt insoweit lediglich die Wirksamkeit der Anerkennung einer anderen Person als derjenigen aus, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet.

Indem § 1595 Absatz 3 Satz 1 BGB-E die Anerkennung während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens nicht gänzlich untersagt und nicht deren dauerhafte Unwirksamkeit anordnet, sondern die Anerkennung während eines laufenden Feststellungsverfahrens nur zur schwebenden Unwirksamkeit der Anerkennung führt („solange“), werden neben den Interessen des mutmaßlich genetischen Elternteils gleichzeitig die Interessen des Kindes

und der Person, die die Elternschaft anerkennen möchte, angemessen berücksichtigt. Sollte sich im Zuge des Feststellungsverfahrens infolge eines gerichtlichen Abstammungsgutachtens herausstellen, dass das Kind nicht mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die als Elternteil festgestellt werden soll, so wird die Anerkennung – die erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E unterstellt – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt wirksam, ohne dass es einer erneuten Anerkennung oder weiterer Erklärungen bedarf.

Wird die anerkennende Person im Geburtenregister als Elternteil eingetragen und führt das bei der Anerkennung schon rechtshängige Feststellungsverfahren zum Erfolg, so ist das Geburtenregister zu berichtigen. Dabei ist § 1595e Absatz 2 BGB-E zu beachten.

Zu Satz 2

Eine Ausnahme soll nach Satz 2 aber für den Fall gelten, dass das Kind nachweislich mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die die Elternschaft anerkennen möchte.

Die Anerkennung soll nach Satz 2 nur zur Niederschrift desjenigen Familiengerichts erklärt werden können, bei dem das Feststellungsverfahren rechtshängig ist. Die anerkennungs-willige Person hat durch Vorlage eines Abstammungsgutachtens im Sinne des § 17 GenDG gegenüber dem Gericht nachzuweisen, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde (siehe dazu auch § 180 Absatz 2 FamFG-E). Um die Privilegierung nach Satz 2 zu nutzen, muss das Gutachten auf eigene Kosten privat beschafft und vorgelegt werden. Anderenfalls kann zunächst das – dann regelmäßig erfolglose – gerichtliche Feststellungsverfahren abgewartet werden.

Vor dem Hintergrund, dass den übrigen Stellen, die im Allgemeinen zur Beurkundung einer Anerkennung berufen sind, etwa Notaren, Jugend- oder Standesämtern, regelmäßig nicht bekannt ist, dass ein Feststellungsverfahren rechtshängig ist und eine sogleich wirksame Anerkennung damit der Vorlage eines Abstammungsgutachtens bedarf, das die anerkennungs-willige Person als genetischen Elternteil des Kindes ausweist, kann eine wirksame Anerkennung während des laufenden Feststellungsverfahrens nur bei dem Familiengericht erklärt werden, bei dem schon das Feststellungsverfahren rechtshängig ist. Damit ist sichergestellt, dass § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht unterlaufen wird.

Satz 2 bringt die widerstreitenden Interessen der Beteiligten in Ausgleich: Die Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde, hat nicht den antragsabweisenden Beschluss abzuwarten, um rechtlicher Elternteil ihres Kindes zu werden. Auch liegt es im Interesse des Kindes, möglichst frühzeitig zwei rechtliche Eltern zu erhalten. Die Person, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet, ist dagegen nicht schutzwürdig, letztlich würde auch das Feststellungsverfahren mangels genetischer Abstammung des Kindes von ihr nicht zu ihrer Feststellung als Elternteil führen. Es gibt daher keinen Grund, dem Kind einen zweiten Elternteil, der anerkennenden Person das Kind – wenngleich nur zeitweise – vorzuenthalten.

Beispiel 12: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Björn versucht dennoch, den Kontakt zu halten und Umgang mit dem Kind zu haben. Anfangs findet der Umgang zwischen Björn und dem Kind noch statt. Danach lernt Anne ihren neuen Partner, Samuel, kennen; der Umgang zwischen Björn und dem Kind bricht ab. Björn will rechtlicher Vater seines Kindes werden und leitet deshalb ein gerichtliches Feststellungsverfahren ein. Bevor die gerichtliche Entscheidung getroffen wird, erkennt Samuel mit Zustimmung von Anne die Vaterschaft für das Kind an. Das Gericht weist den Feststellungsantrag ab, nachdem Björn sich nicht auf die Nachfrage des Gerichts gemeldet hat, ob er das Verfahren als Anfechtung der Vaterschaft von Samuel weiter betreiben will.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel nach § 1592 Nummer 2 BGB wirksam, da Björn nur leiblicher und nicht rechtlicher Vater ist. Die gerichtliche Feststellung von Björn ist nach § 1600d Absatz 1 BGB ausgeschlossen und erst möglich, wenn die Vaterschaft von Samuel erfolgreich angefochten wurde (§ 1599 Absatz 1 BGB). Björn kann nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB die Vaterschaft von Samuel anfechten, seiner Anfechtung steht aber die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB).

Ab Außerkrafttreten von § 1600 Absatz 2 und 3 BGB aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris (am 1. Juli 2025) ist die Anfechtung der Vaterschaft von Samuel auf Antrag von Björn nicht mehr durch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel gesperrt. Dennoch müsste Björn dazu ein Anfechtungsverfahren betreiben.

Nach § 1595 Absatz 4 BGB-E tritt die Problematik nicht mehr auf. Die Anerkennung der Vaterschaft und Elternschaft durch Samuel ist nach § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht mehr möglich, solange ein gerichtliches Feststellungsverfahren läuft, das die Feststellung von Björn zum Ziel hat. Läge der Fall anders (tatsächlich ist Samuel leiblicher Vater und Björn glaubt nur, leiblicher Vater zu sein), könnte Samuel hingegen dennoch wirksam die Vaterschaft anerkennen, wenn er die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, das das Feststellungsverfahren führt und ein Gutachten vorlegt, das ihn als den genetischen Vater des Kindes ausweist (§ 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E). Damit ist kein Anfechtungsverfahren mehr erforderlich.

### **Zu § 1595a (Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung)**

§ 1595a BGB-E regelt die Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung.

Danach bedarf die Anerkennung sowohl der Zustimmung der Geburtsmutter (Absatz 1) als auch der Zustimmung des Kindes (Absatz 2). Absatz 3 verweist für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes auf § 1595 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E. Danach kann auch die Zustimmung schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, darf aber weder unter eine Bedingung noch unter eine Befristung gestellt werden.

Die Vorschrift entspricht in Wortlaut und Inhalt überwiegend § 1595 BGB.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 bedarf die Anerkennung der Zustimmung der Geburtsmutter. Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Inhalt und Wortlaut des § 1595 Absatz 1 BGB, einzig der Begriff „Mutter“ wurde anknüpfend an § 1591 Absatz 1 BGB-E durch den Begriff der „Geburtsmutter“ ersetzt.

Ergänzt wurde Satz 2, der die Situation adressiert, dass die Geburtsmutter in dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung erklärt werden soll, bereits verstorben ist, für tot erklärt wurde oder dass ihr Todeszeitpunkt nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Die Ergänzung folgt dem Beschluss des BGH vom 30. August 2023 – XII ZB 48/23 – juris, der schon für das geltende Recht festgestellt hatte, dass es nach dem Tod der Mutter ihrer Zustimmung nicht bedarf, sodass die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, sobald die Zustimmung des Kindes vorliegt. Es erscheint sachgerecht, die Beteiligten in einem solchen Fall nicht auf das gerichtliche Verfahren der Feststellung der Elternschaft (§ 1596 BGB-E) zu verweisen, sondern möglichst viele Fälle, in denen die Beteiligten sich einig sind, außergerichtlich zu lösen. Der BGH hatte zwar nur den Fall des nachgewiesenen Todes zu klären. Satz 2 greift aber auch die im geltenden § 1681 Absatz 1 BGB (künftig § 1673 BGB-E) zur elterlichen Sorge geregelten und dem Tod eines Elternteils gleichgestellten Fälle des nicht sicher bestätigten, im vorgesehenen amtlichen Verfahren

aber bescheinigten Todes – über eine Todeserklärung oder eine Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes – auf.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes. Damit setzt Absatz 2 anders als noch § 1595 Absatz 2 BGB die Zustimmung des Kindes bei jeder Anerkennung voraus, unabhängig davon, ob der Mutter insoweit die elterliche Sorge zusteht oder nicht.

§ 1595a Absatz 2 BGB-E trägt dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes Rechnung; diesem soll nicht ohne sein Einverständnis eine Person als zweiter Elternteil aufgezwungen werden können.

Im Gegensatz zur Zustimmung der Geburtsmutter ist die Zustimmung des Kindes nicht entbehrlich, wenn das Kind vorerstorben ist. Die Anerkennung soll eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung der anerkennenden Person zu diesem Kind begründen und muss daher von beiden gewollt sein.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 gilt für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes § 1595 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E entsprechend; in Inhalt und Wortlaut entspricht Absatz 3 § 1595 Absatz 3 BGB.

Die Verweisung stellt wie schon die Vorgängernorm sicher, dass die Zustimmungen – wie die Anerkennungserklärung selbst – schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden können (Absatz 1) und aus Gründen der Statusklarheit und -beständigkeit bedingungs- und befristungsfeindlich sind (Absatz 2).

### **Zu § 1595b (Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen)**

§ 1595b BGB-E enthält Bestimmungen zu Anerkennung und Zustimmung in gewillkürter Vertretung, bei angeordneter Betreuung und fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anerkennung eine höchstpersönlich abzugebende Erklärung; eine gewillkürte Vertretung ist ausgeschlossen. Ein betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt bleibt nach Satz 2 unberührt. Absatz 1 entspricht § 1596 Absatz 3 und 4 BGB.

Für eine geschäftsunfähige minderjährige Person kann der gesetzliche Vertreter die Elternschaft nach Absatz 2 Halbsatz 1 nur mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, bedarf die Anerkennung der Elternschaft nach Halbsatz 2 der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Absatz 2 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB.

Absatz 3 ordnet die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für die Zustimmung der Geburtsmutter an. Absatz 3 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die Zustimmung des Kindes. Die Regelungen sind für das volljährige Kind und das unter Vormundschaft stehende minderjährige Kind im Vergleich zu § 1596 Absatz 2 BGB unverändert. Für das unter der elterlichen Sorge der Geburtsmutter stehende Kind hingegen werden die Regelungen behutsam modifiziert.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist die Anerkennung wie bisher ein vertretungsfeindliche Rechtsgeschäft dergestalt, sodass sie als höchstpersönliche Erklärung – wie bisher – nicht von einem Bevollmächtigten erklärt werden.

Unberührt bleibt – für geschäftsfähige Betreute – § 1825 BGB, wenn eine Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht abweichend von Absatz 1 vor, dass für geschäftsunfähige Personen der gesetzliche Vertreter die Elternschaft anerkennen kann, dazu aber der Genehmigung des Familiengerichts oder, wenn der gesetzliche Vertreter ein Betreuer ist, des Betreuungsgerichts bedarf.

Für die Anerkennung einer beschränkt geschäftsfähigen Person bedarf es keiner Sonderregelung. Die Anerkennung richtet sich nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 106 ff. BGB. Danach kann eine beschränkt geschäftsfähige Person die Elternschaft nur selbst anerkennen; eine Vertretung ist ausgeschlossen; die Anerkennung bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dies entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist für die Zustimmung der Geburtsmutter (§ 1595a Absatz 1 BGB-E) auf die beiden vorstehenden, für die Anerkennung geltenden Absätze. Danach ist auch die Zustimmung der Geburtsmutter höchstpersönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist die Geburtsmutter geschäftsunfähig, kann der gesetzliche Vertreter der Anerkennung in Vertretung und im Namen der Geburtsmutter nur mit der Genehmigung des Familien- beziehungsweise Betreuungsgerichts zustimmen. Ist die Geburtsmutter beschränkt geschäftsfähig, gilt nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 ein Vertretungsverbot. Die Geburtsmutter muss die Erklärung persönlich abgeben, dazu bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nach Maßgabe der §§ 106 ff. BGB. Absatz 3 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Zustimmung des Kindes, die nach § 1595a Absatz 2 BGB-E nunmehr grundsätzlich erforderlich ist und – anders als nach geltendem Recht – nicht mehr davon abhängt, ob der Geburtsmutter insoweit die elterliche Sorge zusteht.

Das Erfordernis der Zustimmung des Kindes aber ist nicht neu: Auch bisher muss das Kind der Anerkennung zustimmen, wenn das Kind volljährig ist oder der Geburtsmutter die elterliche Sorge insoweit aus anderen Gründen – etwa nach Entziehung der elterlichen Sorge oder Übertragung derselben – nicht zusteht (§ 1595 Absatz 2 BGB). Wie auch bei der anerkennenden Person und der Geburtsmutter können auch beim Kind Geschäftsunfähigkeit und Betreuung eine Rolle spielen.

So kann auch ein 25jähriges Kind einen Betreuer haben und sich in dieser Phase der Bedarf nach einer Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Elternschaft ergeben. § 1596 BGB sieht für ein unter Betreuung stehendes Kind, das geschäftsfähig ist, die gleichen Regelungen vor wie für eine geschäftsfähige betreute Person, die die Elternschaft anerkennt oder als Geburtsmutter zustimmt. Die Zustimmung kann nur selbst erklärt werden; einer Zustimmung bedarf es nicht. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist für die Zustimmung des geschäftsunfähigen betreuten Kindes – anders als für die Anerkennung oder die Zustimmung der Geburtsmutter – nicht erforderlich.

Absatz 4 Satz 1 ordnet an, dass für die Zustimmung des Kindes die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Ist das Kind geschäftsfähig, kann es der Anerkennung damit nur selbst zustimmen; unberührt bleibt ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB. Ist das Kind geschäftsunfähig, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung im Namen des Kindes zustimmen. Abweichend von Absatz 2 ordnet Absatz 4 Satz 1 aber an, dass der gesetzliche Vertreter seinerseits nicht der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts bedarf. Das entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Absatz 4 Satz 2 ordnet für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an, dass nur der gesetzliche Vertreter in Vertretung und im Namen des Kindes der Anerkennung zustimmen kann. Dies entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Absatz 4 Satz 3 sieht für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wie bisher § 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB vor, dass es der Anerkennung nur selbst zustimmen kann, dazu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese Regelung entspricht parallelen Vorschriften im Adoptionsrecht (dort § 1746 Absatz 1 Satz 3 BGB) oder im Namensrecht (§ 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB) und ist aufgrund der weitreichenden Folgen der Anerkennung der Elternschaft auch weiterhin richtig.

Absatz 4 Satz 4 sieht zur Erleichterung des Familienlebens in Fortführung des Rechtsgedankens aus § 1595 Absatz 2 BGB vor, dass die Zustimmung der Geburtsmutter im eigenen Namen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Kindes beinhaltet, wenn ihr die elterliche Sorge insoweit zusteht. Dies betrifft sowohl die Zustimmung zur Anerkennung in Vertretung und im Namen des Kindes als auch die Zustimmung im eigenen Namen zur Zustimmung des Kindes, wenn die Geburtsmutter der Anerkennung im eigenen Namen nach § 1595a Absatz 2 BGB zugestimmt hat. Daraus ergibt sich: Steht der Geburtsmutter die elterliche Sorge zu, beinhaltet ihre Zustimmung zur Anerkennung nicht die Zustimmung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab vollendetem 14. Lebensjahr, sondern nur noch die für die Zustimmung des Kindes erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dem 14jährigen Kind wird damit nicht nur dann, wenn es einen Vormund hat (vgl. §§ 1595 Absatz 2, 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB), sondern auch, wenn der Geburtsmutter die elterliche Sorge zusteht, eine Mitentscheidung über die Anerkennung der Elternschaft ermöglicht. Die Zustimmung des Kindes kann nicht ersetzt werden. Vielmehr bleibt die Anerkennung schwebend unwirksam, solange die Zustimmung ausbleibt und die Anerkennung nicht widerrufen wird (§ 1591 Absatz 3 und §§ 1595c, e BGB-E).

#### **Zu § 1595c (Form; Widerruf)**

§ 1595c BGB-E regelt die Form der Anerkennung und den Widerruf der Anerkennungserklärung.

Inhaltlich entspricht § 1595c BGB-E dem geltenden § 1597 BGB. Anknüpfend an die Änderungen in §§ 1591, 1592 BGB-E werden die bisherigen, an das Geschlecht und die gesetzlichen Bezeichnung der Eltern anknüpfenden Formulierungen („[...] dem Vater, der Mutter [...]“ in Absatz 2 und „[d]er Mann“ in Absatz 3 Satz 1) durch geschlechtsneutrale Formulierungen ersetzt, der Wortlaut des § 1597 BGB wird im Übrigen aber beibehalten.

Ferner wurden die Normverweise in Absatz 3 Satz 2 aktualisiert. So bedarf auch der Widerruf – wie bisher – der öffentlichen Beurkundung (Verweis auf Absatz 1 und 2), ist bedingungs- und befristungsfeindlich (Verweis § 1595 Absatz 2 BGB-E), wobei die für die Anerkennungserklärung geltenden Vorschriften bei Betreuung, Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit der anerkennenden Person (Verweis auf § 1595b BGB-E) für den Widerruf entsprechend gelten.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass Anerkennung und Zustimmung wegen der weitreichenden Folgen der Elternschaft der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass beglaubigte Abschriften der beurkundeten Erklärungen sowohl dem Geburtsstandesamt des Kindes als auch den Beteiligten zu übersenden sind.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Zustimmungen nach § 1595a BGB-E fehlen oder unwirksam sind oder die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt.

Auf den Widerruf finden die für die Anerkennung geltenden inhaltlichen und förmlichen Anforderungen entsprechende Geltung.

### **Zu § 1595d (Anerkennung trotz bestehender Elternschaft)**

§ 1595d BGB-E regelt die Anerkennung einer Person bei bestehender Elternschaft kraft Elternschaftsvereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung.

Die Vorschrift erfasst auch – wie bisher – die Elternschaft kraft Ehe im Falle des § 1594 Absatz 2 BGB-E, wenn also der Ehegatte der Geburtsmutter während der Schwangerschaft verstorben ist und die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer anderen Person verheiratet ist. Aufgrund der Änderungen in § 1595d Absatz 2 Satz 2 BGB-E und § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft einer anderen Person künftig auch relevant werden, wenn die Geburtsmutter nach dem Tod ihres Ehegatten nicht erneut geheiratet hat. Daher ist es künftig noch wichtiger, nicht nur die Elternschaft kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E, sondern auch diejenige nach § 1594 BGB-E zu adressieren.

§ 1595d BGB-E ermöglicht es einer Person, die Elternschaft für ein Kind wirksam anzuerkennen, obschon die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer anderen Person verheiratet war, die dem Kind – anknüpfend an die Ehe – kraft Gesetzes zugeordnet ist. Abweichend von § 1595 Absatz 3 BGB, der die schwebende Unwirksamkeit einer Anerkennung anordnet, solange die Elternschaft einer anderen Person nach § 1592 Absatz 2 oder 3 BGB-E oder § 1594 BGB-E besteht, wird die Anerkennung unter den in § 1595d Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E genannten Voraussetzungen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt wirksam, ohne dass es einer vorherigen Anfechtung der entgegenstehenden Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter bedarf. Eine Anerkennung der Elternschaft bei bestehender Elternschaft setzt nach Absatz 1 Satz 1 lediglich voraus, dass das Kind nachweislich genetisch von der anerkennenden Person abstammt und die anerkennende Person und die Geburtsmutter keinen Elternschaftsverzicht geschlossen haben.

Dabei erscheint es sachgerecht, die Anerkennung der Elternschaft durch den genetischen Elternteil mit Zustimmung der anderen Beteiligten nicht nur für den Fall einer Elternschaft kraft Ehe, sondern auch für Fälle der Elternschaft kraft Vereinbarung und kraft Anerkennung zu öffnen. Auch bei der Zuordnung eines zweiten Elternteils kraft Vereinbarung oder kraft Anerkennung kann es abweichende Zeugungsverläufe oder Willensmängel geben, die zur Anfechtung der Elternschaft berechtigen und in denen bei Einvernehmen aller Beteiligten kein zwingendes Bedürfnis für ein gerichtliches Verfahren besteht. Daher sieht § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E vor, dass auch die §§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (Elternschaft kraft Anerkennung), 1592 Absatz 3 Satz 1 BGB-E (Elternschaft kraft Vereinbarung)

nicht gelten, wenn eine Anerkennung der Elternschaft unter den Voraussetzungen des § 1595d BGB-E erfolgt. Davon wird eine Ausnahme gemacht: Wenn der genetische Elternteil einen Elternschaftsverzicht vereinbart hat, kann dieser die Elternschaft des zweiten Elternteils des Kindes nicht anfechten (§ 1597a Absatz 2 BGB-E). Daher soll ihm auch die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E nicht ermöglicht werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedarf die Anerkennung neben den stets erforderlichen Zustimmungen der Geburtsmutter und des Kindes sowie etwa erforderlichen Genehmigungen des Familien- oder Betreuungsgerichts (§§ 1595a, 1595b BGB-E) auch der Zustimmung der dem Kind bislang als zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E) zugeordneten Person. Satz 2 verweist für dessen Zustimmung auf die Vorschriften, die für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes gelten.

Weil § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E eine sogleich wirksame Anerkennung trotz bestehender Elternschaft ermöglicht, ohne diese – mit Ausnahme des Erfordernisses der genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person und dem Umstand, dass zwischen der Geburtsmutter und der anerkennenden Person kein Elternschaftsverzicht geschlossen worden sein darf (Satz 1) sowie des Einvernehmens der Beteiligten (Absatz 2 Satz 1) – an weitergehende Voraussetzungen zu knüpfen, wurde die noch in § 1599 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB vorgesehene scheidungsakzessorische Anerkennung bei bestehender Elternschaft kraft Ehe mangels praktischen Bedürfnisses im Zuge der Neuregelung gestrichen. § 1595d Absatz 2 BGB-E entspricht weitgehend § 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB, soweit eine Elternschaft kraft Ehe beseitigt und durch eine Elternschaft kraft Anerkennung ersetzt werden soll.

## **Zu Absatz 1**

### **Zu Satz 1**

Um es einer Person, von der das Kind nachweislich genetisch abstammt – vor allem dem genetischen Vater – zu erleichtern, auch unabhängig von der Scheidung der Ehe der Geburtsmutter im Wege der Anerkennung zweiter Elternteil ihres Kindes zu werden, ohne ein kosten- und zeitintensives sowie emotional belastendes gerichtliches Anfechtungsverfahren durchführen zu müssen, steht es dieser nach § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E künftig frei, die Elternschaft für ihr Kind im Einvernehmen mit der Geburtsmutter, dem bisherigen zweiten Elternteil und dem Kind anzuerkennen.

Eine Befristung der Möglichkeit, die Elternschaft trotz bestehender Elternschaft einer anderen Person anzuerkennen ist im Interesse der Beteiligten nicht erforderlich. Die Zuordnung der anerkennenden Person entspricht dem Willen aller Beteiligten und nimmt im Ergebnis nur die Zuordnung vorweg, die auch im Zuge eines Anfechtungsverfahrens gegebenenfalls mit nachfolgender Anerkennung oder Feststellung der Elternschaft erreicht werden könnte. Würde der zweite Elternteil die Elternschaft anfechten, fände nach § 1597i Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E eine Billigkeitsprüfung beziehungsweise Kindeswohlprüfung selbst dann nicht statt, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil bestehen würde. Auch im Anfechtungsverfahren hätte das Familiengericht mit Ausnahme der Anfechtungsfrist und etwaigen Ausschlussgründen keine weitergehenden Anforderungen zu prüfen, deren Einhaltung § 1595d Absatz 1 und 2 BGB-E nicht sicherstellen würde. Zwar unterläge die Anfechtung der Frist des § 1597c Absatz 1 Satz 1 BGB-E. Die Frist für die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, aber ist während des Bestehens einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil künftig gehemmt, § 1597c Absatz 1 Satz 3 BGB-E. Ferner hat diese Person die Möglichkeit, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens zu beantragen, in dem sie wegen der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil unterlegen ist, § 185 Absatz 3 FamFG-E, sollte die die Billigkeitsprüfung nach § 1597i Absatz 1 BGB-E auslösende schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil zwischenzeitlich entfallen sein.

Gerade weil § 1595a Absatz 2 BGB-E das Selbstbestimmungsrecht des Kindes stärkt und seiner wachsenden Eigenständigkeit Rechnung trägt, indem dieses der Anerkennung auch im Fall des § 1595d BGB-E stets zustimmen hat und weil die Anerkennung ausschließlich der Person offensteht, von der das Kind genetisch abstammt, ist auch im Interesse des Kindes eine Befristung der Anerkennung trotz bestehender Elternschaft – anders als noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehen – nicht notwendig.

Um die Voraussetzungen des Anfechtungsverfahrens nicht zu unterlaufen – so kann die Elternschaft des zweiten Elternteils durch den mutmaßlich genetischen Elternteil nach § 1597h BGB-E nur erfolgreich angefochten und dieser als Elternteil des Kindes festgestellt werden, wenn dieses nachweislich mit seinem Samen gezeugt worden ist – setzt die Anerkennung der Elternschaft trotz bestehender Elternschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 voraus, dass das Kind nachweislich mit den Gameten der anerkennenden Person gezeugt worden ist (vgl. § 33b PStV-E). Dies ist auch erforderlich, um die Vorschriften zur Vermeidung missbräuchlicher Anerkennungen zu Aufenthaltswzwecken nicht zu unterlaufen (vergleiche dazu auch § 1595e BGB-E).

Abweichend von der Regelung des § 1595 Absatz 3 BGB-E wird die Anerkennung mit Vorliegen aller notwendigen Erklärungen unmittelbar wirksam. Die anerkennende Person tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes an die Stelle des bisherigen Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt, dass eine Anerkennung der Elternschaft erforderlich ist. Diese unterliegt den allgemeinen Anforderungen, die an jede Anerkennung der Elternschaft gestellt werden, insbesondere zum Inhalt, zu erforderlichen Zustimmungen und zur Form.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 stellt für eine die Elternschaft des zweiten Elternteils durchbrechende Anerkennung der Elternschaft die zusätzliche Voraussetzung auf, dass das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammen muss. Damit wird § 1595d BGB-E abweichend vom bisherigen Recht auf Fälle begrenzt, in denen ein berechtigtes Interesse an einer abstammungsrechtlichen Korrektur der rechtlichen Elternschaft besteht und zugleich aufgrund der Einigkeit der Beteiligten ein gerichtliches Anfechtungsverfahren entbehrlich erscheint. § 1599 Absatz 2 BGB hat diese Voraussetzung nicht aufgestellt, aber typisierend angenommen, dass für den Fall, dass vor der Geburt des Kindes bereits ein Scheidungsantrag rechtshängig gemacht worden ist, der anerkennende Mann in der Regel der genetische Vater des Kindes sein wird. Durch den Verzicht auf die Scheidungsakzessorietät der durchbrechenden Anerkennung werden zwar einerseits unnötige Belastungen für die Schwangerschaft und die Beteiligten vermieden, andererseits aber neue Möglichkeiten geschaffen, die missbraucht werden könnten. Nicht von Bedeutung ist es, ob die anerkennende Person genetischer Vater oder genetische Mutter des Kindes ist; aus Gründen der Gleichbehandlung wird bei der einvernehmlichen Anerkennung nach § 1595d BGB-E ebenso wie bei der Unanfechtbarkeit der Elternschaft eines genetischen Elternteils in § 1597 Absatz 3 BGB-E nicht nach dem Geschlecht differenziert.

Möchte eine Person rechtlicher Elternteil eines Kindes werden, das von ihr nicht genetisch abstammt, und ist dem Kind eine andere Person als Elternteil zugeordnet, kann dies nur im Wege einer Adoption erreicht werden, die strengen Anforderungen unterliegt.

Für die Wirksamkeit der Anerkennung ist es ausreichend, dass das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammt. Ein Nachweis dazu ist im Rahmen der Beurkundung der Anerkennung entbehrlich, muss aber für die personenstandsrechtliche Eintragung der Elternschaft kraft durchbrechender Anerkennung vorgelegt werden (§ 33b PStV-E).

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 schränkt die Möglichkeit der eine bestehende Elternschaft durchbrechenden Anerkennung weiter ein und schließt aus, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde und die mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart hat, später im Wege der durchbrechenden Anerkennung Elternteil des Kindes werden kann. Der Elternschaftsverzicht soll ab Beginn der Schwangerschaft dauerhaft unabänderlich sein, und schützt daher vor der Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E. Es wäre widersprüchlich, wenn eine auf eigenen Wunsch von der gerichtlichen Feststellbarkeit der Elternschaft ausgeschlossene und deshalb auch zur Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils nicht berechnigte Person ohne weitere Hürden im Wege der durchbrechenden Anerkennung Elternteil werden könnte. Erst wenn die Elternschaft durch erfolgreiche Anfechtung beseitigt worden ist, besteht für eine Anerkennung durch die Person, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat, Raum. Eine solche Anfechtung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die in der Elternschaftsübernahme vorgesehen war und mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart hatte: Nur wenn ein nach § 1597g BGB-E erheblicher Willensmangel eine der Erklärungen geprägt hat oder wenn das Kind nach § 1597e Satz 2 BGB-E wegen Unzumutbarkeit der Folgen der Elternschaft anfechten will, ist eine Anfechtung möglich, dabei sind aber die Anfechtungsfrist einzuhalten und – sofern nicht der zweite Elternteil selbst anfechtet – eine Billigkeitsprüfung nach § 1597i BGB-E vorzunehmen.

Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Elternschaftsverzicht abstammungsrechtlich Bestand hat.

### **Zu Satz 2**

Satz 2 stellt klar, dass § 1595 Absatz 3 BGB-E in Fall der durchbrechenden Anerkennung nicht gilt, die Anerkennung der Elternschaft also ausnahmsweise nicht schwebend unwirksam ist, wenn die Elternschaft einer anderen Person besteht.

### **Zu Absatz 2**

Wie bisher (§ 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB) bedarf die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 – neben den in §§ 1595a, 1595b BGB-E vorgesehenen Zustimmungserklärungen – der Zustimmung des zweiten Elternteils (kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung), der im Zuge der Anerkennung sein Elternschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes verliert.

Satz 1 Halbsatz 2 verweist für deren Zustimmung auf die Vorschriften zur Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes. Danach ist die Zustimmung schon vor der Geburt des Kindes möglich und kann weder unter eine Bedingung gestellt noch befristet werden (§ 1595 Absatz 1 und 2 BGB-E). Für die Zustimmung durch einen gewillkürten Vertreter, bei Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit gilt § 1595b Absatz 1 und 2 BGB-E entsprechend; die Zustimmung bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 1595c Absatz 1 und 2 BGB-E). Auch für die Zustimmung des Ehegatten der Geburtsmutter gelten die in § 1595e BGB-E genannten Unwirksamkeitsgründe.

Durch die in Satz 2 erfolgte Bezugnahme auf § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird die für die Zustimmung der verstorbenen Geburtsmutter bestehende Ausnahme auf den zweiten Elternteil erstreckt: Dessen Zustimmung ist entbehrlich und ihr Fehlen hindert die Wirksamkeit der durchbrechenden Anerkennung der Elternschaft nicht, wenn der zweite Elternteil nachweislich verstorben ist, für tot erklärt wurde oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Sind alle noch lebenden Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, mit der Anerkennung der Elternschaft einverstanden, wäre es nicht zu erklären, die Beteiligten auf die gerichtliche Anfechtung der Elternschaft zu

verweisen, denn die anerkennende Person könnte im Zuge der Anfechtung (§ 182 Absatz 1 BGB-E) oder – abhängig davon wer die Elternschaft anfecht – anschließend nach § 1596 BGB-E gerichtlich als Elternteil festgestellt werden, wenn sie genetisch mit dem Kind verwandt ist. Diese Regelung führt zu einer Entlastung für die Geburtsmutter, kein Gerichtsverfahren einleiten zu müssen, wenn während der Schwangerschaft der Elternteil kraft Ehe stirbt und das Kind aus einer neuen Partnerschaft entstammt, ohne dass der Elternteil kraft Ehe noch rechtzeitig vor seinem Tod die Zustimmung zur durchbrechenden Anerkennung des neuen Partners beurkunden lassen konnte. Sie gilt aber darüber hinaus auch dann, wenn der bisherige zweite Elternteil erst nach der Geburt des Kindes stirbt.

Um allerdings auszuschließen, dass in Fällen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil die in einem Anfechtungsverfahren nach § 1597i BGB-E vorgesehene Billigkeitsprüfung umgangen werden kann, wird die für den Todesfall zweiten Elternteils gemachte Ausnahme vom Zustimmungserfordernis auf das erste Lebensjahr des Kindes begrenzt. Denn nach § 1597i Absatz 2 Satz 2 BGB-E besteht in der Regel noch keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind älter, soll die nach § 1597i BGB-E bei einer Anfechtung der Elternschaft erforderliche familiengerichtliche Billigkeitsprüfung nicht umgangen werden können. Ist der zweite Elternteil verstorben, wird dies im Rahmen der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung nach § 1597i Absatz 4 BGB-E berücksichtigt.

Beispiel 8: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt. Anne und Samuel sind ein Paar und zeugen ein Kind. Nach seiner Geburt will Samuel rechtlicher Vater werden und Anne und Björn sind einverstanden. Das bisherige Recht führt dazu, dass Anne nach § 1591 BGB Mutter und Björn nach § 1592 Nummer 1 BGB Vater des Kindes ist. Björn, Anne, Samuel und später auch das Kind können die Vaterschaft gerichtlich anfechten. Wenn Samuel anfecht, wird er zugleich gerichtlich als Vater des Kindes festgestellt. Ficht Anne oder Björn die Vaterschaft von Björn an, könnte Samuel die Vaterschaft anerkennen und würde, wenn Anne zugestimmt hat, Vater des Kindes, sobald Björn anlässlich der Anfechtung nicht mehr dessen Vater ist (§ 1599 Absatz 1 BGB, § 1594 Absatz 2 BGB). Das scheidungsakzessorische Verfahren einer Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes nach § 1599 Absatz 2 BGB ist nicht nutzbar, weil Anne und Björn kein Scheidungsverfahren betreiben und es vor allem auch nicht vor Geburt des Kindes eingeleitet haben.

Nach neuem Recht könnte Samuel die Vaterschaft nach § 1595d BGB-E mit Zustimmung von Anne und Björn anerkennen. Dazu müsste er allerdings gegenüber dem Standesamt im Rahmen seiner Eintragung im Geburtenregister als Vater nachweisen, dass er genetischer Vater des Kindes ist. Ein gerichtliches Verfahren würde nicht benötigt. Anne und Björn können das Ehescheidungsverfahren später durchführen, das hat mit der Abstammung des Kindes aber nichts mehr zu tun.

### **Zu § 1595e (Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmungen und Widerruf)**

§ 1595a BGB-E enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe, derentwegen die Anerkennungserklärung, die Zustimmungen oder der Widerruf der Anerkennungserklärung unwirksam sein können. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 1598 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft. Weil § 1593g BGB-E die Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung in vergleichbarer Weise regelt, wird zur Vermeidung einer Doppelregelung für die Heilung unwirksamer Anerkennungen und Zustimmungen auf § 1593g BGB-E verwiesen.

Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, ist die Anerkennung nach Absatz 2 – wie bisher – wirksam, selbst wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht entspricht.

Wortlaut und Inhalt des bisherigen § 1598 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB wurden beibehalten, einzig die Verweise auf die entsprechenden Vorschriften wurden aktualisiert und um die Ausnahme zu der neu eingeführten Anerkennungssperre während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens in § 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E ergänzt. Um ein dauerhaftes Auseinanderfallen von materieller und formeller Rechtslage zu verhindern, wird die Anerkennung auch künftig wirksam, selbst wenn sie den Anforderungen der §§ 1595 bis § 1595d nicht genügt, wenn seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen sind.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 sind Anerkennung, Zustimmung und Widerruf nur für den Fall unwirksam, dass sie den vorstehenden Erfordernissen der §§ 1595 bis 1595d BGB-E nicht genügen.

Darüber hinaus ist – wie nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft – die Anerkennung und Zustimmung auch dann unwirksam, wenn die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist. Die geschlechtsneutrale Formulierung führt dazu, dass die bisher auf die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft begrenzte Regelung auf die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Mutterschaft und Elternschaft erstreckt wird. Inhaltliche Unterschiede bestehen dabei nicht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt wie bisher § 1598 Absatz 2 BGB die Möglichkeit der Heilung der Unwirksamkeit von Anerkennung und Zustimmung.

Satz 1 verweist auf § 1593g Absatz 3 BGB-E und ordnet damit an, dass auch die Anerkennung und Zustimmung wirksam werden, wenn seit Eintragung der Elternschaft in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen sind (§ 1593g Absatz 3 Satz 1 BGB-E). Das gilt auch, wenn beispielsweise die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt wurde. Für den Fall einer Rücknahme dieser Zustimmung zur Anerkennung regelt Satz 1 in Verbindung mit § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB-E, dass die Frist gehemmt wird und dass diese Hemmung ihrerseits ausgesetzt ist, mit der Folge, dass die Frist weiter läuft, wenn gegen die Rücknahme der Zustimmung ein Rechtsbehelf eingelegt wird und das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung anordnet (näher hierzu siehe Begründung BR-Drucksache 382/24 Seite 56 ff., insbesondere Seite 58).

Satz 2 adressiert die nur bei Anerkennung und Zustimmung häufiger vorkommende Situation, dass die bei einer deutschen Auslandsvertretung beurkundeten Erklärungen zwar zur Elternschaft führen, aber wegen dauernden Wohnsitzes im Ausland eine Eintragung der Elternschaft in einem deutschen Personenstandsregister unterbleibt. Für diesen Fall sieht § 1598 Absatz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft ergänzende Regelungen vor, um ebenfalls eine Heilung von Wirksamkeitsmängeln der Anerkennung und Zustimmung zu erreichen. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Beurkundung der Erklärungen in der deutschen Auslandsvertretung. Die Sonderregelung gilt aber nur dann, wenn die Auslandsvertretung im Rahmen dieser Beurkundungen fehlerhaft vorgegangen ist. Dies wird in den Nummern 1 und 2 geregelt.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 greift den Fall auf, dass die Auslandsvertretung in der Urkunde über die Anerkennung oder Zustimmung fehlerhaft vermerkt hat, dass die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung erteilt wurde.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 greift den Fall auf, dass die Auslandsvertretung die Beteiligten im Zuge der Beurkundung der Anerkennung oder Zustimmung nicht darüber belehrt hat, dass nach § 85a AufenthG-E eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist und die Beteiligten sie deshalb nicht beantragt haben.

Satz 3 ordnet schließlich an, dass auf die Fälle des Satzes 2 die Regelungen in § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB-E entsprechend anzuwenden sind. Hierbei unterscheidet sich die entsprechende Anwendung in Satz 3 von derjenigen in Satz 1: Satz 1 gilt zwar für Anerkennung und Zustimmung, knüpft aber wie § 1593g Absatz 2 BGB-E an die Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister an. Demgegenüber sieht Satz 3 die entsprechende Anwendung von § 1593g Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E für den Fall vor, dass an die Beurkundung in einer deutschen Auslandsvertretung angeknüpft wird und mit diesem Zeitpunkt auch die fünfjährige Frist zur Heilung beginnt.

## **Zu § 1596 (Gerichtliche Feststellung der Elternschaft)**

§ 1596 BGB-E regelt die statusfolgenwirksame gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Elternschaft einer Person für ein Kind gerichtlich festgestellt werden, wenn dem Kind keine andere Person nach § 1592 Absatz 2, 3 oder § 1594 BGB-E als Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe, Anerkennung oder Feststellung zugeordnet ist. Festgestellt werden kann nach Satz 2 nur die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft wird nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dass das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die Geschlechtsverkehr mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit hatte. Nach Satz 2 gilt dies nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Elternschaft dieser Person bestehen.

Als Empfängniszeit gilt nach Absatz 3 Satz 1 – wie bisher – die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, einschließlich sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht indes fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen wurde, gilt nach Satz 2 dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

Absatz 4 bestimmt abschließend, in welchen Fällen die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ausnahmsweise nicht gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann. Nicht als Elternteil kann danach festgestellt werden:

- die Person, die im Rahmen eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 1 BGB-E auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat (Nummer 1),
- die Person, die im Rahmen eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 2 BGB-E zugunsten einer bestimmten übernehmenden Person auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat, wenn die andere Person die Elternschaft übernommen hat (Nummer 2),
- die Person, die ihren Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat, vor der Zeugung gegenüber

der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt worden ist (Nummer 3) und

- die Person, die mit der Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch Übertragung eines hierzu freigegeben Embryos auf die Geburtsmutter entstanden ist (Nummer 4).

§ 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB-E entspricht mit Ausnahme der jetzigen „Kann-Formulierung“ weitestgehend § 1600d Absatz 1 BGB. Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 um eine Klarstellung in Satz 2: So kann auch künftig – wie bisher – nur die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, als Elternteil des Kindes festgestellt werden.

§ 1596 Absatz 2 und 3 entsprechen – nunmehr geschlechtsneutral formuliert – inhaltlich der Vermutungsregel in § 1600d Absatz 2 und Absatz 3 BGB-E. Absatz 4 konkretisiert einerseits und ergänzt andererseits die unter bestimmten Voraussetzungen bislang nur für einen Samenspender vorgesehene Regelung um Regelungen für den Elternschaftsverzicht (§ 1593b Absatz 1 und 2 BGB-E) und freigegebene Embryonen.

§ 1600d Absatz 5 wurde als rein deklaratorische Vorschrift – wie schon § 1594 Absatz 1 BGB – im Zuge der Neuregelung gestrichen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt – wie schon § 1600d Absatz 1 BGB – durch eine dahingehende Verfahrensvoraussetzung sicher, dass der Antrag auf statusfolgenwirksame gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person nur dann zulässig ist, wenn keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 BGB-E besteht. Die „Kann-Formulierung“ bringt zum Ausdruck, dass es einzig den dazu Berechtigten obliegt, ein gerichtliches Feststellungsverfahren einzuleiten, ein solches aber – anders als es der bisherige Wortlaut vermuten ließ – nicht zwingend durchzuführen ist.

Satz 2 stellt klar, dass – wie nach § 1600d BGB – unabhängig von ihrem personenstandrechtlichen Geschlecht nur die Person als Elternteil festgestellt werden kann, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde. Das schließt aus, eine Person gerichtlich als Elternteil festzustellen, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde. Grund ist, dass in Fällen natürlicher Zeugung die Geburtsmutter zugleich die genetische Mutter des Kindes ist und § 1596 BGB-E insoweit nicht benötigt wird. Ein Auseinanderfallen von Geburtsmutterschaft und genetischer Mutterschaft ist nur in Fällen der Eizellübertragung zum Zwecke einer Eizellspende, einer Leihmutterschaft oder in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos möglich. Die Eizellübertragung auf eine andere Frau ist in Deutschland aber verboten. Zugelassen ist allein die heterologe Übertragung eines überzähligen Embryos, bei der der Verzicht der beiden genetischen Eltern auf die Elternschaft Bedingung ist. Liegt ein solcher Verzicht vor, aber wäre die gerichtliche Feststellung nach § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen genetischen Elternteil auszuschließen. Daher kann daran festgehalten werden, dass nur diejenige Person gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

### **Zu Absatz 2**

Wie bisher (§ 1600d Absatz 2 BGB) wird vorbehaltlich der in Satz 2 geregelten Ausnahme im Feststellungsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 diejenige Person als genetischer Elternteil des Kindes im Sinne des Absatz 1 Satz 2 vermutet, die während der Empfängniszeit geschlechtlichen Verkehr mit der Geburtsmutter hatte.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 definiert die Empfängniszeit und entspricht in Inhalt und weitestgehend auch im Wortlaut dem bisherigen § 1600d Absatz 3 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt abschließend, welche Personen nicht als Elternteil des Kindes festgestellt werden können, obgleich dieses mit ihrem Samen gezeugt wurde.

Hat eine der in Absatz 4 genannten Personen nach vorheriger dahingehender Belehrung auf die Elternschaft für das mit ihrem Samen zu zeugende Kind oder den mit ihrem Samen erzeugten Embryo verzichtet oder dem Verzicht zugestimmt und wurde das Kind absprachegemäß gezeugt, so muss sie sich getreu dem Grundsatz „venire contra factum proprium“ an ihrer Verzichtserklärung festhalten lassen. Sie kann weder auf ihren Antrag hin noch gegen ihren Willen als Elternteil festgestellt werden.

Die Wirkung des Elternschaftsverzichts gilt auch für die Feststellung auf Antrag des Kindes. Zwar hat das Kind persönlich an dem Elternschaftsverzicht nicht mitwirken können, da es erst nach dem Verzicht gezeugt oder als Embryo in die Gebärmutter der Geburtsmutter übertragen wurde. Indessen muss sich das Kind die präkonzeptionellen Erklärungen seiner Eltern zurechnen lassen, da ihm auch bei natürlicher Zeugung kein Mitspracherecht bei der Auswahl seiner Eltern zukommt.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt den Fall einer Elternschaftsvereinbarung, in der keine Bestimmung nach § 1593b Absatz 2 BGB-E getroffen wurde. Das bedeutet, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, wenn sie mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht wirksam vereinbart hat, ohne den Verzicht zugunsten einer bestimmten Person zu beschränken.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt den Fall einer Elternschaftsvereinbarung, in der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ihren Verzicht zugunsten einer bestimmten Person beschränkt hat. In diesem Fall hängt die Wirkung des Elternschaftsverzichts (dass die Person gerichtlich nicht als Elternteil feststellbar ist) nach § 1593b Absatz 2 BGB-E von der Wirksamkeit der entsprechenden Elternschaftsübernahme ab, so dass beide Elternschaftsvereinbarungen wirksam sein müssen, um aus dem Elternschaftsverzicht Rechtsfolgen abzuleiten.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 übernimmt den bisherigen § 1600d Absatz 4 BGB und entwickelt ihn weiter. Nummer 3 ist zwar weiterhin auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen mittels einer Samenspende, die gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegeben und dieser zur Verfügung gestellt wurde, begrenzt und gilt damit nicht für private Samenspenden. Zusätzlich wird aber nunmehr auch ein schriftlicher Verzicht der Person, die ihren Samen gespendet hat, zur Voraussetzung des Ausschlusses der gerichtlichen Feststellung.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung im Fall der heterologen Übertragung eines Embryos. Voraussetzung ist, dass beide genetischen Eltern des Kindes – die den Embryo zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person freigegeben haben und damit auch in die Übertragung auf die Geburtsmutter eingewilligt haben –

schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung auf ihre rechtliche Elternschaft verzichtet haben.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 sieht eine Ausnahme von Absatz 4 vor: Sind die Geburtsmutter und der Samenspender miteinander verheiratet, greift der Feststellungsausschluss nicht. Es handelt sich um eine seltene, aber nicht hinnehmbare Situation, wenn zwei Ehegatten mittels eines Elternschaftsverzichts und einer dazu passenden Elternschaftsübernahme die Verantwortung für das Kind „auslagern“, obwohl der Ehegatte der genetische Elternteil des Kindes ist.

Absatz 5 sieht dazu zwei Einzelregelungen mit unterschiedlicher Rechtsfolge vor:

Satz 1 ordnet an, dass der Feststellungsausschluss wirkungslos ist, wenn schon im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts eine Ehe zwischen Geburtsmutter und Samenspender besteht. Das bedeutet, dass der Elternschaftsverzicht ins Leere geht und demgemäß auch eine Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E durch eine andere Person keine Wirkung entfaltet. Wird dem Standesamt eine solche Elternschaftsübernahme mit dem Ziel vorgelegt, die andere Person als zweiten Elternteil einzutragen, wird dieses anhand der Akten erkennen, dass die Geburtsmutter im maßgeblichen Zeitpunkt mit dem Samenspender verheiratet war und die Elternschaftsübernahme unwirksam ist.

Satz 2 adressiert die mögliche Umgehung des Satz 1 durch eine spätere Eheschließung. Heiraten Geburtsmutter und Samenspender einander erst nach Vereinbarung des Elternschaftsverzichts, wird der Elternschaftsverzicht zunächst wirksam und kann auch Grundlage für eine Elternschaftsübernahme durch eine andere Person sein. Damit kann die Elternschaft kraft Vereinbarung entstehen. Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Eheschließung entfällt aber die Sperrwirkung des Absatzes 4 Nummer 1 oder 2 gegen einen gerichtlichen Feststellungsantrag. Das bedeutet: Sobald die Elternschaft kraft Vereinbarung durch Anfechtung beseitigt ist, ist der Weg zur gerichtlichen Feststellung der Elternschaft des Samenspenders frei, weil er die Geburtsmutter geheiratet hat.

### **Zu Absatz 6**

§ 1596 Absatz 6 Satz 1 BGB-E sieht ferner vor, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, auf ihren Antrag hin dennoch gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, wenn ihre Erklärung an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 BGB leidet. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 1597g BGB-E hergestellt, der die Anfechtung einer Elternschaft trotz Bestehens einer Elternschaftsvereinbarung vorsieht. Satz 2 erstreckt diese Regelung auf die Geburtsmutter, die im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts dem Verzicht zugestimmt hat. Satz 3 erstreckt die Regelung noch weiter auf den Fall, dass der Elternschaftsverzicht zugunsten einer Person, die die Elternschaft übernehmen sollte, beschränkt war.

Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ist trotz Bestehens einer Elternschaftsvereinbarung dann möglich, wenn ihre Verzichtserklärung (Absatz 6 Satz 1) oder die Zustimmung der gebärenden Person (Absatz 6 Satz 2) an einem erheblichen Irrtum leidet oder infolge widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung zustande kam. Grundsätzlich keine Bedeutung hat hingegen, ob dann, wenn eine andere Person durch Elternschaftsübernahme Elternteil des Kindes geworden ist, die Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsübernahme an einem Willensmangel leiden oder nicht. In der Regel besteht keine Abhängigkeit des Elternschaftsverzichts von einer Elternschaftsübernahme. Allein der Umstand, dass die Elternschaftsübernahme im Rahmen einer Anfechtung der Elternschaft aufgrund eines nach § 1597g BGB-E relevanten Willensmangels beseitigt werden kann, lässt die durch gesonderten Elternschaftsverzicht entfallene Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft derjenigen Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht wieder aufleben. Anderenfalls

würde diese Person das Risiko treffen, ob eine andere Vereinbarung – an der sie nicht beteiligt ist – willensmangelfrei zustande kommt oder nicht.

Anders liegt der Fall nur, wenn der Elternschaftsverzicht nach § 1593b Absatz 2 BGB-E auf die Elternschaftsübernahme durch eine bestimmte Person beschränkt wurde. Dann ist diese Beschränkung nicht nur für die materiell-rechtlich wirksame Zuordnung dieser bestimmten Person durch Elternschaftsübernahme relevant, sondern auch eine Begrenzung der Wirkung des Elternschaftsverzichts für den Fall, dass die Elternschaftsübernahme scheitert oder eine der für sie erforderlichen Erklärungen an einem zur Anfechtung der Elternschaft berechtigenden Willensmangel leidet. § 1596 Absatz 6 Satz 3 BGB-E bestimmt daher, dass der Ausschluss der gerichtlichen Feststellbarkeit der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, in solchen Fällen auch dann nicht gilt, wenn zwar die Erklärungen im Rahmen des Elternschaftsverzichts willensmangelfrei abgegeben wurden, aber eine der Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsübernahme an einem relevanten Willensmangel leidet.

Die Wirkung von Absatz 6 ist freilich in Fällen einer Elternschaftsübernahme begrenzt: Nur wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung erfolgreich angefochten wird, kann die gerichtliche Feststellbarkeit nach § 1596 Absatz 4 BGB-E Bedeutung haben. Die Anfechtungsberechtigung kann nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 und 6 BGB-E aber auch derjenigen Person zustehen, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, wenn ihre gerichtliche Feststellbarkeit nach § 1596 Absatz 6 BGB-E nicht ausgeschlossen ist.

Anders als § 1597g BGB-E sieht § 1596 Absatz 6 BGB-E keine Regelung für den Fall ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtungen mittels Samenspende oder der heterologen Übertragung eines Embryos vor. Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person, die ihren Samen gegenüber einer Entnahmeeinrichtung gespendet hat, oder eines genetischen Elternteils eines Embryos, der nach Freigabe heterolog übertragen wurde, soll ohne Rücksicht auf Willensmängel ausgeschlossen sein. In diesen Fällen wird typisierend angenommen, dass diese Personen kein Interesse an der rechtlichen Elternschaft für das Kind haben können und die Samenspende beziehungsweise die Freigabe des Embryos unter der Voraussetzung, nicht in Anspruch genommen werden zu können, erfolgt sind.

### **Zu § 1596a (Feststellungsberechtigung)**

§ 1596a BGB-E regelt erstmals materiell-rechtliche Voraussetzungen für einen Antrag auf gerichtliche Feststellung der rechtlichen Elternschaft. Dies erleichtert die Lesbarkeit von § 1596 BGB-E auch im Vergleich zu den anderen abstammungsrechtlichen Vorschriften, die jeweils Berechtigungen und Fragen der Vertretung ausdrücklich und abweichend vom Allgemeinen Teil des Zivilrechts regeln. Aufgrund des neuen Standorts der gerichtlichen Feststellung (§ 1596 BGB-E) vor der Anfechtung (§ 1597 BGB-E) ist § 1596a BGB-E für gerichtliche Abstammungssachen nun zugleich die Grundnorm, die Fragen der Vertretung regelt und auf die die entsprechenden Regelungen für die Anfechtung (§ 1597b BGB-E) und für die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E) Bezug nehmen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, wer einen Antrag nach § 1596 BGB-E stellen kann und begrenzt damit die Anfechtungsberechtigung. Auch bisher war die antragsgebundene gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nur auf Antrag bestimmter Personen möglich, der Kreis dieser Personen soll inhaltlich nicht geändert werden.

#### **Zu Nummer 1**

Antragsberechtigt ist wie bisher das Kind.

## **Zu Nummer 2**

Antragsberechtigt ist wie bisher auch die Geburtsmutter.

## **Zu Nummer 3**

Antragsberechtigt ist ferner wie bisher die Person, die als Elternteil gerichtlich festgestellt werden soll.

Eine Antragsberechtigung weiterer Personen wird nicht ausdrücklich vorgesehen. Absatz 1 trifft zudem keine Aussage darüber, welche anderen Personen am Verfahren zu beteiligen sind und gegen wen sich der Antrag richtet. Gesetzlicher Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen, die Rechtsprechung hat hierzu passgenaue Grundsätze entwickelt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer bereits verstorbenen Person oder der Elternschaft für ein bereits verstorbenes Kind zulässig ist.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Antrag nicht durch einen Bevollmächtigten gestellt werden kann. Dies ist der Parallelregelung für die Anfechtung nachgebildet (bisher § 1600a Absatz 1 BGB) und schließt eine anwaltliche Vertretung im gerichtlichen Verfahren nicht aus. Absatz 2 Satz 2 stellt ferner klar, dass die Beistandschaft des Jugendamts nach § 1712 BGB-E unberührt bleibt, es also auch künftig möglich sein soll, dass das Jugendamt als Beistand des Kindes die gerichtliche Feststellung der Elternschaft betreibt. Ausgeschlossen wird aber, den Antrag an weitere Bevollmächtigte zu delegieren, da dies seiner höchstpersönlichen Natur zuwiderlaufen würde.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass ein geschäftsfähiger Betreuer die Feststellung nur selbst beantragen kann, egal in welcher Rolle (Geburtsmutter, mutmaßlich genetischer Elternteil oder Kind) die Person steht.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass eine geschäftsunfähige feststellungsberechtigte Person der Vertretung bedarf und nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen kann. Das Gleiche gilt, wenn die feststellungsberechtigte Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt für eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, dass sie den Antrag nur selbst stellen kann und nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf. Die gleiche Regelung – wenn auch ohne Altersgrenze – sieht das BGB bereits seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 für die Anfechtung der Vaterschaft vor (ursprünglich § 1595 Absatz 1 Satz 2 BGB für die Anfechtung der Ehelichkeit, inzwischen seit langem § 1600a Absatz 2 Satz 2 BGB). Der Gleichlauf ist sachgerecht, da in einem gerichtlichen Feststellungsverfahren nach § 1596 BGB-E ausschließlich die genetische Abstammung des Kindes von einer Person Gegenstand ist und das Verfahren von verschiedenen Personen gestartet werden kann. So kann ein 15jähriger Jugendlicher schon heute nach § 1600d BGB gegen seinen Willen gerichtlich als Elternteil festgestellt werden und er kann nach § 1600a Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB eine anerkannte Vaterschaft anfechten, ohne dass ein gesetzlicher Vertreter Erklärungen abgeben müsste. Es ist ausgeschlossen, dass der gesetzliche Vertreter allein im Namen des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen die Anfechtung erklärt. Für eine 14jährige Mutter des Kindes gilt nach

§ 1600a Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB gilt das Gleiche, obschon ihre eigene Rechtsstellung nicht Gegenstand des Anfechtungsverfahrens ist und es für das Kind einen Unterhaltspflichtigen beseitigt und ihr die alleinige Verantwortung für das Kind belässt. Für die gerichtliche Feststellung fehlte bisher eine ausdrückliche Regelung. Es ist daher an der Zeit, beide Gerichtsverfahren in dieser Frage gleichzustellen.

Darüber hinaus erscheint es aber auch angezeigt, die Feststellung auf Antrag des Kindes und die Anfechtung im Namen des Kindes den gleichen Regelungen zu unterwerfen und damit die im bisherigen § 1600a Absatz 2 und 3 BGB vorgesehene Differenzierung für beschränkt geschäftsfähige Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr und für beschränkt geschäftsfähige Eltern ab vollendetem 14. Lebensjahr aufzugeben. Rechtlich vorteilhaft ist die Anfechtung der Vaterschaft – die nach § 1600a Absatz 2 BGB für Mutter und Vater ohne gesetzlichen Vertreter möglich ist – nicht. Da die Regelung für den Vater aber seit über 120 Jahren gilt (sogar, wenn er ausnahmsweise jünger als 14 Jahre ist), spricht wenig dafür, dass die Einleitung einer gerichtlichen Abstammungssache für beschränkt geschäftsfähige Personen ab dem vollendetem 14. Lebensjahr zu komplex ist. Das gilt dann ebenso für das Kind.

Über Bezugnahmen in § 1597b Absatz 2 und in § 1598 Absatz 2 BGB-E werden im Grundsatz die gleichen Regelungen für die Antragstellung durch Personen mit fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit sowie mit einem gerichtlich bestellten Betreuer vorgesehen, denn im Kern geht es bei allen Gerichtsverfahren um die Verantwortung für die genetische Abstammung des bereits geborenen Kindes und nicht um willentliche Gestaltungen, die Verantwortung kann minderjährige Personen ebenso treffen wie erwachsene Menschen. Bei § 1598 BGB-E kommt hinzu, dass ein statusfolgenloses Verfahren für einen Minderjährigen deutlich weniger Schutzbedarf auslöst als ein Anfechtungsverfahren.

Das rechtfertigt es zugleich, für die Anerkennung der Elternschaft und die Zustimmung hierzu (§ 1595b BGB-E) und erst recht für die Elternschaftsvereinbarungen (§ 1593c BGB-E) strengere Regelungen vorzusehen, da diese auch unabhängig von der genetischen Abstammung rechtliche Eltern-Kind-Zuordnungen ermöglichen.

### **Zu § 1597 (Anfechtung der Elternschaft )**

Die Vorschriften über die Anfechtung der Elternschaft sind aus den Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft entstanden und weiterentwickelt worden, um neben der Vaterschaft auch die Mutterschaft einer weiteren Frau oder die Elternschaft einer non-binären Person anfechtbar zu gestalten und dafür praktisch handhabbare Regelungen aufzustellen. Für das Abstammungsrecht sind die Vorschriften über die Anfechtung zentral: Sie bestimmen, wann eine dauerhaft rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung besteht. Die Vorschriften über die Anfechtung müssen daher Statuswahrheit und Statusbeständigkeit in einen angemessenen Ausgleich bringen und dabei die Vorgaben des BVerfG – auch aus dem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – einhalten.

Diese Vorschriften werden im Entwurf in den §§ 1597 bis 1597j BGB-E verankert und sind wie folgt strukturiert:

§ 1597 BGB-E stellt die Grundnorm der Anfechtung dar. Sie regelt, welche Elternschaft anfechtbar ist, dass sie eine familiengerichtliche Entscheidung erfordert und wann die Anfechtung Erfolg hat.

§ 1597a BGB-E regelt die Anfechtungsberechtigung, einschließlich der Frage, wann eine grundsätzlich anfechtungsberechtigte Person von der Anfechtung ausgeschlossen ist.

§ 1597b BGB-E regelt die Frage, wer die Anfechtung erklären kann, insbesondere wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 1597c BGB-E regelt die Anfechtungsfrist, die Hemmung und den Neubeginn.

§ 1597d BGB-E regelt einen Anfechtungsausschluss, wenn die Elternschaft trotz positiver Kenntnis von der nicht genetischen Abstammung des Kindes anerkannt wurde.

§ 1597e BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss wegen Elternschaftsvereinbarung.

§ 1597f BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samens und in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos.

§ 1597g BGB-E öffnet die Anfechtung in den Fällen der §§ 1597e und 1597f BGB-E, wenn die Erklärungen an erheblichen Willensmängeln leiden.

§ 1597h BGB-E begrenzt die Drittanfechtung auf Personen, deren Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.

§ 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung wegen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil.

§ 1597j BGB-E regelt schließlich die Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren.

§ 1597 BGB-E bildet den Auftakt der Vorschriften, die regeln, wer wann unter welchen Voraussetzungen die Elternschaft einer dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 BGB-E oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person im Wege der Anfechtung beseitigen kann. § 1597 BGB-E gibt das gerichtliche Prüfungsprogramm vor und bestimmt die Anfechtungsfolgen.

Absatz 1 nimmt die Elternschaft der Geburtsmutter von der Anfechtung der Elternschaft aus.

Nach Absatz 2 besteht die Elternschaft der dem Kind nach §§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person nicht, wenn das Familiengericht auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt hat, dass diese Person nicht Elternteil des Kindes ist. Absatz 3 stellt klar, dass die Anfechtung auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirkt.

Nach Absatz 4 hat die Anfechtung Erfolg, wenn sie durch eine anfechtungsberechtigte Person innerhalb der Anfechtungsfrist nach Maßgabe der §§ 1597a bis 1597 c BGB-E gegenüber dem Familiengericht erklärt wird und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm als zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordnet ist, soweit sich aus den §§ 1597d bis 1597j BGB-E nichts anderes ergibt.

§ 1597 Absatz 2 BGB-E greift § 1599 Absatz 1 BGB auf. Die Absätze 1, 3 und 4 sind aus Gründen der Klarstellung neu eingeführt worden.

### **Zu Absatz 1**

§ 1597 Absatz 1 BGB-E stellt klar, dass die Elternschaft der Geburtsmutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar ist.

Dem Kind soll getreu dem tradierten römisch-rechtlichen Grundsatz „mater semper certa est“ – wie bisher – die Sicherheit gegeben werden, dass ihm von seiner Geburt an zumindest eine Person nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar als Elternteil zugeordnet wird.

## **Zu Absatz 2**

§ 1597 Absatz 2 BGB-E regelt – wie § 1599 Absatz 1 BGB – die Anfechtungsfolgen: Die Elternschaft der dem Kind als zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordneten Person besteht nicht.

## **Zu Absatz 3**

Während die Rückwirkung bisher aus dem Wortlaut des § 1599 Absatz 1 BGB abgeleitet wurde („gelten nicht“) und auf den Umstand gestützt wurde, dass das Kind entweder seit jeher genetisch von dem ihm als Vater zugeordneten Mann abstammt oder dies nie getan hat, stellt Absatz 3 dies nunmehr ausdrücklich klar: Die Anfechtung wirkt ex tunc, folglich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

## **Zu Absatz 4**

§ 1597 Absatz 4 BGB-E gibt das gerichtliche Prüfungsprogramm vor und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen der bei dem Familiengericht einzureichende Anfechtungsantrag Aussicht auf Erfolg hat: Danach hat das Familiengericht zu prüfen, ob die Anfechtung von einer anfechtungsberechtigten Person (§§ 1597a, 1597b BGB-E) innerhalb der Anfechtungsfrist (§ 1597c BGB-E) durch Antrag beim Familiengericht erklärt wurde und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordnet ist. Stammt das Kind nicht genetisch von der ihm als Elternteil zugeordneten Person ab, kann die Anfechtung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl nach §§ 1597d bis 1597i BGB-E erfolglos bleiben.

Absatz 4 stellt dabei klar, dass es – wie bisher – für den Erfolg der Anfechtung entscheidend darauf ankommt, dass das Kind nicht mit den Keimzellen der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person gezeugt wurde. Ausweislich des Wortlauts („genetisch nicht von der Person abstammt“), der sich insoweit bewusst von § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E oder § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E unterscheidet, soll dies aber unabhängig vom biologischen Geschlecht des zweiten Elternteils gelten. Wurde das Kind, etwa im Ausland, mithilfe einer Eizelle der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person gezeugt, so kann deren Elternschaft insoweit ebenso wenig angefochten werden wie die Elternschaft der Person, mithilfe deren Samen das Kind gezeugt worden ist. Grund ist, dass die Elternschaft einer Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde und die Elternschaft einer Person, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde, zueinander gleichrangig sind, wenn sie nicht auf die Elternschaft verzichtet haben.

## **Zu § 1597a (Anfechtungsberechtigung)**

§ 1597a BGB-E enthält eine abschließende Aufzählung der zur Anfechtung der Elternschaft berechtigten Personen.

Nach Absatz 1 sind berechtigt, die Elternschaft anzufechten:

- der zweite Elternteil (die Person, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder nach § 1594 BGB-E besteht, mithin die Person, die dem Kind kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist (Nummer 1),
- die Geburtsmutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E (Nummer 2),
- die Person, die begehrt, als Elternteil des Kindes festgestellt zu werden, und an Eides statt versichert, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt (Buchstabe a) oder diesem vor oder während der Empfängniszeit ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben (Buchstabe b) (Nummer 3) und
- das Kind (Nummer 4).

Absatz 2 nimmt für die in Absatz 1 Nummer 3 statuierte Anfechtungsberechtigung der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, Bezug auf § 1596 Absatz 4 BGB-E. Danach ist diejenige Person, die nach § 1596 Absatz 4 BGB-E statusfolgenwirksam nicht als Elternteil eines Kindes festgestellt werden kann, spiegelbildlich auch nicht berechtigt, die Elternschaft einer anderen Person hinsichtlich dieses Kindes anzufechten.

Die Aufzählung der Anfechtungsberechtigten in § 1597a BGB-E entspricht der bisherigen Aufzählung in § 1600 Absatz 1 BGB und ist abschließend. Während bislang aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB: „beigewohnt“) abgeleitet wurde, dass auch die Person, die der Geburtsmutter ihren Samen in Form einer Becherspende zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt hat, zur Anfechtung berechtigt ist, wird dies künftig in § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E ausdrücklich klargestellt. Zudem stellt § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4 BGB-E nunmehr ausdrücklich klar, dass in Fällen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samenspende und in Fällen einer heterologen Übertragung eines Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter der genetische Vater nicht anfechtungsberechtigt ist.

### **Zu Absatz 1**

Wie bisher (§ 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB) sind der zweite Elternteil (Nummer 1), die Geburtsmutter (Nummer 2), die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (Nummer 3) und das Kind (Nummer 4) zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt.

### **Zu Nummer 1**

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 1 ist zunächst der zweite Elternteil – also diejenige Person, deren Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung besteht. Nummer 1 ist teildentisch mit § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB, ist anlässlich der Einführung der Elternschaftsvereinbarung aber auch auf die Elternschaft kraft Vereinbarung zu erstrecken.

Wie bisher unterliegt der Anfechtung nicht die Elternschaft kraft Feststellung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 und § 1596 BGB-E), da in diesem Fall bereits eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, die nach § 184 Absatz 2 FamFG-E für und gegen alle wirkt, und mit Eintritt der Rechtskraft nur in engen Grenzen im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens überprüft werden kann, vergleiche § 185 FamFG-E.

### **Zu Nummer 2**

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 ist – wie bisher – die Geburtsmutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB).

An der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter wird festgehalten. Diese ist zwar dem Grunde nach ein Fremdkörper, weil die Anfechtung der Elternschaft weder die Elternstellung der Geburtsmutter betrifft (§ 1597 Absatz 1 BGB-E) noch diese – wie die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB anfechtungsberechtigte Person – anstrebt, über die Anfechtung und anschließende Feststellung der Elternschaft selbst Elternteil zu werden; vielmehr steht die Geburtsmutter neben der streitbefangenen Abstammungsbeziehung. Deshalb sehen einige ausländische Rechtsordnungen, die die Anfechtung der Vaterschaft kennen, keine Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter vor (beispielsweise kann die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter nach § 151 Absatz 2 ABGB Österreich nur vom Kind gegen den Mann und vom Mann gegen das Kind beantragt werden). Gleichwohl kann es aber Fälle geben, in denen die Geburtsmutter ein berechtigtes Interesse an der Anfechtung der Elternschaft des anderen Elternteils hat, ohne dabei ausschließlich Interessen ihres Kindes wahrzunehmen: Beispielsweise kann die Elternschaft aufgrund eines

relevanten Willensmangels der Geburtsmutter bei einer Erklärung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung oder bei ihrer Zustimmung zu einer Anerkennung der Elternschaft zustande gekommen sein, etwa aufgrund widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung über die Identität der anerkennenden Person. Zwar reicht im Falle der Zustimmung der Geburtsmutter zur Anerkennung der Elternschaft allein der Willensmangel nicht aus, um erfolgreich anzufechten. Besteht aber ein Anfechtungsgrund nach § 1597 BGB-E (stammt das Kind nicht genetisch vom anderen Elternteil ab und wurde das Kind nicht infolge einer Elternschaftsvereinbarung oder Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt), wäre es kaum hinnehmbar, wenn die Geburtsmutter mangels eigener Anfechtungsberechtigung auch nach der Aufdeckung des Willensmangels oder der Täuschung oder nach Wegfall der Drohung über das Kind an den anderen Elternteil – von dem die Täuschung oder Drohung ausgegangen sein kann – gebunden bliebe, der andere Elternteil aber seinerseits anfechtungsberechtigt bliebe.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, an der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter festzuhalten. Zugleich besteht aber ein Bedürfnis danach, die Anfechtung der Elternschaft durch die Geburtsmutter zu begrenzen, um zu verhindern, dass die Geburtsmutter eine gewachsene, starke und deshalb schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil ignoriert und eigennützig durch Anfechtung der Elternschaft beeinträchtigt, unter Umständen zerstört, weil sie den anderen Elternteil nach der Trennung ganz aus ihrem Leben verbannen will. Dass dies nicht geschieht, wird einerseits durch § 1597b Absatz 2 Satz 2 BGB-E sichergestellt, wonach die Anfechtung des gesetzlichen Vertreters, vorliegend die Anfechtung der Geburtsmutter für das geschäftsunfähige Kind, nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, andererseits durch die in Fällen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung neue Regelung zur Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht in § 1597i BGB-E. Eines Ausschlusses der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter bedarf es daher nicht.

### **Zu Nummer 3**

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 statuiert – wie vormals § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB – das Anfechtungsrecht der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde.

Um zu verhindern, dass das Kind einen Elternteil durch die Anfechtung eines außenstehenden Dritten verliert, enthält der Beschluss nach § 182 Absatz 1 FamFG-E, der das Nichtbestehen der Elternschaft der dem Kind als Elternteil zugeordneten Person feststellt, stets auch die Feststellung der Elternschaft des nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E anfechtenden Dritten. Dass diese Person willens und bereit sein muss, die Elternschaft für das Kind zu übernehmen, stellt nun auch der Wortlaut von Nummer 3 klar.

Um Anfechtungen ins Blaue hinein zu verhindern, hat die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, auch künftig an Eides statt zu versichern, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt (Buchstabe a) oder dieser vor oder während des Empfängniszeitraums ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff der „Beiwohnung“ wurde im Zuge der Neuregelung durch den Begriff „Geschlechtsverkehr“ ersetzt und durch die Einfügung von Buchstabe b im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich klargestellt, dass auch die Person, die der Geburtsmutter ihren Samen (mittels Becherspende) zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellt, zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die Rechtsprechung auch bislang eine private Becherspende hat ausreichen lassen, um das Merkmal der „Beiwohnung“ zu bejahen (vergleiche etwa BGH, Urteil vom 15. Mai 2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589).

Die natürliche Zeugung (Buchstabe a) gilt dabei als Standardfall, die Zurverfügungstellung von Samen zur Zeugung eines Kindes (Buchstabe b) als Ausnahme, die nur bei dahingehenden Absprachen vor der Zeugung nicht als natürliche Zeugung im Sinne des Buchstaben a anzusehen ist. Die Versicherung an Eides statt hat sich in den unter Buchstabe b

fallenden Fällen daher auch dazu zu verhalten, welche Absprachen wann zwischen wem getroffen worden sind. Fälle von Elternschaftsvereinbarungen sowie Verzichtserklärungen im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder der heterologen Übertragung eines Embryos unterliegen demgegenüber Absatz 2, der die Anfechtungsberechtigung einschränkt.

Wird die eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben, fehlt der antragstellenden Person – wie bisher – die Antragsbefugnis, der Anfechtungsantrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

#### **Zu Buchstabe a**

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BGB-E betrifft den Fall einer mutmaßlich natürlichen Zeugung des Kindes mit dem Samen der anfechtenden Person. Diese hat daher eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass sie während der Empfängniszeit mit der Geburtsmutter Geschlechtsverkehr gehabt hat.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E betrifft den Fall einer nicht natürlichen Zeugung des Kindes dadurch, dass die anfechtende Person der Geburtsmutter ihren Samen vor oder während des Empfängniszeitraums zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt hat. Diese hat daher eine dementsprechende Versicherung an Eides statt darüber abzugeben.

#### **Zu Nummer 4**

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 4 ist außerdem – wie bisher nach § 1600 Absatz 1 Nummer 4 BGB – das Kind.

#### **Zu Absatz 2**

§ 1597a Absatz 2 BGB-E stellt durch Verweis auf § 1596 Absatz 4 BGB klar, dass eine Person, die statusfolgenwirksam nicht als Elternteil eines Kindes festgestellt werden kann, nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E auch nicht zur Anfechtung der Elternschaft der diesem Kind als Elternteil zugeordneten Person berechtigt ist. Dies folgt aus § 182 Absatz 1 FamFG-E, nach dem der Beschluss, der das Nichtbestehen der Elternschaft der dem Kind zugeordneten Person feststellt, stets auch die Feststellung der Elternschaft der nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E anfechtenden Person enthält.

Ist die gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person ausgeschlossen, besteht kein berechtigtes Interesse dieser Person daran, die Elternschaft einer anderen Person im Wege der Anfechtung zu beseitigen, zumal § 1596 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 BGB-E ohnehin voraussetzt, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, im Zeitpunkt der Zeugung mit der Verwendung ihres Samens (bzw. bei § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E mit der heterologen Übertragung des Embryos) einverstanden war und auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat. Hat eine Person nach dahingehender Belehrung ausdrücklich auf die Elternschaft für ein noch mit ihrem Samen zu zeugendes Kind oder einen mit ihrem Samen erzeugten Embryo verzichtet, so hat sie sich getreu dem aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsatz „venire contra factum proprium“ – vorbehaltlich etwaiger Willensmängel – an ihrem Verzicht festhalten zu lassen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die Anfechtung auch noch erfolgen kann, wenn das Kind oder der zweite Elternteil verstorben ist (das ist bereits nach geltendem Recht möglich). Anders als in § 1595 Absatz 1 Satz 2 BGB-E werden hier die Fälle nicht genannt, in denen das Kind oder der zweite Elternteil für tot erklärt wurde oder seine Todeszeit nach den Vorschriften

des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist. Die Anfechtung kann nur erfolgreich sein, wenn aufklärbar ist, dass der zweite Elternteil nicht die Person ist, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

### **Zu § 1597b (Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung, fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit)**

§ 1597b BGB-E betrifft die Anfechtung der Elternschaft in gewillkürter Vertretung, bei angeordneter Betreuung und fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Nach Absatz 1 ist die Anfechtung vertretungsfeindlich, sie kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Absatz 2 verweist für Fragen zur Anfechtung bei angeordneter Betreuung und zur gesetzlichen Vertretung einer anfechtungsberechtigten geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person auf die Regelung in § 1596a BGB-E zur Vertretung einer feststellungsberechtigten Person.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist die Anfechtung als höchstpersönliche Erklärung nicht der gewillkürten Vertretung zugänglich, sodass sie – wie bisher – nicht von einem Bevollmächtigten erklärt werden kann. Das schließt eine anwaltliche Bevollmächtigung nicht aus, steht aber der Bevollmächtigung anderer Personen entgegen.

Abweichend von § 1596a BGB-E besteht für die Anfechtung der Elternschaft keine Möglichkeit einer Beistandschaft des Jugendamts; das Bedürfnis für eine solche Regelung wird nach wie vor nicht gesehen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verweist für Fälle angeordneter Betreuung und die Frage der gesetzlichen Vertretung einer anfechtungsberechtigten geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person in Satz 1 auf § 1596a Absatz 3 bis 5 BGB-E und stellt in Satz 2 klar, dass die Anfechtung durch einen gesetzlichen Vertreter nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient. Dies war bereits in § 1600a Absatz 4 BGB vorgesehen und soll auch weiterhin gelten.

Ergänzt wird ein neuer Satz 3, der die Anfechtung durch einen Elternteil im Namen des Kindes ausschließt, wenn der Elternteil selbst von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Ist beispielsweise die Geburtsmutter an eine wirksame Elternschaftsvereinbarung gebunden und nach § 1597e Satz 1 BGB-E von der Anfechtung ausgeschlossen, das Kind aber in Fällen der Unzumutbarkeit der Folgen der Elternschaft nach § 1597e Satz 2 BGB-E zur Anfechtung berechtigt, könnte die Geburtsmutter mit einer Anfechtung im Namen des Kindes § 1597e Satz 1 BGB-E unterlaufen.

Das Gleiche gilt, wenn der Elternteil kraft Anerkennung oder die Geburtsmutter bei Erklärung der Anerkennung oder der Zustimmung sicher wusste, dass die anerkennende Person das Kind nicht gezeugt hat und ihre Anfechtung deshalb nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen ist, diese aber als gesetzlicher Vertreter des Kindes nicht an diesen Ausschluss gebunden wäre.

Hinzu kommt, dass die Anfechtungsfrist für das Kind regelmäßig später beginnt und später abläuft als die Frist für seine rechtlichen Eltern. Satz 3 dient daher dazu, konsequent das Anfechtungsrecht des Kindes nur zum Wohl des Kindes und nicht im persönlichen Interesse anderer Personen auszuüben, die selbst nicht (mehr) anfechten können.

Verfahrensrechtlich wird diese Regelung durch weitere Regelungen ergänzt, die in § 175 Absatz 1 und § 176 Absatz 1 FamFG-E für den Fall neu verankert werden, dass das von der Anfechtung betroffene Kind noch minderjährig ist.

### **Zu § 1597c (Anfechtungsfristen)**

§ 1597c BGB-E enthält Bestimmungen zur Anfechtungsfrist und greift § 1600b BGB auf.

Das Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts hatte entsprechend dem Vorschlag des Arbeitskreises Abstammungsrecht aus dem Jahr 2017 noch eine Verkürzung der Anfechtungsfrist auf ein Jahr vorgeschlagen, was ganz überwiegend auf Kritik gestoßen ist. Im Interesse der Anfechtungsberechtigten wird daher davon abgesehen, die zweijährige Anfechtungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Frist nicht vor der Geburt des Kindes und nicht vor der Kenntnis von Umständen beginnt, die gegen die Elternschaft sprechen.

Demgegenüber sieht die Neuregelung für minderjährige und gerade volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen vor, dass die Anfechtungsfrist nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abläuft.

#### **Zu Absatz 1**

Wie bisher (§ 1600b Absatz 1 Satz 1 BGB) beträgt die Anfechtungsfrist nach § 1597c Absatz 1 Satz 1 BGB-E zwei Jahre. Fristauslösendes Ereignis ist nach Absatz 1 Satz 2 auch künftig die Kenntnis von Umständen, die gegen die Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person sprechen. Es bleibt zudem dabei, dass die Anfechtungsfrist nicht vor der Geburt des Kindes beginnt (Absatz 1 Satz 3).

Auch weiterhin beginnt die Anfechtungsfrist nicht bevor die Elternschaft wirksam geworden ist, was insbesondere für Anerkennungen der Elternschaft nach der Geburt des Kindes von Bedeutung ist. Zwar schließt § 1597d BGB-E künftig die Anfechtung einer Elternschaft kraft Anerkennung in bestimmten Fällen – etwa bei positiver Kenntnis der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter von der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person – aus, so dass die Sonderregelung für den Beginn der Anfechtungsfrist künftig seltener relevant werden wird. Bedeutung behält die Anknüpfung aber für Fälle, in denen vor Erklärung der Anerkennung oder Zustimmung nur Verdachtsmomente bekannt waren, ohne die sichere Kenntnis zu begründen, dass das Kind genetisch nicht von der anerkennenden Person abstammt.

#### **Zu Absatz 2**

Auch für minderjährige und gerade volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen beginnt die Frist kenntnisabhängig mit der Kenntnis von Umständen, die gegen die Elternschaft sprechen, nach Absatz 2 Satz 1 abweichend von Absatz 1 Satz 2 aber nicht vor Eintritt ihrer Volljährigkeit. Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Frist außerdem nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres ablaufen.

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass vor allem das minderjährige Kind, aber auch minderjährige oder gerade volljährig gewordene Elternteile mit der Situation einer Anfechtung der Elternschaft in der für die Identitätsfindung wichtigen Phase des Heranwachsendens unter Zeitdruck überfordert sein können, weil sie im Zuge des Eintritts ihrer Volljährigkeit umfassenden Veränderungen ihres bisherigen Lebens ausgesetzt sind und auch eine zweijährige Anfechtungsfrist, die unmittelbar mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt, zu kurz bemessen wäre. Ältere anfechtungsberechtigte Personen befinden sich dagegen in einer damit nicht vergleichbaren Lage, da sie in der Regel richtungsweisende Lebensentscheidungen bereits getroffen haben oder jedenfalls nicht mehr in der

Phase sind, in der sie durch Wegfall des Sorgerechts der Eltern gerade erst selbst Verantwortung für ihr Leben übernehmen.

Minderjährige anfechtungsberechtigte Personen sind danach nach § 1597b Absatz 2 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 1596a Absatz 4 und 5 BGB-E zwar berechtigt, schon vor Eintritt der Volljährigkeit die Elternschaft anzufechten. Sie können damit aber ohne Risiko der Verfristung der Anfechtung auch noch bis kurz vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres zuwarten.

Erfahren sie erst zu einem noch späteren Zeitpunkt von Umständen, die gegen die Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordneten Person sprechen, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Anfechtungsfrist.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1600b Absatz 4 BGB und adressiert die Anfechtungsfrist bei einer geschäftsunfähigen Person, die zwischenzeitlich (wieder) voll geschäftsfähig geworden ist.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1600b Absatz 5 BGB, wird aber ergänzt. Der Absatz regelt die Hemmung der Anfechtungsfrist.

Im Interesse der Klarstellung wird die Anfechtungsfrist nach § 1597c Absatz 4 Satz 1 BGB-E künftig ausdrücklich auch durch die Einleitung des Anfechtungsverfahrens gehemmt. Ist die Elternschaft Verfahrensgegenstand, sind die anfechtungsberechtigten Personen Verfahrensbeteiligte nach § 172 Absatz 1 FamFG-E, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 FamFG. Es erscheint in diesen Fällen nicht sachgerecht, den Lauf der Anfechtungsfrist nur für den Antragsteller zu hemmen, für die übrigen Beteiligten aber weiter laufen zu lassen und ihnen, sollte das Anfechtungsverfahren beispielsweise durch Antragsrücknahme beendet werden, eine Verfristung der eigenen Anfechtung entgegenzuhalten.

Für den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a BGB war bereits in § 1600b Absatz 5 Satz 1 BGB eine entsprechende Regelung enthalten; diese wird auf die neue statusfolgenlose Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E erstreckt.

Neu ist Absatz 4 Satz 2 bis 4. Absatz 4 Satz 2 führt eine Hemmung der Anfechtungsfrist für die nach § 1597 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BGB-E anfechtungsberechtigten Personen ein, solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil nach § 1597i Absatz 3 BGB-E besteht.

Die Neuregelung setzt die Vorgabe aus dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 um, dem (mutmaßlich) leiblichen Vater eine zweite Chance zu geben, mit seinem kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsbegehren durchzudringen und die rechtliche Elternschaft für das mit seinem Samen gezeugte Kind zu erlangen, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater weggefallen ist.

Das BVerfG hat ausgeführt, dass das nicht unerhebliche Gewicht der Beeinträchtigung des Grundrechts des leiblichen Vaters auch daraus folgt, dass den zur Übernahme von Elternverantwortung bereiten leiblichen Vätern als Trägern des Elterngrundrechts die Anfechtung selbst dann versagt bleibt, wenn nach einer ersten, wegen des Eingreifens der Negativvoraussetzung des § 1600 Absatz 2 Alternative 1 BGB erfolglosen Anfechtung eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater nicht mehr besteht (Rn. 84). Die Beeinträchtigung wird nach dem BVerfG nicht entscheidend durch die bloße Möglichkeit einer späteren Anerkennung der Vaterschaft nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft auf Antrag des rechtlichen Vaters, der Mutter oder des Kindes gemindert, weil die Anerkennung der Mitwirkung der Mutter bedürfe (Rn. 85). Zudem ist auch das Umgangs- und

Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters aus § 1686 BGB für das Gewicht der Beeinträchtigung nicht von entscheidender Bedeutung (Rn. 86).

Diese Ausführungen betreffen streng genommen nur die Fälle, in denen ein Anfechtungsantrag tatsächlich gestellt wurde und die wegen des Vorrangs (beziehungsweise nach § 1600 Absatz 2 BGB schon allein wegen des Bestehens) der sozial-familiären Beziehung gescheitert sind, so dass es um Fragen der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens geht, denen der Entwurf im Verfahrensrecht Rechnung trägt (§ 185 Absatz 2 FamFG-E). Es erscheint jedoch auf derselben Linie sachgerecht, dem mutmaßlich leiblichen Vater eine zweite Chance auch dann einzuräumen, wenn dieser – nicht zuletzt zur Verschonung des Kindes und der rechtlichen Eltern vor den Belastungen eines offensichtlich aussichtslosen Gerichtsverfahrens – während der Dauer des Bestehens der sozial-familiären Beziehung zunächst abwartet hat und die eigene rechtliche Vaterschaft erst nach deren Wegfall verfolgt. Dies gelingt nur, wenn ihm zu diesem Zeitpunkt keine bereits abgelaufene Anfechtungsfrist entgegengehalten werden kann, der Lauf der Anfechtungsfrist mithin gehemmt wird.

Da § 1597i BGB-E eine Billigkeitsprüfung bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil aber nicht nur bei der Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes (§ 1597 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), sondern auch bei der Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind vorsieht, erscheint es sachgerecht, die „zweite Chance“ in gleicher Weise dem Kind und der Geburtsmutter einzuräumen. Lediglich der nach § 1597 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E zur Anfechtung berechtigte von der Anfechtung betroffene Elternteil selbst benötigt eine solche nicht, da seine Anfechtung keiner Billigkeitsprüfung nach § 1597i BGB-E unterliegt.

Da vor allem dem mutmaßlich genetischen Vater des Kindes der Wegfall der Schutzwürdigkeit der seiner Anfechtung entgegenstehenden, sie jedenfalls erschwerenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil – anders als dem Kind selbst – nicht zwangsläufig bekannt werden dürfte, endet die Hemmung der Anfechtungsfrist für ihn nach Absatz 4 Satz 3 kenntnisabhängig erst, wenn er von Umständen erfährt, die für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil sprechen. Dazu genügt es, wenn er Zweifel am Fortbestand der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung hegt; der sicheren Kenntnis, dass die sozial-familiäre Beziehung inzwischen nicht mehr schutzwürdig ist, bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Geburtsmutter und das Kind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist allerdings eine weitere Grenze einzuziehen: Wenn seit dem Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind, soll die Hemmung der Anfechtungsfrist auch kenntnisunabhängig enden und der verbleibende Rest der Anfechtungsfrist weiterlaufen (Absatz 4 Satz 4). Dem entspricht es, dass auch ein Wiederaufnahmeantrag nach § 185 Absatz 2 FamFG-E nicht beliebig lange nach dem Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung gestellt werden kann, sondern auch insoweit eine kurze Frist gilt. Wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht innerhalb von zwei Jahren nach Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung von dem Wegfall erfährt, ist in der Regel davon auszugehen, dass ihr Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft gering ist und sie nicht versucht, im Kontakt mit dem Kind und seinen rechtlichen Eltern zu bleiben.

Die Sätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 1600b Absatz 5 Satz 2 und 3 BGB. Es besteht kein Anlass, daran Änderungen vorzunehmen.

### **Zu Absatz 5**

§ 1597c Absatz 5 entspricht § 1600b Absatz 6 BGB. Im Interesse des Kindes beginnt die Frist für das Kind in dem Zeitpunkt erneut, in dem es von Umständen erfährt, aufgrund derer die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar werden. Das können schwere

Verfehlungen des Elternteils gegen das Kind (wie Gewalt oder Missbrauch), aber auch verhaltensunabhängige Umstände wie der länger zurückliegende Tod des zweiten Elternteils sein.

### **Zu § 1597d (Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Kenntnis)**

§ 1597d BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung bei sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes vom Elternteil kraft Anerkennung.

Nach § 1597d Satz 1 BGB-E ist die Anfechtung der Elternschaft kraft Anerkennung erfolglos, wenn der Elternteil kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) bei Abgabe seiner Anerkennungserklärung sichere Kenntnis davon hatte, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt, allerdings nur, wenn kein Fall des § 1597f BGB-E vorliegt. Für die Fälle des § 1597f BGB-E sind speziellere Gründe geregelt, die zur Erfolglosigkeit der Anfechtung führen; diese Gründe sind auch für die durch Anerkennung begründete Elternschaft relevant. Hat ein Mann die Vaterschaft für ein Kind anerkannt und beruht die Zeugung des Kindes auf Verzichts- und Einwilligungserklärungen im Rahmen einer medizinisch unterstützten künstlichen Befruchtung oder der heterologen Übertragung eines Embryos, weiß er zwar stets, dass das Kind nicht von ihm selbst abstammt. Er hat die Vaterschaft aber in der Annahme anerkannt, dass die Voraussetzungen des § 1597f Absatz 1 oder 2 BGB-E erfüllt sind. Dazu gehört seine Einwilligung in die Zeugung eines Kindes mit dem Samen eines näher konkretisierten Mannes oder in die Übertragung eines bestimmten Embryos, so dass ihm nicht jedes anschließend geborene Kind zugerechnet werden kann und eine Anfechtung möglich bleiben muss.

Satz 2 erstreckt den Anfechtungsausschluss auf die Anfechtung der Geburtsmutter und des Kindes: Hat die Geburtsmutter oder das Kind der Anerkennung in sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung zugestimmt, so ist auch deren Anfechtung nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen. Satz 3 schließt dies aber aus – so dass die Anfechtung erfolgreich sein kann – wenn die anfechtungsberechtigte Person die Anfechtung persönlich betreibt, im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung aber nicht geschäftsfähig war oder der Einwilligung ihres Betreuers bedurfte. In diesen Fällen wird ihrem Anfechtungsbegehren die damalige Kenntnis nicht entgegengehalten (weder die eigene noch diejenige des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers).

Die Vorschrift ist spezialgesetzliche Ausprägung des aus § 242 BGB abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“). Wer eine Elternschaft in dem sicheren Wissen anerkennt oder der Anerkennung eines anderen in dem sicheren Wissen zustimmt, dass das Kind genetisch nicht mit der anerkennenden Person verwandt ist, der muss sich an seiner Erklärung festhalten lassen und kann diese Elternschaft nicht später unter Berufung auf die fehlende genetische Abstammung anfechten. Schlichte Zweifel an der genetischen Abstammung genügen indes nicht.

Der Wortlaut („genetisch von ihm abstammt“) bringt zum Ausdruck, dass der Anfechtungsausschluss unabhängig vom biologischen Geschlecht des Elternteils kraft Anerkennung Geltung beansprucht. Die Anfechtung der Elternschaft ist daher sowohl für die Person ausgeschlossen, die sichere Kenntnis hat, dass das Kind nicht mit ihrem Samen gezeugt wurde, als auch für die Person, die sichere Kenntnis hat, dass das Kind nicht (im Ausland) mithilfe ihrer Eizelle gezeugt wurde.

Satz 3 weicht wie schon die Regelung der Anfechtungsfrist (§ 1597c BGB-E) von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass der anfechtenden Person – als bei der Anerkennung oder Zustimmung Vertretenem – die Kenntnis ihres gesetzlichen Vertreters nach § 166 Absatz 1 BGB zugerechnet wird. Hintergrund ist, dass die Anfechtung höchstpersönlicher Natur ist und es deshalb einer im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung minderjährigen Person (geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig), einer volljährigen geschäftsunfähigen Person oder einer volljährigen geschäftsfähigen Person, für die ein

Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, nicht zugemutet werden kann, nur deshalb nicht erfolgreich anfechten zu können, weil ihr damaliger gesetzlicher Vertreter oder Betreuer von der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person wusste. Satz 3 erstreckt diesen Schutz auf beschränkt geschäftsfähige Personen, die die Anerkennung oder Zustimmung persönlich erklärt haben.

Würde diese Ausnahme nicht vorgesehen, müsste sich auch ein im Zeitpunkt der Anerkennung der Elternschaft einjähriges Kind die Kenntnis seiner Mutter von der fehlenden genetischen Abstammung von der anerkennenden Person zurechnen lassen – deren Zustimmung im eigenen Namen nach § 1595b Absatz 4 Satz 4 BGB-E die nach § 1595a Absatz 2 BGB-E erforderliche Zustimmung des Kindes ersetzt, wenn sie die elterliche Sorge hat – und könnte damit eine Elternschaft kraft Anerkennung nie anfechten.

Die Ausnahme erscheint auch im Übrigen erforderlich, da Anerkennung und Zustimmung nach § 1595b BGB-E auch nicht voll geschäftsfähigen Personen möglich sind, während an einer Elternschaftsvereinbarung nach § 1593c BGB-E nur geschäftsfähige Personen mitwirken können. Die Regelungen für die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft kraft Anerkennung sollten daher nicht gleichermaßen streng sein wie die Regelungen für die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung (§ 1597e BGB-E).

Beispiel 11: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Anne lernt Samuel kennen, der die Vaterschaft für das Kind zu seinem zweiten Geburtstag anerkennt. Aber auch Anne und Samuel trennen sich nach dem dritten Geburtstag des Kindes und Anne ficht die Vaterschaft von Samuel an. Sie will, dass ein anderer Mann Vater des Kindes wird. Das Kind will diese ständigen Wechsel nicht.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel wirksam (§ 1592 Nummer 2 BGB). Anne kann sie anfechten, da die Anfechtungsfrist erst mit Wirksamwerden der Anerkennung zum zweiten Geburtstag des Kindes beginnt und es keine Rolle spielt, dass ihr die mangelnde genetische Abstammung des Kindes von Samuel von Anfang an bekannt war.

Nach neuem Recht ist die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft durch Samuel wirksam (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Anne kann diese aber nicht anfechten, weil sie im Zeitpunkt ihrer Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass das Kind von Björn und nicht von Samuel abstammt (§ 1597d BGB-E). Anfechten hingegen kann das Kind, das nach § 1597d Satz 3 BGB-E nicht von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Allerdings kann Anne auch nicht im Namen des Kindes anfechten, da sie nach § 1597d BGB-E von der Anfechtung ausgeschlossen ist (§ 1597b Absatz 2 Satz 3 BGB-E).

Wenn die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft erst zum 14. Geburtstag des Kindes erfolgt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, die es selbst erklären muss (§ 1595a Absatz 2 BGB-E und § 1595b Absatz 4 Satz 3 BGB-E). Das Kind könnte dann die wirksame Anerkennung verhindern.

### **Zu § 1597e (Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft bei Elternschaftsverzicht)**

§ 1597e BGB-E regelt, wann die Anfechtung der Elternschaft bei einer Elternschaftsübernahme ausgeschlossen ist.

Zentrales Element der Reform des Abstammungsrechts ist neben der Einführung der Elternschaft kraft Vereinbarung auch deren Absicherung gegen eine Anfechtung. Schon das geltende Recht sieht in § 1600 Absatz 4 BGB vor, dass weder die Mutter noch der dem Kind als Vater zugeordnete Mann die Vaterschaft anfechten können, wenn beide in die künstliche Befruchtung der Mutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben.

Das Kind selbst aber muss die Vaterschaft nicht akzeptieren; es ist nicht nach § 1600 Absatz 4 BGB an der Anfechtung gehindert. Ob der Samenspender die Vaterschaft anfechten kann, hängt bisher nur davon ab, ob er seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung (Samenbank) zur Verfügung gestellt oder diesen privat gespendet hat. Im Fall einer offiziellen Samenspende kann er die Vaterschaft eines anderen Mannes mangels „Beiwohnung“ im Sinne des § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB weder anfechten noch im Zuge des Anfechtungsverfahrens (§ 182 Absatz 1 FamFG) als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden, § 1600d Absatz 4 BGB. In Fällen einer Becherspende aber kann der Samenspender nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 15. 5. 2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589) die Vaterschaft grundsätzlich anfechten.

Die hohen Anforderungen, die das neue Abstammungsrecht an die Begründung einer intendierten Elternschaft stellt, rechtfertigen es, die Anfechtbarkeit grundsätzlich in gleicher Weise auszuschließen wie bei genetischer Elternschaft der dem Kind als zweiter Elternteil zugeordneten Person (vergleiche § 1597 Absatz 4 BGB-E). Mit § 1597e BGB-E folgt der Entwurf damit ausländischen Vorbildern, die ebenfalls eine Anfechtung ausschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtliche Elternschaft aufgrund Einwilligung in eine künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Gametenspende Dritter erfüllt sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die beiden im Inland zulässigen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung, namentlich die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samenspende oder mittels Übertragung eines zu diesem Zweck freigegebenen Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter einerseits und die in einer Elternschaftsübernahme vereinbarte private Samenspende andererseits in zwei Vorschriften geregelt. § 1597e BGB-E regelt die Fälle privater Samenspende im Rahmen einer Elternschaftsübernahme, § 1597f BGB-E die vorgenannten Fälle ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung. Dabei umfasst § 1597f BGB-E sowohl Fälle mit Elternschaftsübernahme als auch Fälle, in denen die Elternschaft kraft Ehe oder kraft Anerkennung entstanden ist.

§ 1597e Satz 1 BGB-E sieht die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft vor, wenn der Elternschaft kraft Vereinbarung ein Elternschaftsverzicht nach § 1593b BGB-E zugrunde liegt und das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die auf die Elternschaft verzichtet hat. Die Elternschaft kraft Vereinbarung setzt eine Elternschaftsübernahme (§ 1593a BGB-E) voraus. Fehlt es an der Elternschaftsübernahme, ist keine Elternschaft kraft Vereinbarung entstanden, die angefochten werden könnte. Ist eine Person als Ehegatte der Geburtsmutter oder aufgrund Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil geworden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 1594 BGB-E), ist § 1597e BGB-E nicht anwendbar.

Die Elternschaft kraft Vereinbarung setzt in den Fällen, in denen in der Elternschaftsübernahme eine Person bestimmt wurde, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BGB-E) voraus, dass diese Person und die Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart haben (§ 1593a Absatz 3 und § 1593b BGB-E). Der Elternschaftsverzicht kann seinerseits auf eine bestimmte Elternschaftsübernahme beschränkt sein (§ 1593b Absatz 2 BGB-E). Fehlt es an dem Elternschaftsverzicht, entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung nicht (§ 1593a Absatz 3 BGB-E).

Damit die Anfechtung der Elternschaft nach § 1597e Satz 1 BGB-E erfolglos bleibt, müssen daher sowohl eine Elternschaftsübernahme als auch ein dazu passender Elternschaftsverzicht vereinbart worden sein.

Besteht eine Elternschaft kraft Vereinbarung, ist die Anfechtung erfolglos, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Wurde es mit dem Samen einer anderen Person gezeugt, bleibt eine Anfechtung möglich. Zur Verfahrensvereinfachung sieht § 1597j Absatz 2 BGB-E eine Vermutung vor, wonach die

Zeugung des Kindes mit dem Samen der Person vermutet wird, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Daneben gilt bei erheblichen Willensmängeln § 1597g BGB-E.

Das Prüfprogramm für die Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft kraft Vereinbarung nach § 1597e Satz 1 BGB-E und § 1597g BGB-E soll daher wie ausgestaltet sein:

- es bedarf einer wirksam entstandenen Elternschaft kraft Vereinbarung und damit einer Elternschaftsübernahme und eines dazu passenden Elternschaftsverzichts,
- zudem muss das Kind mit dem Samen der Person gezeugt worden sein, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat und
- keine der Erklärungen darf unter einem erheblichen Willensmangel nach § 1597g BGB-E leiden.

§ 1597e Satz 1 BGB-E gilt hingegen nicht, wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung ohne Elternschaftsverzicht entstanden ist, weil das Kind im Wege einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt oder durch heterologe Übertragung eines Embryos entstehen sollte. In diesen Fällen ist § 1597f BGB-E anzuwenden.

Satz 2 ermöglicht es dem Kind, unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise den Anfechtungsausschluss zu überwinden. Schließlich hatte dieses, anders als die übrigen Beteiligten, keine Möglichkeit, Einfluss auf die Ausgestaltung der Elternschaftsvereinbarung zu nehmen. Dabei knüpft Satz 2 an die in § 1600b Absatz 6 BGB vorgesehene und in § 1597c Absatz 5 BGB-E übernommene Regelung zum Neubeginn der Anfechtungsfrist an, wenn dem Kind Umstände bekannt werden, die die Folgen der Elternschaft für es unzumutbar werden lassen. So kann das Kind sich von einem nicht genetischen Elternteil beispielsweise lösen, wenn es Opfer schwerer physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt seitens dieses Elternteils geworden ist. Die Anknüpfung an das Merkmal der Unzumutbarkeit erlaubt aber auch die Berücksichtigung weniger schwerwiegender Sachverhalte. Für die anderen anfechtungsberechtigten Personen gilt diese Ausnahme indes nicht.

Beispiel 10: Charlotte und Dana haben eine Elternschaftsübernahme, Charlotte und Samuel einen Elternschaftsverzicht vereinbart. Danach zeugen Charlotte und Samuel ein Kind.

Nach geltendem Recht kann die Situation nicht eintreten, da Dana nur im Wege einer Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden kann und die Vereinbarungen wirkungslos wären.

Nach neuem Recht sind die Vereinbarungen wirksam (§§ 1593 ff. BGB-E). Wenn nun Samuel ein Jahr nach der Geburt des Kindes die Mutterschaft von Dana anfechten möchte, kann er das nach neuem Recht nicht (§ 1597e BGB-E), da er auf die Elternschaft für dieses verzichtet hat. Ein Anfechtungsrecht stünde ihm nur zu, wenn seine Erklärung im Rahmen des Elternschaftsverzichts an einem erheblichen Willensmangel gelitten hat (§ 1597g BGB-E). Wurde das Kind hingegen absprachewidrig nicht mit seinem Samen, sondern mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt, könnte Samuel auch nicht erfolgreich anfechten, weil sein Anfechtungsrecht voraussetzt, dass seine Vaterschaft und Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1597h BGB-E).

### **Zu § 1597f (Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos)**

§ 1597f BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung für Fälle einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen

Samenspende oder mittels Übertragung eines zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter.

Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist – wie bei § 1597e BGB-E –, dass die Erklärungen vor der Zeugung des Kindes oder der heterologen Übertragung des Embryos auf die Geburtsmutter abgegeben wurden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den bisher in § 1600d Absatz 4 BGB geregelten Fall der „offiziellen“ Samenspende. Ein Dritter muss seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt haben und dieser muss im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung bei der Geburtsmutter verwendet worden sein.

#### **Zu Nummer 1**

Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist zunächst, dass der Dritte, dessen Samen für die Zeugung verwendet wurde, seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und dieser vor der Zeugung schriftlich auf seine Elternschaft verzichtet hat. Eine unfreiwillige Entnahme des Samens hindert die Annahme, dass der Samen zur Verfügung gestellt wurde; die schriftliche Verzichtserklärung des Dritten soll absichern, dass er frei und informiert mitgewirkt hat.

Weitere Bedingung für den Anfechtungsausschluss unter Nummer 1 ist, dass das Kind auch mit dem Samen dieser Person gezeugt wurde. Das wird – wie in der bisherigen Praxis - in der Regel angenommen werden können, wenn die Entnahmeeinrichtung der Samenspende eine Sequenznummer zugewiesen hat und das Kind mit dem Samen dieser Sequenznummer gezeugt wurde. Ergänzend sind in § 1597j Absatz 3 BGB-E Vermutungen geregelt, die das Verfahren vereinfachen sollen.

#### **Zu Nummer 2**

Weitere Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist, dass sowohl die Geburtsmutter als auch der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, vor der Zeugung schriftlich in die künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Verwendung des Samens dieser Person eingewilligt haben. Da die Wunscheltern bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende, die gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegeben wurde, in aller Regel die Person, von der der Samen stammt, nicht kennen, genügt es wie bisher, dass sich die Einwilligungen auf den Samen unter der angegebenen Sequenznummer erstreckt haben. In gleicher Weise ausreichend sind selbstredend schriftliche Einwilligungen, die sich auf eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter ohne Bezeichnung der Samenspende oder unter Begrenzung auf bei einem bestimmten Institut verfügbare Samenspenden erstrecken. Nur für den Fall, dass die Einwilligungen begrenzt worden sind, muss geprüft werden, ob die verwendete Samenspende von den Einwilligungen umfasst gewesen ist.

Erfolgt eine In-Vitro-Fertilisation, bei der die Schwangerschaft der Geburtsmutter erst in einem weiteren Schritt mit Einsetzen der befruchteten Eizelle eingeleitet wird, ist das Einsetzen der befruchteten Eizelle der maßgebliche Zeitpunkt, bis zu dem die Einwilligungen noch auf die verwendete Samenspende erweitert werden können. Jedoch trägt der andere Elternteil, der sich darauf verlässt, seine Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt noch erweitern oder widerrufen zu können, das Risiko, dass sich die Geburtsmutter die bereits befruchtete Eizelle zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen lässt.

Nachträgliche Änderungen der Einwilligungen – etwa um ihren Anwendungsbereich zu erweitern und weitere Samenspenden einzubeziehen – sind nach der Zeugung des Kindes nicht mehr möglich; sie haben keine abstammungsrechtliche Auswirkung.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Fall der heterologen Übertragung eines Embryos. Hier müssen die relevanten Erklärungen vor der heterologen Übertragung des Embryos vorliegen.

## **Zu Nummer 1**

Wie in Absatz 1 Nummer 1 ist auch hier zunächst von Bedeutung, ob die genetischen Eltern des Embryos schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben, allerdings mit dem Unterschied, dass beide genetischen Eltern verzichten müssen. Da insbesondere die künstliche Befruchtung einer Eizelle zum Zweck der Spende gesetzlich verboten ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 ESchG), können nur überzählige und in der Regel kryokonservierte Embryonen für die Übertragung auf eine andere Person, als die Person von der die Eizelle stammt, freigegeben werden. Embryonen sind überzählig, wenn sie für die fortpflanzungsmedizinische Behandlung der Person, für die sie erzeugt wurden, endgültig nicht mehr verwendet werden können oder verwendet werden sollen. Dabei dürfte in der Regel auch ausgeschlossen sein, dass sich die genetischen Eltern einerseits und die Wunscheltern andererseits kennen.

## **Zu Nummer 2**

Wie in Absatz 1 Nummer 2 müssen zudem auch die Geburtsmutter und der andere Elternteil in die Übertragung des so erzeugten Embryos auf die Geburtsmutter frei und informiert in schriftlicher Form eingewilligt haben.

Kommt es zu einer Verwechslung des Embryos mit einem anderen Embryo und sind die Einwilligungserklärungen eng gefasst, so greift der Anfechtungsausschluss nicht. Auch in diesem Fall ist eine spätere Änderung der Einwilligungserklärungen abstammungsrechtlich ohne Bedeutung, maßgeblich ist aber nicht der Zeitpunkt der Zeugung (der Entstehung des Embryos), sondern der Zeitpunkt der Übertragung in die Gebärmutter der Geburtsmutter, da bis zu diesem Zeitpunkt noch verhindert werden kann, dass der Embryo von der Geburtsmutter ausgetragen wird.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht für den Fall einer Elternschaftsübernahme ohne Elternschaftsverzicht (§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E) vor, dass die Elternschaftsübernahme im Rahmen der Absätze 1 und 2 zugleich als schriftliche Einwilligung in die künstliche Befruchtung oder in die Übertragung des Embryos gilt. Dies dient der Klarstellung, um doppelte formelle Anforderungen zu vermeiden. Die öffentlich beurkundete Elternschaftsübernahme ist strenger als die schriftliche Einwilligung und umfasst als Vorfrage für die Übernahme der Elternschaft auch die Einwilligung in die künstliche Befruchtung.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass § 1597e Satz 2 BGB-E in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend gilt. Auch im Fall ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten oder bei heterologer Übertragung eines Embryos kann es Fälle geben, in denen die Elternschaft des zweiten Elternteils – unabhängig davon, ob sie kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung entstanden ist – für das Kind unzumutbare Folgen herbeiführt. Es erscheint daher sachgerecht, in diesen Fällen die Anfechtung durch das Kind nicht ausnahmslos auszuschließen. Für die anderen anfechtungsberechtigten Personen gilt diese Ausnahme hingegen nicht.

### **Zu § 1597g (Anfechtung bei Willensmangel)**

§ 1597g BGB-E regelt eine Ausnahme vom Ausschluss der Anfechtung nach den §§ 1597d, 1597e und 1597f BGB-E bei Willensmängeln.

Im Rahmen des geltenden § 1600 Absatz 4 BGB können erhebliche Willensmängel im Zeitpunkt der Erklärung der Einwilligung in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten einem Anfechtungsausschluss entgegenstehen. Auch erhebliche Willensmängel bei Anerkennung der Vaterschaft sind – in begrenztem Umfang – relevant, weil sie im Anfechtungsverfahren die Vermutung der Vaterschaft des Anerkennenden nach § 1600c Absatz 2 BGB ausschließen und so die Beweislast umkehren. Der Rechtsgedanke der Berücksichtigung erheblicher Willensmängel im Abstammungsrecht ist daher nicht neu und wird nun ausdrücklich als Rückausnahme von den Anfechtungsausschlussgründen nach §§ 1597d, 1597e und 1597f BGB-E in § 1597g BGB-E verankert.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 betrifft die Anfechtung einer Elternschaft, die infolge Anerkennung entstanden ist. Wer im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass die anerkennende Person nicht genetischer Elternteil des Kindes ist, kann nach § 1597d BGB-E die Elternschaft kraft Anerkennung nicht erfolgreich anfechten. Diese Regelung ist aber übermäßig hart, wenn die betreffende Person ihrerseits einem Willensmangel unterlag. Daher sieht Absatz 1 vor, dass § 1597d BGB-E in den Fällen nicht gilt, in denen die Anerkennung oder Zustimmung der anfechtenden Person an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 BGB oder § 123 BGB leidet.

#### **Zu Absatz 2**

Der Schutz der intendierten Elternschaft vor einer Anfechtung durch die Beteiligten oder das Kind beruht auf der Annahme, dass die Elternschaft auf der Grundlage freier, wohl informierter Einwilligungen und Erklärungen von der Geburtsmutter, dem zweiten Elternteil und einem etwaig verzichtenden Elternteil zustande kommt. Gibt es zwar Erklärungen, sind sie aber nicht frei oder nicht wohl informiert, liegen erhebliche Willensmängel vor, die einem Festhalten an der Elternschaft entgegenstehen können.

Die Aufzählung der Willensmängel in § 1597g BGB-E ist abschließend. Auch ist zu berücksichtigen, dass nur die Person ausnahmsweise nicht von der Anfechtung der Elternschaft ausgeschlossen ist, deren Erklärung an dem Willensmangel leidet. Entscheidend für die Rückausnahme des § 1597g BGB-E ist außerdem nur, dass die Erklärung an einem der genannten Willensmängel leidet; die Erklärung muss nicht innerhalb der in §§ 121 und 124 BGB vorgesehenen Fristen im Wege der Anfechtung nach den allgemeinen Vorschriften beseitigt worden sein.

### **Zu § 1597h (Feststellbarkeit der Elternschaft der anfechtenden Person)**

§ 1597h BGB-E normiert eine zusätzliche Begründetheitsvoraussetzung für die Anfechtung der Elternschaft durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (§ 1579a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

§ 1597h BGB-E stellt neben § 182 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E im Interesse des Kindes sicher, dass die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (§ 1579a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), nur dann Erfolg hat, wenn das Kind tatsächlich mit dem Samen dieser Person gezeugt wurde und diese in der Folge statusfolgenrechtlich nach § 1596 BGB-E als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann.

Die Vorschrift soll im Interesse des Kindes verhindern, dass ein außenstehender Dritter die Elternschaft einer anderen Person, von der das Kind nicht genetisch abstammt, beliebig anfechten kann und das Kind dadurch einen vollwertigen Elternteil verliert.

§ 1597h BGB-E entspricht teilweise § 1600 Absatz 2 BGB, wonach die Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes voraussetzt, dass dieser nachweislich der genetische Vater des Kindes ist.

### **Zu § 1597i (Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Vorrangs der bestehenden Elternschaft)**

§ 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung durch eine anfechtungsberechtigte Person nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BGB wegen des Vorrangs des Interesses am Fortbestand der Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder nach § 1594 BGB-E zugeordneten Person.

§ 1597i BGB-E greift den Rechtsgedanken der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 für verfassungswidrig erklärten Regelung in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB auf und entwickelt die bisherige Regelung auf Linie dieser Entscheidung zu einer Vorschrift weiter, die künftig einen angemessenen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Grundrechten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ermöglicht.

Durch die Neuregelung werden auch die grundrechtlich geschützten Interessen des dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E zugeordneten zweiten Elternteils, der Geburtsmutter und des Kindes zueinander neu justiert und die Anfechtung der Elternschaft durch den Geburtselternteil und das Kind ebenfalls beschränkt. Ziel ist es, den Gleichlauf von rechtlicher und sozialer Elternschaft in gleicher Weise zu schützen wie bei einer Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde.

§ 1597i BGB-E gilt nur, wenn zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht. Lässt sich eine solche Beziehung nicht feststellen, wird die Anfechtung weder für das Kind, die Geburtsmutter noch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, beschränkt. Die allgemeinen Anfechtungsbegrenzungen gelten jedoch auch in diesem Fall, sodass Anfechtungsfristen einzuhalten und etwaige Ausschlussgründe wegen sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung bei Erklärung der Anerkennung oder Zustimmung (§ 1597d BGB-E), wegen einer Elternschaftsvereinbarung (§ 1597e BGB-E) oder Einwilligung (§ 1597f BGB-E) zu prüfen sind und die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nur dann Erfolg hat, wenn das Kind auch genetisch von dieser Person abstammt (§ 1597g BGB-E).

Besteht indes eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person, so ist nur letzterer selbst darin frei, seine Elternschaft anzufechten. Im Übrigen soll eine Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht vorgenommen werden.

Dabei gilt im Ausgangspunkt, dass der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft der Billigkeit entspricht. Daher müssen gewichtige Gründe vorliegen, um mit der Anfechtung durchzudringen und das typischerweise höher gewichtete Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft zu überwiegen.

Der gesetzliche Vorrang des Bestandsinteresses rechtfertigt es zugleich, für den zweiten Elternteil eine Ausnahme zu machen: Will er seine rechtliche Elternschaft zum Kind beseitigen, hat er kein Bestandsinteresse, das es zu schützen gilt, und das seinem Anfechtungsinteresse entgegensetzen wäre. Letztlich hätte er allein es in tatsächlicher Hinsicht in der

Hand, seine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind abubrechen mit der Folge, dass seine Anfechtung – ohne Rücksicht auf § 1597i BGB-E – zum Erfolg führen würde. Hinzu kommt, dass der zweite Elternteil dann, wenn er wegen der entstehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind an der Anfechtung gehindert wäre, er sich aber nicht sicher ist, ob er das Kind gezeugt hat, in manchen Fällen von vorneherein keine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind aufbauen würde. Eine Elternschaft ohne den Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum Kind und damit ohne die Wahrnehmung der Verantwortung zu Pflege und Erziehung aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ist aber wenig sinnvoll.

Will hingegen die Geburtsmutter die Elternschaft des zweiten Elternteils anfechten, ist nicht sicher, ob der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Eine „Verwaltung“ des Bestandsinteresses des zweiten Elternteils steht der Geburtsmutter nicht zu.

Im Hinblick auf die Anfechtung durch das Kind selbst ist nach seinem Lebensalter zu differenzieren: Während seiner Minderjährigkeit wird das Kind in der Regel darauf angewiesen sein, dass es Pflege und Erziehung durch seine rechtlichen Eltern erfährt und von ihnen unterhalten und versorgt wird. Solange das Kind altersbedingt noch nicht selbst anfechten kann, würde das Risiko bestehen, dass die Geburtsmutter als gesetzlicher Vertreter des Kindes anfecht, um die Begrenzungen des § 1597i BGB-E zu unterlaufen. Sobald es hingegen selbst anfechten kann, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Kind zunehmend auch eigene Beistands- und Rücksichtnahmepflichten gegenüber seinen Eltern treffen (§ 1618a BGB), die das Gegenstück zu seiner Pflege und Erziehung bilden. Besteht eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung, soll diese daher nicht allein das Kind, sondern auch den zweiten Elternteil vor der Beseitigung seiner Elternschaft schützen. Das gilt gerade auch dann, wenn der zweite Elternteil gemeinsam mit der Geburtsmutter entschieden hat, dass das Kind mittels einer privaten Samenspende gezeugt werden soll, aber nicht der sichere Weg über eine Elternschaftsübernahme mit Elternschaftsverzicht gewählt wurde. Es erscheint daher sachgerecht, auch in diesen Fällen nicht ungehindert anfechten zu können, gleichzeitig aber auch nicht von der Anfechtung ausgeschlossen zu sein, sondern eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts darüber vorzusehen, ob der Fortbestand der Elternschaft des zweiten Elternteils der Billigkeit entspricht oder nicht.

Die Feststellung der Billigkeit – eine Interessenabwägung – bedeutet, dass die ganz überwiegend auch grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes, des zweiten Elternteils, der Geburtsmutter und der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, miteinander abgewogen werden müssen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) zu beachten: Bei der Ausgestaltung des Fachrechts – insbesondere bei der Anfechtung – muss der Gesetzgeber das an objektiven Gegebenheiten erkennbare Ausmaß des Interesses des leiblichen Vaters an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft berücksichtigen, das nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützt ist (Rn. 49). Zudem muss der Gesetzgeber vor allem die grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes berücksichtigen, um seiner Gewährleistungsverantwortung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG gegenüber dem Kind gerecht zu werden (Rn. 50). Das Elternrecht schließt die Aufgabe ein, dafür zu sorgen, dass sich das Kind in Ausübung seines eigenen Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann. Dabei betrifft die staatliche Gewährleistungsverantwortung auch die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern auf der Stausebene (Rn. 51). Ferner muss der Gesetzgeber auch die grundrechtlich geschützten Interessen des rechtlichen Vaters beachten, darunter sein etwaiges Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft, wenn sich herausstellt, dass das Kind nicht von ihm abstammt, aber auch sein mögliches Interesse am Fortbestand des Eltern-Kind-Verhältnisses selbst bei Zweifeln an der genetischen Abstammung des Kindes (Rn. 53). Dem Elternrecht der Mutter kommt im Zusammenhang mit der Gestaltung der statusrechtlichen Stellung des leiblichen Vaters dann Bedeutung zu, wenn eine von Artikel 6 Absatz 1 GG erfasste sozial-familiäre Beziehung zu dem rechtlichen Vater des Kindes besteht (Rn. 54).

Ist das Kind minderjährig, erfordert dies die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 BGB-E). Das Kind muss in Abstammungssachen aber anders als in Kindschaftssachen nicht zwangsläufig minderjährig sein, Anfechtungsverfahren können auch noch im Erwachsenenalter betrieben werden. Hinzu kommt, dass das Wohl des im Einzelfall betroffenen Kindes bisher – außerhalb der Typisierung in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB und der nur gelegentlich beleuchteten „Wohl-Klausel“ bei Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter in § 1600a Absatz 4 BGB – im Abstammungsrecht eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Die Reform ändert das sowohl im materiellen Recht, aber vor allem auch im Verfahrensrecht, weil das Wohl des Kindes ohne seine Anhörung kaum sachgerecht ermittelt werden kann und es auch außerhalb des Kindschaftsrechts aufgrund internationaler Vorgaben im Einzelfall – also nicht durch gesetzliche Typisierungen – zu ermitteln ist. Hinzu kommt außerdem: In der Situation der Konkurrenz zwischen einem mutmaßlich genetischen Elternteil und dem zweiten Elternteil kann es vorkommen, dass das Kindeswohl keine inhaltliche Entscheidung für oder gegen die Anfechtung ermöglicht, sondern beide Entscheidungen dem Wohl des Kindes nutzen und auch schaden können. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind sowohl zum mutmaßlich genetischen Elternteil als auch zum rechtlichen Elternteil jeweils eine tragfähige sozial-familiäre Beziehung aufweist.

Mit der in § 1597i Absatz 1 BGB-E vorgesehenen Billigkeitsprüfung lassen sich alle Sachverhaltskonstellationen angemessen lösen. Das betrifft sowohl die eindeutigen Fälle, in denen die schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung stabil und das Anfechtungsinteresse vergleichsweise schwach ausgestaltet ist oder umgekehrt die sozial-familiäre Beziehung einem überragend gewichtigen Anfechtungsinteresse gegenübersteht, als auch Fälle, die nicht eindeutig in die eine oder andere Richtung zu entscheiden sind. Hat sich die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nie um das Kind bemüht und will sie die rechtliche Vaterschaft nur formal für sich beanspruchen, stammt das Kind aus einer Vergewaltigung der Geburtsmutter oder gab es andere schwere Gewaltvorfälle während oder kurz nach der Schwangerschaft, wird sich die neue Regelung kaum anders auswirken als das geltende Recht. In umgekehrt gelagerten Fallgestaltungen indessen, in denen der genetische Vater schon vor und auch nach Geburt Unterstützung für Geburtsmutter und Kind geleistet hat, frühzeitig die Vaterschaft anerkennen wollte und aktiv am Leben des Kindes teilgenommen hat, bis er anlässlich seiner Trennung von der Geburtsmutter aus dem Leben des Kindes gedrängt und durch eine andere Person als zweiten Elternteil „ersetzt“ wurde, vermag die neue Billigkeitsprüfung abzuhelpen und grundrechtlich gebotene Anfechtungsmöglichkeiten und damit Wege zur rechtlichen Elternschaft zu öffnen.

Auch in den dreiseitigen Fallgestaltungen ohne Beteiligung der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, leistet die Interessenabwägung viel Gutes. Trennen sich Geburtsmutter und zweiter Elternteil, nachdem beide das Kind längere Zeit gepflegt und erzogen haben, hat die Geburtsmutter kein Recht, allein zu bestimmen, ob der zweite Elternteil auch weiterhin am Leben des Kindes teilhaben darf. Das Kind ist kein Objekt, sondern Träger eigener Würde und eigener Rechte. Besteht daher eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum zweiten Elternteil, kann die Billigkeitsprüfung dazu beitragen, dass auch seinem Bestandsinteresse angemessen Rechnung getragen wird. So könnte die Geburtsmutter gegenwärtig sogar dann ungehindert die Vaterschaft eines Mannes anfechten, wenn er die Pflege und Erziehung des Kindes nach der Trennung allein diesem (nicht genetischen) Vater überlassen hat, für das Kind nie erreichbar war und selbst keine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind pflegt. Das mag ein seltener Ausnahmefall sein, der aber im Rahmen der Billigkeitsprüfung künftig auch einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann.

Absatz 1 sieht die inhaltliche Kernregelung vor, dass die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, nur Erfolg hat, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft des zweiten Elternteils nicht der Billigkeit entspricht. Absatz 1 stellt zudem klar, dass bei minderjährigen Kindern das Kindeswohl entscheidend ist.

Absatz 2 sieht für die Drittanfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater im Einklang mit dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – vor, dass auch das Interesse des genetischen Vaters an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen ist und dieses besonders schwer wiegt, wenn der genetische Vater seinerseits eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat.

Absatz 3 enthält wie bisher § 1600 Absatz 3 BGB eine Definition der sozial-familiären Beziehung, ergänzt sie aber um das Attribut der Schutzwürdigkeit („schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung“).

Absatz 4 sieht erstmals eine Regelvermutung für den Wegfall der Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung vor und adressiert damit auch die vom BVerfG geforderte „zweite Chance“ für den genetischen Vater.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundregelung, wonach bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person eine Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht vorzunehmen ist. Ergibt die Billigkeitsprüfung nicht, dass der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft unbillig ist, mithin das Anfechtungsinteresse das Bestandsinteresse überwiegt, hat die Anfechtung nach Satz 1 keinen Erfolg. Absatz 1 regelt damit zugleich den Entscheidungsmaßstab: Nur wenn das Anfechtungsinteresse das Bestandsinteresse zur Überzeugung des Familiengerichts überwiegt, hat die Anfechtung Erfolg. Im Zweifel überwiegt das Bestandsinteresse. Eine Prüfung der wechselseitigen Interessen im Zeitpunkt der Entscheidung drängt sich auf: Eine Billigkeitsprüfung, die im Ergebnis eine Statusbeziehung wie die Elternschaft auflösen kann, soll nicht auf der Grundlage früherer Interessen getroffen werden, wenn diese aktuell nicht mehr bestehen. Das Kindeswohl ist demnach ebenso aktuell zu prüfen wie die Interessen der erwachsenen Beteiligten.

Absatz 1 Satz 2 verankert das Kindeswohlprinzip aus dem bisherigen § 1697a BGB (dem allgemeinen Maßstab familiengerichtlicher Entscheidungen in Kindschaftssachen), der durch das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz an den Anfang des Titels 5 (§ 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB-E) gestellt und durch eine nicht abschließende Liste relevanter Kindeswohlkriterien (§ 1626 Absatz 2 BGB-E) konkretisiert werden soll, die auch für die Prüfung der Billigkeit nach § 1597i BGB-E Bedeutung hat. Das Familiengericht hat unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten – zu denen selbstverständlich ihre grundrechtlich geschützten Interessen auf Beibehaltung oder Erlangung der rechtlichen Elternschaft zählen – diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des minderjährigen Kindes am besten entspricht. Zur Ermittlung des Kindeswohls hat das Familiengericht das Kind anzuhören (§ 175 Absatz 2 FamFG-E). Es wird vorkommen, dass das Kindeswohl keine eindeutige Positionierung für oder gegen die Beseitigung der Elternschaft des zweiten Elternteils ermöglicht. Das Kindeswohl ist aber nicht das einzige Kriterium. Es kommt ebenso auf die berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten an, also beispielsweise darauf, ob die anfechtende Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, schon von Anfang an versucht hat, eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen, sei es, dass sie dieses als eigenes Kind behandelt hat oder diese Beziehung bestanden hat, bevor es infolge einer Trennung oder Meinungsverschiedenheiten mit der Geburtsmutter zu Einschränkungen dieser Beziehung gekommen ist, oder ob sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt um das Kind bemüht hat und Verantwortung für dieses übernehmen wollte. Ebenso ist von Bedeutung, ob die Geburtsmutter oder der zweite Elternteil gezielt darauf hingewirkt haben, dass eine Beziehung des Kindes zu der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nicht entstehen konnte oder seit Längerem nicht gelebt werden kann. Bedeutung hat auch, ob der mutmaßlich genetische Elternteil mit seinem Verhalten einen Beziehungsabbruch verursacht hat, etwa weil er gewalttätig war oder seinerseits die Beziehung des Kindes zur Geburtsmutter oder zum anderen Elternteil untergraben hat. Die Vielgestaltigkeit dieser Konstellationen spricht dagegen, eine

Billigkeitsprüfung jenseits der Kindeswohlprägung im Fall eines minderjährigen Kindes durch Regelbeispiele oder gesetzliche Leitbilder zu typisieren. Entscheidend ist, ob sich im Rahmen der Interessenabwägung ein klarer Vorrang des Anfechtungsinteresses ergibt. Ist das nicht der Fall, ist das Bestandsinteresse zum Schutz der gelebten Familie höher zu gewichten als das Anfechtungsinteresse, die Anfechtung hat dann keinen Erfolg. Gleichwohl ist es dann Aufgabe des Familiengerichts, durch seine Entscheidung darauf hinzuwirken, dass die Durchführung des Verfahrens und die Vermittlung des Ergebnisses dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 adressiert den Fall der Drittanfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E. Ihre Anfechtung ist im Gegensatz zu derjenigen der anderen anfechtungsberechtigten Personen nicht allein auf die Beseitigung der bestehenden Elternschaft, sondern zugleich auf die Erlangung der eigenen rechtlichen Elternschaft gerichtet. Aus diesem Grund kann der mutmaßlich genetische Elternteil mit seinem Anfechtungsbegehren nach § 1597h BGB-E nur durchdringen, wenn seine Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.

Besteht in diesem Fall eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Elternteil und dem Kind, hat das Familiengericht im Rahmen der Prüfung, ob der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht, insbesondere auch das Interesse der anfechtende Person an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen. Dieses Interesse wiegt besonders schwer, wenn die anfechtende Person ihrerseits eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind im Sinne des Absatz 3 pflegt. Bei der Prüfung sind sowohl die Kriterien des Absatzes 3 für das Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung als auch die Kriterien des Absatzes 4 für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zu berücksichtigen und auf die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der anfechtenden Person anzuwenden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 behält die bisherige Definition der sozial-familiären Beziehung und den maßgeblichen Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine solche vorliegt, bei. Während das geltende Recht nach seinem Wortlaut offener formuliert ist, ist die Neuregelung im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG so gestaltet, dass es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – also den Zeitpunkt der Entscheidung – ankommt. Das ergibt sich aus der Billigkeitsprüfung nach Absatz 1, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts vorzunehmen ist.

Absatz 3 greift dabei den bisherigen § 1600 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 BGB nicht mehr auf, lässt es also nicht mehr ausreichen, dass die Geburtsmutter mit dem zweiten Elternteil verheiratet ist, um die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind regelhaft anzunehmen, wenn das Kind mit ihm nicht zugleich längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für die Qualität der Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil ist nicht die Form der Beziehung zwischen Geburtsmutter und zweitem Elternteil, sondern das tatsächliche Zusammenleben entscheidend. Dabei kann es auch ausreichen, wenn das Kind abwechselnd im Haushalt der Geburtsmutter und des zweiten Elternteils gelebt hat.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass eine sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Regel (noch) nicht besteht. Die Vorschrift greift damit den Vorschlag des Arbeitskreises Abstammungsrecht (These 30) auf, die Anfechtung der Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde, binnen kurzer Frist nach der Geburt des Kindes ohne Rücksicht auf die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil zuzulassen; im Arbeitskreis Abstammungsrecht wurde eine Frist von sechs Monaten bis zu zwei Jahren diskutiert. Zwar mag auch in dem ersten Lebensjahr eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil entstehen

können; dies soll gar nicht in Abrede gestellt werden, weshalb die „Schutzwürdigkeit“ der sozial-familiären Beziehung maßgeblich ist und die sozial-familiäre Beziehung als solche regelmäßig noch nicht ausreicht. Bei typisierender Betrachtung dürfte diese aber im ersten Lebensjahr des Kindes regelmäßig noch nicht das Gewicht und die Bedeutung erreicht haben, die es rechtfertigen, das Interesse am Fortbestand der rechtlichen Elternschaft regelmäßig höher zu gewichten als das Anfechtungsinteresse. Durch die Formulierung ist es den Beteiligten umgekehrt aber nicht verwehrt, Umstände vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass sich eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung bereits entwickelt hat, die eine Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erforderlich macht, etwa wenn der Elternteil, dessen Elternschaft von der Anfechtung betroffen ist, wegen des Todes der Geburtsmutter von der Geburt des Kindes an dessen alleinige Betreuung und Erziehung übernommen hat.

Damit bleibt es während des ersten Lebensjahres des Kindes regelmäßig dabei, dass sich das Anfechtungsinteresse durchsetzt, wenn die übrigen Anfechtungsvoraussetzungen vorliegen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht erstmals vor, dass die Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil in der Regel wegfällt, wenn einer der in den folgenden Nummern 1 bis 5 genannten Fälle vorliegt. Der Katalog ist abschließend, so dass weitere Fallgestaltungen eines Wegfalls der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung nicht zu berücksichtigen sind. Zugleich steht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 nur fest, dass in der Regel die Schutzwürdigkeit weggefallen ist. Dies lässt Raum für atypische Sachverhalte, in denen die Schutzwürdigkeit ausnahmsweise fortbesteht.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 knüpft an den Tod des zweiten Elternteils oder des Kindes an und stellt wie in § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E die Fälle der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gleich. Da sich dem Tod in der Regel eine längere Trauerphase anschließt, in der die Bindung noch fortbesteht, wird zugleich eine Jahresfrist geregelt, während der die Schutzwürdigkeit der vorherigen sozial-familiären Beziehung andauert. Die Schutzwürdigkeit der durch den Tod entfallenen sozial-familiären Beziehung ist schon im geltenden Recht in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB vorgesehen, allerdings wird in Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017 – nun eine Befristung vorgesehen.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 knüpft an den Abbruch des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind an. Es reicht nicht aus, dass der Umgang nur noch unregelmäßig oder selten stattfindet. Vielmehr muss der Umgang abbrechen, also zumindest vorübergehend ganz ausbleiben und aus Sicht des zweiten Elternteils oder des Kindes muss es ganz unwahrscheinlich sein, dass demnächst wieder Umgang stattfinden wird. Um dazu eine tragfähige Feststellung treffen zu können, ist auch hier eine Jahresfrist abzuwarten.

Der Umgangsabbruch kann ein gänzlich Erlöschen der sozial-familiären Beziehung bedeuten. Nummer 2 führt allerdings nur dazu, dass die höhere Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung, die bei einer Anfechtung die Abwägungsentscheidung des Familiengerichts auslöst, wegfällt, wenn der Umgang abgebrochen ist.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 betrachtet nicht die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil, sondern die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigten Person – der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde. Ist diese sehr stark, entfällt die Schutzwürdigkeit der einer Anfechtung der Elternschaft entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil. Nummer 3 knüpft dazu an den Fall an, dass der mutmaßlich genetische Elternteil, die Geburtsmutter und das Kind einen gemeinsamen Haushalt begründet haben. Das findet in den meisten Fällen nur statt, wenn zuvor der gemeinsame Haushalt zwischen Geburtsmutter, Kind und zweitem Elternteil aufgelöst wurde. Um dem in diesem Fall hoch zu gewichtenden rechtlichen Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft des nur genetischen Elternteils keine zusätzlichen Hürden entgegenzustellen, wird auf eine Frist verzichtet.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 knüpft an eine endgültige Aufgabe der sozial-familiären Beziehung zwischen dem zweiten Elternteil und dem Kind an, die in der Einwilligung des Elternteils in die Adoption des Kindes (§ 1747 BGB) gesehen wird. Wenn der Elternteil in die Annahme des Kindes einwilligt, ruht die elterliche Sorge (§ 1751 Absatz 1 Satz 1 BGB), zudem soll das Kind in solchen Fällen in Pflege des Annehmenden sein (§ 1744 BGB). Diese Umstände rechtfertigen es, die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwischen dem zweiten Elternteil und dem Kind ohne weitere Frist in der Regel als weggefallen anzusehen.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 greift eine Ausnahmesituation für das Kind auf, die auch bei der Anfechtungsfrist (§ 1597c Absatz 5 BGB-E), der Erfolglosigkeit der Anfechtung bei Elternschaftsvereinbarung (§ 1597e Satz 2 BGB-E) und der Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos (§ 1597f Absatz 4 BGB-E) adressiert wird: Wenn ein Umstand eingetreten ist, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht und seit dem Eintritt ein Jahr verstrichen ist, ist die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung in der Regel weggefallen. Die nach Absatz 1 vorgesehene Abwägungsentscheidung des Familiengerichts ist dann nicht mehr notwendig.

Auf eine Frist wird in Nummer 5 verzichtet. Wenn ein Umstand eintritt, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht, hat das Familiengericht bereits eine Abwägung anzustellen, um die Unzumutbarkeit zu bewerten. Eine weitere Abwägung, wie sie Absatz 1 (als Billigkeitsprüfung) vorsieht, wäre ohne weitergehenden Wert. Es erscheint auch sachgerecht, auf die Frist nicht nur bei einer Anfechtung durch das Kind, sondern auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder den mutmaßlich genetischen Elternteil zu verzichten. Es genügt, dass das Familiengericht die Zumutbarkeit der Folgen der Elternschaft für das Kind zu ermitteln hat.

Beispiel 9: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber kurz nach Geburt des Kindes. Nachdem Anne nach zwei Jahren einen neuen Partner – Samuel – kennengelernt hat, Samuel und Anne zusammengezogen sind und Samuel die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat, möchte Björn die Vaterschaft von Samuel anfechten, weil ja er der genetische Vater des Kindes ist und dessen rechtlicher Vater werden will. Allerdings hat Samuel sich intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Björn seinerseits hat regelmäßig Umgang mit dem Kind ausgeübt und sich ebenfalls intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel bricht der Kontakt zu Björn aber ab.

Nach geltendem Recht kann Björn die Vaterschaft von Samuel nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB grundsätzlich anfechten, weil er und nicht Samuel genetischer Vater des Kindes ist. Allerdings steht der erfolgreichen Anfechtung die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen, weil beide in häuslicher Gemeinschaft leben und Samuel tatsächlich Verantwortung für das Kind trägt (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB). Björn kann daher nicht rechtlicher Vater werden.

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris – gilt dieser Ausschluss der Anfechtung nur noch bis zum 30. Juni 2025. Danach entfällt § 1600 Absatz 2 und 3 BGB. Björn kann dann anfechten, wenn er die Anfechtungsfrist einhält.

Nach neuem Recht kann Björn die Vaterschaft und Elternschaft von Samuel ebenfalls anfechten (§ 1597 BGB-E und § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Da eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel besteht, hat die Anfechtung grundsätzlich keinen Erfolg (§ 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Neu ist aber, dass das Familiengericht eine Billigkeitsprüfung vorzunehmen hat, die wegen der Minderjährigkeit des Kindes als Kindeswohlprüfung ausgestaltet ist (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 und § 1597i Absatz 3 BGB-E). Entscheidend ist, diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht. Das kann nur im Einzelfall beurteilt werden und dazu führen, dass die Anfechtung von Björn erfolgreich ist.

Beispiel 9a: Anne und Björn haben ein gemeinsames leibliches Kind, aber Björn ist nicht der rechtliche Vater. Dann trennen sie sich und Anne lernt Samuel kennen. Samuel erkennt die Vaterschaft für das Kind an. Nach 5 Jahren stirbt Samuel bei einem Unfall. Björn möchte nunmehr die Vaterschaft für das Kind erlangen. Er ficht die Vaterschaft von Samuel ein Jahr nach dessen Tod an.

Nach bisherigem Recht war das nicht möglich: § 1600 Absatz 2 BGB sperrte die Anfechtung von Samuel als mutmaßlich leiblichem Vater dauerhaft. Auch war die Anfechtungsfrist zum Zeitpunkt der Anfechtung nach § 1600b Absatz 1 Satz 2 BGB bereits abgelaufen.

Nach neuem Recht kann Samuel schon während des Bestehens der sozial-familiären Beziehung anfechten, das Familiengericht hat dann eine Billigkeitsentscheidung zu treffen (§ 1597i BGB-E). Nach § 1597i Absatz 4 Nummer 1 BGB-E fällt aber die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung des Kindes zu Samuel ein Jahr nach seinem Tod weg, so dass die Anfechtung durch Björn möglich ist. Die Anfechtungsfrist war nach § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E während des Bestehens der schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung gehemmt und ist insoweit noch nicht abgelaufen.

### **Zu § 1597j (Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren)**

Wie im bisherigen § 1600c BGB regelt § 1597j BGB-E auch künftig eine Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren, die mit Blick auf die neuen abstammungsrechtlichen Möglichkeiten auf weitere Fallkonstellationen erstreckt wird.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 greift den bisherigen Regelungsgehalt von § 1600c Absatz 1 und 2 BGB auf. Im Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind genetisch von der Person abstammt, die nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E zweiter Elternteil des Kindes ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Elternschaft durch Anerkennung begründet wurde und die Anerkennung unter einem erheblichen Willensmangel leidet (nach § 119 Absatz 1 BGB oder nach § 123 BGB). Sofern dies der Fall ist, werden wie bisher die Vermutungstatbestände aus der Regelung über die

gerichtliche Feststellung der Elternschaft angewendet, hier über eine Geltungsanordnung für § 1596 Absatz 2 bis 4 BGB-E.

Hauptanwendungsfall für § 1597j Absatz 1 BGB-E ist wie bisher die Vermutung der genetischen Vaterschaft desjenigen, der als Ehemann der Geburtsmutter oder im Wege der Anerkennung die Vaterschaft erlangt hat. Insoweit tritt durch die redaktionellen Anpassungen keine materielle Rechtsänderung ein.

§ 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E gilt künftig auch für diejenige Person, die Elternteil kraft Vereinbarung ist ohne, dass es einer weiteren Klärung des Inhalts der Elternschaftsübernahme und zur Erforderlichkeit eines Elternschaftsverzichts bedarf. § 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E ist eine reine Vermutungsregelung, um die Amtsermittlung des Familiengerichts handhabbar ausgestaltet. Der Gegenstand von § 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E ist jedoch weiterhin auf die Vermutung der genetischen Abstammung begrenzt.

### **Zu Absatz 2**

Steht schon vor der Zeugung nahezu sicher fest, dass der zweite Elternteil nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein kann, sieht Absatz 2 eine weitere Vermutung für das Anfechtungsverfahren vor.

Voraussetzung ist, dass die Person dem Kind kraft Vereinbarung zugeordnet wurde, also eine Elternschaftsvereinbarung besteht, in der diese die Elternschaft übernommen hat und sich bereits daraus ergibt, dass das Kind mit dem Samen eines Dritten gezeugt werden sollte. Absatz 2 sieht für diesen Fall die Vermutung vor, dass das Kind mit dem Samen dieses Dritten gezeugt wurde, so dass eine genetische Abstammungsuntersuchung entfallen kann. Ist der Dritte nicht ohnehin am Anfechtungsverfahren beteiligt, könnte eine solche Abstammungsuntersuchung ansonsten zu einer hohen Rechtsschutzhürde werden, erst recht dann, wenn es sich beispielsweise um einen im Ausland verstorbenen Dritten oder um jemanden handelt, zu dem die Beteiligten nur die Sequenznummer einer Entnahmeeinrichtung kennen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 erweitert die Vermutung nach Absatz 2 auf die Fälle der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, der seinen Samen an eine Entnahmeeinrichtung abgegeben hatte. In Absatz 3 wird nur der Fall geregelt, dass Geburtsmutter und zweiter Elternteil keine Elternschaftsübernahme vereinbart haben und die Elternschaft kraft Ehe oder Anerkennung begründet wurde. Fälle der Elternschaftsübernahme sind bereits in Absatz 2 geregelt.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 wird vermutet, dass der Dritte schriftlich gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 KeRegG-E auf seine Vaterschaft verzichtet hat. Das entspricht den Vorgaben des KeRegG-E und kann daher in Entnahmeeinrichtungen unterstellt werden.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 wird vermutet, dass die Willenserklärungen der Beteiligten nicht auf Willensmängeln im Sinne des § 1597g BGB-E beruhen. Das ist erforderlich, weil Willensmängel die Anfechtbarkeit der Elternschaft ermöglichen, da der Grund für die Zuordnung der Elternschaft die willentliche Verantwortungsübernahme ist.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 wird schließlich vermutet, dass das Kind tatsächlich genetisch von dem Dritten abstammt, dessen Samen für die künstliche Befruchtung der Gebärmutter verwendet wurde. Auch das ist nicht in jedem Fall sicher, so dass das Familiengericht die genetische Abstammung überprüfen müsste. Da aber in den Fällen des § 2 KeRegG-E in der Regel Gebärmutter und anderer Elternteil nicht wissen, wer der Samenspender ist, würde diese Prüfung in der Regel nicht möglich sein. Die Vermutung nach Nummer 3 hilft darüber hinweg. Nur wenn sie erschüttert werden kann – weil etwa die Zeugung des Kindes durch einen anderen, bekannten Mann in Betracht kommt – ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung geboten.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht schließlich eine Vermutung für den Fall der Übertragung eines für diesen Zweck freigegebenen Embryos anderer genetischer Eltern in die Gebärmutter der Gebärmutter vor. Auch hier genügt für die Anwendung der Vermutung, dass der zweite Elternteil kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet wurde.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 wird vermutet, dass beide genetischen Eltern des Embryos schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die den Embryo übertragen hat, auf ihre Elternschaft verzichtet haben. Da in der Regel kein unmittelbarer Kontakt zwischen Gebärmutter und zweitem Elternteil und den genetischen Eltern des Embryos besteht, könnten sie dazu keine Nachweise vorlegen.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 wird vermutet, dass die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln im Sinne des § 1597g BGB-E beruhen.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 wird vermutet, dass das Kind tatsächlich aus dem übertragenen Embryo hervorgegangen ist. In aller Regel wird das angenommen werden können, auch wenn es theoretisch möglich wäre, dass die Schwangerschaft mit dem übertragenen Embryo frühzeitig scheitert, die Gebärmutter binnen kurzer Zeit erneut schwanger wird und der Geburtszeitpunkt des Kindes die Möglichkeit, dass das Kind aus dem übertragenen Embryo hervorgegangen ist, nicht von vornherein ausschließt. Im Unterschied zu Absatz 3 Nummer 3 ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Vermutung zutrifft, in Absatz 4 Nummer 3 aber deutlich größer.

### **Zu § 1598 (Gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung)**

§ 1598 BGB-E statuiert ein gerichtliches Verfahren zur statusfolgenlosen Feststellung der genetischen Abstammung.

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB-E kann die genetische Abstammung des Kindes auf Antrag durch das Familiengericht festgestellt werden. Antragsberechtigt sind nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB-E:

- jeder Elternteil, zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem Elternteil (Nummer 1),
- das Kind, zur Feststellung der genetischen Abstammung jeweils von beiden Elternteilen sowie von einem mutmaßlich genetischen Elternteil (Nummer 2) sowie

- ein mutmaßlich genetischer Elternteil, zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von ihm.

Für den Antrag verweist § 1598 Absatz 2 BGB-E auf die §§ 1597a Absatz 3, 1597b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E, die Regelungen zur Feststellung nach dem Tod des Kindes oder eines rechtlichen oder genetischen Elternteils, zur Anfechtung in gewillkürter Vertretung, bei Betreuung sowie bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit enthalten.

§ 1598 Absatz 3 BGB-E stellt weitere Anforderungen für den Antrag eines mutmaßlich genetischen Elternteils zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von ihm auf. Stellt der mutmaßlich genetische Elternteil den Antrag, muss er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben. Im Übrigen richten sich die formellen Antragsvoraussetzungen nach § 171 FamFG-E.

§ 1598 Absatz 4 BGB-E stellt klar, dass die Regelungen über die gerichtliche Feststellung der Elternschaft und Anfechtung der Elternschaft unberührt bleiben.

§ 1598 BGB-E ersetzt den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a BGB. Nach § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB haben die rechtlichen Eltern (Nummer 1 und 2) und das Kind (Nummer 3) bisher nur gegen die jeweils anderen einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf Duldung der Probeentnahme. Erforderlichenfalls kann dieser Anspruch auch zwangsweise durchgesetzt werden, § 1598a Absatz 2 BGB.

Das neue statusfolgelose Feststellungsverfahren dient der Verwirklichung des Grundrechts auf staatlichen Schutz vor Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die genetische Abstammung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG). Zur Vermeidung von Abstammungsgutachten, die ohne das Wissen und die Zustimmung der Beteiligten in Auftrag gegeben werden und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) verletzen (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 – NJW 2007, 753), soll es den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Personen möglich sein, die genetische Abstammung des Kindes gerichtlich klären zu lassen, ohne zwingend eine nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder nach § 1594 BGB-E bestehende Elternschaft anfechten oder ein statusfolgenwirksames Feststellungsverfahren (§ 1596 BGB-E) betreiben zu müssen. Mittelbar schützt die Regelung damit auch den Bestand der sozialen Familie. Für die gerichtliche Klärung der genetischen Abstammung des Kindes von der Geburtsmutter besteht nicht zuletzt deshalb ein Bedürfnis, weil den Beteiligten ein der Feststellung oder Anfechtung vergleichbares statusfolgenwirksames Verfahren nicht zur Verfügung steht, § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, § 1597 Absatz 1 BGB-E. Ohnedies geht ein solches statusfolgenwirksames Verfahren oftmals über das Begehren der schlichten Klärung der Abstammung hinaus und widerspricht insoweit den Interessen der Beteiligten.

Das Verfahren ist unbefristet und bewusst niederschwellig ausgestaltet. Für die Untersuchung zur Feststellung der Abstammung gilt § 178 FamFG-E. Danach haben die Beteiligten Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihnen die Untersuchung ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann (Absatz 1). Bei unberechtigter wiederholter Verweigerung kann die Untersuchung – wie schon nach § 1598a Absatz 2 BGB – auch zwangsweise durchgesetzt werden (Absatz 2).

Der Beschluss ergeht statusfolgenlos. Nach § 184 Absatz 2 FamFG-E wirkt dieser, soweit in der Sache über den Antrag entschieden wurde, für und gegen alle. Er entfaltet damit auch in nachgelagerten statusfolgenwirksamen Verfahren Bindungswirkung dergestalt, dass die Gerichte an das Ergebnis eingeholter Abstammungsgutachten gebunden sind.

### **Zu Absatz 1**

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB-E hat das Familiengericht die genetische Abstammung des Kindes auf Antrag festzustellen.

Aus der insoweit abschließenden Aufzählung des § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ergibt sich, welche Personen berechtigt sind, die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung zu beantragen. Die Antragsberechtigung der genannten Personen beruht auf ihrem anerkanntenswerten Interesse an der Klärung ihrer genetischen Abstammung in auf- oder absteigender Linie; sie ist dem Kreis der anfechtungsberechtigten Personen (§ 1597a Absatz 1 BGB-E) nachempfunden.

### **Zu Nummer 1**

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E sind die rechtlichen Eltern des Kindes berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der genetischen Abstammung zu stellen, um die genetische Abstammung des Kindes von einem Elternteil zu klären.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E entspricht den Anspruchsberechtigten in § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BGB. Das Antragsrecht eines Elternteils dient der Verwirklichung seines Rechts, zu erfahren, ob ein Kind genetisch von ihm abstammt (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) und ist durch das Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2007 – 1 BvR 421/05 – juris vorgegeben.

### **Zu Nummer 2**

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB-E statuiert die Antragsberechtigung des Kindes. Gegenstand des Feststellungsantrags kann künftig aber nicht mehr nicht nur die Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von seinen rechtlichen Eltern, sondern auch die Feststellung der genetischen Abstammung von einem mutmaßlich genetischen Elternteil sein. Das Kind hat auch insoweit ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der Klärung seiner genetischen Abstammung. Diesem ist es – auch im Interesse seiner rechtlichen Eltern – nicht zuzumuten, die nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E bestehende Elternschaft im Wege der Anfechtung zu beseitigen, um die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, statusfolgenwirksam feststellen zu können, auch wenn das BVerfG in seinem Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 – juris festgestellt hat, dass von Verfassungs wegen ein solches Verfahren auf Antrag des Kindes nicht geboten ist, aber eingeführt werden könnte.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 BGB-E entspricht insoweit teilweise § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB.

### **Zu Nummer 3**

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BGB-E ist – anders als nach § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB – künftig auch die Person berechtigt, von der das Kind mutmaßlich abstammt, die genetische Abstammung des Kindes von ihr feststellen zu lassen.

Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG begründet nicht nur das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung, sondern auch das Recht einer Person auf Kenntnis, ob ein Kind von ihr abstammt (für den mutmaßlich genetischen Vater siehe BVerfGE 108, 82 [105] = NJW 2003, 2151). So hat das Wissen um die Abstammung eines Kindes maßgeblichen Einfluss auf das Selbstverständnis einer Person und die Rolle und Haltung, die diese dem Kind und dem zweiten Elternteil gegenüber einnimmt. Dazu gehört auch das Recht, verfahrensrechtlich die Möglichkeit zu erhalten, gerichtlich die Abstammung eines Kindes klären und feststellen zu lassen (für den mutmaßlich genetischen Vater: BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 = NJW 2007, 753). Aus

Gleichheitsgründen muss dies für die beiden Personen gelten, mit deren Keimzellen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, also ebenso für den genetischen Vater wie für die genetische Mutter, auch wenn das Bedürfnis für eine Klärung der genetischen Mutterschaft seltener bestehen wird.

### **Zu Absatz 2**

§ 1598 Absatz 2 BGB-E verweist auf § 1597a Absatz 3 BGB-E und ordnet damit an, dass das Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der genetischen Abstammung auch dann durchgeführt werden kann, wenn das Kind oder der rechtliche oder mutmaßlich genetische Elternteil bereits verstorben ist.

§ 1598 Absatz 2 BGB-E verweist für den verfahrenseinleitenden Antrag auf § 1597b Absatz 1 sowie auf Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E, der Vorschriften für die Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei angeordneter Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit enthält. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es demjenigen, der in der Lage ist, ein Anfechtungsverfahren einzuleiten, es erst recht möglich sein muss, seine genetische Abstammung statusfolgenlos gerichtlich klären zu lassen. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1597b BGB verwiesen.

### **Zu Absatz 3**

Nach § 1598 Absatz 3 BGB-E muss ein antragstellender mutmaßlich genetischer Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben. Das Erfordernis des ernsthaften Interesses soll verhindern, dass dem Klärungsinteresse eines mutmaßlich genetischen Elternteils stets Vorrang gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und dem Schutz der Familie eingeräumt wird. Zweifel sollen in eine intakte Familie nur getragen werden können, wenn der mutmaßlich genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind hegt.

### **Zu Absatz 4**

§ 1598 Absatz 4 BGB-E stellt im Interesse der Beteiligten klar, dass das neue Verfahren zur statusfolgenlosen gerichtlichen Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes neben das statusfolgenwirksame Feststellungs- und Anfechtungsverfahren tritt. So obliegt es allein den Beteiligten, das gerichtliche Verfahren zu wählen, das ihren Bedürfnissen entspricht.

Es wäre zwar auch denkbar, eine Subsidiarität der verschiedenen Verfahren zueinander anzuordnen, etwa um sicherzustellen, dass das Kind zwei rechtliche Elternteile hat und die gerichtliche Feststellung nach § 1596 BGB-E Vorrang gegenüber der Feststellung nach § 1598 BGB-E hat, jedenfalls solange das Kind selbst oder ein mutmaßlich genetischer Elternteil den Antrag stellt. Das würde aber zu Friktionen führen, da § 1596 BGB-E auf die Feststellung derjenigen Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, begrenzt ist, § 1598 BGB-E hingegen auch die Feststellung der genetischen Abstammung von der Person ermöglicht, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde. Hinzu kommt, dass das Abstammungsrecht eine rechtliche Elternschaft des genetischen Elternteils nicht erzwingen will, sondern dies nach § 1596 BGB-E einem Antragsverfahren beim Familiengericht überlässt. Daher sollte die antragstellende Person bestimmen, welches Verfahren ihren Interessen am besten entspricht.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine Sachentscheidung im Verfahren nach § 1598 BGB-E auch das Gericht in einem späteren statusfolgenlosen oder statusfolgenwirksamen Verfahren binden kann, § 184 Absatz 2 FamFG-E. Hinzu kommt, dass die Frage der genetischen Abstammung als Tatsache auch im Rahmen einer gerichtlichen Statusentscheidung nach § 1596 BGB-E oder § 1597 BGB-E relevant sein kann. Daher wird trotz des in § 1598 Absatz 4 BGB-E verankerten Wahlrechts in den meisten Fällen über das

Rechtsschutzbedürfnis oder über § 184 Absatz 2 FamFG-E eine gewisse Bindungswirkung der zuerst ergangenen gerichtlichen Entscheidung für etwaige Folgeverfahren eintreten. Näheres dazu wird in der Begründung zu § 184 FamFG-E dargestellt.

#### **Zu Nummer 4 (zu § 1607 BGB-E)**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E. Durch den Entwurf werden die Elternstellen nicht mehr durch das Geschlecht des jeweiligen Elternteils definiert. Die zweite Elternstelle muss daher nicht mehr zwingend männlich sein. Demnach war der Begriff des „Vaters“ zu ersetzen. Eine Änderung des Regelungsgehalts des § 1607 Absatz 3 Satz 2 ist damit nicht verbunden. Er betrifft demnach weiterhin die Fälle, in denen der Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, in dem Glauben Unterhalt leistet, dauerhaft rechtlicher Elternteil dieses Kindes zu bleiben. Führt ein Anfechtungsverfahren dazu, dass er diese zweite Elternstelle rückwirkend verliert und diese im Anschluss ebenfalls rückwirkend durch eine andere Person besetzt wird, kann er diese für den in der Vergangenheit geleisteten Unterhalt in Regress nehmen.

#### **Zu Nummer 5 (zu § 1615a BGB-E)**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Nummer 6 (zu § 1615I BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E. Insbesondere ist der zweite Elternteil durch die Regelungen dieses Entwurfs nicht mehr zwingend ein Mann, sprich ein Vater. Der Wortlaut der Regelung dieses Unterhaltsanspruchs war daher entsprechend anzupassen.

##### **Zu Buchstabe c**

Auch insoweit sind die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ an die neue Rechtslage anzupassen. In Absatz 2 Satz 2 wird der Unterhaltsanspruch des das Kind betreuenden Elternteils geregelt. Dieser steht auch bisher bereits jedem Elternteil zu, der infolge der Betreuung des gemeinsamen Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang nachgehen kann, was durch Absatz 4 klargestellt wird.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 bezieht sich auf alle in den Absätzen 1 und 2 geregelten Unterhaltstatbestände. Nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist stets der Elternteil verpflichtet, von dem das Kind im Sinne des § 1592 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 abstammt. Nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 ist der Elternteil verpflichtet, der das Kind nicht (überwiegend) betreut. Durch Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, dass in allen Fällen die Haftung des jeweils verpflichteten Elternteils dem der Eltern des berechtigten Elternteils vorgeht. Dies entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt. Dieser wird nicht geändert. Satz 3 bleibt unverändert. In Satz 4 wird geregelt, dass – anders als im Verwandtenunterhalt, auf dessen Vorschriften der Satz 1 verweist – der Anspruch nicht mit dem Tod des verpflichteten Elternteils erlischt. Auch dies gilt bereits durch die bisherige Formulierung, die lediglich geschlechtsneutral gefasst wird.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 7 (zu § 1615m BGB-E)**

Bei der Neufassung des § 1615m BGB-E handelt es sich um eine auf die Änderung der Bezeichnung der Elternteile zurückgehende Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 8 (zu § 1615n BGB-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift von § 1615n BGB wird an die §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Wortlaut von § 1615n BGB wird an die §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

### **Zu Nummer 9 (zu § 1617b BGB-E)**

Bei der Änderung der Überschrift und des Wortlauts der den Namen des Kindes bei nachträglicher gemeinsamer Sorge der Eltern oder Scheinvaterschaft regelnde § 1617b BGB handelt es sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 1617b BGB-E wird an die geänderte Bezeichnung der Elternteile in § 1591 BGB-E angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des Absatz 2 trägt der geänderten Bezeichnung der Elternteile in den § 1591 ff. BGB-E Rechnung; es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Auch bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die der Änderung der Bezeichnung der Elternteile in § 1591 BGB-E geschuldet ist.

### **Zu Nummer 10 (zu § 1624 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 1624 BGB wird redaktionell angepasst, um die bereits durch Einführung der Sukzessivadoption für Lebenspartner möglich gewordene Situation zweier Mütter oder zweier Väter abzubilden und die Reform des Abstammungsrechts den gleichen Änderungsbedarf auslöst.

### **Zu Nummer 11 (zu § 1625 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 1625 BGB wird redaktionell aus den gleichen Gründen wie § 1624 BGB angepasst.

### **Zu Nummer 12 (zu § 1628 BGB-E)**

In § 1628 BGB sind Folgeänderungen zur Reform des Abstammungsrechts vorzunehmen.

### **Zu Buchstabe a**

Die gemeinsame elterliche Sorge entsteht künftig auch infolge einer Elternschaftsübernahme. So soll die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern nach Absatz 1 Nummer 2 auch eintreten, wenn die zukünftigen Eltern in einer Elternschaftsübernahme vereinbart haben, dass einer von ihnen als zweiter Elternteil zugeordnet wird (und die andere Person das Kind gebären soll). Elternschaftsvereinbarungen werden in der Reform des Abstammungsrechts in den §§ 1593ff. BGB-E vorgesehen; die Elternschaftsübernahme ist speziell in § 1593a BGB-E geregelt. Die abstammungsrechtliche Zuordnung kraft Elternschaftsvereinbarung ist vorrangig gegenüber einer Zuordnung kraft Ehe, vgl. § 1592 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB-E. Die Elternschaftsübernahme muss zwingend vor Beginn der Schwangerschaft vereinbart und beurkundet werden. Darin vereinbaren die künftige Geburtsmutter und der Übernehmende, dass Letzterer zweiter Elternteil des Kindes werden soll. Als Erklärung über die gemeinsame Elternschaft, die gerade unabhängig von der genetischen Abstammung des Kindes sein soll, liegt ein so starkes Bekenntnis zu dem Kind, dass für sie beide die gemeinsame Sorge für das Kind eintreten soll, sobald es geboren wird.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung von „Vaterschaft“ zu „Elternschaft“ ist eine Folgeänderung zu § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

### **Zu Nummer 13 (zu § 1630 BGB-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu §§ 1591 Absatz 1, 1592 BGB-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung von „Vaterschaft“ zu „Elternschaft“ ist jeweils eine Folgeänderung zu § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E.

### **Zu Nummer 14 (zu § 1641 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

### **Zu Nummer 15 (zu § 1712 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft zu einer gerichtlichen Feststellung der Elternschaft in § 1596 BGB-E, die auch für die Beistandschaft nach § 1712 BGB relevant ist.

### **Zu Nummer 16 (zu § 1713 BGB-E)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E. Vor der Geburt des Kindes bleibt die werdende Geburtsmutter unter den gleichen Bedingungen wie bisher antragsberechtig.

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 17 (zu § 1747 BGB-E)**

In § 1747 BGB erfolgen mehrere Anpassungen an die Änderungen des Abstammungsrechts und an die Möglichkeit, dass zweiter Elternteil des Kindes vor einer Adoption nicht mehr zwingend ein Mann sein muss.

### **Zu Buchstabe a**

In § 1747 Absatz 1 Satz 2 BGB wird der Fall geregelt, dass das Kind vor der Adoption noch keinen rechtlichen Vater hat, es aber einen genetischen Vater gibt, der gerichtlich als rechtlicher Vater festgestellt werden könnte. In diesem Fall ist die Einwilligung des genetischen Vaters in die Adoption des Kindes vorgeschrieben. Diese Regelung soll abstrakt formuliert werden.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind. Die Vorschrift wird bei den Normverweisen parallel auch durch die Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts geändert, die beiden Änderungen sind aber voneinander unabhängig.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind. Die Vorschrift wird bei den Normverweisen parallel auch durch die Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts geändert, die beiden Änderungen sind aber voneinander unabhängig.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 18 (zu § 1748 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Abstammungsrecht und zur Erweiterung der Regelungen über die gemeinsame elterliche Sorge in der parallelen Reform des Kindschaftsrechts.

### **Zu Nummer 19 (zu § 1754 BGB-E)**

Dem § 1754 BGB wird ein neuer Absatz 4 angefügt, um klarzustellen, welche Bezeichnungen die Elternteile nach dem bürgerlichen Recht führen, wenn sie das Kind angenommen haben. Somit soll hinsichtlich der Bezeichnungen „Mutter“, „Mutterschaft“, „Vater“ und „Vaterschaft“ das Gleiche gelten wie bei abstammungsrechtlicher Begründung der Elternschaft. Demnach erhält der Annehmende oder annehmende Ehegatte die gleiche Bezeichnung wie ein zweiter Elternteil nach § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E. Demgegenüber besteht

weder ein Bedarf zur Schaffung einer mit § 1591 Absatz 1 noch einer mit Absatz 5 BGB-E vergleichbaren Regelung. Ein annehmender Elternteil kann – mit Ausnahme der Fälle der Rückadoption – das Kind nicht geboren haben, damit ist die Bezeichnung „Geburtsmutter“ für annehmende Elternteile nicht möglich. Auch in Fällen der Rückadoption durch die ursprüngliche Geburtsmutter ist es ausreichend, dass die Bezeichnung nach Absatz 4 erfolgt. Auch für eine mit § 1591 Absatz 5 BGB-E vergleichbare Regelung besteht im Adoptionsrecht kein Bedarf, da die Reform des Abstammungsrechts dazu die bisher in § 11 Absatz 2 SBGG-E enthaltene Spezialregelung beibehält. Für die annehmenden Eltern richtet sich ihre Bezeichnung (Mutter, Vater oder Elternteil) daher nach ihrem im Zeitpunkt der Annahme des Kindes eingetragenen Geschlecht, was personenstandsrechtlich § 42 Absatz 3 PStV-E im Personenstandsrecht entsprechend umsetzt.

#### **Zu Nummer 20 (zu § 1786 BGB-E)**

Die Regelung zur Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Elternschaft des anderen Elternteils (Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung) bleibt bestehen und wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

#### **Zu Nummer 21 (zu § 1925 BGB-E)**

§ 1925 BGB wird in der Bezeichnung der Eltern eines Erblassers an die mit der Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die Einführung der Ehe für alle bereits geschaffene und mit der Reform des Abstammungsrechts ausgeweitete Möglichkeit, dass beide Elternteile das gleiche Geschlecht haben, angepasst, zumal diese Möglichkeit nun auch abstammungsrechtlich eingeführt wird.

#### **Zu Nummer 22 (zu § 1926 BGB-E)**

Auch § 1926 BGB wird an die Möglichkeit angepasst, dass die Eltern eines Elternteils des Erblassers (Großeltern derselben Linie) das gleiche Geschlecht haben können.

#### **Zu Nummer 23 (zu § 1963 BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

#### **Zu Nummer 24 (zu § 2141 BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird zur Anpassung an die neuen Vorschriften des Abstammungsrechts und zur Erstreckung der Missbrauchskontrolle auf alle Elternschaftsankennungen und Elternschaftsvereinbarungen geändert.

### **Zu Nummer 1 (§ 4 StAG-E)**

Die Zentralnorm für die Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit von den Eltern wird an die neuen Vorschriften des Abstammungsrechts angepasst. Erwirbt das Kind nicht über die Geburtsmutter die deutsche Staatsangehörigkeit, ist eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Begründung der Elternschaft des zweiten – deutschen – Elternteils erforderlich, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Dabei kann es sich künftig um eine Elternschaft kraft Vereinbarung, die Elternschaft kraft Ehe, kraft Anerkennung oder kraft Feststellung handeln (§ 1592 Absatz 2, 3 und § 1594 BGB-E). Für die Elternschaft kraft Ehe gelten aber auch künftig keine Besonderheiten, da sie kraft Gesetzes entsteht, wenn die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Bei den Elternschaften kraft Vereinbarung, kraft Anerkennung und kraft Feststellung kommt es hingegen ausdrücklich auf ihre Wirksamkeit nach den deutschen Gesetzen an. Dies nimmt zunächst Bezug auf die Regelungen des internationalen Abstammungsrechts in Artikel 19, 20 und 23 EGBGB, die das auf die Abstammung anwendbare Abstammungsrecht bestimmen.

Bei der Regelung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund längeren legalen Aufenthalts der Eltern in Deutschland (ius soli Erwerb) in § 4 Absatz 3 StAG-E besteht kein Änderungsbedarf.

### **Zu Nummer 2 (§ 5 StAG-E)**

§ 5 StAG wird bei den Bezeichnungen der Personen an das geänderte Abstammungsrecht angepasst. Auf eine Anpassung des Begriffs „Ausländer“ wird im Rahmen dieses Gesetzes verzichtet.

### **Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 2 StAG-E)**

§ 17 StAG, der durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 neu gefasst und durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geändert wurde, ist sowohl bei Bezeichnungen an das geänderte Abstammungsrecht anzupassen als auch auf alle Elternschaftsanerkennungen und Elternschaftsübernahmen zu erweitern.

#### **Zu Buchstabe a (Satz 2)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 17 Absatz 2 StAG-E)**

§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG wurde mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingefügt und sieht vor, dass das Kind die nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verliert, wenn es infolge der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c AufenthG in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB rückwirkend die Vaterschaft verliert.

Diese Regelung ist auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsvereinbarungen zu erstrecken, dem dient die Neufassung dieser Vorschrift. Die Erstreckung ist auch mit Blick auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes und den damit verbundenen Eingriff in sein Grundrecht aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG erforderlich. Die Anerkennung der Elternschaft ist der neue abstammungsrechtliche Oberbegriff und umfasst daher künftig die Anerkennung der Vaterschaft.

Insoweit besteht zwischen der bisherigen Rechtslage und der künftigen Rechtslage kein Unterschied im Risikopotenzial: Die Anerkennung der Elternschaft eines Mannes für ein nicht genetisches Kind kann wie bisher einer Reihe legitimer Zwecke dienen, aber auch zur Erlangung eines berechtigten Aufenthalts oder einer berechtigten Einreise, auch unter Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber dem Kind, genutzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Mann seinen Geschlechtseintrag ändert, dies verringert das Risikopotenzial nicht.

Die Erstreckung ist aber auch mit Blick auf die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau (unter dem Oberbegriff Anerkennung der Elternschaft) geboten. Die Mutterschaft wird eine weitere Frau nahezu nie deshalb anerkennen, weil sie genetisch mit dem Kind verwandt ist, da sie dazu ihre Eizelle auf die Geburtsmutter übertragen müsste, was nur mit ärztlicher Unterstützung möglich wäre und nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten ist. In aller Regel werden daher Frauen die Mutterschaft anerkennen, die nicht genetisch mit dem Kind verwandt sind. Da die Anerkennung der Elternschaft generell nicht an das Vorhandensein einer besonderen Beziehung zwischen der anerkennenden Person und der Geburtsmutter gebunden ist, besteht bei der Anerkennung der Elternschaft durch eine weitere Frau (als Mutterschaft) das gleiche Risikopotenzial wie bei der Anerkennung der Elternschaft durch einen Mann (als Vaterschaft).

Verwirklicht sich dieses Risikopotenzial, wird die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde in der Regel nicht erteilt werden. Wird aber die Zustimmung der Ausländerbehörde durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt und deswegen später von der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG-E zurückgenommen, besteht kein Anlass, den rückwirkenden Wegfall der Elternschaft auf Fälle einer Vaterschaft zu begrenzen und nicht auch auf Fälle einer Mutterschaft einer weiteren Frau oder einer Elternschaft zu erstrecken.

Das gleiche Risikopotenzial besteht auch bei der Elternschaftsvereinbarung, die vor der Zeugung oder der Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos beurkundet werden muss (§§ 1593, 1593d BGB-E). Wird durch Elternschaftsübernahme die Elternschaft einer anderen Person als derjenigen vorgesehen, mit deren Samen das Kind gezeugt wird, kann die Motivlage der Beteiligten auch Fälle umfassen, in denen gerade gezielt eine Nutzung der Elternschaftsvereinbarung zur Erlangung eines berechtigten Aufenthalts oder einer berechtigten Einreise, auch im Wege über die Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber dem Kind, angestrebt wird. Anders als bei der Anerkennung der Elternschaft ist das Kind noch nicht gezeugt, es ist daher auch noch möglich, dass die Person, die das Kind gebären soll, gar nicht schwanger wird oder das Kind nicht lebend geboren wird. In diesen Fällen führt die Elternschaftsübernahme jedoch nicht zum Entstehen einer deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, dafür ist es erforderlich, dass das Kind lebend geboren wird. § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E kommt zudem erst dann zur Anwendung, wenn die Ausländerbehörde die nach §§ 85d, 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung erteilt hat und sie wegen arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung nach § 85c AufenthG-E zurückgenommen hat. In dieser eng umgrenzten Fallgruppe besteht das gleiche Bedürfnis wie in Fällen der Anerkennung der Elternschaft, die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes ebenso wie seine rechtliche Abstammung entfallen zu lassen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)**

§ 17 Absatz 2 Satz 2 StAG regelt bereits bisher Fälle, in denen das rückwirkende Entfallen einer abstammungsrechtlichen Zuordnung auch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen kann. Das neue Instrument der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E erlaubt es künftig, einen genetisch nachweislich nicht mit dem Kind verwandten Ehegatten der Geburtsmutter einvernehmlich aus der Elternschaft kraft Ehe zu lösen – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. § 1594a BGB-E schafft daher einen neuen Verlustgrund im genannten Sinne. Das illustriert der Umstand,

dass das neue Instrument den Beteiligten ein zeit- und kostenintensives gerichtliches Anfechtungsverfahren erspart. Ein solches Anfechtungsverfahren wäre nämlich bei fehlender genetischer Abstammung des Elternteils kraft Ehe einerseits grundsätzlich erfolgreich, und würde andererseits bereits bisher nach § 17 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E in Verbindung mit § 1599 Absatz 1 BGB zum rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Entsprechend muss auch das Wirksamwerden der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB die Folge des § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG auslösen.

### **Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StAG-E und zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StAG-E und zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 2 Satz 3 StAG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält Änderungen der Inhaltsübersicht.

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a übernimmt die geänderte Überschrift von § 44 PStG-E in die Inhaltsübersicht.

#### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b fügt die Überschrift des neuen § 44a PStG-E in die Inhaltsübersicht ein.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 18 PStG wird an die Änderung der §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

#### **Zu Nummer 3**

Die Änderung von § 21 Absatz 3 PStG dient der Aufnahme von Regelungen über die Elternschaftsübernahme (§ 1593a BGB-E) in die Hinweise zum Geburtseintrag. Zum Geburtseintrag des Kindes ist auch auf Daten zur beurkundeten Elternschaftsübernahme hinzuweisen, wenn dem Kind ein Elternteil kraft Vereinbarung zugeordnet wurde.

#### **Zu Buchstabe a**

In § 21 Absatz 3 PStG wird eine neue Nummer 2 eingefügt, die die Elternschaftsübernahme betrifft. Zum Geburtseintrag des Kindes ist hinzuweisen auf das Datum, die beurkundende Stelle sowie die Urkundennummer der Elternschaftsübernahme (§ 21 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a PStG-E) und bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E zusätzlich auf das Datum, die beurkundende Stelle und die Urkundennummer des Elternschaftsverzichts. Dies stellt sicher, dass die beurkundete Elternschaftsübernahme und

gegebenenfalls auch der beurkundete Elternschaftsverzicht unter dem Geburtseintrag des Kindes aufgefunden werden können.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E und um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E.

#### **Zu Nummer 4**

§ 27 PStG (Feststellung und Änderung des Personenstands im Geburtenregister) wird an die Änderung der §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 1 PStG ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 2 PStG ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung von § 27 Absatz 2 PStG ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 1591 BGB-E und adressiert die Situation, dass das Heimatrecht des zweiten Elternteils – wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt – eine Anerkennung der Elternschaft durch die Geburtsmutter vorsieht. Da § 1591 BGB in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt und die Bezeichnung „Geburtsmutter“ im ausländischen Abstammungsrecht unüblich ist, wurde der Begriff „Mutter“ durch „Frau, die das Kind geboren hat“ ersetzt.

#### **Zu Nummer 5**

Die Regelung über die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft durch den Standesbeamten in § 44 PStG wird aufgrund der notwendigen Anpassungen an die Änderung von § 1591 BGB-E insgesamt neu gefasst.

#### **Zu § 44 (Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird zur Erstreckung der Beurkundungsbefugnis des Standesamtes auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Person (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) sprachlich umgestellt. Er gilt auch künftig nur für die Beurkundung der

Anerkennung der Elternschaft für einen zweiten Elternteil neben der Geburtsmutter. Zudem gilt Absatz 1 auch künftig für die Beurkundung der Anerkennung der Mutterschaft oder Elternschaft eines zweiten Elternteils, wenn sich die Anerkennung nach einem ausländischen Abstammungsrecht richtet. Die Differenzierung nach dem Geschlecht der anerkennenden Person entfällt auch in diesen Fällen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den nach deutschem Abstammungsrecht nicht vorgesehenen Fall, dass die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutterschaft anerkennt. Absatz 2 wird sprachlich vom Rechtsbegriff „Mutter“ gelöst, um Missverständnisse zu vermeiden. Relevanz hat Absatz 2 aber auch künftig nur, wenn das Heimatrecht der Geburtsmutter zur Begründung einer rechtlichen Mutterschaft eine Anerkennung der Mutterschaft vorschreibt oder in Zweifelsfällen zulässt, wie dies beispielsweise bei Geburt eines nichtehelichen Kindes noch in Italien (Artikel 250 Codice civile) und einigen Rechtsordnungen Lateinamerikas (beispielsweise Artikel 183 Absatz 2 und Artikel 186 Código civil Chile, Artikel 388 Código civil Peru) vorgesehen ist.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 greift die mit dem parallel verhandelten Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingeführte Zustimmung der Ausländerbehörde als Wirksamkeitsbedingung für bestimmte Anerkennungen der Vaterschaft auf und passt ihn sprachlich an, so dass die Anerkennung der Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person adressiert wird. Gegenstand von Absatz 3 ist dabei nur, dass dem Standesamt die Zustimmung der Ausländerbehörde in den nach § 85a Absatz 1 AufenthG-E vorgesehenen Fällen vorzulegen ist. In Fällen der Beurkundung der Anerkennung der Elternschaft im Ausland wird die Zuständigkeit des Standesamts Berlin I angeordnet.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ist ebenfalls im parallel verhandelten Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen vorgesehen und wird sprachlich an die neuen §§ 1591 ff. BGB-E angepasst und damit auf die Anerkennung der Elternschaft erweitert. Absatz 4 sieht eine Belehrung der anerkennenden Person und der Geburtsmutter vor, wenn eine der beiden Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies ist erforderlich, weil Standesbeamtinnen und Standesbeamte nicht der nach § 17 BeurkG vorgesehenen Pflicht zur Belehrung der Personen, die eine Beurkundung anstreben, unterliegen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 sieht einen Hinweis darauf vor, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde abhängen kann.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 sieht einen Hinweis auf die zuständige Ausländerbehörde vor.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 fügt nach § 44 einen neuen § 44a PStG-E ein, um die Beurkundung der neu im BGB eingeführten Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (§ 1594a BGB-E) auch den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu ermöglichen.

### **Zu § 44a (Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)**

§ 44a regelt, dass Standesbeamtinnen und Standesbeamte die gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe darüber, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, beurkunden können. Diese Beurkundungsbefugnis ist sachgerecht, weil die Umsetzung dieser Erklärung im Rahmen einer Eintragung im Geburtenregister ohnehin Aufgabe der Standesämter ist. Neben den Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind auch Notarinnen und Notare, Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Jugendämter, deutsche Auslandsvertretungen und die Amtsgerichte zur Beurkundung befugt.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 7 ändert § 45 PStG über Erklärungen zur Namensführung des Kindes.

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung)**

Die PStV wird ebenfalls an das geänderte Abstammungsrecht angepasst, es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht der PStV wird an die Einfügung von §§ 33a und 33b PStV-E und die Änderung von § 34a PStV angepasst.

### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a ergänzt die Inhaltsübersicht um die Angabe zu §§ 33a und 33b PStV-E.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b ändert die Inhaltsübersicht bei der Angabe zu § 34a PStV-E.

### **Zu Nummer 2 (§ 27 PStV-E)**

Die Änderungen von § 27 PStV-E dienen der Berücksichtigung der Erweiterung der Kontrolle der Missbräuchlichkeit auf Elternschaftsübernahmen nach dem neuen § 85d AufenthG-E.

### **Zu Buchstabe a**

In § 27 Absatz 1 PStV wird die Bezugnahme auf § 85d AufenthG-E ergänzt.

### **Zu Buchstabe b**

In § 27 Absatz 2 PStV wird die Bezugnahme auf § 85d AufenthG-E ergänzt.

### **Zu Nummer 3 (§ 33 PStV-E)**

In § 33 Satz 1 PStV werden die für den Fall der Vorlage einer Elternschaftsübernahme erforderlichen Unterlagen ergänzt.

### **Zu Buchstabe a**

In § 33 Satz 1 PStV wird eine neue Nummer 1 vorangestellt, die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

Eltern, die eine Elternschaftsübernahme vereinbart haben, haben die Elternschaftsübernahme sowie ihre Geburtsurkunden, bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E zusätzlich den Elternschaftsverzicht und eine Versicherung an Eides statt darüber, dass die Elternschaftsübernahme und der Elternschaftsverzicht nicht durch Widerruf oder Aufhebung beseitigt oder geändert worden sind, vorzulegen.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Zu Nummer 4 (§ 33a PStV-E)**

Nach § 33 PStV wird ein neuer § 33a PStV-E eingefügt.

### **Zu § 33a (Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)**

§ 33a PStV-E sieht vor, dass im Fall der Eintragung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe aufgrund einer Erklärung nach § 1594a BGB-E ein Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG vorzulegen ist, aus dem sich ergibt, dass der Elternteil kraft Ehe nicht genetischer Elternteil des Kindes ist.

### **Zu § 33b (Nachweise für eine Anerkennung trotz bestehender Elternschaft)**

§ 33b PStV-E sieht vor, dass bei der im Fall Anerkennung bei bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E zu prüfenden genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person ein Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG vorzulegen ist, aus dem sich ergibt, dass die anerkennende Person Elternteil des Kindes ist.

### **Zu Nummer 5 (§ 34a PStV-E)**

§ 34a PStV, der durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingefügt wurde, wird durch Nummer 5 redaktionell angepasst und textlich auf die Anerkennung der Elternschaft erweitert.

Zudem wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der den Fall einer Elternschaftsübernahme adressiert, für den nach § 85d AufenthG-E ebenfalls eine Missbrauchsprüfung vorgesehen ist.

### **Zu Nummer 6 (§ 42 PStV-E)**

§ 42 PStV regelt, mit welchen Bezeichnungen Eltern im Geburtenregister eingetragen werden. Diese Vorschrift ist in Absatz 2 an die Änderung des Abstammungsrechts und in Absatz 3 an die Änderung in § 1754 BGB-E anzupassen.

### **Zu Buchstabe a**

§ 42 Absatz 2 PStV wird an die in § 1591 BGB-E zu den familienrechtlichen Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ getroffenen Grundentscheidungen angepasst.

§ 42 Absatz 2 PStV regelt die Erstbeurkundung. Dabei knüpft § 42 Absatz 2 Satz 1 PStV-E wie bisher an die Geburt des Kindes durch eine Frau an und gilt damit für die Mutter und Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E), die nach § 1592 Absatz 1 BGB-E zugleich erster Elternteil ist. § 42 Absatz 2 Satz 1 PStV-E regelt nur, dass dieser Frau die Nummer „1.“

zugeordnet wird. § 42 Absatz 2 Satz 2 PStV-E knüpft bisher nur an die Vaterschaft an und wird erweitert, so dass der Person, die zweiter Elternteil ist, die Nummer „2.“ zugeordnet wird.

Satz 3 regelt die familienrechtliche Bezeichnung, die im Geburtenregister eingetragen wird. Dafür sind drei Nummern vorgesehen.

Nummer 1 sieht vor, dass eine Mutter – gleichviel ob die Geburtsmutter oder ein zweiter Elternteil – als „Mutter“ eingetragen wird. Diese Bezeichnung folgt aus § 1591 Absatz 1 beziehungsweise § 1591 Absatz 3 BGB-E. Ein Verwechslungsrisiko besteht gleichwohl nicht, da die Geburtsmutter stets der Nummer „1.“ und die weitere Mutter stets der Nummer „2.“ zugeordnet ist (Sätze 1 und 2). Die familienrechtliche Bezeichnung wird daher so auch im Geburtenregister eingetragen. Hingegen unterbleibt eine Eintragung der Bezeichnung „Geburtsmutter“, da diese nur für regelungstechnische Zwecke eingeführt wird und im Rechtsverkehr nicht gesondert verwendet werden soll.

Nummer 2 sieht wie bisher vor, dass ein Vater als „Vater“ eingetragen wird, diese Bezeichnung folgt aus § 1591 Absatz 2 BGB-E.

Nummer 3 sieht vor, dass eine Person, die nach § 1591 BGB-E weder Vater noch Mutter ist, aber gleichwohl Elternteil ist, als „Elternteil“ eingetragen wird. Die Bezeichnung „erster“ oder „zweiter“ aus § 1592 Absatz 1 und 2 BGB-E ist im Geburtenregister entbehrlich, da bereits die entsprechende Nummer zugeordnet wird (Sätze 1 und 2).

Gemäß § 48 Absatz 1a PStV in der ab dem 1. November 2024 geltenden Fassung besteht im Hinblick auf die Geburtsurkunde ein Wahlrecht, statt als „Mutter“ oder „Vater“ als „Elternteil“ eingetragen zu werden. Das kann dann sinnvoll sein, wenn die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ mit dem Geschlechtseintrag der Person nicht zusammenpasst.

## **Zu Buchstabe b**

Satz 1 ist gegenüber dem ersten Halbsatz des bisher geltenden Satz 1 unverändert.

§ 42 Absatz 3 Satz 2 nimmt die Anpassung an die in § 1754 Absatz 4 BGB-E durch den Verweis auf § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E für das Adoptionsrecht getroffene Grundentscheidung über die Verwendung der familienrechtlichen Bezeichnungen „Vater“ und „Mutter“ vor. Demnach ist eine Frau „Mutter“, wenn sie Elternteil ist und ein Mann „Vater“, wenn er Elternteil ist. Entsprechend Absatz 2 sieht Absatz 3 Satz 2 in Nummer 1 und 2 vor, dass die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ auch für annehmende Elternteile abhängig vom Geschlecht der im Geburtenregister einzutragenden Person sind. Allerdings besteht zur Eintragung in § 42 Absatz 2 PStV-E ein erheblicher Unterschied: Bei annehmenden Elternteilen ist nicht das biologische, sondern das im Zeitpunkt der Annahme des Kindes eingetragene Geschlecht maßgeblich (§ 11 SBGG-E).

Ebenso wie leibliche Eltern können auch Adoptiveltern gemäß § 48 Absatz 1a PStV in der ab dem 1. November 2024 geltenden Fassung verlangen, statt als „Mutter“ oder „Vater“ in die Geburtsurkunde als „Elternteil“ eingetragen zu werden. Das kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Elternteil seinen Geschlechtseintrag erst nach der Annahme des Kindes ändert, da sich die Änderung des Geschlechtseintrags in diesem Fall nicht auf die abstammungsrechtliche Bezeichnung dieses Elternteils auswirkt (§ 11 SBGG-E).

## **Zu Nummer 7 (§ 56 PStV-E)**

§ 56 PStV regelt Mitteilungen verschiedener Stellen an das Standesamt. Hier besteht punktueller Anpassungsbedarf.

### **Zu Buchstabe a**

§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E soll für die Mitteilung des Gerichts an das Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft umfassen, daher wird nur noch der allgemeine Begriff verwendet.

### **Zu Buchstabe b**

§ 56 Absatz 4 Nummer 1 PStV-E regelt Mitteilungen des Jugendamts an das für den Geburtseintrag des Kindes zuständige Standesamt und bedarf ebenfalls der Anpassung.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Parallel zu § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E wird in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a auch für die Mitteilung des Jugendamts an das Standesamt die abstrakte Bezeichnung vorgesehen, um alle Anerkennungen der Elternschaft zu erfassen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E ergänzt für die Mitteilung des Jugendamts an das Standesamt, dass auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft derjenigen Frau, die das Kind geboren hat, umfasst ist. Diese Regelung hat nur Relevanz, wenn das Heimatrecht der Frau oder des zweiten Elternteils diese Anerkennung erfordert.

### **Zu Buchstabe c**

§ 56 Absatz 5 PStV regelt Mitteilungen des Notars an das Standesamt.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Parallel zu § 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E wird auch für die Mitteilung des Notars an das Standesamt in Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehen, dass die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft umfasst ist – daher wird ein abstrakter Begriff vorgesehen. Diese Mitteilung gilt unabhängig davon, ob deutsches Abstammungsrecht der Anerkennung der Elternschaft zu Grunde liegt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 56 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E regelt entsprechend § 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E, dass auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft derjenigen Frau, die das Kind geboren hat, umfasst ist. Diese Regelung hat nur Bedeutung, wenn das Heimatrecht der Frau oder des zweiten Elternteils diese Anerkennung erfordert.

### **Zu Nummer 8 (§ 57 PStV-E)**

§ 57 PStV regelt Mitteilungen des Standesamtes, das die Geburt beurkundet hat, an andere Stellen; auch hier besteht punktueller Anpassungsbedarf.

### **Zu Buchstabe a**

§ 57 Absatz 2 PStV enthält für den Fall einer Folgebeurkundung über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bestimmte Mitteilungspflichten, die ebenso für den Fall einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau oder gerichtliche Feststellung der Elternschaft gelten müssen. Buchstabe a erweitert die

Mitteilungspflichten daher auf diese Konstellationen, indem abstrakt auf die Elternschaft Bezug genommen wird.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

§ 57 Absatz 3 PStV enthält für den Fall einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft (insbesondere infolge einer Anfechtung) Mitteilungspflichten, die auf den Fall einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft erstreckt werden müssen.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe c**

§ 57 Absatz 6 PStV enthält die Regelung des Datensatzes, der bei Erfüllung der Mitteilungspflichten seitens des Standesamtes, das den Geburtseintrag führt, an andere Stellen übermittelt werden darf. Auch hier sind punktuelle Anpassungen erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

§ 57 Absatz 6 Nummer 21 PStV-E sieht erstmals auch die Übermittlung von Daten über eine Elternschaftsvereinbarung vor und umfasst damit Elternschaftsübernahmen und Elternschaftsverzichte.

**Zu Nummer 9 (Anlage 1)**

[...]

**Zu Nummer 10**

[...]

**Zu Nummer 11**

[...]

**Zu Nummer 12**

[...]

**Zu Nummer 13**

[...]

**Zu Nummer 14**

[...]

**Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag)**

Der als Interimslösung gedachte § 11 Absatz 1 des SBGG wird nach der Reform des Abstammungsrechts nicht mehr benötigt und ist aufzuheben (vergleiche dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 20/9049, S. 53). Das abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis beurteilt sich nunmehr auch für Personen mit geändertem Geschlechtseintrag ausschließlich nach §§ 1591, 1592 und 1594 BGB-E und den weiteren Vorschriften des Abstammungsrechts. Für die noch an die bisherige Differenzierung nach dem Geschlecht in § 1592 BGB angepasste Interimslösung besteht daher kein Bedarf mehr. Auch eine Übergangsvorschrift für Altfälle nach § 11 SBGG oder nach dem durch das SBGG aufgehobenen Transsexuellengesetz (TSG) ist entbehrlich. Das geänderte Abstammungsrecht behält für alle Personen, die nach dem bisherigen § 11 Absatz 1 SBGG Elternteil eines Kindes geworden sind, die Elternschaft bei. § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E erlaubt es darüber hinaus auch ohne zusätzliche Anordnung, die Elternschaft für ein vor dem Inkrafttreten der Reform des Abstammungsrechts geborenes Kind anzuerkennen und damit die Lücke zu schließen, die § 11 Absatz 1 SBGG für Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „divers“ beziehungsweise ohne Geschlechtseintrag gelassen hatte (vgl. dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 20/9049, S. 53).

Dagegen bleibt der bisherige § 11 Absatz 2 SBGG, der für den Fall der Annahme als Kind (Adoption) gilt, als alleiniger Inhalt des § 11 SBGG-E bestehen. Die zu § 1591 Absatz 5 BGB-E maßgeblichen Erwägungen lassen sich auf den Fall der Adoption eines Kindes nicht übertragen.

**Zu Nummer 1**

Nummer 1 ändert die Bezeichnung von § 11 und beschränkt die Regelung auf den verbleibenden Fall der Bezeichnung des Elternteils bei Annahme als Kind.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 hebt § 11 Absatz 1 SBGG auf.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Nummer 2.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Samenspenderregistergesetzes)**

Das Samenspenderregister, das auf Grundlage des Samenspenderregistergesetzes errichtet wurde, soll nach dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien für bisherige Fälle, privaten Samenspenden und Embryonenspenden geöffnet werden (Zeile 3399 ff.). Diese Öffnung ist mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden.

Embryonenspenden sind entgegen verbreiteter Ansicht nach deutschem Recht teilweise zulässig. Verboten ist nach dem ESchG zwar unter anderem, dass ein Embryo gezielt zu dem Zweck entnommen wird, ihn auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 ESchG) oder einen Embryo auf eine Frau zu übertragen, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter) (§ 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG). Nicht verboten ist es hingegen, einen Embryo mit dem Ziel der Übertragung auf die Frau, von der die Eizelle stammt, zu erzeugen und ihn später nach einer Freigabe des Embryos zu dieser Verwendung auf eine andere Frau zu übertragen. Diese Möglichkeit adressiert der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien unter der Bezeichnung „Embryonenspende“ (Zeile 3400 f.) und der vorliegende Entwurf unter der Bezeichnung „heterologe Übertragung eines Embryos“. Die heterologe Übertragung eines Embryos weist teilweise organisatorisch und personell Parallelen zur Samenspende auf: Die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, und die spendenden Personen kennen einander regelmäßig nicht. Nur die in der Einrichtung der medizinischen Versorgung eingebundenen Personen, die jeweils an die Schweigepflicht gebunden sind, verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um eine Verbindung zwischen betroffenen Personen herzustellen. Für die Speicherung im Keimzellspendenregister ist es daher erforderlich, die Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Übermittlung der notwendigen Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu verpflichten und die notwendigen Aufklärungen und Bestätigungen vorzusehen. Anders als bei der Samenspende werden aber Datensätze für zwei genetische Eltern des Kindes gespeichert, für die männliche und für die weibliche Seite, während das Register bisher allein Datensätze zu männlichen Spendern führt. Die Neuregelung adressiert in § 7 KeRegG-E und einigen weiteren Vorschriften alle damit verbundenen Fragestellungen.

Für die oben genannten „bisherigen Fälle“, also die im vorliegenden Entwurf als „Altfälle“ bezeichneten Fälle von Samenspenden, die in Entnahmeeinrichtungen gewonnen wurden, stellen sich Fragen im Hinblick auf den Schutz des Vertrauens der Einrichtungen der medizinischen Versorgung und der eventuell abweichenden Entnahmeeinrichtungen darauf, dass mit Einführung des Samenspenderregisters im Jahre 2018 abschließende Übergangsbestimmungen getroffen wurden. Hinzu kommt, dass der Begriff „Altfälle“ (in gleicher Weise wie der Begriff der „bisherigen Fälle“) nicht abgrenzbar erscheint, aber die Erwartung wecken könnte, dass für sämtliche in der Zeit vor 2018 durchgeführten Samenspenden Daten an das Keimzellspendenregister gelangen können. Das erscheint mit Blick auf die Zuverlässigkeit der noch verfügbaren Daten, die teilweise Auflösung kleinerer Einrichtungen und sonstige institutionelle Veränderungen überhaupt nur mit erheblichen Schwierigkeiten umsetzbar. Vorzugswürdig ist ein Konzept, das das Register anhand freiwilliger Meldungen für Altfälle öffnet und dabei Anreize zu solchen freiwilligen Meldungen setzt. Deshalb sollen medizinische Einrichtungen bzw. Entnahmeeinrichtungen, die bezüglich der Daten aus Altfällen bisher einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, diese Pflicht und die damit verbundenen Aufwände künftig vermeiden können, wenn sie eine geeignete freiwillige Meldung an das Register vornehmen. Zu melden sind dem Keimzellspendenregister dafür die schon bisher aufzubewahrenden Daten, die es erlauben, Anhaltspunkte über die eigene Abstammung zu finden.

In Bezug auf private Samenspenden bestehen ebenfalls Herausforderungen. Staatliche Stellen werden von privaten Samenspenden in der Regel nur erfahren, wenn zur Absicherung der Beteiligten vor der Zeugung eine Elternschaftsübernahme in Verbindung mit einem Elternschaftsverzicht erklärt wurden und diese Elternschaftsvereinbarungen dem für den Geburtseintrag des Kindes zuständigen Standesamt vorgelegt worden sind. Für diesen Fall besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf: Die Elternschaftsübernahme und der Elternschaftsverzicht sind als die Beurkundung im Geburtenregister begleitende Dokumente nach § 6 PStG Bestandteil der Sammelakte, die nach § 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG ebenso wie die Sicherungsregister zum Geburtenregister 110 Jahre lang aufzubewahren ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2 PStG) und auf das sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht des von der Eintragung betroffenen Kindes nach § 62 Absatz 2 PStG erstreckt. Einer Weiterleitung dieser Angaben an das Keimzellspendenregister bedarf es nicht.

Wesentlich schwieriger ist es, dem Kind den Zugang zu Informationen über private Samenspenden auch dann zu ermöglichen, wenn keine Elternschaftsvereinbarungen bestehen oder dem Standesamt nicht vorgelegt worden sind. § 8 Absatz 1 KeRegG-E adressiert diese Situation und sieht eine allerdings freiwillige Möglichkeit für den Samenspender und die Geburtsmutter vor, im wechselseitigen Einvernehmen Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln. Das Einvernehmen ist Voraussetzung, da eine Übermittlung der Daten darüber, welches Kind aus welcher Samenspende entstanden ist, notwendig immer personenbezogene Daten mehrerer Beteiligter betrifft. Es wäre nur verzichtbar, wenn für alle privaten Samenspenden eine Rechtspflicht zur Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geregelt würde. Eine solche Rechtspflicht wäre aber nicht durchsetzbar. Dazu müsste das Bundesinstitut erfahren können, dass ein Kind ohne ärztliche Unterstützung mittels einer Samenspende gezeugt worden ist, und diese Fälle dann von sämtlichen natürlichen Zeugungen abgrenzen können. Der Gesetzentwurf will aber gerade vermeiden, dass natürliche Zeugungen und private Samenspenden nach dem konkreten Geschehen im Zeitpunkt der Zeugung abgegrenzt und später nachgewiesen werden müssen und stattdessen nach dem vor Beginn der Schwangerschaft im Wege der Elternschaftsvereinbarung erklärten Willen abgrenzen. Diese Grundentscheidung muss daher auch für das Keimzellspendenregister gelten, das nicht zu einem allgemeinen Abstammungsregister für alle in Deutschland geborenen Menschen werden soll. Daher erscheint die freiwillige Eintragung privater Samenspenden als einzige umsetzbare Option. Nutzbar wäre sie etwa dann, wenn ein Kind mithilfe eines Bekannten gezeugt wird und das Kind gleichwohl zwei rechtliche Eltern erhält, sei es, weil die Geburtsmutter verheiratet ist oder weil eine andere Person mit Zustimmung der Geburtsmutter die Elternschaft anerkennt. Lassen die Beteiligten dann eine Eintragung im Keimzellspendenregister bewirken, geben sie zu erkennen, dass sie dem Kind einen von ihnen unabhängigen Weg zur Kenntnis seiner genetischen Abstammung sichern möchten. Weitere Folgen sollen aber nicht daran geknüpft werden, zumal die Richtigkeit der übermittelten Angaben von keiner Behörde vorgeprüft und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auch nicht überprüft werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung des Samenspenderregisters zu einem Keimzellspendenregister vor, um für Embryonenspenden – heterologe Übertragung von Embryonen in den Grenzen des Embryonenschutzgesetzes – die Daten zu beiden genetischen Eltern erfassen zu können. Dies erfordert umfangreiche Änderungen des Samenspenderregistergesetzes, die mit seiner Bezeichnung anfangen und Strukturänderungen auslösen.

Im Kern unverändert bleiben dabei die Regelungen über die Eintragung in Bezug auf die Zeugung eines Kindes mittels ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung unter Nutzung einer in einer Entnahmeeinrichtung gewonnenen Samenspende. Die Regelungen in den §§ 2 bis 6 werden im Wesentlichen nur redaktionell aktualisiert. Eine Ausnahme bildet die Ergänzung der Erhebung und Speicherung der Staatsangehörigkeit für die Empfängerin der Samenspende. Die weiteren bisherigen Regelungen der §§ 7 bis 13 werden hinter die neu eingefügten Sonderregelungen für die heterologe Übertragung eines Embryos (neuer § 7) und für die private Samenspende (neuer § 8) verschoben und dabei nicht nur an diese

Erweiterungen, sondern auch besser an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (EU)) angepasst.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 ändert die Überschrift des Gesetzes, es wird umbenannt in „Gesetz zur Errichtung eines Keimzellspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendenden Personen“ und erhält die Kurzbezeichnung „Keimzellspendenregistergesetz“ sowie die Abkürzung „KeRegG“. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig die Daten beider genetischer Eltern – also der Personen, von denen die Keimzellen stammen – im Falle heterologer Übertragung von Embryonen im Register gespeichert werden.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ändert § 1 des bisherigen Samenspenderregistergesetzes und passt das Register begrifflich (Keimzellspendenregister) und hinsichtlich seines Zwecks (Sicherstellung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung für Personen, die aus Samenspenden oder aus heterologer Übertragung eines Embryos entstanden sind) an.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung des Registers.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12 und zur Umbenennung des Registers.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Standorts des gerichtlichen Feststellungsverfahrens von § 1600d BGB nach § 1596 BGB-E.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung des Registers.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12 und zur Umbenennung des Registers.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Standorts des gerichtlichen Feststellungsverfahrens von § 1600d BGB nach § 1596 BGB-E.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Datenanforderungsvorgabe für den Fall einer Samenspende gegenüber einer Entnahmeeinrichtung aus § 7 Absatz 2 in § 9 Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Wie bereits nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 4 SaRegG für den Samenspender soll künftig auch für die Empfängerin der Samenspende die Staatsangehörigkeit erhoben und gespeichert werden. Hintergrund ist, dass die Staatsangehörigkeit für die eindeutige Identifizierung einer Person Bedeutung besitzt und nicht auszuschließen ist, dass ein aus einer Samenspende gezeugtes Kind kurz nach der Geburt adoptiert wird und seine Geburtsmutter nicht kennt, wenn es etwas über seine genetischen Eltern erfahren möchte. Besitzt die Geburtsmutter eine ausländische Staatsangehörigkeit und werden die Namen in der Einrichtung der medizinischen Versorgung und beim Standesamt unterschiedlich in das lateinische Alphabet übertragen oder besitzt sie mehrere Staatsangehörigkeiten mit unterschiedlichen Schreibweisen der Namen in den Ausweisdokumenten, reichen die bisher in § 5 Absatz 2 SaRegG zur Erhebung und Speicherung vorgesehenen Daten nicht mehr für eine eindeutige und elektronisch zu verarbeitende Identifizierung aus. Nicht zuletzt ist es auch möglich, dass die Empfängerin der Samenspende ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und nur für Zwecke der künstlichen Befruchtung ins Inland einreist, so dass das im Ausland lebende Kind später erst nach langer Suche feststellen kann, dass beim Keimzellspendenregister Eintragungen vorhanden sind. Demgegenüber erscheint die Mehrbelastung für die Empfängerin der Samenspende und für die Einrichtung der medizinischen Versorgung so gering, dass der Vorteil bei der späteren Identifizierbarkeit deutlich überwiegt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 6 regelt bisher die Übermittlung von Daten seitens der Einrichtung der medizinischen Versorgung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und betrifft nur einen Fall: das durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels einer offiziellen Samenspende gezeugte Kind. Die Erweiterung zu einem Keimzellspendenregister und die Ermöglichung der Eintragung auch privater Samenspenden erfordert daher eine Präzisierung in der Überschrift des § 6.

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Datenanforderungsvorgabe für den Fall einer Samenspende, die in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde.

## **Zu Nummer 7**

Nummer 7 ersetzt die bisherigen §§ 7 bis 11 durch neue §§ 7 bis 15.

## **Zu § 7 (Anwendung auf die heterologe Übertragung eines Embryos)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 definiert den Anwendungsfall einer heterologen Übertragung eines Embryos. Wie einleitend zu Artikel 6 ausgeführt, geht es dabei um die vom Embryonenschutzgesetz nicht verbotene und damit zugelassene Übertragung eines Embryos, der aus einer Eizelle einer Person (und dem Samen einer anderen Person) mit dem ursprünglichen Ziel der Einsetzung in die Gebärmutter dieser Person erzeugt wurde, nachdem sich dieses Ziel erledigt hat und diese Personen den Embryo zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person zur Verfügung gestellt haben. Absatz 1 stellt sodann Anforderungen an die Aufklärung und Bestätigung der Aufklärung auf, die sich an § 2 und § 5 SaRegG orientieren und sie an die heterologe Übertragung eines Embryos anpassen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 adressiert entsprechend § 2 KeRegG-E die Aufklärung der Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, und die Bestätigung der Aufklärung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Inhaltlich gilt § 2 KeRegG-E entsprechend. Die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E kann – weil der Embryo nicht mit dem Ziel der Übertragung auf eine andere Person, als auf die von der die Eizelle stammt, erzeugt werden darf – nicht bereits vor Erzeugung des Embryos erfolgen. Die im fortpflanzungsmedizinischen Kontext notwendigen Aufklärungen und Einwilligungen vor Erzeugung eines Embryos zur homologen Verwendung (Übertragung in die Gebärmutter der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wird) sind daher nicht geeignet, die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E zu ersetzen. Vielmehr muss eine gesonderte Aufklärung erfolgen, nachdem die genetischen Eltern des erzeugten Embryos entschieden haben, dass der Embryo für die Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person freigegeben werden soll.

Die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E ist auf die gesetzlichen Aspekte der Datenerhebung und Speicherung zunächst bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung (eine Entnahmeeinrichtung ist hier nicht zwischengeschaltet) sowie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Keimzellspendenregister gerichtet und darauf auch beschränkt. Ob und gegebenenfalls welche weiteren Aufklärungspflichten in Bezug auf die Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, bestehen, wenn der zunächst auch für sie erzeugte Embryo nun in die Gebärmutter einer dritten Person übertragen werden soll, ist nicht Gegenstand des KeRegG-E. Abstammungsrechtlich ist aber auf ein weiteres Detail zu achten: § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E lässt die gerichtliche Feststellbarkeit der Person, mit deren Samen das spätere Kind gezeugt wurde, im Fall einer heterologen Übertragung des Embryos nur entfallen, wenn die Person zugleich schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Von der Anwendbarkeit dieses Feststellungsausschlusses hängt zugleich ab, ob diese Person die Elternschaft einer anderen Person zu diesem Kind nach § 1597 BGB-E anfechten kann oder nach § 1597a Absatz 2 BGB-E von der Anfechtungsberechtigung ausgeschlossen ist.

Es ist allerdings auch möglich, dass der Embryo mit dem Samen einer Person erzeugt wird, der gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, so dass weder die

Einrichtung der medizinischen Versorgung noch die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, wissen, wer die Person ist, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde. In diesem Fall angewendet werden sowohl die Regelungen des Keimzellspendenregistergesetzes über die Samenspende gegenüber einer Entnahmeeinrichtung für die Daten des Samenspenders als auch die Regelungen über die heterologe Übertragung eines Embryos primär für die Daten der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, und mittelbar auch für die Daten des Samenspenders (über die Mitteilung der Sequenznummer und der Entnahmeeinrichtung). Eine Aufklärung des Samenspenders erfolgt dann nicht noch einmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, sondern ausschließlich unmittelbar nach § 2 KeRegG-E. Auch wenn der Gegenstand der Aufklärung nach dem KeRegG-E danach nur unwesentlich abzuweichen scheint, ist in dieser Konstellation auf zwei weitere Besonderheiten hinzuweisen: Zum einen hat die Aufklärung des Samenspenders dann vor der Zeugung – also vor Erzeugung des Embryos – stattzufinden, während die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E nach der Erzeugung des Embryos stattzufinden hat. Zum anderen ist auch die abstammungsrechtlich erforderliche schriftliche Verzichtserklärung des Samenspenders dann nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E vor der Zeugung – also vor der Erzeugung des Embryos – erforderlich und nicht, wie § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E allgemein für die heterologe Übertragung eines Embryos vorsieht, nach der Erzeugung des Embryos und damit erst vor der Freigabe zur Übertragung.

Wegen dieser zwei sehr unterschiedlichen möglichen Sachverhalte erscheint es geboten, die Regelungen für die beiden spendenden Personen – die genetischen Eltern des Kindes – getrennt zu fassen.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt die Aufklärung der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde und die Bestätigung der Aufklärung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Bei ihr ist wegen des Verbots der Eizellspende in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ESchG klar, dass die Aufklärung zwingend nach der Erzeugung des Embryos stattfinden muss und bevor der Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person übertragen wird. Im Hinblick auf den Gegenstand der Aufklärung gilt über § 7 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E auch für sie § 2 KeRegG-E entsprechend, allerdings sind bei dieser entsprechenden Geltung jeweils die Ersetzung von „Samenspender“ durch „mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde“ mitzulesen. Sie muss daher über folgende Umstände aufgeklärt werden:

- den Auskunftsanspruch des Kindes nach § 12 KeRegG-E, die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie die Möglichkeit, sich über die Folgen einer heterologen Übertragung eines Embryos beraten zu lassen (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E),
- die Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 KeRegG-E, die dort genannten personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern und für welchen Zeitraum die Speicherung erfolgt (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E),
- den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung sowie die Übermittlungsverpflichtung bezüglich dieser Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Speicherung ihrer Daten im Keimzellspenderregister sowie deren Speicherdauer und das Recht, über die in § 7 Absatz 2 KeRegG-E genannten Daten hinausgehende freiwillige Angaben jederzeit nach § 7 Absatz 3 KeRegG-E widerrufen zu können (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 KeRegG-E),
- die Tatsache, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, von der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen und es dazu bei Bedarf eine Anfrage zu ihren Anschriftsdaten

bei der Meldebehörde durchführen wird (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 4 KeRegG-E),

- die Verpflichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 13 Absatz 4, auf Antrag einer nach § 12 Absatz 1 KeRegG-E auskunftsberechtigten Person Auskunft über die Identität der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, aus dem Keimzellspendenregister zu erteilen (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 5 KeRegG-E),

- das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, über eine sie betreffende Auskunftserteilung und darüber zu informieren, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dazu eine Anfrage zu ihren Anschriftsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 6 KeRegG-E), sowie

- dass die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wird, nach § 1591 Absatz 1 BGB-E nicht kraft Gesetzes Elternteil des Kindes wird und dass ihre gerichtliche Feststellung als Elternteil ausgeschlossen ist (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 7 KeRegG-E).

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E hat die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, die Aufklärung schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung zu bestätigen.

Abstammungsrechtlich wird die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, ebenfalls adressiert: Zwar kann sie selbst nach § 1596 BGB-E nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden, weil sie die Voraussetzung nicht erfüllt, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde (siehe § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, der in dieser Konstellation besondere Bedeutung hat). Sie ist auch nicht unmittelbar aufgrund der genetischen Abstammung des Kindes Elternteil, weil § 1591 Absatz 1 BGB-E für die weibliche Seite allein die Geburtmutter zuordnet, die Geburt in dieser Konstellation aber durch eine andere Person erfolgt. Hat sie jedoch nicht schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet, bevor der Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person übertragen wird, sind die Voraussetzungen des § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E nicht vollständig erfüllt, so dass die Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, nach § 1596 BGB-E gerichtlich als Elternteil festgestellt werden könnte und nach § 1597a BGB-E auch eine Anfechtungsberechtigung hätte.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 sieht schließlich vor, dass die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, aufgeklärt werden muss und gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Aufklärung schriftlich bestätigen muss.

Inhaltlich bezieht sich die Aufklärung auf Gegenstände, die denen für die Empfängerin einer Samenspende nachgebildet sind. Daher gilt für ihre Aufklärung nicht § 2, sondern § 4 KeRegG-E entsprechend.

Bei der entsprechenden Geltung ist hier nur als Besonderheit zu beachten, dass die Aufklärung entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KeRegG-E nicht auf die Feststellung der rechtlichen Elternschaft derjenigen Person beschränkt ist, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, sondern auch die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, einbeziehen muss. Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Übertragung des Embryos personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern hat und um welche Daten es sich dabei handelt. Dabei folgt aus dem Eingangssatz, dass die in den

nachstehenden Nummern benannten Daten jeweils für beide genetische Eltern des Embryos und für die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, zu erheben und zu speichern sind.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 erfordert die Erhebung und Speicherung des Familiennamens und, sofern abweichend, des Geburtsnamens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine spätere Aktualisierung des Familiennamens durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht gefordert wird, maßgeblich ist der im Zeitpunkt der Datenerhebung geführte Familienname.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 erfordert die Erhebung und Speicherung der Vornamen.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erfordert die Erhebung und Speicherung von Geburtstag (wie in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KeRegG-E – als vollständiges Datum) und Geburtsort.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 erfordert die Erhebung und Speicherung der Staatsangehörigkeit.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 erfordert die Erhebung und Speicherung der Anschrift.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt entsprechend § 2 Absatz 3 SaRegG die Möglichkeit, weitergehende Angaben zu den spendenden Personen und zu ihren Beweggründen für die Freigabe des Embryos zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person zu erheben und zu speichern, wenn diese das wünschen. Erforderlich ist jeweils eine schriftliche Einwilligung, die jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung oder gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte widerrufen werden kann.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 regelt entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 3 SaRegG die unverzügliche Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Löschung der erhobenen und gespeicherten Daten, wenn die spendenden Personen die Freigabe des Embryos zur Übertragung vor der Übertragung widerrufen. Darüber hinaus ist in Absatz 4 Satz 2 entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 4 SaRegG eine Löschungspflicht hinsichtlich der freiwillig gemachten weitergehenden Angaben im Falle des Widerrufs der Einwilligung in die Speicherung vorgesehen. Diese Pflicht trifft ebenfalls die Einrichtung der medizinischen Versorgung; hier ist es aber auch möglich, dass die Daten bereits im Keimzellspendenregister gespeichert sind, so dass dann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Löschungspflicht trifft.

#### **Zu Absatz 5**

Während Absatz 2 die Datenerhebung und -speicherung zu einem Zeitpunkt vor Durchführung der Übertragung des Embryos in die Gebärmutter einer anderen Person regelt, adressiert Absatz 5 den Zeitpunkt unmittelbar nach der Übertragung. Zu diesem Zeitpunkt steht fest, dass der Embryo sich zu einem Kind weiterentwickeln kann, ob eine Schwangerschaft

eingetreten ist und wann der errechnete Geburtstermin ist. Die Regelung ist § 5 Absatz 3 SaRegG nachgebildet, der für die Samenspende die Durchführung der künstlichen Befruchtung als maßgeblichen Zeitpunkt regelt.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 fordert die Erhebung und Speicherung des Zeitpunkts der Übertragung.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 fordert die Erhebung und Speicherung des Eintritts der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 fordert die Erhebung und Speicherung des errechneten Geburtstermins.

#### **Zu Absatz 6**

Auch bei heterologer Übertragung eines Embryos ist nicht sicher, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung zwingend auch die weitere Betreuung der schwangeren Person durchführt und deshalb erfährt, ob es zu Komplikationen während der Schwangerschaft kommt, ob das Kind lebend geboren wird und wann es geboren wird. Daher regelt Absatz 6 in Anlehnung an § 4 Satz 3 SaRegG eine Verpflichtung der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, die Einrichtung der medizinischen Versorgung spätestens drei Monate nach der Geburt über die Geburt des Kindes oder der Kinder unter Angabe des Geburtsdatums zu unterrichten. Diese Person hat im Zeitpunkt ihrer Aufklärung nach Absatz 1 gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu versichern, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 5 Absatz 4 SaRegG eine Verpflichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung, das Geburtsdatum des Kindes zu speichern, wenn sie es kennt. Absatz 7 Satz 2 regelt in Anlehnung an § 5 Absatz 5 SaRegG eine Verpflichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die Geburt und das Geburtsdatum bei der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, zu erfragen, wenn diese nicht selbst Kontakt mit der Einrichtung der medizinischen Versorgung aufnimmt.

#### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 regelt Grundsätze der Datentrennung und eine Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Löschung der nach § 7 KeRegG-E zu speichernden Daten, wenn seit der Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sechs Monate verstrichen sind oder unverzüglich zu löschen, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg – der Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder – geführt hat.

#### **Zu Absatz 9**

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung Kenntnis von der Geburt des Kindes oder mehrerer Kinder erlangt, die aus der heterologen Übertragung eines Embryos stammen, hat sie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in den nachstehenden Nummern genannten Daten zu übermitteln. Die Regelung ist an § 6 Absatz 1 SaRegG angelehnt.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 nimmt die Daten nach Absatz 2 (die personenbezogenen Daten der spendenden Personen und der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde) und nach Absatz 3 Satz 1 (die freiwillig gemachten weitergehenden Angaben der spendenden Personen) in Bezug.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 erfordert die Übermittlung des Geburtsdatums des Kindes oder der Kinder.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erfordert die Übermittlung der Anzahl der Kinder. Weitere Angaben zu den Kindern – insbesondere Familienname, Vornamen oder Staatsangehörigkeit – sind der Einrichtung der medizinischen Versorgung in der Regel nicht bekannt und deshalb nicht von der Übermittlungspflicht umfasst.

### **Zu § 8 (Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Fällen der nicht ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten; Verordnungsermächtigung)**

§ 8 KeRegG-E regelt die Eintragung privater Samenspenden, also von Samenspenden, die ohne ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwendet worden sind. Nicht von § 8 KeRegG-E adressiert wird die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mit dem Samen eines der Empfängerin der Samenspende bekannten Samenspenders, der mit ihr gemeinsam eine Einrichtung der medizinischen Versorgung aufsucht. Für diesen Fall gelten die §§ 2 bis 6 KeRegG-E. Dementsprechend ist § 8 KeRegG-E auf Fälle begrenzt, in denen keine ärztliche Unterstützung bei der künstlichen Befruchtung stattfindet, also in der Regel eine sogenannte Becherspende durchgeführt wird.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht für private Samenspenden eine freiwillige Eintragungsmöglichkeit vor, bei der die beteiligten Personen Daten unmittelbar an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermitteln können. Erfasst sind davon einerseits Fälle, in denen ein Elternschaftsvereinbarung abgeschlossen wurde, und damit die Elternschaft des zweiten Elternteils grundsätzlich anfechtungsfest ist. Andererseits erfasst sind Fälle, in denen keine Elternschaftsvereinbarung beurkundet wurde und eine abstammungsrechtlich unsichere – grundsätzlich anfechtbare – Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter oder durch Anerkennung der Elternschaft begründet wurde. Gleichwohl kann auch in diesen Fällen für die Beteiligten das Bedürfnis bestehen, dem Kind später über das Keimzellspendenregister eine Möglichkeit zu eröffnen, Angaben über die Person zu finden, mit deren Samen es gezeugt wurde. Daneben erfasst Absatz 2 auch die Fälle, in denen zwar ein Elternschaftsverzicht beurkundet wurde, aber eine Elternschaftsübernahme fehlt. In diesem Fall besteht abstammungsrechtlich ebenfalls eine Absicherung über den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E, wenn der Samenspender seinen Verzicht nicht durch gesonderte Erklärung auf den Fall begrenzt hat, dass eine bestimmte andere Person die Elternschaft übernimmt (§ 1596 Absatz 4 Nummer 2 BGB-E).

Satz 1 regelt, dass die Geburtsmutter oder der Samenspender dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte freiwillig Daten zur Speicherung übermitteln können.

Satz 2 regelt den Pflichtinhalt der freiwilligen Übermittlung der Daten, um eine Speicherung im Keimzellspendenregister zu ermöglichen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 erfordert die Übermittlung des Familiennamens, eines eventuell abweichenden Geburtsnamens, der Vornamen, der Staatsangehörigkeit, des Geburtstags, des Geburtsorts und der Anschrift der Geburtsmutter an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Datensatz ist § 5 Absatz 2 KeRegG-E nachgebildet.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 erfordert die Übermittlung von Angaben zum Kind, die den Datensätzen für die Fälle der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende (§ 6 KeRegG-E) und der heterologen Übertragung eines Embryos (§ 7 KeRegG-E) nachgebildet sind. Daher wird bei der Übermittlung von Angaben zum Kind – obschon das Standesamt weitere Daten wie Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Kindes oder der Kinder kennt – nur der Geburtstag, Geburtsort und die Anzahl der Kinder übermittelt.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 sind der Familienname, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift des Samenspenders zu übermitteln.

### **Nummer 4**

Nach Nummer 4 ist eine Erklärung zu übermitteln, dass die jeweils andere Person (die Geburtsmutter, wenn der Samenspender meldet oder der Samenspender, wenn die Geburtsmutter meldet) in die Mitteilung eingewilligt hat. Dies ist erforderlich, damit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Grundlage für die Annahme hat, dass die Daten freiwillig von allen Betroffenen übermittelt wurden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 3 sieht für die Fälle des § 8 Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, ohne Zustimmung des Bundesrates, vor, um Einzelheiten für das Verfahren der Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu regeln, einschließlich der im Regelungstext genannten weiteren technischen Einzelheiten.

### **Zu § 9 (Vervollständigung, Überprüfung und Speicherung übermittelter Daten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 KeRegG-E greift den bisherigen § 7 Absatz 2 SaRegG auf und adressiert den Fall einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mit Samen, der in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde. Es bleibt dabei, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in diesem Fall zunächst von der Einrichtung der medizinischen Versorgung Angaben über die Geburt des Kindes oder der Kinder und über die Empfängerin der Samenspende einschließlich der Sequenznummer des verwendeten Samens und Angaben über die Entnahmeeinrichtung erhält. Im Anschluss fragt sie weiterhin selbst bei der Entnahmeeinrichtung die personenbezogenen Daten des zur Sequenznummer gespeicherten Samenspenders ab. Wegen der im Falle der heterologen Übertragung eines Embryos bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung gebündelten Daten und der bei privaten Samenspenden ohnehin größeren Transparenz für die Beteiligten bedarf es einer Erstreckung auf diese Fälle nicht.

## **Zu Absatz 2**

§ 9 Absatz 2 KeRegG-E greift § 7 Absatz 3 SaRegG auf und erweitert den Inhalt auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf die zu privaten Samenspenden übermittelten Daten. § 9 Absatz 2 KeRegG-E sieht künftig für alle drei Fälle vor, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Unrichtigkeit der übermittelten Daten zu überprüfen hat. In Fällen der Unvollständigkeit oder offensichtlichen Unrichtigkeit hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die übermittelnde Stelle oder Person zur Korrektur der Daten aufzufordern. Das verhindert, dass bei der Übermittlung vorhandene, aber versehentlich nicht mitübertragene Daten – etwa der Familienname oder der Geburtstag – später im Eintrag im Keimzellspendenregister fehlen. Eine weitergehende Prüfung der Richtigkeit der Daten kann durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auch künftig nicht erfolgen. Dazu fehlen ihm nicht nur Erkenntnisquellen und Ermittlungsbefugnisse, vielmehr besteht auch kein Bedarf, weil die auskunftsberechtigte Person nur in die Lage versetzt werden soll, mit der Auskunft aus dem Keimzellspendenregister weiter zu klären, von wem sie genetisch abstammt. Es ist ihr deshalb nach § 1598 BGB-E auch möglich, in einem gerichtlichen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung zu überprüfen, ob die als Samenspender oder als spendende Personen eingetragenen Personen tatsächlich ihre genetischen Elternteile sind.

## **Zu Absatz 3**

§ 9 Absatz 3 KeRegG-E greift § 7 Absatz 4 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu einer privaten Samenspende.

## **Zu § 10 (Speicherdauer und Löschung der Daten)**

### **Zu Absatz 1**

§ 10 Absatz 1 KeRegG-E greift § 8 Satz 1 und 2 SaRegG auf und erweitert ihn auf Daten zu einer heterologen Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu einer privaten Samenspende.

### **Zu Absatz 2**

§ 10 Absatz 2 KeRegG-E greift § 8 Satz 3 SaRegG auf, der eine spezielle Löschungsvorschrift für freiwillige ergänzende Angaben der spendenden Personen im Falle eines Widerrufs ihrer Einwilligung vorsieht und deshalb in einem separaten Absatz platziert wird. Auch diese Vorschrift wird auf die heterologe Übertragung eines Embryos erweitert. In Fällen einer freiwilligen Mitteilung einer privaten Samenspende geht § 10 Absatz 2 KeRegG-E weiter: Das Widerrufsrecht betrifft sämtliche übermittelten Daten. Übt die Geburtsmutter oder der Samenspender – die gemeinsam einverstanden sein müssen mit der Speicherung – das Widerrufsrecht gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aus, sind die Daten aus dem Keimzellspendenregister unverzüglich zu löschen. Die Beteiligten und das Kind stehen im Ergebnis so wie ohne vorherige Nutzung der freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit.

## **Zu § 11 (Zweckbindung bei personenbezogenen Daten)**

§ 11 KeRegG-E greift § 9 SaRegG auf, erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu privaten Samenspenden und wird sprachlich vereinfacht.

## **Zu § 12 (Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung)**

### **Zu Absatz 1**

§ 12 Absatz 1 KeRegG-E greift § 10 Absatz 1 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf die übermittelten Daten zu einer privaten Samenspende. Der bisherige § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da sich aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) der gleiche Anspruch ergibt und ein Normwiederholungsverbot besteht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert aufbauend auf dem bisherigen § 10 Absatz 2 SaRegG den Gegenstand des Auskunftsverlangens und erfordert daher eine größere Anpassung an die neu erfassten Fallkonstellationen und Daten zur heterologen Übertragung eines Embryos beziehungsweise zu Daten, die zu privaten Samenspenden übermittelt werden. Um den Text lesbar zu halten, wird Absatz 2 in Nummern gegliedert.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt den bisher einzigen Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels in einer Entnahmeeinrichtung gewonnenen Samens und bleibt deshalb eng am Wortlaut des bisherigen § 10 Absatz 2 SaRegG.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt für die heterologe Übertragung eines Embryos den Gegenstand des Auskunftsverlangens. Mitzuteilen sind die personenbezogenen Daten der spendenden Personen, deren Keimzellen bei der Erzeugung des übertragenen Embryos verwendet wurden.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 regelt schließlich für den Fall der unmittelbaren – freiwilligen – Übermittlung von Daten durch Geburtsmutter oder Samenspender nach § 8 Absatz 2 KeRegG-E, dass ihre personenbezogenen Daten zu übermitteln sind.

### **Zu Absatz 3**

§ 12 Absatz 3 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 3 SaRegG.

### **Zu Absatz 4**

§ 12 Absatz 4 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 4 SaRegG und ist nur an die Umbenennung des Registers und redaktionell angepasst.

### **Zu Absatz 5**

§ 12 Absatz 5 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 5 SaRegG, ist aber redaktionell an die Erweiterung des Registers auf die heterologe Übertragung eines Embryos und übermittelte Daten zu privaten Samenspenden angepasst. Versteht man § 12 KeRegG-E als Modifizierung des Auskunftsanspruchs aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (EU), liegt in der Gestaltung von § 12 Absatz 5 eine von Artikel 12 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (EU) abweichende Regelung, denn die Auskunft ist grundsätzlich binnen eines Monats zu erteilen. Allerdings hat sich das bisherige Verfahren bewährt und dient dazu, der auskunftsberechtigten Person möglichst aktuelle Daten mitzuteilen. Gespeichert im Keimzellspendenregister sind insbesondere nur Anspruchsdaten, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Keimzellspendenregister aktuell waren. Zwischen der Eintragung und der Auskunft

können aber viele Jahre vergehen, in denen sich die Anschriften mehrfach geändert haben können. § 12 Absatz 5 KeRegG-E dient dazu, in die Auskunft bereits die berichtigten Anschriften aufnehmen zu können. Dies erspart der auskunftsberechtigten Person, ihrerseits mühsam Melderegisterauskünfte zu beantragen. Hinzu kommt, dass die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten nicht allein personenbezogene Daten der auskunftsberechtigten Person sind und diese Doppelnatur eine Berücksichtigung auch der datenschutzrechtlichen Rechte der mitbetroffenen anderen Personen verlangt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der bisherige § 10 Absatz 6 SaRegG in eine neue eigenständige Vorschrift (§ 17 KeRegG-E) verschoben wird.

## **Zu § 13 (Auskunfts- und Berichtigungsansprüche)**

### **Zu Absatz 1**

§ 13 Absatz 1 KeRegG-E greift § 11 Absatz 1 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu privaten Samenspenden. Absatz 1 regelt das eigenständige Auskunftsrecht der spendenden Personen über ihre eigenen personenbezogenen Daten, behält aber die Informationssperre in Bezug auf das daraus entstandene Kind bei. Dahinter steht die Überlegung, dass die spendenden Personen nicht alleinige Berechtigte an diesen Daten sind und die datenschutzrechtlichen Rechte des Kindes – zu deren Schutz das Register eingerichtet wurde – einer Herausgabe dieser Daten entgegenstehen. Zudem würde die Herausgabe der Daten des Kindes auch zur Offenlegung der Daten der Geburtsmutter gegenüber den spendenden Personen führen, die im medizinischen Versorgungsbereich aufgrund der getrennten Patientendaten und der separaten Patientengeheimnisse unterbunden wird. Es ist daher sachgerecht, die Begrenzung des Auskunftsanspruchs der spendenden Personen beizubehalten. Diese Überlegungen für den Auskunftsanspruch gelten entsprechend für den Berichtigungsanspruch.

### **Zu Absatz 2**

§ 13 Absatz 2 KeRegG-E greift § 11 Absatz 2 SaRegG auf und erweitert ihn auf Daten zu einer heterologen Übertragung eines Embryos beziehungsweise zu einer privaten Samenspende. Auch dieser Anspruch ist weiterhin begrenzt. Die Geburtsmutter soll nur diejenigen Daten über eine Auskunft erhalten, die ihn selbst oder die die Geburt des Kindes betreffen, nicht aber personenbezogene Daten der spendenden Personen. Anderenfalls würden die Trennung der Patientendaten und der Patientengeheimnisse, die im medizinischen Versorgungsbereich strikt gelten, unterlaufen werden. Diese Überlegungen für den Auskunftsanspruch gelten entsprechend für den Berichtigungsanspruch.

### **Zu Absatz 3**

§ 13 Absatz 3 KeRegG-E führt einen neuen zusätzlichen Lösungsanspruch zugunsten der auskunftsberechtigten Person nach § 12 Absatz 1 KeRegG-E ein. Da das Keimzellspendenregister nur dem Interesse des Kindes an der Klärung seiner genetischen Abstammung dient, erscheint es sachgerecht, dem Kind einen Anspruch auf Löschung der Daten einzuräumen, nachdem es die Auskunft erhalten hat. Für eine weitere Speicherung besteht dann keine Veranlassung und keine Notwendigkeit. Um zu verhindern, dass die gesetzlichen Vertreter durch einen frühzeitigen Lösungsantrag dem Kind einen eigenen Auskunftsanspruch vereiteln können, schließt Satz 2 die Geltendmachung des Lösungsanspruchs durch einen Vertreter aus, er muss daher höchstpersönlich vom Kind selbst geltend gemacht werden.

## **Zu § 14 (Technische und organisatorische Maßnahmen)**

§ 14 KeRegG-E greift den bisherigen § 7 Absatz 1 SaRegG auf und entwickelt die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) weiter.

### **Zu Absatz 1**

§ 14 Absatz 1 KeRegG-E sieht zunächst bestimmte Pflichten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vor (Satz 1), bindet es datz an den Stand der Technik (Satz 2) und sieht eine Vermutung für die Einhaltung des Standes der Technik vor, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden (Satz 3). Im Folgenden werden die einzelnen in Satz 1 geregelten Pflichten entsprechend der Untergliederung in Nummern erläutert.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten sicher gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe der Daten erfolgen kann.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass der Beweiswert der Daten erhalten bleibt. Eine ähnliche Bestimmung gibt es in § 78h Absatz 2 der Bundesnotarordnung für dort gespeicherte Daten.

### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Löschung der Daten nach § 10 erfolgt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ordnet an, dass Absatz 1 für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung entsprechend gilt und sie ebenfalls nach dem Stand der Technik erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen haben, um die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 geregelten Pflichten – bezogen auf die bei ihnen gespeicherten Daten – zu erfüllen.

## **Zu § 15 (Bußgeldvorschriften)**

§ 15 ersetzt den Bußgeldtatbestand des bisherigen § 12 SaRegG und erweitert ihn auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden.

## **Zu Absatz 1**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 wird um Bußgeldtatbestände für die fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erhebung oder Speicherung der erforderlichen Daten auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden erweitert.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 bleibt unverändert.

### **Zu Nummer 3**

Es erfolgt in Nummer 3 eine Erweiterung der Bußgeldtatbestände für die fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung von Daten auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 bleibt unverändert.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 wird nur redaktionell verändert.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 ist ein neuer Bußgeldtatbestand für die unrichtige Übermittlung von Daten in Fällen einer privaten Samenspende nach § 8 Absatz 1 KeRegG-E. Auch wenn die Übermittlung freiwillig ist und die Speicherung widerrufen werden kann, ist sicherzustellen, dass richtige Daten übermittelt werden. Dies wird mit dem Bußgeldtatbestand sanktioniert.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 greift die bisherige Nummer 6 auf und passt diese redaktionell an die Änderung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E an.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bleibt unverändert.

## **Zu § 16 (Entgelte)**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll unverändert berechtigt sein, für die Speicherung von Daten im Keimzellspendenregister und für Auskünfte Entgelte zu verlangen. Inwieweit davon Gebrauch gemacht werden kann – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU), bedarf weiterer Klärung.

## **Zu Nummer 8**

Der bisherige § 13 SaRegG mit Übergangsvorschriften wird § 17 KeRegG-E und um vier neue Absätze zur Öffnung des Registers für Altfällen von Samenspenden erweitert.

Erfasst werden sollen Fälle von Samenspenden, die vor Inkrafttreten des SaRegG, das heißt vor dem 1. Juli 2018, heterolog verwendet sind. Nicht erfasst werden sollen Fälle, in denen vor Inkrafttreten des SaRegG bereits die damals kürzere Aufbewahrungsfrist abgelaufen und die Daten vernichtet waren.

Das Register soll für diese Altfälle geöffnet werden, um Betroffene auch hier bei der Suche nach Anhaltspunkten über ihre eigene Abstammung besser unterstützen zu können. Die dafür zu nutzenden Daten liegen bei Einrichtungen der medizinischen Versorgung beziehungsweise bei Entnahmeeinrichtungen. Zu diesen Daten unterliegen diese Einrichtungen bereits nach Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 einer 110-jährigen Aufbewahrungspflicht. Es sind auch diese Daten, die dem Kind bei Ausübung seines zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs gegen die jeweilige Einrichtung die Anhaltspunkte zur eigenen Abstammung bieten. Allerdings fehlt dem Kind unter Umständen bereits die Information, in welcher Einrichtung der medizinischen Versorgung die künstliche Befruchtung durchgeführt wurde, die zu seiner Zeugung geführt hat.

Die daher angezeigte Öffnung des Registers auch für diese Altfälle soll auf freiwilligen Meldungen basieren. Eine Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung hatte der AK Abstammungsrecht bereits im Jahr 2017 für Altfälle vorgeschlagen (These 65). Eine Pflicht zur Meldung der Daten würde alleine in ihrem Vollzug schon erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen, nicht zuletzt wegen der teilweisen Auflösung kleinerer Einrichtungen und sonstiger institutioneller Veränderungen.

Künftig sollen die betroffenen Einrichtungen die zu Altfällen bisher 110 Jahre aufzubewahrenden Daten freiwillig an das Register melden können. Im Falle einer solchen Meldung endet die Aufbewahrungsfrist nach Ablauf einer einjährigen Karenzzeit, in der die Daten nochmals geprüft werden könnten. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen ein Jahr nach ihrer Meldung die Daten löschen und die mit der Aufbewahrung verbundenen Aufwände einsparen können.

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 betrifft die Daten zur künstlichen Befruchtung in Altfällen, die bei den Einrichtungen der medizinischen Versorgung vorhanden sind. Das Verfahren zur Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte orientiert sich dabei so gut wie möglich an Verfahrensschritten, die bereits jetzt schon in vergleichbarer Funktion Teil der Registerpraxis sind.

Satz 1 eröffnet Einrichtungen der medizinischen Versorgung die Möglichkeit, die zur heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung vor dem 1. Juli 2018 vorhandenen Daten an das Keimzellspendenregister zu melden. Satz 1 spezifiziert dabei, dass es sich um die Daten zur Empfängerin der Samenspende, zur Samenspende selbst und zu deren Verwendung handelt, die bisher der Aufbewahrungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 unterliegen. Orientiert an § 12 Absatz 5 Satz 1 KeRegG-E sieht Satz 2 vor, dass die Empfängerin der Samenspende hierzu vier Wochen vor Übermittlung eine Information zur bevorstehenden Meldung erhalten. Die Mitteilung soll sie in die Lage versetzen, sich selbst mit der Meldung, deren Hintergründe und den einhergehenden Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Die Mitteilung soll ihr auch ermöglichen, ihr Umfeld und vor allem das betroffene Kind entsprechend informieren zu können. Ein Einspruchsrecht zur Übermittlung steht der Empfängerin der Samenspende jedoch nicht zu. Wegen des langen Zeitraums, der zwischen künstlicher Befruchtung und freiwilliger Mitteilung liegt, muss nach Satz 3 unmittelbar vorab eine Melderegisterabfrage erfolgen. Dies erfolgt wie in § 12 Absatz 5 Satz 2 KeRegG-E und löst eine Folgeänderung in § 9 Absatz 3 KRegG-E aus.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 betrifft die Daten, die zum Samenspender und zur Samenspende bei der Entnahmeeinrichtung liegen. Deren freiwillige Übermittlung kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anfordern. Das Verfahren dazu orientiert sich auch hier so gut wie möglich an Verfahrensschritten, die schon Teil der Registerpraxis sind.

Satz 1 betrifft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und überträgt ihm eine Rolle, die der in § 9 Absatz 1 KeRegG-E vorgesehenen Rolle ähnelt. Nach einer Meldung gemäß Absatz 5 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte demnach zur Vervollständigung der Daten über den Kennzeichnungscode die vollständigen Daten des Samenspenders anzufordern. Die gemäß Satz 2 daraufhin mögliche Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgt dabei aber – anders als in § 6 Absatz 4 SaRegG bzw. KRegG-E – freiwillig. Auch im Fall einer solchen Übermittlung durch die Entnahmeeinrichtung soll dem Samenspender vorab eine Information zukommen, deren Zugang mit einer Melderegisterabfrage abgesichert werden sollte. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten daher entsprechend, was eine Folgeänderung in § 9 Absatz 3 KeRegG-E auslöst.

### **Zu Absatz 7**

Die nach Absatz 5 bzw. 6 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelten Daten sind, wie auch in § 7 Absatz 3 SaReG bzw. § 9 Absatz 2 KeRegG-E vorgesehen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Dem Konzept aus § 7 Absatz 4 SaReG bzw. § 9 Absatz 2 KeRegG-E folgend, gelten Satz 3 und 4 für die Speicherung der übermittelten Daten und für die Mitteilung an den Samenspender. Bedarf zur einer Melderegisterabfrage dürfte dabei aufgrund der erforderlichen Anfrage nach Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 ganz regelmäßig nicht mehr bestehen.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 verknüpft die Öffnung des Registers für die Daten zu Altfällen mit einer Regelung zur Dauer der im Fall einer Meldung geltenden Aufbewahrungspflicht.

Für die hier als Altfälle erfassten Samenspenden galten vor Inkrafttreten des SaRegG noch Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren. Das SaRegG hat die Dauer auf 110 Jahre verlängert – orientiert an der maximalen Lebenserwartung. Die freiwillige Mitteilung der Daten führt für die von den Aufbewahrungspflichten betroffenen Einrichtungen durch die in Absatz 8 vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf 1 Jahr nun dazu, dass Daten, die in das Keimzellspendenregister überführt worden sind, gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2 ein Jahr nach ihrer Mitteilung zu löschen sind. Die einjährige Karenzzeit soll sicherstellen, dass die Daten in der Zwischenzeit nochmals geprüft werden könnten.

### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 sieht eine weitere Übergangsvorschrift vor, um die heterologe Übertragung eines Embryos zu adressieren. In Anlehnung an Absatz 4 wird auch für diese Fälle eine 110-jährige Aufbewahrungsfrist und eine Aufbewahrungspflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung für die Daten zu den genetischen Eltern des Kindes, die Geburtsmutter und das Kind geregelt und zugleich über eine entsprechende Geltung von § 17 Absätze 5 bis 8 KeRegG-E auch die Möglichkeit zur Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgesehen. Auch hier gilt zu den übermittelten Daten dann nur noch eine einjährige Aufbewahrungsfrist.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1598a BGB und seine Erweiterung zu einem vollen gerichtlichen Feststellungsverfahren zur Klärung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E). Damit entfällt der Bedarf, im Gendiagnostikgesetz (GenDG) eine einwilligungsersetzende Regelung zu treffen, da die Beweisaufnahme nach FamFG geregelt ist.

### **Zu Artikel 8 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die künftigen Fälle auf Feststellung oder Anfechtung der Elternschaft den gleichen Aufbewahrungsfristen unterliegen wie die bisher nach den Regelungen des FamFG behandelten Fälle der Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG-E) sind Folgeänderungen zur Änderung von den §§ 1591 ff. BGB-E und dienen zugleich der Erstreckung der mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft verstärkten Missbrauchskontrolle auf alle Elternschaftsvereinbarungen unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und der Geburtsmutter und auf Elternschaftsvereinbarungen. Sie ändern die durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geänderten oder neu geschaffenen Regelungen.

Dazu werden die Inhaltsübersicht, §§ 51, 60a, 84, 85a, 85b, 85c, 87 und 95 AufenthG geändert und ein neuer § 85d AufenthG-E eingefügt. Eine Übergangsvorschrift für die Neuregelung ist nicht erforderlich, da im bisherigen Recht weder die Anerkennung der Elternschaft (ausgenommen die Anerkennung der Vaterschaft) noch Elternschaftsvereinbarungen möglich sind und die Missbrauchskontrolle von Anfang an auf diese neuen Möglichkeiten erstreckt werden soll. Eine Änderung von § 105e AufenthG (Übergangsvorschrift) ist ebenfalls nicht erforderlich, § 105e AufenthG regelt die Fortgeltung des bisherigen § 1597a BGB und § 85a AufenthG für Altfälle von Anerkennungen der Vaterschaft an.

### **Zu Nummer 1 (zur Inhaltsübersicht)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 85a AufenthG-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 85d AufenthG-E, der die Zustimmungsbedürftigkeit einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a BGB-E in bestimmten Fällen regelt.

### **Zu Nummer 2 (zu § 51 AufenthG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1598 BGB und Einbettung seines Inhalts in § 1593g BGB-E (Elternschaftsvereinbarung) und § 1595e BGB-E (Anerkennung der Elternschaft) in § 51 AufenthG-E.

### **Zu Nummer 3 (zu § 60a AufenthG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erstreckung von § 60a AufenthG auf die Verfahren, in denen die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft beantragt ist und die noch nicht abgeschlossen sind. Die Abschiebehindernisse

gelten damit beispielsweise auch in Fällen der Prüfung der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau. Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung in den Fällen des § 85d an und erstreckt § 60a AufenthG damit auch auf laufende Verfahren zur Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsvereinbarung. In der Praxis wird das nur relevant werden, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde erst nach Zeugung des Kindes beantragt wird.

#### **Zu Nummer 4 (zu § 84 AufenthG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 85d AufenthG-E und Erstreckung der Missbrauchskontrolle auf Elternschaftsübernahmen.

#### **Zu Nummer 5 (zu § 85a AufenthG-E)**

§ 85a AufenthG ist die neue Grundsatzvorschrift, die nach dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft die Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde in bestimmten Prüffällen vorsieht. Diese Vorschrift ist auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und der Geburtsmutter zu erstrecken. Für Elternschaftsvereinbarungen wird eine entsprechende Geltung in § 85d AufenthG-E vorgesehen und dort auch die erforderliche Modifizierung geregelt, diese Regelungstechnik erscheint einfacher als die Darstellung an jeder der zahlreichen Stellen, die in § 85a AufenthG auf die Anerkennung der Vaterschaft und ihre Beteiligten verweisen.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift von § 85a AufenthG wird auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

#### **Zu Buchstabe b (zu Absatz 1)**

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erfolgt durch punktuelle Änderung von Absatz 1 Satz 1 und Neufassung der beiden Sätze 2 und 3.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Satz 1 wird durch punktuelle Änderungen auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt. Damit unterliegt auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau oder die Anerkennung der Elternschaft einer Person ohne oder mit diversem Geschlechtseintrag ebenso wie die Anerkennung der Vaterschaft dem Zustimmungserfordernis, wenn ein Prüffall nach Satz 1 besteht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 und 3)**

Die Neufassung von Satz 2 erstreckt auch die Anordnung der Geltung von § 85a AufenthG und § 1595e BGB-E auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht, wenn auf diese ausländisches Abstammungsrecht anzuwenden ist. Die Neufassung von Satz 3 erstreckt die Ausnahme bei genetischer Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Absatz 2 wird auf Elternschafts Anerkennungen erstreckt.

### **Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 5)**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Absätze 3 bis 5 neu gefasst, um sie auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht zu erstrecken, dafür sind zahlreiche Einzeländerungen erforderlich.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Definition der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft und wird auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

#### **Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung der Personen wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 2**

Die Bezeichnung der Personen wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vermutungstatbestände für eine missbräuchliche Anerkennung werden auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

#### **Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall des Kennenlernens der Antragsteller zur Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 2**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Mehrfachanerkennung wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 3**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Vermögensvorteile wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 4**

Der erste Satzteil von Nummer 4 bleibt unverändert.

#### **Zu Buchstabe a**

Nummer 4 Buchstabe a bleibt unverändert.

#### **Zu Buchstabe b**

Nummer 4 Buchstabe b wird auf die Anerkennung der Elternschaft erstreckt.

#### **Zu Buchstabe c**

Nummer 4 Buchstabe c bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 5**

Die Vermutungstatbestände gegen eine missbräuchliche Anerkennung – die also schneller zur Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde führen sollen – werden auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

### **Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der gemeinsamen Wohnung der Antragsteller wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Nummer 2**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Unterhaltszahlung wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Nummer 3**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall regelmäßiger Umgänge wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Nummer 4**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Eheschließung nach Geburt wird geändert, um die Regelungen auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Nummer 5**

Die Bezeichnung der Personen für den Fall eines Geschwisterkindes wird geändert, um die Regelungen auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Nummer 6 (§ 85b AufenthG-E)**

Auch die Regelung über das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Zustimmung der Ausländerbehörde ist auf die Anerkennung der Elternschaft zu erstrecken.

### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Streichung der Begrenzung auf die Vaterschaft und Änderung der Bezeichnung der Personen.

### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Streichung der Begrenzung auf die Vaterschaft.

### **Zu Buchstabe c**

In Absatz 4 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Änderung der Bezeichnungen der Personen. Eine Änderung in Absatz 5 ist nicht erforderlich.

### **Zu Nummer 7 (§ 85c AufenthG-E)**

Darüber hinaus ist die Regelung zu Anzeige und Rücknahme der Zustimmung auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht zu erstrecken.

### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

In Absatz 1 genügt eine Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft. Gemeint ist nur die Elternschaft, die einer Zustimmung der Ausländerbehörde unterworfen ist und damit nur die Elternschaft kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) sowie über § 85d AufenthG-E auch die Elternschaft kraft Vereinbarung (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1593a Absatz 1 BGB-E). Die Elternschaft der Geburtsmutter ist nicht von Absatz 1 erfasst, auch wenn es sich dabei ebenfalls um eine Elternschaft handelt. Ihre Entstehung tritt aber von Gesetzes wegen aufgrund der Geburt des Kindes ein und erfordert keine Zustimmung der Ausländerbehörde. Absatz 1 gilt ebenso wenig für die Elternschaft kraft Ehe (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1594 BGB-E) und für die Elternschaft kraft Feststellung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

Eine Änderung von Absatz 2 ist nicht erforderlich.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in Satz 1 wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft erreicht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in den Sätzen 2 und 3 wird durch Änderung der Bezeichnung der Personen erreicht.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in Satz 4 wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft erreicht.

### **Zu Nummer 8 (§ 85d AufenthG-E)**

Um die Regelungen der §§ 85a bis 85c AufenthG nicht zu überfrachten, wird die Elternschaftsvereinbarung in Form der Elternschaftsübernahme nach § 1593a BGB-E nicht dort aufgenommen, sondern in einem neuen § 85d AufenthG-E geregelt. Grund ist, dass bei Beurkundung einer Elternschaftsübernahme nach §§ 1593, 1593a und 1593d BGB-E noch kein Kind geboren ist und auch die Schwangerschaft noch in der Zukunft liegt, so dass sich größere Anpassungsbedarfe in textlicher und inhaltlicher Hinsicht ergeben.

§ 85d AufenthG-E ordnet in Satz 1 an, dass §§ 85a bis 85c AufenthG-E entsprechend gelten für die Elternschaftsübernahme und stellt in Satz 2 zur Vermeidung von Missverständnissen klar, dass an die Stelle der Geburtsmutter die nach der Elternschaftsübernahme vorgesehene gebärende Person und an die Stelle der anerkennenden Person die nach der Elternschaftsübernahme als Elternteil – durch Übernahme der Elternverantwortung – vorgesehene Person treten. Schließlich ordnet § 85d Satz 3 AufenthG-E an, dass § 1593g BGB-E und § 85a AufenthG-E auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Elternschaftsübernahme ausländischem Recht unterliegt.

Diese Regelungen haben folgende Auswirkungen:

- die Beurkundung der Elternschaftsübernahme unterliegt keiner Missbrauchskontrolle, dies folgt dem Vorbild der Anerkennung der Elternschaft,
- die Elternschaftsübernahme bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn ein Prüffall nach § 85a AufenthG-E besteht und das Kind nicht genetisch vom Elternteil kraft

Vereinbarung abstammt, dies gilt auch dann, wenn die Elternschaftsübernahme ausländischem Abstammungsrecht unterliegt,

- ein Prüffall wird durch das Aufenthaltsrechtsgefälle zwischen der nach der Elternschaftsübernahme vorgesehenen gebärenden Elternteil und der nach der Elternschaftsübernahme als neben ihr die Elternverantwortung übernehmender Elternteil vorgesehenen Person nach den Kriterien von § 85a Absatz 1 AufenthG-E bestimmt,

- die Missbräuchlichkeit wird durch die Verschaffung von Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeit im Verhältnis gebärender Elternteil und Elternteil kraft Vereinbarung bestimmt,

- die Überprüfung der genetischen Abstammung des Kindes kann erst nach der Geburt erfolgen, Umgang mit dem Kind und Unterhaltszahlung für das Kind sind erst nach der Geburt möglich, so dass die vorgesehenen Vereinfachungen in § 85a AufenthG-E nur dann genutzt werden können, wenn die Zustimmung nach Geburt des Kindes beantragt wird, vorher ist aber auch keine Eintragung im Geburtenregister möglich und

- weder die Beurkundung noch die Wirksamkeit eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b BGB-E unterliegen dem Zustimmungserfordernis nach § 85d AufenthG-E, weil der Elternschaftsverzicht für sich genommen nicht zur Entstehung einer Elternschaft führt und deshalb eine Ausnutzung zu einem aufenthaltsrechtlichen Missbrauch ausscheidet.

Eine rechtliche Gleichstellung der Elternschaft kraft Vereinbarung und der genetischen Elternschaft ist nicht möglich, da die Elternschaft kraft Vereinbarung trotz der zusätzlichen formellen und inhaltlichen Hürden Missbrauchspotenzial hat, die genetische Elternschaft hingegen kein Missbrauchspotenzial aufweist, da ein genetischer Elternteil aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ein Recht auf Ermöglichung der rechtlichen Elternschaft hat.

#### **Zu Nummer 9 (zu § 87 Absatz 7 AufenthG-E)**

§ 87 Absatz 7 AufenthG-E zu Übermittlungspflichten wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und durch weitere Änderung auch auf Elternschaftsübernahmen erstreckt.

#### **Zu Nummer 10 (zu § 95 Absatz 2 AufenthG-E)**

§ 95 Absatz 2 AufenthG-E zu Strafvorschriften wird ebenfalls auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsübernahmen erstreckt.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Konsulargesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

##### **Zu Nummer 2**

Die Änderung der Überschrift und des Wortlauts von § 153 der Zivilprozessordnung ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB. Der Wortlaut wird dabei sprachlich vereinfacht.

## **Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

### **Zu Nummer 1 (zur Inhaltsübersicht)**

In der Inhaltsübersicht werden die Angabe zu § 96a gestrichen, eine neue Angabe zu § 176a eingefügt und die Angaben zu den §§ 183, 237 und 248 angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Angabe zu § 96a FamFG entfällt aufgrund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschrift.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht die Einfügung des neuen § 176a FamFG-E über die Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls nach.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Angabe zu § 183 wird an die geänderte Überschrift von § 183 angepasst.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Angabe zu § 237 wird an die geänderte Überschrift zu § 237 angepasst.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Angabe zu § 248 wird an die geänderte Überschrift zu § 248 angepasst.

### **Zu Nummer 2 (zu § 96a FamFG)**

Die Aufhebung von § 96a FamFG ist eine Folgeänderung zur Ersetzung des bisherigen § 1598a BGB durch ein eigenständiges gerichtliches Verfahren auf Feststellung der genealogischen Abstammung des Kindes im neuen § 1598 BGB-E. Dies lässt den Bedarf an einer vollstreckungsrechtlichen Regelung entfallen, da die Abstammungsuntersuchung künftig als Teil der Beweiserhebung im gerichtlichen Verfahren erfolgt.

### **Zu Nummer 3 (zu § 100 FamFG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E sowie zu § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, an die die Regelung der internationalen Zuständigkeit für Abstammungssachen in § 100 FamFG anknüpft.

### **Zu Nummer 4 (zu § 169 FamFG-E)**

Die Vorschrift definiert die Abstammungssachen und soll den Änderungen im materiellen Recht entsprechend angepasst werden. Die Einführung des Begriffs der Elternschaft in § 169 FamFG-E entspricht der Einführung des Begriffs der Elternschaft in § 1592 BGB-E und ist eine Folgeänderung.

Neben dem Verfahren auf Feststellung der rechtlichen Elternschaft nach § 1596 BGB-E, das die bisherige Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 und § 1600d BGB ersetzt, und dem – sehr seltenen – Verfahren zur Feststellung der Elternschaft der Geburtsmutter wird von Nummer 1 auch künftig das Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Elternschaft aufgrund Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerkennung oder aufgrund der neu eingeführten Elternschaftsvereinbarung nach § 1593 BGB-E

umfasst. Hinsichtlich dieser Verfahren soll von der bisherigen besonderen Hervorhebung in Nummer 1 in Anbetracht der geringen praktischen Bedeutung solcher Verfahren jedoch abgesehen werden.

Die bisherigen Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung der Probeentnahme nach Nummer 2 und auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift nach Nummer 3 entfallen infolge der Streichung des Anspruchs auf Einwilligung in eine genetischen Untersuchung zur Klärung der genetischen Abstammung nach § 1598a BGB.

Unter Nummer 3 wird das statusfolgenreiche Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 1598 BGB-E als neue Abstammungssache erfasst.

Die bisherige Nummer 4 wird redaktionell angepasst an die §§ 1591, 1592 BGB-E zu Nummer 2.

#### **Zu Nummer 5 (zu § 170 FamFG-E)**

Bei der Einführung der Begriffe „Geburtsmutter“ und „zweiter Elternteil“ in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zu §§ 1591 und 1592 BGB-E.

#### **Zu Nummer 6 (zu § 171 FamFG-E)**

§ 171 FamFG-E regelt das Antragserfordernis in Abstammungssachen und wird um Voraussetzungen für das statusfolgenreiche Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 1598 BGB-E ergänzt.

#### **Zu Buchstabe a**

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und regelt allgemein die für alle Abstammungssachen geltenden Antragsvoraussetzungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 Satz 2 wird aus systematischen Gründen zu Absatz 3. Dieser regelt weiterhin die besonderen Antragsvoraussetzungen in Anfechtungsverfahren. Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Mit der Anfügung des Absatzes 4 soll den Besonderheiten des neu eingeführten statusfolgenreichen Verfahrens auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E Rechnung getragen werden.

Um zu verhindern, dass statusfolgenreiche Feststellungsverfahren anlasslos ins Blaue hinein betrieben werden und von Dritten geschürte Zweifel an der genetischen Abstammung eines Kindes intakte Familien gefährden, bedarf es eines über Absatz 2 hinausgehenden Vortrags, wenn sich der Antrag gegen einen mutmaßlich genetischen Elternteil richtet oder von einem solchen gestellt wurde. In dem Antrag sind deshalb nach Absatz 4 Satz 1 die Umstände anzugeben, die für die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil sprechen. Angelehnt an die bestehenden Grundsätze in Anfechtungsfällen sind diesbezüglich aber keine besonders hohen Anforderungen an den Vortrag zu stellen. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Umstände die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil wahrscheinlich oder überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Absatz 4 Satz 2 greift die in § 1598 Absatz 2 Satz 2 BGB-E geregelte besondere Voraussetzung auf; danach muss der Antragsteller schon im Antrag sein ernsthaftes Interesse am Kind darlegen.

Um dem Gericht die entscheidungserheblichen Umstände zur Kenntnis zu bringen und es in die Lage zu versetzen, prüfen zu können, ob der mutmaßlich genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, bedarf es eines dahingehenden Tatsachenvortrags nach Absatz 4 Satz 1 und 2. Bei ungenügenden Angaben ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Werden die Umstände hinreichend substantiiert vorgetragen, hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.

#### **Zu Nummer 7 (zu § 172 FamFG-E)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591, 1592 BGB-E. Die Änderungen der Begrifflichkeiten von „Mutter“ zu „Geburtsmutter“ und „Vater“ zu „der zweite Elternteil“ vollziehen die neuen Begrifflichkeiten im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

#### **Zu Nummer 8 (zu § 175 FamFG-E)**

Der inhaltlich nicht veränderte Absatz 1 bezieht sich auf sämtliche Abstammungssachen.

Die Änderungen in Absatz 2 tragen den Neuerungen im Anfechtungsverfahren nach den §§ 1597 ff. BGB-E und den Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E Rechnung.

Angelehnt an die bislang als Soll-Vorschrift ausgestaltete Vorschrift zur Anhörung der Eltern und des über 14jährigen Kindes in den bisherigen Verfahren nach § 169 Nummer 2 soll dies nach Absatz 2 auch künftig für das neu eingeführte statusfolgenlose Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E für das minderjährige Kind gelten. Die Begrenzung der regelhaft vorgesehenen Anhörung auf Fälle, in denen das betroffene Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, entfällt, weil diese Einschränkung der Subjektstellung des Kindes nicht mehr gerecht wird. Die Regelung vervollständigt die §§ 1595b, 1596a, 1597b BGB-E, die das Selbstbestimmungsrecht des minderjährigen Kindes stärken und seiner wachsenden Eigenständigkeit Rechnung tragen. Hinsichtlich der Kindesanhörung soll § 159 Absatz 2 bis 4 entsprechend gelten.

Das Erfordernis einer persönlichen Anhörung der Eltern wird in Absatz 2 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit aber nicht verbunden. Ein dahingehender Zusatz ist in Absatz 2 entbehrlich, da das Gericht bereits nach Absatz 1 in allen Abstammungssachen vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin zu erörtern und dazu das persönliche Erscheinen aller verfahrensfähigen Beteiligten – also auch der Elternteile – anzuordnen hat. Im Interesse der Sachverhaltsaufklärung und zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs wird den Eltern im Zuge dessen hinreichend Gelegenheit gegeben, sich zum entscheidungserheblichen Sachverhalt zu äußern.

Ferner soll das minderjährige Kind nach Absatz 2 fortan auch in Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft angehört werden. Die Anhörung ist geboten, um dem Gericht die in § 1597i Absatz 1 BGB-E vorgesehene Kindeswohlprüfung zu ermöglichen. Ist das Kind minderjährig, hat das Gericht nach § 1597i Absatz 3 BGB-E die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dazu hat es mitunter auch den Willen und die Bindungen des minderjährigen Kindes zu ermitteln. Dies dürfte ohne Anhörung des Kindes kaum gelingen.

Ficht der zweite Elternteil (nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 Absatz 2 BGB-E die Elternschaft für das Kind an (§ 1597a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E), findet keine Kindeswohlprüfung statt. In diesen Fällen dürfte die Anhörung des

minderjährigen Kindes deshalb nur im Einzelfall erforderlich sein (vgl. § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FamFG).

#### **Zu Nummer 9 (zu § 176 FamFG-E)**

Das Jugendamt soll künftig bei Minderjährigkeit des von der Anfechtung betroffenen Kindes in allen Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft nach § 169 Nummer 2 angehört werden. Die Anhörung des Jugendamts soll den Besonderheiten des in §§ 1597 ff. BGB-E geregelten Anfechtungsverfahrens Rechnung tragen. So ist die Anfechtung nach § 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil (kraft Ehe, Anerkennung oder Vereinbarung) eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Bei Minderjährigkeit des Kindes hat das Gericht nach § 1597i Absatz 2 BGB-E die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. In diesen Fällen wird regelmäßig auch die Einschätzung des Jugendamts für die Entscheidungsbildung des Gerichts von Bedeutung sein.

Ficht der zweite Elternteil die Elternschaft für das Kind an (§ 1597a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E), findet eine Kindeswohlprüfung nicht statt. Die Anhörung des Jugendamts wird deshalb regelmäßig nicht erforderlich sein.

#### **Zu Nummer 10 (zu § 176a FamFG-E)**

Mit der Einführung des § 176a FamFG-E soll die bisher in § 1598a Absatz 3 BGB geregelte, nunmehr nur noch bei Kindeswohlgefährdung ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens in das Verfahrensrecht überführt werden.

Bislang war die Aussetzung des Verfahrens nach § 1598a Absatz 3 BGB materiell-rechtlich in den bisherigen Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Duldung der Probeentnahme nach § 169 Nummer 2 FamFG vorgesehen. Künftig soll eine Aussetzung – in Ausnahmefällen – im statusfolgenlosen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 169 Nummer 3 FamFG-E möglich sein.

Inhaltlich soll mit der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens dem vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 13. Februar 2007, 1 BvR 421/05 geforderten Schutz des Kindes in besonderen Lebenslagen und Entwicklungsphasen Rechnung getragen werden. Das Gericht setzt das Verfahren deshalb aus, wenn und solange die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung eine Gefährdung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde.

Anders als bisher (siehe § 1598a Absatz 3 BGB) ist das Verfahren künftig aber nur mehr bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auszusetzen. Hierdurch soll herausgestellt werden, dass es sich um eine Maßnahme des Kinderschutzes handelt. Weil eine Kindeswohlgefährdung das Gericht verpflichtet, von Amts wegen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, verbleibt bei Vorliegen einer solchen kein Raum mehr für eine Interessenabwägung. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, muss das Aufklärungsinteresse der übrigen Beteiligten solange zurücktreten, wie die Kindeswohlgefährdung fortbesteht. Durch den neuen Maßstab soll gleichzeitig der Ausnahmecharakter einer Aussetzung nach § 176a FamFG-E betont werden. Nur in Fällen, in denen die drohende Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes infolge außergewöhnlicher Umstände zu schweren Folgen physischer oder psychischer Art bei dem Kind führt, etwa bei Suizidgefahr des Kindes oder der Verschlimmerung einer bestehenden schwerwiegenden Erkrankung, soll eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommen.

Von einer Erstreckung des § 176a FamFG-E auf statusfolgenwirksame Verfahren, insbesondere Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft, wurde abgesehen. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Auswirkungen des Anfechtungsverfahrens, etwa für Erb- und Unterhaltsansprüche der Beteiligten, ist ein dergestalt weitreichender Eingriff in die Rechte der klärungsberechtigten Person nicht gerechtfertigt. Stellt das Gericht in diesen Verfahren eine Kindeswohlgefährdung fest, ist es gleichwohl gehalten, von Amts wegen ein Kinderschutzverfahren einzuleiten und zu prüfen, ob und wie die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Im Falle der Aussetzung hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen zu überprüfen, ob der Aussetzungsgrund fortbesteht. Wann diese ebenso an das Kinderschutzrecht angelehnte Pflicht zur Überprüfung der Maßnahme von Amts wegen (vergleiche § 166 Absatz 2 FamFG) stattzufinden hat, orientiert sich an den Umständen des Einzelfalls. Neben dem Klärungsinteresse der übrigen Beteiligten kommt auch dem Alter des Kindes und dem damit einhergehenden Entwicklungsstand besondere Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu. Je jünger das Kind ist, umso kürzer dürften die Zeitabstände der Überprüfung zu bemessen sein. Aufgrund der Intensität der Maßnahme für die übrigen Beteiligten werden über sechs Monate liegende Überprüfungsabstände jedoch regelmäßig nicht mehr angemessen sein.

### **Zu Nummer 11 (zu § 177 FamFG-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung des Begriffs „Vaterschaft“ in „Elternschaft“ in Absatz 1 ist in Anbetracht der Änderungen des materiellen Rechts redaktioneller Art.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung in Absatz 2 Satz 1 trägt den Änderungen in § 169 FamFG-E Rechnung. Da die bisherigen Verfahren nach § 169 Nummer 2 und Nummer 3 entfallen, hat eine förmliche Beweisaufnahme über die Abstammung nach Absatz 2 Satz 1 künftig in allen Abstammungsverfahren stattzufinden. Dies gilt auch für das neue statusfolgenlose Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 169 Nummer 3 FamFG-E.

In allen Abstammungssachen ist dem Gericht nach Absatz 2 Satz 2 aus Gründen der Prozessökonomie die Möglichkeit eröffnet, im Einverständnis aller Beteiligten ein privates Abstammungsgutachten zu verwerten, wenn es an den dort getroffenen Feststellungen nicht zweifelt und das Gutachten mit Einwilligung aller Beteiligter eingeholt wurde.

### **Zu Nummer 12 (zu § 179 FamFG-E)**

Die Änderung des Begriffs „Vaterschaft“ in „Elternschaft“ in Absatz 1 orientiert sich am materiellen Recht und ist redaktioneller Art.

### **Zu Nummer 13 (zu § 180 FamFG-E)**

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen und orientieren sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

Absatz 2 geht auf die im materiellen Recht neu eingeführte „Feststellungssperre“ während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens nach § 1595 Absatz 4 BGB-E zurück. Danach ist eine Anerkennungserklärung unwirksam, solange ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 BGB-E rechtshängig ist, in dem die Elternschaft einer anderen Person als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Nach § 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E gilt dies nicht, wenn die anerkennende Person die Anerkennung

der Elternschaft nach § 180 Absatz 2 FamFG-E zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist.

Nach geltendem Recht kann auch während der Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft einer Person eine andere Person die Vaterschaft für das betroffene Kind anerkennen. Dies hat zur Folge, dass der Antrag des genetischen Vaters auf Feststellung seiner Vaterschaft unzulässig wird, da die zweite Elternstelle mit Wirksamwerden der Anerkennungserklärung des anderen Mannes bereits besetzt ist. Zwar steht dem genetischen Vater auch bislang die Anfechtung der im Wege der Anerkennung begründeten Vaterschaft offen. Der Erfolg bleibt dem Anfechtungsantrag jedoch oftmals verwehrt, weil im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bereits eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem ihm als Vater zugeordneten Mann entstanden ist. Dies schließt die Anfechtung des genetischen Vaters bislang ausnahmslos aus, § 1600 Absatz 2 BGB.

Der neu eingeführte Absatz 2 setzt die Änderungen des materiellen Rechts verfahrensrechtlich um. Dem Schutz der Person, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet, soll auch dadurch Rechnung getragen werden, dass nach Absatz 2 Satz 3 der Nachweis, dass das Kind mit dem Samen der anerkennenden Person gezeugt wurde, zwingend durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung im Sinne des § 17 GenDG zu erbringen ist. Die Erbringung dieses Nachweises ist als wesentlicher Vorgang des Termins in den Sitzungsvermerk gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 FamFG aufzunehmen.

Die Vorschrift stärkt die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, in ihrem Interesse, als rechtlicher Elternteil Verantwortung für das von ihr gezeugte Kind zu übernehmen und ergänzt insoweit die Vorschriften der §§ 1595d, 1597c Absatz 4 Satz 2 und 1597i Absatz 1 Satz 2 BGB. Insbesondere verhindert die Vorschrift, dass eine Person, die durch Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung ihrer Elternschaft alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um dem mit ihrem Samen gezeugten Kind auch rechtlich zugeordnet zu werden, durch eine Anerkennung während des laufenden Feststellungsverfahrens bewusst daran gehindert wird, vergleiche etwa BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021.

#### **Zu Nummer 14 (zu § 182 FamFG-E)**

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen und orientieren sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Buchstabe a**

Absatz 1 wird neu gefasst und sprachlich an das Abstammungsrecht angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

#### **Zu Nummer 15 (zu § 183 FamFG-E)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung und orientiert sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Nummer 16 (zu § 184 FamFG-E)**

Die Änderung des Absatz 2 trägt den Besonderheiten des neu eingeführten statusfolgenlosen Verfahrens auf Feststellung der genetischen Abstammung dadurch Rechnung, dass die inter-omnes-Wirkung des Beschlusses auf die Fälle erstreckt wird, in denen über die genetische Abstammung des Kindes entschieden ist.

Wie bisher gilt Absatz 2 nur für Endentscheidungen, in denen über die Elternschaft oder die genetische Abstammung in der Sache entschieden ist. Absatz 2 findet damit keine Anwendung auf Endentscheidungen, mit denen der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird oder in denen die Erledigung des Verfahrens festgestellt wird.

Begrenzt wird die Reichweite des Absatzes 2 durch den allgemeinen Grundsatz, dass nur der Tenor einer Entscheidung in Rechtskraft erwachsen kann. Für die Statusverfahren nach § 169 Nummer 1 und 2 FamFG-E bedeutet das, dass nur die Elternschaft (§ 1596 BGB-E) oder das Nichtbestehen der Elternschaft einer Person (§§ 1597 ff. BGB-E) für und gegen alle bindend festgestellt wird, nicht hingegen die genetische Abstammung des Kindes. Sofern in einem Statusverfahren demnach ein Abstammungsgutachten eingeholt wird und eine Entscheidung auf dessen Grundlage ergeht, ist die genetische Abstammung des Kindes nur ein Element des Beschlusses, das seinerseits nicht in Rechtskraft erwächst (BGH, Urteil vom 2. März 1994 – XII ZR 207/92, NJW 1994, 2697).

Dies hat zur Folge, dass nach rechtskräftigem Abschluss eines Statusverfahrens hinsichtlich einer Person ein Antrag auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von derselben Person oder von einer anderen Person, von der das Kind ausweislich des im Statusverfahren eingeholten Abstammungsgutachtens nicht abstammen kann, grundsätzlich möglich ist.

Ist in diesem Fall im Statusverfahren die Entscheidung auf der Grundlage eines gerichtlich eingeholten Abstammungsgutachtens getroffen worden, dürfte dem nachfolgenden Antrag nach § 1598 BGB-E einer Person, die am vorgelagerten Statusverfahren beteiligt war, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. So besteht ein Bedürfnis nach Klärung der genetischen Abstammung eines Kindes in der Regel nicht mehr, wenn die genetische Abstammung in einem vorangegangenen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf der Grundlage eines Abstammungsgutachtens, das nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstattet worden ist, eindeutig geklärt worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2016 – XII ZB 173/16, NJW 2017, 2198; ferner OLG Koblenz, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 13 WF 522/13, NJW-RR 2013, 1349; OLG München, Beschluss vom 14. Juni 2011 - 33 UF 772/11, FPR 2011, 405).

Etwas anderes kann gelten, wenn der Antragsteller Anhaltspunkte vorbringt, die geeignet sind, die Richtigkeit des im vorgelagerten Statusverfahren eingeholten Abstammungsgutachtens in Zweifel zu ziehen oder das frühere Gutachten lediglich zu einem Grad der Gewissheit geführt hat, der dem nach aktuellen wissenschaftlichen Standards zu erreichenden eindeutig unterlegen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2016 – XII ZB 173/16, NJW 2017, 2198). Wurde die Entscheidung im Ausgangsverfahren indes nicht auf der Grundlage eines Abstammungsgutachtens, sondern unter Rückgriff auf einen Vermutungstatbestand (vgl. §§ 1596 Absatz 2 und 3 sowie § 1597j BGB-E) getroffen, kann ein berechtigtes Interesse an der Klärung der genetischen Abstammung des Kindes und damit ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Verfahren nach § 1598 BGB-E bestehen. In gleicher Weise kann auch ein mutmaßlich genetischer Elternteil, der am Statusverfahren nicht beteiligt war, ein berechtigtes Interesse daran haben, die genetische Abstammung eines Kindes von ihm feststellen zu lassen; das Rechtsschutzbedürfnis kann ihm daher nicht von vorneherein abgesprochen werden (wobei die Erfolgsaussichten eines Verfahrens nach § 1598 BGB-E bei entgegenstehenden gutachterlichen Feststellungen regelmäßig begrenzt sein dürften). Dieser ist vielmehr durch das Gericht auf das im Statusverfahren eingeholte Gutachten hinzuweisen. Möchte der mutmaßlich genetische Elternteil dessen ungeachtet an seinem Antrag festhalten, steht ihm dies frei, er trägt allerdings das Kostenrisiko.

Wurde spiegelbildlich zunächst in einem statusfolgenlosen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung geklärt, ob ein Kind von einer bestimmten Person abstammt oder nicht, steht dies dem Grunde nach auch einem statusfolgenwirksamen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren hinsichtlich derselben Person oder einer anderen Person dieselbe Elternlinie betreffend nicht entgegen, selbst wenn das Kind ausweislich des im Vorverfahrens eingeholten Abstammungsgutachtens nicht von der anderen Person abstammen

kann. Oftmals dürfte das Statusverfahren erst angestrengt werden, weil sich die Vermutung, dass das Kind von einer bestimmten Person abstammt, im Zuge des statusfolgenlosen Verfahrens nach § 1598 BGB-E bestätigt hat. Unter den in § 177 Absatz 2 Satz 2 BGB-E genannten Voraussetzungen kann das Gutachten in diesem Fall im Statusverfahren verwertet werden. Wird hingegen im Verfahren nach § 1598 BGB-E festgestellt, dass das Kind nicht von einer bestimmten Person genetisch abstammt, so steht einem Verfahren nach § 1596 BGB-E gegen dieselbe Person in der Regel der Einwand fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses entgegen, wenn der Antragsteller keine Anhaltspunkte vortragen kann, die Zweifel an der Richtigkeit des eingeholten Gutachtens aufkommen lassen.

Bei gleichzeitiger Rechtshängigkeit eines Statusverfahrens und eines Verfahrens nach § 1598 BGB-E kann das Gericht das Statusverfahren nach § 21 Absatz 1 Satz 1 FamFG aussetzen, weil die Statusentscheidung unter anderem auch von der genetischen Abstammung des Kindes abhängt, die Gegenstand des statusfolgenlosen Verfahrens nach § 1598 BGB-E ist.

### **Zu Nummer 17 (zu § 185 FamFG-E)**

Die besonderen Wiederaufnahmegründe des § 185 FamFG-E ergänzen wie bisher die in § 580 ZPO aufgezählten Restitutionsgründe.

#### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 wird der Begriff „Abstammung“ durch den Begriff der „Elternschaft“ ersetzt. Hiermit wird klargestellt, dass der besondere Wiederaufnahmegrund des Absatz 1 nicht für das neu eingeführte statusfolgenlose Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E gilt.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neu eingeführte § 185 Absatz 2 FamFG-E soll die Rechte des genetischen, nicht rechtlichen Vaters stärken und die durch das Bundesverfassungsgericht insoweit aufgestellten Vorgaben umsetzen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021). In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Elterngrundrechts auch darin gesehen, dass einem genetischen Vater nach Durchführung eines Anfechtungsverfahrens, dessen Erfolg an der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater gescheitert ist, selbst dann keine Möglichkeit mehr offensteht, die Elternschaft für sein Kind zu erlangen, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater zwischenzeitlich entfallen ist.

Absatz 2 ermöglicht auch in diesem Fall die Wiederaufnahme des Verfahrens. Voraussetzung ist, dass die Schutzwürdigkeit der die Anfechtung bislang ausschließenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil im Sinne des § 1597i BGB-E nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens weggefallen ist. Für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung sieht § 1597i Absatz 4 BGB-E Regelvermutungen vor.

Satz 2 erstreckt die Wiederaufnahmemöglichkeit nach Absatz 2 auch auf Altfälle. Hierdurch wird eine lückenlose Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ermöglicht. Der Restitutionsantrag ist mithin ebenso gegen rechtskräftige Beschlüsse statthaft, mit denen der Antrag auch Anfechtung der Vaterschaft wegen einer bestehenden Vaterschaft nach § 1600 Absatz 2 BGB (bisherige Fassung) rechtskräftig zurückgewiesen wurde, wenn die Schutzwürdigkeit der entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung nicht mehr besteht. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung richtet sich dabei auch für Altfälle nach § 1597i BGB-E.

Zu beachten ist, dass die übrigen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen Restitutionsantrag durch § 185 FamFG-E nicht modifiziert werden, so dass insbesondere die Monatsfrist nach § 48 Absatz 2 FamFG in Verbindung mit § 586 ZPO anwendbar bleibt.

#### **Zu Buchstabe c**

Im Rahmen einer Folgeänderung wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

#### **Zu Nummer 18 (zu § 237 FamFG-E)**

§ 237 FamFG, der das Verfahren auf Kindesunterhalt im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB regelt, wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung von Absatz 1 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Neufassung von Absatz 4 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Nummer 19 (§ 247 FamFG-E)**

§ 247 FamFG wird redaktionell an die Änderungen im materiellen Recht angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E; sie vollzieht die geänderte Bezeichnung der Eltern im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

#### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 sind Folgeänderungen erforderlich.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E, sie vollzieht die geänderte Bezeichnung der Eltern im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung der Bezugnahme auf das nunmehr in § 1596 BGB-E geregelte Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

### **Zu Nummer 20 (zu § 248)**

§ 248 FamFG, der das Verfahren auf Kindesunterhalt im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Elternschaft im Wege der einstweiligen Anordnung regelt, wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung von Absatz 1 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung in Absatz 3 dient der redaktionellen Anpassung der Bezugnahme auf das materiell-rechtlich nun in § 1596 BGB-E geregelte Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die geänderten materiell-rechtlichen Begrifflichkeiten.

#### **Zu Buchstabe f**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Anpassung an die geänderten materiell-rechtlichen Begrifflichkeiten.

### **Zu Nummer 21 (zu § 250)**

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

### **Zu Nummer 22 (zu § 493 FamFG-E)**

Den Übergangsvorschriften in § 493 FamFG wird in Absatz 6 eine neue Übergangsvorschrift für Abstammungssachen, die vor dem Inkrafttreten der Reform des Abstammungsrechts eingeleitet wurden, angefügt. Auf Altverfahren sollen die bisherigen Vorschriften des FamFG weiterhin angewendet werden.

Nicht erfasst von dieser Anwendung ist § 185 FamFG-E. Hiermit wird ermöglicht, dass die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben zur Stärkung der Rechte leiblicher, nicht rechtlicher Väter (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021) umgesetzt werden und auch für etwaige bereits anhängige Restitutionsanträge die Möglichkeit einer „zweiten Chance“ für den leiblichen, nicht rechtlichen Vater nach § 185 Abs. 2 FamFG-E besteht.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung in § 169 FamFG.

#### **Zu Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Änderung von Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) dient lediglich der redaktionellen Anpassung des internationalen Abstammungsrechts an die Änderungen in den §§ 1591 ff. BGB-E. Eine Notwendigkeit für inhaltliche Änderungen der Regelungen zum internationalen Abstammungsrecht besteht nicht. Artikel 19 EGBGB adressiert die „Abstammung“ und damit das Bestehen oder Nichtbestehen eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses, egal auf welcher Grundlage es entsteht. Damit umfasst Artikel 19 EGBGB sowohl die bisherigen als auch die neuen Zuordnungstatbestände einschließlich der Elternschaftsvereinbarung. Artikel 19 EGBGB regelt nur, welcher Rechtsordnung die Abstammung eines Kindes unterliegt. Schon bisher war es danach (bis zur Grenze des deutschen ordre public, Artikel 6 EGBGB) möglich, dass dem deutschen Abstammungsrecht fremde oder anders gestaltete Zuordnungstatbestände zur Anwendung kommen konnten, wenn ausländisches Abstammungsrecht zur Anwendung berufen ist. Inwieweit ein „Export“ der Elternschaft kraft Vereinbarung in andere Rechtsordnungen stattfinden kann, also inwieweit solche Vereinbarungen in anderen Staaten zur Begründung der Abstammung führen, beurteilt sich nach dem dortigen internationalen Abstammungsrecht, solange keine Vereinheitlichung durch ein neues Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht oder durch eine neue Regelung auf der Ebene des Unionsrechts erfolgt. Gegenwärtig finden Verhandlungen über Rechtsinstrumente auf beiden Ebenen statt. Den laufenden Beratungen zu Kollisionsregeln in der von der EU-Kommission im Dezember 2022 vorgeschlagenen EU-Verordnung zur „Anerkennung von Elternschaft“ sollte derzeit durch eine nationale Reform nicht vorgegriffen werden.

##### **Zu Buchstabe a**

Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 EGBGB regelt als dritte Anknüpfung die Geltung des Abstammungsrechts des Staates, nach dem sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe einer bei Geburt des Kindes verheirateten Mutter richten. Diese Regelung wird redaktionell an § 1591 Absatz 1 BGB-E angepasst.

##### **Zu Buchstabe b**

Artikel 19 Absatz 2 EGBGB regelt das auf Verpflichtungen des Vaters gegenüber der mit ihm nicht verheirateten Mutter anwendbare Recht, soweit die Verpflichtungen auf der Schwangerschaft beruhen. Auch diese Regelung wird redaktionell an die §§ 1591 und 1592 BGB-E angepasst und bestimmt damit künftig auch im Verhältnis zweier nicht miteinander verheirateter Mütter das anwendbare Recht.

##### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 führt eine Übergangsvorschrift zur Reform des Abstammungsrechts ein und ergänzt Artikel 229 EGBGB um einen neuen Paragraphen, der wegen der häufigen Änderung

des BGB und Ergänzung von Übergangsvorschriften erst im Zuge der Verkündung beziffert werden soll.

### **Zu § 0 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts)**

Die Übergangsvorschrift regelt in Absatz 1, dass auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform des Abstammungsrechts bereits anhängige (gerichtliche) Abstammungssachen nach den bisherigen Vorschriften des BGB zu entscheiden sind. Im Übrigen gelten die neuen Vorschriften aus dem Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts unabhängig vom Inkrafttreten. Ausnahme ist die Anordnung der Geltung von § 1597i und § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E für bei Inkrafttreten bereits rechtshängige Anfechtungsverfahren auf Antrag des mutmaßlich genetischen Vaters, um für die durch Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 ausgesetzten gerichtlichen Verfahren eine grundrechtskonforme Lösung zu ermöglichen. Weitere Ausnahme – aus demselben Grund – ist die entsprechende Anwendung dieser Regelungen auch nach einer nach § 493 Absatz 6 Satz 2 FamFG-E erfolgreichen Restitution und Wiederaufnahme des zuvor rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens.

In Absatz 2 regelt die Übergangsvorschrift, dass vor dem Inkrafttreten erklärte Anerkennungen der Vaterschaft, Zustimmungen und Widerrufe nach den bisherigen Vorschriften des BGB zu beurteilen sind. Das ist deshalb erforderlich, weil die Anerkennung der Vaterschaft ein mehrgliedriger Akt ist, dessen einzelne Willenserklärungen zeitlich nacheinander abgegeben und öffentlich beurkundet werden können. Dadurch entsteht die Frage, was nach Inkrafttreten der Reform für noch nicht abgeschlossene Anerkennungsvorgänge gelten soll, wenn beispielsweise noch die Zustimmung der Mutter oder des Kindes oder die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG fehlt. Hierzu bedarf es einer klaren Regelung, wonach es allein auf die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ankommt, so dass auch die nachfolgenden Erklärungen noch dem bisherigen Recht unterliegen.

Weitere Übergangsvorschriften erscheinen nicht erforderlich:

- die Anerkennung der Elternschaft (§ 1595 BGB-E) für vor Inkrafttreten geborene Kinder ist ohne besondere Regelung möglich, da die Anerkennung stets auf die Geburt zurückwirkt,
- die gerichtliche Feststellung der Elternschaft (§ 1596 BGB-E) für vor Inkrafttreten geborene Kinder ist ohne besondere Regelung möglich, da die Feststellung stets auf die Geburt zurückwirkt,
- die Anfechtung der Elternschaft (§ 1597 BGB-E) in Verfahren, die nach Inkrafttreten eingeleitet werden, wirkt ebenfalls immer auf die Geburt des Kindes zurück und bedarf keiner Übergangsregelung,
- die neuen Möglichkeiten der Elternschaftsvereinbarung können nur für die Zukunft genutzt werden, in der Vergangenheit waren Elternschaftsvereinbarungen unwirksam, dies kann nicht überwunden werden,
- die neuen Möglichkeiten der Dreier-Erklärung und der Erklärung zur Nichtabstammung vom Ehegatten können ebenfalls nur für die Zukunft genutzt werden und
- das neue gerichtliche Feststellungsverfahren zur Klärung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E gilt auch für bereits geborene Kinder.

Zu der auch in Stellungnahmen zum Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts aufgeworfene Frage nach der Behandlung von Kindern, die in lesbische Ehen oder Partnerschaften hineingeboren wurden, bevor das Gesetz in Kraft tritt, ist anzumerken, dass

die Anerkennung der Elternschaft in all diesen Fällen und unabhängig vom Beziehungsstatus der beiden Frauen zueinander eine einfache Möglichkeit darstellt, um rückwirkend zur Geburt dem Kind einen zweiten Elternteil – hier eine zweite Mutter – zuzuordnen. Hat das Kind aber bereits einen zweiten Elternteil, ist eine Anerkennung nur nach erfolgreicher Anfechtung dieser Elternschaft möglich oder – wie bisher – ein Adoptionsverfahren zu durchlaufen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ordnet an, dass auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens gerichtlich anhängige Abstammungssachen weiter das bisherige Abstammungsrecht anwendbar bleibt. Damit werden die Abstammungssachen materiell-rechtlich so abgeschlossen, wie sie eingeleitet wurden. Einzige Ausnahme ist die Öffnung der Anfechtung der Vaterschaft für den mutmaßlich genetischen Vater in Fällen einer sozial-familiären Beziehung (Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB), so dass anstelle der vom BVerfG für mit dem GG unvereinbar erklärten Vorschrift in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB und anstelle des den Weiterlauf der Anfechtungsfrist anordnenden § 1600b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB auf bei Inkrafttreten laufende Abstammungssachen die §§ 1597i und 1597c Absatz 4 zur Anwendung kommen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ordnet an, dass sich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorgänge zur Anerkennung der Vaterschaft weiter nach dem bisherigen Abstammungsrecht richten, wenn eine der nach den bisherigen §§ 1594 und 1595 BGB erforderlichen Erklärungen vor dem Inkrafttreten öffentlich beurkundet wurde. Das dient einerseits dem Vertrauensschutz und andererseits dazu, die abstammungsrechtlichen Grundlagen für die Fortsetzung bei Inkrafttreten bereits laufender Prüfungen der Missbräuchlichkeit der Anerkennung der Vaterschaft bis zum Abschluss der Prüfung beizubehalten.

#### **Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591, 1592 und 1754 BGB.

#### **Zu Artikel 17 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)**

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, da das enthaltene Regelbeispiel veraltet ist. Dem Regelbeispiel lag eine Vermittlungspraxis zugrunde, die eine Umgehung der Adoptionsvermittlung darstellte (Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989, BT-Drs. 11/4154, Seite 9). Diese Vermittlung war darauf ausgerichtet, schwangere Frauen und kindersuchende Männer zusammenzuführen, um dann die betreffenden Männer zu veranlassen nach der Geburt der Kinder (wahrheitswidrig) die Vaterschaft anzuerkennen und im Einvernehmen mit der Mutter die Ehelicherklärung zu betreiben. Dadurch erhielt der Vater das alleinige Sorgerecht und die Mutter verlor ihres. Die Ehelicherklärung wurde mittlerweile abgeschafft.

Die gänzliche Streichung des § 5 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz ist nicht angezeigt, da die Regelung weiterhin notwendig ist, um (ggf. noch zu zeugende) Kinder vor allen Kinderhandelstätigkeiten zu schützen. Hierzu gehört beispielsweise der Fall, bei dem, unter Umgehung des Adoptionsvermittlungsverfahrens, eine Vermittlung an einen Dritten stattfindet, der das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt.

#### **Zu Artikel 18 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E und zur Verschiebung der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft in § 1596 BGB-E.

### **Zu Artikel 19 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E. In § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI wird allerdings an dem Begriff „Mutter“ festgehalten. Hintergrund ist ein sozialrechtliches Begriffsverständnis, das an die soziale Mutterschaft und nicht an die rechtliche Mutterschaft anknüpft; dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 56 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil. Dort werden nicht nur abstammungsrechtlich oder infolge einer Annahme als Kind nach den Regeln des Adoptionsrecht zugeordnete Eltern, sondern auch Pflege- und Stiefeltern als Eltern verstanden. § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI will bei der Zurechnung der Kindererziehungszeiten allen diesen Konstellationen gerecht werden und, sofern die Eltern sich über die Aufteilung der Zeiten nicht verständigt haben und sich nicht ermitteln lässt, wer das Kind überwiegend erzogen hat, passgenaue Zuordnungsregeln für die Kindererziehungszeiten auch für Pflege- und Stiefeltern sicherstellen. Satz 9 knüpft dabei entsprechend der traditionellen Rollenverteilung daran an, dass im Zweifel die Mutter das Kind überwiegend erzogen hat, wobei „Mutter“ die Geburtsmutter, ein weiblicher annehmender Elternteil, ein weiblicher Stiefelternanteil oder ein weiblicher Pflegeelternanteil sein kann. Gibt es zwei weibliche Elternteile, kommt es nach Satz 9 darauf an, wer die abstammungsrechtliche Zuordnung zum Kind erhalten hat. Das Gleiche gilt, wenn es keinen weiblichen Elternteil gibt. Daher ist hier die Verweisung auf §§ 1591, 1592 und 1594 BGB-E insgesamt erforderlich. Haben beide Eltern das Kind gleichzeitig angenommen oder sind sie gleichzeitig Pflegeeltern geworden (Stiefelternanteil kann nur ein Elternteil sein), gilt der Verteilungsmaßstab nach Satz 10 (im monatlichen Wechsel aufteilen) wie bisher.

Mit dieser sehr behutsamen Änderung wird das bewährte rentenversicherungsrechtliche System der Kindererziehungszeiten beibehalten.

### **Zu Artikel 20 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – ist an das geänderte Abstammungsrecht anzupassen. Ganz überwiegend geht es um Folgeänderungen infolge der geänderten Bezeichnungen in den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht und die Angaben zu §§ 19, 52a und 86b an die §§ 1591 und 1592 BGB-E an.

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a passt die Angabe zu § 19 SGB VIII in der Inhaltsübersicht an.

#### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b passt die Angabe zu § 52a SGB VIII in der Inhaltsübersicht an. Dabei erfolgt zugleich eine Präzisierung, da der bisherige Begriff der Vaterschaftsfeststellung in § 52a SGB VIII umfassender als der Begriff der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft in § 1592 Nummer 3 BGB verstanden wurde und auch die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 2 BGB einschloss. Infolge des neuen § 1592 BGB-E ist eine Ausweitung auf „Elternschaft“ erforderlich, die zum Anlass genommen wird, die Angabe auf „Zuordnung des zweiten Elternteils“ zu ändern.

#### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c passt die Angabe zu § 86b an die §§ 1591 und 1592 BGB-E an.

**Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Nummer 9 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E und zu § 52a SGB VIII-E.

**Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 4 (§ 10a Absatz 1 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 5 (§ 10b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 6 (§ 16 SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 8 (§ 19 SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 9 (§ 27 Absatz 4 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 10 (§ 39 Absatz 7 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 11 (§ 50 Absatz 3 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 12 (§ 51 Absatz 3 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 13 (§ 52a SGB VIII-E)**

§ 52a SGB VIII ist bisher die Regelung, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Vaterschaftsfeststellung vorsieht. Sie versteht darunter primär die Anerkennung der Vaterschaft und sekundär die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Aufgrund der Änderung des Abstammungsrechts sind diese Begriffe ohnehin geschlechtsneutral zu fassen, um auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau und die Anerkennung der Elternschaft generell einzubeziehen. Anlässlich dieser Anpassung sieht der Gesetzentwurf vor, den Begriff „Feststellung“ durch „Zuordnung“ zu ersetzen, also die Zuordnung der Elternschaft des zweiten Elternteils zu adressieren. Damit wird der bereits im Abstammungsrecht durch § 1596 BGB-E (Feststellung der rechtlichen Elternschaft) und § 1598 BGB-E (Feststellung der genetischen Abstammung) doppelt geprägte Begriff der Feststellung im Kontext der Elternschaft nicht um eine weitere Facette angereichert, sondern der allgemeinere Begriff der Zuordnung verwendet.

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift dient der Ersetzung der Vaterschaftsfeststellung durch den allgemeineren Begriff der Zuordnung der des zweiten Elternteils.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der Begriff der Vaterschaftsfeststellung wird durch den allgemeineren Begriff der Zuordnung des zweiten Elternteils ersetzt.

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 52a SGB VIII.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift von § 52a SGB VIII und zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 14 (§ 58 SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 15 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E sowie zu § 44 PStG-E.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 16 (§ 78a SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 17 (§ 80 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 18 (§ 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Infolge der geänderten Bezeichnungen müsste § 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII geändert werden, indessen ist sein Regelungsgehalt bereits in § 86 Absatz 1 SGB VIII

abgebildet. Die Sätze 2 und 3 können daher gestrichen werden. Soweit die Eltern des Kindes getrennt leben, gilt § 86 Absatz 2 SGB VIII, dort besteht kein Änderungsbedarf.

**Zu Nummer 19 (§ 86b SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 20 (§ 87c SGB VIII-E)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Nummer 21 (§ 91 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

**Zu Artikel 21 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

**Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

## **Zu Artikel 24 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Durch Artikel 9 Nummer 7 (§ 85c AufenthG-E) und Artikel 9 Nummer 8 (§ 85d AufenthG-E) sowie Artikel 2 Nummer 3 (§ 17 StAG-E) wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG eingeschränkt. Artikel 25 trägt daher dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

## **Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft tritt. Das ist für die meisten seiner Regelungen sachgerecht, da einige Übergangsbestimmungen daran anknüpfen und insbesondere für das Verfahrensrecht eine leicht zu bestimmende Zäsur geboten erscheint.

### **Zu Absatz 2**

[...]